

Prüfung
Die Preussischen
Verwaltungs-Gesetze.

Die Landgemeinden, Städte, u. die Kreis-
und Provinzial-Verwaltung, das Land-Verwaltungs- und
Zuständige.

mit
Anmerkungen

von

Gustav Dullo,
Stadtsyndikus a. D.



Berlin, 1890.
F. J. Neines Verlag.

gt 1260
8e
J. J. Heines Verlag in Berlin W. 30.

C. Pfafferoth, Führer durch die gesammte Arbeiter-
versicherung auf Grund der Reichsgesetze über Kranken-,
Unfall-, Invaliditäts- u. Altersversicherung in übersichtl.
popul. Darstellung, Nachschlagebuch und Rathgeber für
Jedermann. Preis M. 1,—.

C. Pfafferoth, Was muß ein Jeder schon jetzt zur
Sicherung seiner Ansprüche auf Invaliden- u. Alters-
renten thun? Anleitung nebst Musterformularen. Preis
25 Pf., von 25 Expl. ab à 20 Pf., von 100 Expl. ab à
12 1/2 Pf. — Formulare auf feinem Kanzleipapier
à Buch 60 u. 85 Pf.

Bibliothek für Arbeiterrecht. Herausgegeben von Dr.
Menzen.

Bd. I: Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte.
M. erläut. Anmerkungen, zahlreichen Beilagen und einem
Ortsstatut-Entwurf von C. Pfafferoth. Preis M. 1,50,
gebnd. M. 1,80.

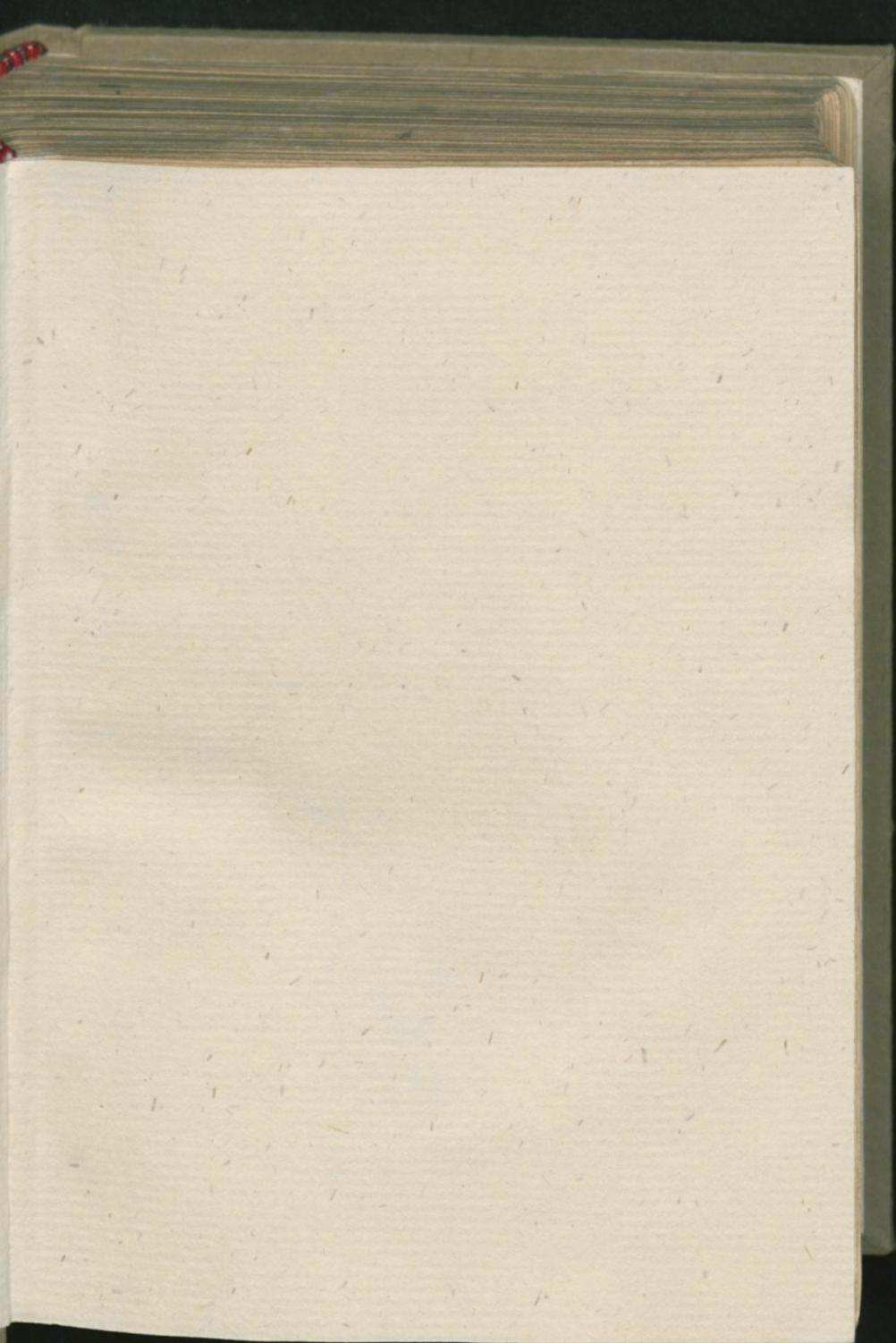
Bd. II: Die Arbeiterschutzgesetze bearb. von Dr.
Menzen. (In Vorbereitung).

Dr. Freund, Wegweiser durch das Invalid. u. Alters-
versich.-Gesetz. Im Auftrage des Berliner Ma-
gistrats bearb. Preis 30 Pf., von 25 Expl. ab à 25 Pf.,
von 100 Expl. ab à 18 Pf., von 1000 Expl. ab à 15 Pf.

Dr. Freund, Kommentar zum Reichsges. betr. die
Invalid.- u. Altersversicherung. Preis M. 6.—,
eleg. in Leinwd. gebd. M. 7.—.

Prozeßkostenbuch f. d. Deutsche Reich. Von C. Pfafferoth,
Kanzleirath im R. Justiz-Amt.

Das Buch giebt Aufschluß über die ungeahnt hohen
Einbußen u. Nachtheile, welche die Parteien erleiden
können, und zugleich über Mittel u. Wege zur Ersparung
von Prozeßkosten. Preis M. 1,50.



Die Preussischen Verwaltungs-gesetze.

Die Landgemeinde- und Städteordnung, die Kreis-
und Provinzialordnung, das Landesverwaltungs- und
Zuständigkeitsgesetz

mit

Anmerkungen

von

Gustav Dulla,
Stadtsyndikus a. D.



Berlin, 1890.

F. J. Neumann's Verlag.

gt 7260



V o r w o r t.

Die Verwaltungsreorganisation ist mit dem Landesverwaltungs- und Zuständigkeitsgesetze für die Provinz Posen vom 19. Mai d. J. vorläufig abgeschlossen, und eine neue Landgemeindeordnung gehört zu den frommen Wünschen, welche vorerst noch nicht erfüllt werden dürften. Es scheint daher an der Zeit, in einem handlichen Buche die Verwaltungsgesetze zusammen zu stellen und mit erläuternden Bemerkungen zu begleiten. Der vierbändige „Brauchitsch“ ist für die Bürgermeister kleinerer Städte, für Kreissekretäre, Amts- und Gemeindevorsteher, für die zahlreichen im Kommunaldienst ehrenamtlich thätigen Personen zu umfangreich und zu theuer. Diesen Allen dürfte ein kleines und billiges Buch, welches die Landgemeinde- und die Städteordnung, die Kreis- und die Provinzialordnung, das Landesverwaltungs- und Zuständigkeitsgesetz enthält, für jedes Gesetz eine kurze historische Einleitung bringt, dasselbe mit erläuternden Bemerkungen versieht und die minderwichtigen Gesetze inhaltlich wiedergiebt, im Wesentlichen dieselben Dienste leisten. Ein ausführliches Sachregister wird den Gebrauch des Buchs für die Praxis erleichtern.

Berlin, 1. August 1890.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort.	
I. Landgemeindeordnung	1—26
Einleitung	1—2
1. Gesetz über die Landgemeindeverfassung in den sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie vom 14. April 1856	2—14
2. §§ 18 bis 86 tit. 7 Th. II d. A. S. R.	15—26
II. Städteordnung	27—118
Einleitung	27—29
Titel I. Vom städtischen Gemeindebezirk	30—43
Titel II. Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordnetenversammlung	43—54
Titel III. Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats	54—59
Titel IV. Von den Versammlungen und Geschäf- ten der Stadtverordnetenversamm- lung	60—73
Titel V. Von den Geschäften des Magistrats	73—102
Instruktion für die Magistrate	79—92
Instruktion für die Deputationen	92—100
Titel VI. Von den Gehältern und Pensionen	102—105
Titel VII. Vom Gemeindehaushalt	105—108
Titel VIII. Von der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand für Städte, welche nicht mehr als 2500 Einwohner haben	108—109

Titel IX.	Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben	109—111
Titel X.	Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung	111—115
Titel XI.	Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen	115—118
III.	Kreisordnung	119—208
	Einleitung	119—121
Titel I.	Von den Grundlagen der Kreisverfassung	121—138
Titel II.	Von der Gliederung und den Aemtern des Kreises	138—172
Titel III.	Von der Vertretung und Verwaltung des Kreises	173—202
Titel IV.	Von den Stadtkreisen	202
Titel V.	Von der Oberaufsicht über die Kreisverwaltung	203—206
Titel VI.	Von den besonderen Bestimmungen für die Provinz Sachsen	206—207
Titel VII.	Allgemeine, Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen	207—208
IV.	Provinzialordnung	209—256
	Einleitung	209—211
Titel I.	Von den Grundlagen der Provinzialverfassung	211—214
Titel II.	Von der Vertretung und Verwaltung der Provinzialverbände	214—238
Titel III.	Von der Aufsicht über die Verwaltung der Provinzialverbände	239—242
Titel IV.	Schluß-, Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen	243—244
Titel V.	Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen vom 19. Mai 1889	245—256

V. Landesverwaltungs-gesetz	257—332
Einleitung	257—259
Titel I. Von den Grundlagen der Organisation	259—263
Titel II. Von den Verwaltungsbehörden	263—281
Titel III. Von dem Beschluß- und Verwaltungs- streitverfahren	281—316
Titel IV. Von den Rechtsmitteln gegen polizei- liche Verfügungen	316—320
Titel V. Von den Zwangsbefugnissen	321—323
Titel VI. Vom Polizeiverordnungsrecht	323—328
Titel VII. Uebergangs- und Schlußbestim- mungen	328—332
VI. Zuständigkeits-gesetz	333—420
Einleitung	333—334
Titel I. Von den Angelegenheiten der Pro- vinzen	335
Titel II. Von den Angelegenheiten der Kreise	335—336
Titel III. Von den Angelegenheiten der Amts- verbände	336—337
Titel IV. Von den Angelegenheiten der Stadt- gemeinden	337—348
Titel V. Von den Angelegenheiten der Land- gemeinden und selbständigen Guts- bezirke	349—361
Titel VI. Von den Armenangelegenheiten	362—364
Titel VII. Von den Schulangelegenheiten	365—369
Titel VIII. Von den Einquartierungsangelegen- heiten	369—370
Titel IX. Von den Sparcassenangelegenheiten	370—371
Titel X. Von den Synagogenangelegenheiten	371
Titel XI. Von der Wegpolizei	371—378
Titel XII. Von der Wasserpolizei	379—393
Titel XIII. Von den Deichangelegenheiten	393—394
Titel XIV. Von der Fischereipolizei	395—396
Titel XV. Von der Jagdpolizei	396—399
Titel XVI. Von der Gewerbepolizei	399—408

	Seite
Titel XVII. Von Handelskammern, kaufmännischen Korporationen und Börsen	408—410
Titel XVIII. Vom Feuerlöschwesen	410—411
Titel XIX. Von eingeschriebenen Hilfskassen	411
Titel XX. Von der Baupolizei	412—413
Titel XXI. Von Dismembrations- und Anfielungssachen	413—414
Titel XXII. Von Enteignungssachen	414—416
Titel XXIII. Vom Personenstande und der Staatsangehörigkeit	416—417
Titel XXIV. Von Steuerangelegenheiten	417
Titel XXV. Schluß- und Uebergangsbestimmungen	417—420

I. Landgemeindeordnung.

Einleitung.

Die Dörfer bildeten ursprünglich Abtheilungen der Hundertschaften, und diese waren Abtheilungen des Gaues. Die Hofstätten allein befanden sich im Sondereigenthum, die Feldmark wurde in Loosen abwechselnd von den Einzelnen benutzt und die gemeine Mark unterlag dauernd gemeinsamer Benutzung. Nach Ausschheidung des Großgrundbesizes blieben nur die Bauern im Dorfverbände. Das Gemeinderecht war von dem Besitze eines Bauernguts abhängig und in Folge von Theilungen entstanden Vollbauern, Halbbauern und Drittheilserben. Seit den Bauernkriegen wurden die Bauern von den Grundherren abhängige Hörige, und die Gemeindevorsteher setzte die Gutsherrschaft ein. Mit dem 18. Jahrhundert bildete sich eine ausgedehnte staatliche Bevormundung und das allgemeine Landrecht beruht auf dieser und auf der Gutsunterthänigkeit. Die Reformen nach dem unglücklichen Kriege hoben die Gutsunterthänigkeit, nicht aber die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt auf und

haben eine Landgemeindeverfassung nicht geschaffen. Für Rheinland erging am 23. Juli 1845 eine Gemeindeordnung. Die Patrimonialgerichtsbarkeit ward für die ganze Monarchie durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 aufgehoben. Das Gesetz vom 14. April 1856 ist lediglich eine Novelle zum Landrecht. Für Westfalen erging am 19. März 1856 eine Landgemeindeverordnung und für Schleswig-Holstein eine solche vom 22. September 1867. Die gutsherrliche Polizeigewalt ist durch die Kreisordnung vom 13. Dezember 1873 beseitigt.

1.

Gesetz über die Landgemeindeverfassung in den sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie vom 14. April 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, zur Ergänzung der Gesetze über die Gemeindeverfassungen in den ländlichen Ortschaften der sechs östlichen Provinzen, insbesondere der Vorschriften, welche darüber in dem *RR.* Theil II Titel 7 Abschnitt 2, in den beiden Verordnungen vom 31. März 1833, in dem Gesetze vom 31. Dezember 1842, in dem Gesetze vom 3. Januar 1845 sowie in dem Gesetze vom

24. Mai 1853¹⁾ enthalten sind, für die gedachten Provinzen hierdurch, was folgt:

§ 1. Den Bezirk einer ländlichen Gemeinde oder eines selbständigen Gutes²⁾ bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben³⁾. Jedes Grundstück, welches bisher noch keinem Gemeinde- oder

1) Die beiden Verordnungen vom 31. März 1837 betreffen die Landgemeindeverfassung in den früher zu Westfalen gehörigen Theilen der Provinz Sachsen, das Gesetz vom 31. Dezember 1842 betrifft die Verpflichtung zur Armenpflege, das vom 3. Januar 1845 und vom 24. Mai 1853 die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedlungen; die beiden letzten Gesetze sind aufgehoben, von dem Armenpflegegesetz gilt nur noch der § 6. Die landrechtlichen Bestimmungen über die Landgemeindeverfassung folgen unten.

2) Einen selbständigen Gutsbezirk bilden die Besitzungen der früheren Gutsherrschaft im Gegensatz zu den Besitzungen der früheren Gutsunterthanen, dem Landgemeindebezirke; die Einheit des Besitzes, der Begriff des Gutsbezirks, bleibt aber aufrecht erhalten, wenn, trotz der Vergrößerung von Gutsparzellen, noch ein größeres leistungsfähiges Gut vorhanden ist.

3) Gutsbezirkparzellen, welche vor dem Armenpflegegesetz vom 31. Dezember 1842 ohne Widerspruch der Beteiligten mit der Gemeinde vereinigt worden, sind rechtlich als dazu gehörig zu achten. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde zu dem Besitzer des Guts, von welchem die Parzelle abverkauft, nicht in einem Unterthänigkeitsverhältnisse gestanden hat. Die Umwandlung von Bauern- in Vorwerkland wird, das Legen der Bauerngüter, war bereits früher eingeschränkt und an höhere Genehmigung gebunden.

Mitglieder der Gemeinde sind auch die außerhalb wohnenden Besitzer der bäuerlichen Acker- oder Hausgrundstücke. Streitigkeiten über die Gemeindemitgliedschaft werden durch Bescheid der Gemeindevertretung, gegen welchen die Klage bei dem Kreisausschusse stattfindet, entschieden. Gegenstand des Streits ist die Feststellung der Eigenschaft eines Ortes als Gemeinde oder als Gutsbezirk, sowie der Grenzen desselben. Die Besitzer der beteiligten Grundstücke, so wie ein Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses müssen beigeladen werden. Für die vorlandrechtliche Zeit

selbständigen Gutsbezirke angehört hat⁴⁾, ist nach Vernehmung der Betheiligten durch Beschluß des Kreis Ausschusses mit einem solchen Bezirke zu vereinigen. Eignet sich ein solches Grundstück, nach seinem Umfange und seiner Leistungsfähigkeit, zu einem besondern Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke, so kann dasselbe mit Unserer Genehmigung dazu erklärt werden. Die Vereinigung eines ländlichen Gemeindebezirks oder eines selbständigen Gutsbezirks mit einem anderen Bezirke kann nur unter Zustimmung der betheiligten Gemeinden und des betheiligten Gutsbesizers, nach Anhörung des Kreis Ausschusses mit Unserer Genehmigung erfolgen. Die Abtrennung einzelner Grundstücke, Abbaue, Kolonien von einem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen solchen Bezirke kann, wenn die betheiligten Gemeinden oder Gutsbesizer und die Besitzer jener Grundstücke darin einwilligen, mit Genehmigung des Kreis Ausschusses geschehen; soll aber aus dergleichen Grundstücken ein besonderer Gemeindebezirk oder ein selbständiger Gutsbezirk gebildet werden, so ist die Anhörung des Kreis Ausschusses und Unsere Genehmigung erforderlich. Auf diesem

genügt das thatfächliche Bestehen als bäuerliche Feldmark mit bäuerlichen Besitzern, für die nachlandrechtliche Zeit ist landesherrliche Genehmigung zur Konstituierung als Landgemeinde erforderlich. Gutsbezirke können nur durch einen Akt der Staatshoheit aufgehoben und die Grenzen desselben durch privatrechtliche Verfügungen nicht geändert werden.

4) Abfindungsländereien nehmen das Kommunalverhältniß des Grundstücks an, dem sie zugewiesen sind.

letzteren Wege können Bezirksveränderungen der vorbezeichneten Art, welche im öffentlichen Interesse nothwendig sind, selbst dann vorgenommen werden, wenn die Betheiligten nicht darin eingewilligt haben. In allen vorstehend bezeichneten Fällen ist den Betheiligten der Beschluß des Kreis Ausschusses vor Einholung der höheren Genehmigung mitzutheilen. Wird in Folge einer Bezirksveränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten nothwendig, so beschließt darüber der Kreis ausschuß, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden. Eine jede Bezirksveränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Der § 9 der Verordnung vom 31. März 1833 ist aufgehoben.

§ 2. Wenn ein bis dahin selbständiger Gutsbezirk, oder ein in keinem Gemeindeverbande stehendes, großes, geschlossenes Waldgrundstück mit einem Gemeindebezirke vereinigt wird oder bereits vereinigt worden ist, so sind durch ein zu errichtendes Statut Festsetzungen über das Verhältniß zu treffen, in welchem der Besitzer und die übrigen Bewohner des Gutsbezirks oder Waldgrundstücks an den Rechten und Pflichten der Gemeinde Theil zu nehmen haben⁵⁾.

5) Für den Fall der Einverleibung eines Gemeindebezirks in einen Gutsbezirk können den Bewohnern des ersteren kommunale Lasten mit öffentlich-rechtlicher Wirkung nicht auferlegt werden.

Insbesondere ist in dem Statute zu bestimmen:

- a) ob und inwieweit dem Guts- oder Waldbesitzer, nach Maßgabe des größeren Umfangs oder Werths seines Besitzthums, besondere Rechte beigelegt werden sollen, namentlich das Recht, in der Gemeindeversammlung mehrere Stimmen zu führen, bei der Wahl von Gemeindeverordneten Einen oder Mehrere derselben allein zu wählen, oder an deren Versammlung selbstständig Theil zu nehmen, in der Versammlung der Gemeinde oder deren Verordneten sich durch Pächter, Wirthschafts- oder Forstbeamte seiner Grundstücke vertreten zu lassen;
- b) ob und inwieweit die Wiederauflösung der Vereinigung des Gutsbezirks oder Waldgrundstücks mit dem Gemeindebezirke von dem einseitigen Antrage des Guts- oder Waldbesizers, oder von dem der übrigen Gemeindeglieder abhängig sein soll.

Ein solches Statut ist nach den Erklärungen der Betheiligten von dem Landrathe zu entwerfen und dem Kreisauschusse zur Bestätigung vorzulegen.

§ 3. Die Theilnahme an dem Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben in der Gemeindeversammlung wird durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt 7).

6) Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung darf das Statut dem Gemeindevorsteher nicht entziehen.

7) Für die Ortsverfassung ist auch das durch Observanz

§ 4. Ergiebt sich das Bedürfnis einer neuen Feststellung oder Regelung der Stimmrechte, weil die Ortsverfassung darüber dunkel oder zweifelhaft ist, oder weil danach wesentliche Mängel in Ansehung der Theilnahme an dem Stimmrechte, namentlich erhebliche Mißverhältnisse gegen die Theilnahme an den Gemeindelasten bestehen, so ist eine solche Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung unter Beachtung der Vorschriften der §§ 5 und 6 durch einen von dem Kreisauschusse zu bestätigenden Gemeindebeschluß herbeizuführen.

Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande, so ist der Kreisauschuß befugt, die in Ansehung des Stimmrechts erforderliche Ergänzung der Abänderung der Ortsverfassung nach Maßgabe der §§ 5 und 6 vorzuschreiben.

§ 5. 1. Zur Theilnahme am Stimmrechte dürfen nur solche Einwohner des Gemeindebezirks verstattet werden, welche einen eigenen Hausstand haben und zugleich in dem Bezirke mit einem Wohnhause angesessen sind⁸⁾. 2. Wenn aber Jemand in dem Gemeindebezirke ein Grundstück besitzt, welches wenigstens den Umfang einer, die Haltung von Zugvieh zu ihrer Bewirthschaftung erfordernden Aekernahrung hat, oder auf dem sich eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, deren Werth dem einer Aekernahrung mindestens gleichkommt, so ist derselbe zur Theilnahme am Stimmrechte

entstandene Recht maßgebend und eine solche Observanz kann sich auch jetzt noch bilden.

⁸⁾ Neben dem Hausbesitze kann noch Landbesitz von einem bestimmten Umfange verlangt werden.

auch dann zugelassen, wenn er nicht Einwohner des Gemeindebezirks ist⁹⁾. Dasselbe gilt auch von juristischen Personen, welche Grundstücke von einem solchen Umfange im Gemeindebezirke besitzen. 3. Den Besitzern solcher Grundstücke, welche die übrigen an Werth oder Größe erheblich übersteigen, kann mehr als Eine Stimme beigelegt werden. 4. Auch können die Gemeindeglieder in Ansehung ihrer Theilnahme am Stimmrechte in verschiedene Klassen getheilt werden. 5. Die Stimmen der Besitzer derjenigen kleineren Grundstücke, welche zu ihrer Bewirthschaftung kein Zugvieh erfordern, können zu Gesamtstimmen verbunden werden. Dergleichen Besitzer haben alsdann das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung durch Abgeordnete auszuüben, welche sie aus ihrer Mitte auf mindestens drei und höchstens sechs Jahre wählen.

§ 6. In der Ausübung des Stimmrechts, zu welchem ihr Grundbesitz befähigt, können vertreten werden: 1. Minderjährige durch ihren Vater, Stiefvater oder Vormund; 2. die Ehefrau durch ihren Ehemann, sofern zu 1 und 2 der Vater, der Stiefvater, der Vormund und der Ehemann im Gemeindebezirk wohnt, der Stiefvater das zum Stimmrecht befähigende Grundstück bewirthschaftet, und der Vormund im Gemeindebezirk Grundbesitzer ist; fehlen bei einer dieser Personen diese Vorbedingungen, so kann dieselbe die Vertretung einem Stimmberechtigten aus der Klasse des zu Vertretenden oder

9) Forensen können nur physische Personen sein.

aus der nächst angrenzenden übertragen; 3. unverheirathete Besitzerinnen; 4. auswärts wohnende und juristische Personen, zu 3 und 4 durch Stimmberechtigte derselben oder der nächst angrenzenden Klasse, zu 4 aber auch durch Pächter oder Nießbraucher der zum Stimmrechte befähigenden Grundstücke.

§ 7. Die Vorschriften der §§ 5 und 6 finden auch Anwendung, wenn in Folge der Zertheilung von Grundstücken oder der Bildung neuer Ansiedelungen, Kolonien oder Gemeinden über die Theilnahme der Bewohner am Stimmrechte zu beschließen ist.

§ 8. Auf den Antrag einer Gemeinde kann an die Stelle der Gemeindeversammlung eine Vertretung derselben durch gewählte Gemeindeverordnete¹⁰⁾ eingeführt werden. Wo dies geschehen soll, sind zuvor durch ein Statut¹¹⁾ die dazu erforderlichen Festsetzungen zu treffen, insbesondere über die Gesamtzahl der Gemeindeverordneten, die Wahlperiode, die etwaige Klasseneintheilung der Wähler, die hierbei aus jeder Klasse zu wählende Zahl von Gemeindeverordneten und die Wahlordnung. Ein solches, von der Gemeinde unter Mitwirkung des Amtsvorstehers und des Landraths zu entwerfendes Statut ist dem Kreisausschusse zur Bestätigung vorzulegen.

10) Gemeindepuputirte werden zur Erledigung einzelner Aufträge und zur Wahrnehmung gewisser Geschäftszweige erwählt und mit Vollmacht versehen.

11) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes können statutenmäßig zur Gemeindevertretung gehören.

§ 9. Der Minister des Innern ist befugt, eine Gemeindeverordnetenversammlung aufzulösen und eine Neuwahl anzuordnen.

§ 10. 1. Zu einer schriftlichen, einen Gemeindebeschluss¹²⁾ betreffenden Verhandlung ist erforderlich, daß darin die Namen der bei der Beschlußfassung gegenwärtig gewesenen Gemeindemitglieder angegeben sind, und die Verhandlung außer von dem Schulzen und den anwesenden Schöppen auch noch von mindestens drei anderen gegenwärtig gewesenen angefahrenen Gemeindemitgliedern unterschrieben ist. 2. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde gegen Dritte verbinden sollen, müssen im Namen der Gemeinde von dem Schulzen und den Schöppen unterschrieben und mit dem Amtssiegel bedruckt sein; der dem Abschlusse des Geschäfts zum Grunde liegende Gemeindebeschluss und die dazu etwa erforderliche Genehmigung oder Entscheidung der betreffenden Aufsichtsbehörde müssen der Urkunde in beglaubigter Form beigelegt sein. 3. Vollmachten verbinden die Gemeinde, wenn sie Namens ihrer, unter Beidrückung des Gemeindefiegels, von dem Schulzen und den Schöppen unterschrieben sind und dabei von diesen Personen bescheinigt ist, daß die Vollmacht auf den Grund eines ordnungsmäßigen Gemeindebeschlusses, zu welchem alle Stimmberechtigten gehörig eingeladen wor-

¹²⁾ Die Genehmigung des Gemeindebeschlusses durch die Aufsichtsbehörde kann auch durch Handlungen erfolgen, welche die Genehmigung voraussetzen.

den, ausgestellt sei. Eine solche Vollmacht ist auch dann ausreichend, wenn die Gesetze sonst eine gerichtliche oder Notariatsvollmacht erfordern. 4. Zu dem Nachweise, daß von einer Gemeinde bei der Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder denselben gleichstehenden Gerechtsamen die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Formen beobachtet sind, genügt eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten.

§ 11. Wenn in Ansehung des Maßstabes der Vertheilung der Gemeindeabgaben oder Dienste die Ortsverfassung¹³⁾ dunkel, zweifelhaft oder nicht mehr passend ist, insbesondere hergebrachte Gewohnheit dabei keinen sicheren Anhalt gewährt, oder zu erheblichen Mißverständnissen führt, so ist eine Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung hierüber, unter Beachtung der Vorschrift des § 12 durch einen von dem Kreisauschusse zu bestätigenden Gemeindebeschluß herbeizuführen¹⁴⁾. Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande, so ist der Kreis- auschuß befugt, die in Ansehung der Vertheilung der

13) Separationsrezepte und Abgabenvertheilungspläne bei Grundstückparzellirungen bilden für die Vertheilung der Gemeindeabgaben einen Theil der Ortsverfassung, so daß bei einer Neuregelung deren abweichende Bestimmungen ausdrücklich außer Kraft zu setzen sind.

14) Zur Heranziehung der nach dem Gesetze vom 25. Mai 1873 von der Staatsklassensteuer befreiten Personen zu den nach dieser Steuer aufzubringenden Gemeindelasten bedarf es eines Beschlusses der Gemeinde. Für eine einzelne Ausgabe einen besonderen Vertheilungsmaßstab festzusetzen, ist die Gemeinde nicht berechtigt. Zur Abänderung des Gemeindebeschlusses durch den Kreisauschuß bedarf es nicht einer nochmaligen Anhörung der Gemeinde.

Abgaben oder Dienste erforderliche Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung vorzuschreiben ¹⁵⁾.

§ 12. Bei einer solchen neuen Vertheilung der Gemeindelasten ist darauf zu achten, daß dieselbe mit Berücksichtigung der in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes und des Klassenverhältnisses geschehe, und die den einzelnen Gemeindegliedern oder den Klassen derselben aufzuerlegenden Antheile an den Lasten in ein angemessenes Verhältniß zu den Rechten und Vortheilen treten, welche dieselben in dem Gemeindeverbande genießen ¹⁶⁾.

15) Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses steht dem Vorstehenden desselben die weitere Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu.

16) Landgemeinden dürfen seit dem Gesetze vom 30. Mai 1820 eine, dem Staatssteuersysteme widersprechende Abgabe nicht einführen und nicht beibehalten, wenn sie bereits früher bestanden hat, aber den allgemeinen Steuergesetzen oder der Freiheit des Verkehrs hinderlich ist. Das Recht indirekter Besteuerung steht den Landgemeinden nicht zu. Ob das Einkommen aus auswärtigem Grundbesitz den Consiten abzurechnen, entscheidet die Ortsverfassung; Doppelbesteuerung ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Wer sich 3 Monate lang im Gemeindebezirk aufhält, ist vom Beginn des Aufenthalts zur Gemeindeeinkommensteuer heranzuziehen, auch wenn er für dieselbe Zeit anderwärts Gemeindeeinkommensteuer gezahlt hat. Die Besteuerung der Forenfen kann nur durch Gemeindebeschluß herbeigeführt werden; dann aber können Forenfen auch von dem Einkommen ihres auswärtigen Grundbesitzes oder eines im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbes, wozu auch Pachtung gehört, besteuert werden. Zu den Grund- und Gewerbe-Kommunalsteuern müssen auch juristische Personen, also auch der Fiskus und die Genossenschaften, beitragen; die von den Kommunalabgaben befreiten Grundstücke sind im § 4 c und d des Grundsteuergesetzes und im § 3 Nr. 2 und 6 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 aufgeführt. Die Erhebung von Miethsteuern und Zuschlägen zur Schankgewerbesteuer ist unzulässig.

§ 13. Die Vorschrift des § 12 findet auch Anwendung, wenn in Folge der Zertheilung von Grundstücken oder der Bildung neuer Ansiedelungen, Kolonien oder Gemeinden, über die Theilnahme der Bewohner an den Gemeindelasten zu beschließen ist.

§ 14. Insoweit die Staatsdiener nach den bestehenden Gesetzen zu den Gemeindelasten in ländlichen Ortschaften herangezogen werden können, finden daselbst die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 und der Kabinettsordre vom 14. Mai 1832 Anwendung¹⁷⁾.

(§ 15 aufgehoben durch Gesetz vom 14. August 1876.)

§ 16. Die Vorschriften in § 3 Nr. 14 des Gesetzes vom 2. März 1850 sind aufgehoben¹⁸⁾.

17) Das Dienst Einkommen der mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten darf zur Gemeindeeinkommensteuer nur mit der Hälfte und höchstens mit 1%, wenn es weniger als 750 M. beträgt, mit 1½%, wenn es 750 bis 1500 M. beträgt, und mit 2%, wenn es 1500 M. oder mehr beträgt, herangezogen werden. Auch die Kreis- und Provinzialabgaben und die Einquartierungslast gehören zu den Beiträgen. Gemeindeeinkommensteuerpflichtig ist der Beamte an seinem Wohn-, nicht an seinem Amtssitze. Gemeindeeinkommensteuerfrei sind Wittwenpensionen und Kindererziehungsgelder der Staatsbeamten, Pensionen von weniger als 750 M., Sterbe- und Gnadenmonatsgehälter, Invalidenpensionen, Besoldungen der aktiven Militärpersonen, der Geistlichen und Schullehrer. Außerordentliche und einstweilige Gehilfen in den Bureaus der Staatsbehörden sind voll gemeindeeinkommensteuerpflichtig. Die Beamten der verstaatlichten Eisenbahnen stehen den Staatsbeamten gleich. Das Kommißvermögen der aktiven Offiziere ist gemeindeeinkommensteuerfrei.

18) Hiernach sollte die unter dem Namen Auenrecht vorkommende Befugniß des Gutsherrn, über die nicht zu den Wegen nöthigen freien Plätze innerhalb der Dorflage zu verfügen, soweit dieselbe aus der gutsherrlichen Polizeigerichtsbarkeit hergeleitet wird, ohne Entschädigung aufgehoben sein.

§ 17. Wir behalten Uns vor, Landgemeinden, in denen ein Bedürfniß dazu obwaltet, die Annahme der Städteordnung, ingleichen Stadtgemeinden, unter derselben Voraussetzung, die Annahme der Landgemeindeverfassung, in beiden Fällen mit den etwa erforderlichen Maßnahmen zu gestatten. Ueber jedes Gesuch dieser Art ist zuvor der Kreistag und der Provinziallandtag zu hören.

§ 18. Der Minister des Innern hat die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen¹⁹⁾.

19) Die Reklamationsfrist gegen direkte Staats- und Gemeindesteuern beträgt der Regel nach 3 Monate; für die Klassensteuer, die Kreis- und Amtsabgaben ist sie auf 2 Monate, für Provinzialabgaben auf 4 Wochen herabgesetzt; bei der klassifizirten Einkommensteuer beträgt die Remonstrationsfrist 2 Monate, die Reklamationsfrist 4 Wochen. Die Frist läuft vom Tage der Offenlegung der Rolle oder des Steuerzettelpfanges. Wird der Steuerpflichtige steuerfrei, so muß er dies der Behörde anzeigen. Der Anspruch auf Rückzahlung überhobener indirekter Steuern verjährt mit dem Ablauf eines Jahres nach der Versteuerung. Nicht veranlagte direkte Steuern können im Rechnungsjahre, nicht veranlagte indirekte Steuern innerhalb Jahresfrist, nicht abgehobene Steuern innerhalb 4 Jahren nachgefordert werden; die Nachforderung zu wenig veranlagter persönlicher Steuern ist unzulässig.

2.

Abschnitt 2 Titel 7 Theil II des Allgemeinen Landrechts.

Von Dorfgemeinen.

§ 18. Die Besitzer²⁰⁾ der in einem Dorfe oder in dessen Feldmark gelegenen²¹⁾ bäuerlichen Grundstücke machen zusammen die Dorfgemeine aus.

§ 19. Dorfgemeinen haben die Rechte der öffentlichen Korporationen²²⁾.

§ 20. Nur die angeessenen Wirthe nehmen, als Mitglieder der Gemeinen, an den Berathschlagungen derselben Theil²³⁾.

§ 21. Die Gemeinde kann aber zum Nachtheil der Rechte der übrigen Dorfseinwohner nichts beschließen.

§ 22. Die Stimmen werden in der Regel nach den Personen der angeessenen Wirthe gezählt.

§ 23. Wo aber von Rechten oder Leistungen, welche auf die verschiedenen Klassen der Gemeindeglieder sich beziehen, die Rede ist, da können die Mitglieder der

20) Als Besitzer ist nicht der Pächter, sondern der Eigenthümer des Grundstücks zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen.

21) Dorfauen, welche dem früheren Gutsherrn gehören und der Landgemeinde nicht zugeschlagen sind, gehören nicht zum Gemeindebezirke.

22) Das Ortsstatut bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

23) Nicht angeessene Dorfseinwohner sind zur Theilnahme am Stimmrechte nur befähigt, wenn ihnen dieses Recht bereits in der vorlandrechtlichen Zeit zugestanden hat, weil sich später eine von dem § 20 abweichende Observanz nicht mehr hat bilden können.

einen Klasse, wenn sie auch an sich eine überwiegende Stimmenmehrheit ausmachen, zum Nachtheil der andern Klassen nichts festsetzen²⁴⁾.

§ 24. Die Mitglieder der einzelnen Klassen machen unter sich keine besondere Korporation aus.

§ 25. Insofern sie, zusammen genommen, gemeinschaftliche Angelegenheiten betreiben, sind sie als bloße Privatgesellschaften anzusehen.

§ 26. Wenn ein vorkommendes Geschäft nur eine solche einzelne Klasse allein betrifft, so sind auch nur die Mitglieder dieser Klasse allein zum Stimmen berechtigt.

§ 27. In solchen Fällen wird der Schluß, sowie bei wirklichen Korporationen, durch die Mehrheit der Stimmen in dieser Klasse festgesetzt.

§ 28. Alle Glieder der Dorfgemeinen sind zur Nutzung der Gemeingründe durch Hütung, Holzung zc. berechtigt, insofern ihnen nicht ausdrückliche Geseze oder Verträge entgegenstehen^{24 a)}.

§ 29. Sie nehmen an den gemeinschaftlichen Nutzungen nach eben dem Maßstabe Theil, nach welchem sie die gemeinen Lasten zu tragen schuldig sind.

§ 30. Auf Gemeindeweiden mag jeder Dorfsein-

24) Es handelt sich um verschiedene Klassen von Grundbesitzern, Gewerbetreibende bilden keine Klasse im Sinne dieses Gesezes; Ausnahmen können durch Observanz begründet werden.

24 a) Neue Anbauer haben auf die Mitbenutzung der Gemeingründe ein Recht, wenn die der Errichtung ihrer Stellen vorhergehenden Verträge keine entgegengesetzte Bestimmung enthalten.

wohner so viel Vieh treiben, als zur gehörigen Bestimmung seiner Wirthschaft von ihm gehalten werden muß²⁵⁾).

§ 31. Wo zwischen den angefessenen Wirthen und den übrigen Dorfbewohnern, oder auch zwischen den verschiedenen Klassen der erstern, gewisse Verhältnisse in Ansehung der Nutzungen und der gemeinen Lasten durch Verträge oder hergebrachte Gewohnheit festgesetzt sind, hat es dabei auch ferner sein Bewenden²⁶⁾.

§ 32. Bei erfolgender Theilung der Gemeingründe muß ein gleiches Verhältniß, wie bei der Nutzung, beobachtet werden.

(§§ 33 und 34 durch das Zuständigkeitsgesetz aufgehoben.)

§ 35. Zur Veräußerung von Gemeingründen und Gerechtigkeiten, so wie zu Schulden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, ist die Genehmigung des Kreisausschusses nothwendig²⁷⁾).

25) Nach der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 dürfen die Wirthe, welche nicht Acker besitzen, die Gemeindeweide nur mit $1\frac{1}{2}$ Kuhweiden benutzen. Nach der Deklaration vom 26. Juli 1847 darf weder Gemeinde- noch Gemeindegliedervermögen in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden; dagegen gehören Nutzungen der Mitglieder am Gemeindegliedervermögen, welche sich auf privatrechtliche Titel gründen, zum Privatvermögen.

26) Abgabenvertheilungspläne nach dem Gesetze vom 25. August 1876 sind nicht Privatverträge, sondern öffentlich-rechtliche Festsetzungen, welche einen Theil der Ortsverfassung bilden. Die observanzmäßige Befreiung einer Klasse von allen Kommunallasten befreit auch von solchen, die erst nach Bildung der Observanz entstanden sind.

27) Wenn eine Landgemeinde eine Last, die nicht ihr, sondern einzelnen Mitgliedern obliegt, übernehmen will, so

(§ 36. Durch das Zuständigkeitsgesetz aufgehoben).

§ 37. Zu den Gemeinarbeiten und andern nachbarlichen Pflichten, zu welchen ein jedes Mitglied der Gemeinde Dienste und Beiträge leisten muß, werden der Regel nach gerechnet:

1. die Ausbesserung der gemeinschaftlichen Wege und Brücken;
2. die Räumung der Dorf- und gemeinen Feldgräben;
3. die Einhegung der Nachtkoppeln und Viehtriften;
4. der Bau und die Besserung gemeinschaftlicher Dorfgebäude, Schmieden, Hirtenhäuser, Brunnen u. s. w.;
5. die Versorgung der Dorfhirten und anderer im Dienste der Gemeinde stehender Personen;
6. die Vernehmung der Nachtwachen, oder die Versorgung des Dorfwächters;
7. die Anhaltung und Bewachung der Verbrecher;
8. der Transport und die Begleitung der nach Landespolizeigesetzen von einem Orte zum andern zu bringenden Verbrecher oder Landstreicher;
9. die Unterhaltung des Dorfbullen und Zuchtebers;
10. die Unterhaltung der Dorffspritzen und anderer gemeinschaftlichen Feuerlöschinstrumente;
11. das Feuerlöschchen im Dorfe und den dazu gehörenden Waldungen²⁸⁾.

bedarf der Beschluß der Genehmigung des Kreis Ausschusses; gegen den Beschluß des Kreis Ausschusses ist die Beschwerde an den Bezirksauschuß zulässig.

28) Ein Mitglied, welches von der betreffenden Einrichtung keinen Nutzen zieht, wird dadurch von der Pflicht, sich an den Gemeindefarbeiten zu betheiligen, nicht befreit.

§ 38. Insofern die hierunter begriffenen Gemein-
dienste mit Gespann zu verrichten sind, müssen dieselben
von den damit versehenen Gemeiniegliedern allein besorgt
werden²⁹⁾.

§ 39. Inwiefern die darunter mit begriffenen Hand-
dienste nur von den mit keinem Gespann versehenen Ge-
meiniegliedern oder von allen angefessenen Wirthen ohne
Unterschied zu verrichten sind, ist hauptsächlich nach den
jedes Ortes bestehenden Verträgen oder hergebrachten
Gewohnheiten zu bestimmen.

§ 40. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daß
die bespannten Ackerbesitzer nur bei solchen Arbeiten, bei
welchen zugleich Spanndienste vorkommen, von den Hand-
diensten frei sind.

§ 41. Die Leistung der gemeinen Spanndienste ge-
schieht nach Verhältniß der Klassen, in welchen die be-
spannten Ackerbesitzer, als Vierspanner, Dreispänner,
Zweispänner, an jedem Orte eingetheilt werden³⁰⁾.

§ 42. Die Handdienste hingegen werden nach der
Zahl der dazu verpflichteten Wirthe vertheilt.

Mehrere Landgemeinden oder Gutsbezirke können zur gemein-
schaftlichen Anschaffung und Unterhaltung von Feuerspritzen
zu Spritzenverbänden vereinigt werden.

29) Die Fuhre ist als Einheitsmaß anzusehen. Bei Zer-
stückelung von Grundstücken kann dem Erwerber eines nicht
spannfähigen Trennstücks die Beschaffung von Gemeinde-
spanndiensten, oder die Entrichtung eines Geldbeitrages auf-
erlegt werden.

30) Bei Dismembrationen nach Verhältniß des Zugvieh-
standes. Gespanne, welche ausschließlich zu gewerblichen
Zwecken gehalten werden, kommen bei der Klasseneintheilung
nicht in Betracht.

§ 43. Die baaren Geldausgaben werden in der Regel nach dem Verhältnisse der landesherrlichen Steuern aufgebracht³¹⁾.

§ 44. Unangeseffene Dorfseinswohner sind zu solchen Gemeinlasten, wovon bloß die angeseffenen Wirths den Vortheil ziehen, beizutragen nicht schuldig³²⁾.

(§ 45 durch das Zuständigkeitsgesetz aufgehoben).

§ 46. Der Schulze ist der Vorsteher der Gemeinde.

(§§ 47 bis 50 durch das Zuständigkeitsgesetz aufgehoben).

§ 51. Wer zum Schulzenamte bestellt werden soll, muß des Lesens und Schreibens nothdürftig kundig und von untadelhaften Sitten sein.

§ 52. Dem Schulzen kommt es zu, bei nöthigen Berathschlagungen die Gemeinde zusammenzurufen, die Versammlung zu dirigiren und den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen³³⁾.

§ 53. Er muß der Gemeinde die landesherrlichen und obrigkeitlichen Verfügungen bekannt machen, und für deren Befolgung sorgen.

31) Kirchen- und Pfarrländereien sind von Kommunalrealsteuern nicht befreit.

32) Die Bildung einer hiervon abweichenden Observanz würde gegen das Gesetz und deshalb unzulässig sein.

33) Wenn bei der Einladung der Gegenstand der Berathschlagung angezeigt worden, so können die erscheinenden Mitglieder einen gültigen Schluß fassen; ist aber eine solche Bekanntmachung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig sein. Ueber Art und Weise der Zusammenberufung der Gemeinde bewendet es bei dem ortsüblichen Verfahren; das ortsübliche Verfahren kann in dem Ortsstatute bezeichnet und durch statutarische Anordnung abgeändert werden.

§ 54. Die Steuern und andere öffentliche Abgaben müssen, wenn es die Gemeinde verlangt, von dem Schulzen eingesammelt und gehörigen Orts abgeliefert werden³⁴).

§ 55. Bei öffentlichen Arbeiten und Diensten, welche die Gemeinde dem Staate zu leisten schuldig ist, ingleichen bei Vertheilung der das Dorf treffenden Einquartierungen, führt der Schulze die Aufsicht.

§ 56. Dem Schulzen gebührt, mit Zuziehung der Schöppen, die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, und er ist schuldig, Rechnung darüber abzulegen³⁵).

§ 57. Wo besondere Verwalter der Gemeingüter bestellt sind, hat der Schulze die Aufsicht über dieselben, und muß sie zur Rechnungslegung anhalten.

§ 58. Er muß dafür sorgen, daß die Grenzen des Dorfs und der Feldmarken nicht verrückt oder verdunkelt werden³⁶).

§ 59. Auf genaue Befolgung der Dorf und Landespolizeiordnungen zu halten, liegt ihm vorzüglich ob.

§ 60. Besonders muß er bei ausbrechenden Viehseuchen und andern dergleichen Landplagen dem Landrath sofort Anzeige davon machen.

§ 61. Müßiggänger, Bettler, Zigeuner und andere unbekannte oder verdächtige Personen, welche sich durch

34) Diejenigen Gemeinden, in welchen die Einsammlung der Steuern und öffentlicher Abgaben nicht durch den Schulzen erfolgt, haben einen besonderen Steuererheber zu wählen, dessen Bestätigung durch den Landrath erfolgt.

35) Die Gemeindefunkünfte müssen zur Gemeindefasse fließen und dürfen nur zur Deckung der Gemeindebedürfnisse verwendet werden.

36) Grenzstreitigkeiten entscheidet der Kreisauschuß.

glaubwürdige Zeugnisse nicht ausweisen können, muß er im Dorfe nicht dulden, sondern dieselben als Landstreicher sofort in Verhaft nehmen und an die Behörde abliefern.

§ 62. Bei vorkommendem Zanke und Schlägereien muß der Schulze sich sofort ins Mittel legen und allen Gewaltthätigkeiten vorbeugen.

§ 63. Bei Visitationen, die im Dorfe auf Verlangen der Obrigkeit oder anderer von den Polizei-, Accise- oder sonstigen Behörden dazu legitimirten Personen angestellt werden sollen, muß er den nöthigen Beistand unweigerlich leisten.

§ 64. Wer sich bei dergleichen Fällen der Anordnung des Schulzen widersetzt, oder sich gar an demselben vergreift, soll nach Vorschrift der Kriminalgesetze, gleich Demjenigen, der sich einem Unterbedienten des Staats in seinem Amte widersetzt, bestraft werden.

§ 65. Der Schulze muß dafür haften, daß fremdes Gefinde oder andere Leute von den Dorfsewohnern ohne Kundschaft^{36 a)} nicht aufgenommen werden.

§ 66. Feld- und Gartendiebstähle, sowie alle übrigen zu seiner Wissenschaft gelangenden Uebertretungen der Polizei- und Kriminalgesetze, muß er der Obrigkeit ohne Zeitverlust anzeigen.

§ 67. Er muß darauf sehen, daß alle im Dorfe verwaisten Kinder und wahn- oder blödsinnige Personen dem Gerichte zur Bevormundung angezeigt werden.

36 a) Zeugniß, Ausweis über die Person.

§ 68. Nachtwächter, Hirten, Flurschützen und andere im Dienste der Gemeinde stehende Personen muß er mit Ernst zu ihrer Schuldigkeit anhalten.

§ 69. Diejenigen Dorfseinswohner, welche ihre Wirthschaft oder Gebäude vernachlässigen, oder mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen, muß er der Obrigkeit sogleich anzeigen.

§ 70. Er muß dahin sehen, daß die Feuerlöschgeräthschaften, sowohl bei der Gemeinde, als bei jedem einzelnen Wirth, in brauchbarem Stande erhalten werden.

§ 71. Er muß dafür sorgen, daß jeder Hauswirth seine Schornsteine in gehörigem Stande halte und zur rechten Zeit fegen lasse.

(§ 72. Durch die Kreisordnung aufgehoben.)

§ 73. Dem Schulzen müssen wenigstens zwei Schöppen beigeordnet, und diese sowohl, als jener, dem Staate, sowie der Gemeinde zur getreuen Besorgung ihrer Amtsangelegenheiten, eidlich verpflichtet werden³⁷).

§ 74. Zu Schöppen oder Gerichtsleuten muß die Gemeinde so viel als möglich angesessene Wirth und Leute von unbescholtenem Rufe und untadelhaften Sitten bestellen.

(§ 75. Durch die Kreisordnung aufgehoben.)

§ 76. Die Pflicht der Schöppen ist, dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beizustehen.

³⁷) Die Wahl erfolgt durch die Gemeinde unter Bestätigung des Landraths, die Vereidigung durch den Landrath oder durch den Amtsvorsteher.

§ 77. In Abwesenheit oder bei Verhinderungen desselben vertreten sie seine Stelle³⁸⁾.

§ 78. In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen, bei Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen, verpflichtet.

§ 79. Schulze und Schöppen machen zusammen die Dorfgerichte aus.

§ 80. Dorfgerichte sollen sich in Entscheidung streitiger Rechtshändel nicht mischen.

(§ 81. Durch die Kreisordnung aufgehoben.)

§ 82. Dorfgerichte können, mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers, gerichtliche Handlungen, bei welchen es auf keine Rechtskenntnisse, sondern auf bloße Beglaubigung ankommt, gültig vornehmen.

§ 83. Doch müssen sie auch solche Verhandlungen zur Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit oder näherer Berichtigung dem ordentlichen Gericht ohne Zeitverlust vorlegen.

§ 84. Ist dies unterlassen worden, so müssen die Dorfgerichte allen dadurch entstandenen Schaden ersetzen und sollen nach Verhältniß desselben mit Disziplinarstrafe belegt werden³⁹⁾.

38) Ein Schöppe genügt zur Vertretung.

39) Die Dorfgerichte stehen unter Aufsicht des Landgerichtspräsidenten, welcher befugt ist, die ordnungswidrige Ausführung des Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen bis zu 100 M. zu erwirken.

§ 85. Unter der Direktion des Gerichts vertreten die Dorfgerichte die Stelle des ermangelnden Gerichtsschreibers oder Protokollführers.

§ 86. Das Gericht kann den Dorfgerichten die Aufnahme von Inventarien und Taxen unter seiner Aufsicht übertragen, auch sich ihrer zu Vollstreckung der Exekutionen bedienen⁴⁰⁾.

40) Nach der Kreisordnung zerfallen die Landkreise in Stadt- und Amtsbezirke. Diese bestehen aus einer oder mehreren Landgemeinden, aus einem oder mehreren Gutsbezirken oder aus Landgemeinden und Gutsbezirken. Dem Amtsbezirke steht der Amtsvorsteher, der Gemeinde der Gemeindevorsteher, dem Gutsbezirke der Gutsbesitzer vor. Dem Gemeindevorsteher stehen zwei Schöffen zur Seite. Die Wahl der Schulzen und Schöffen erfolgt durch die Gemeindeversammlung oder Vertretung mit absoluter Stimmenmehrheit aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder auf sechs Jahre. Vater und Sohn dürfen nicht gleichzeitig Schulze und Schöffe sein. Wer sich ohne gesetzliche Entschuldigungsgründe weigert, das Amt eines Gemeindevorstehers oder Schöffen zu übernehmen, oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, oder sich der Verwaltung solcher Aemter entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindevertretung für drei bis sechs Jahre der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden; gegen den Beschluß der Gemeindevertretung findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisauschusse statt.

Gemeindevorsteher und Schöffen bedürfen der Bestätigung durch den Landrath; die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreisauschusses versagt werden; wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen; erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrath auf den Vorschlag des Amtsvorstehers unter Zustimmung des Kreisauschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneuerte Wahl die Bestätigung erlangt hat. Die Gemeindevorsteher haben Anspruch auf Ersatz ihrer baaren Auslagen und auf die Gewährung einer mit ihren amtlichen Mühewaltungen

im billigen Verhältnisse stehenden Entschädigung. Die Schöffen haben ihr Amt in der Regel unentgeltlich zu verwalten und nur auf den Ersatz haarer Auslagen Anspruch. Der Gemeindevorsteher ist die Obrigkeit des Gemeindebezirks und falls er zugleich Amtsvorsteher ist, das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung.

Der Gemeindevorsteher hat insbesondere das Recht und die Pflicht: 1. der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach § 127 der Strafprozeßordnung und dem § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit; 2. die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen; 3. die ihm von dem Amtsvorsteher, der Staats- oder Amtsanwaltschaft aufgetragenen polizeilichen Maßregeln auszuführen und Verhandlungen aufzunehmen; 4. die in dem Gesetze über die Aufnahme neu anziehender Personen vorgeschriebene Meldung entgegenzunehmen. Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks ist der Besitzer des Guts zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks obliegen. Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn: 1. das Gut einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gehört, oder wenn mehrere Mitbesitzer sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll; 2. der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reiches ist; 3. derselbe nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat, oder 4. wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außer Stande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen. Der Gutsbesitzer, beziehungsweise der Stellvertreter, wird in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher von dem Landrathe bestätigt; die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden. Die mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes ist aufgehoben.

II. Städteordnung.

Einleitung.

Zu Städten in rechtlichem Sinne erhoben sich in Deutschland zuerst die Bischofsitze. Die ersten Verfassungen der Städte beruhten auf Privilegien der Landesherren oder der Bischöfe und diese Privilegien wurden später zu Stadtrechten ausgebildet, von denen das Römische, das Soester, das Lübsche und das Magdeburgische zu erwähnen sind. Die Obrigkeit der Stadt bildete seit dem 12. Jahrhundert der Rath, an dessen Spitze der Bürgermeister stand. Im 14. und 15. Jahrhundert erlangten die Zünfte Theilnahme am Stadttregiment, indem sie entweder feste Plätze im Rath erhielten oder die Bürgerschaft in Zünfte theilten und durch diese den Rath wählen ließen oder neben dem, aus den Geschlechtern bestehenden Rath, einen Rath zur Kontrolle desselben bildeten. Die Macht der Städte wuchs durch Vereinigung zum Städtebund, wie der Schwäbische Bund und die Hansa, so daß sie bald einen Staat im Staate bildeten, doch mit dem Erstarken der Landesherren fiel die politische

Bedeutung der Städte, und im 18. Jahrhundert standen sie bereits vollständig unter Staatsvormundschaft. Auf diesem Standpunkt steht auch das Allgemeine Landrecht. Dasselbe rechnet zum Bürgerstand alle Einwohner des Staats, welche weder zum Adel noch zum Bauernstande gehören; das Bürgerrecht, welches der Magistrat verlieh und durch den Bürgereid bekräftigen ließ, berechtigte zum Betrieb städtischer Gewerbe, zum Besitz städtischer Grundstücke und zur Theilnahme an den Nutzungen der Bürgerschaft. Der Magistrat ergänzte sich durch Kooptation, zur Vertretung der Bürgerschaft waren Repräsentanten bestellt, die jedoch wenig Macht hatten; die Verwaltung des Magistrats stand unter strenger und penibler Oberaufsicht des Staats. Diese Bevormundung beseitigte die Städteordnung vom 19. November 1808, indem sie das volle Recht der Selbstverwaltung der Städte anerkannte die Erlangung des Bürgerrechts keinem unbescholtenen Einwohner der Stadt versagte, die Verwaltung von dem Magistrat und den Stadtverordneten führen und jenen von den letzteren wählen ließ, für wahlberechtigt die Bürger erklärte, welche in mittleren und kleinen Städten 450, in großen Städten 600 R. Einkommen hatten; die Magistratsmitglieder bedurften der Bestätigung durch die Regierung, in großen Städten ernannte der König aus drei ihm präsentirten Kandidaten den Oberbürgermeister; Einwohner der Stadt, welche das Bürgerrecht nicht hatten, hießen Schutzverwandte. Die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831, die in den märkischen und niederlausiger Städten, welche die alte Städteordnung

nicht hatten, in Sachsen und in den westfälischen Städten von mehr als 2500 Einwohnern eingeführt wurde, gestattete auch Schutzverwandten den Betrieb städtischer Gewerbe und die Erwerbung städtischen Grundbesizes, machte die Erwerbung des Bürgerrechts für Einwohner, welche weder Grundbesitzer noch Gewerbetreibende waren, von einem Einkommen von mindestens 1200 M. abhängig, und gab dem Magistrat, unter Ausdehnung des Aufsichtsrechts der Regierung, die Stellung einer ausführenden Behörde. Die Gemeindeordnung vom 11. März 1850, welche nur in wenigen Städten zur Einführung gelangte und bald durch die Städteordnung vom 30. Mai 1853 ersetzt wurde, übertrug die Bürgermeistereiverfassung, jedoch unter Beibehaltung des Magistratskollegiums, auf die östlichen Provinzen.

Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie vom 30. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, *rc. rc.* verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§ 1. Die gegenwärtige Städteordnung soll in den bisher auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Städten der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen zur Anwendung kommen, desgleichen in den im Stande der

Städte nicht vertretenen Ortschaften dieser Provinzen, in welchen bisher eine der beiden Städteordnungen vom 19. November 1808 und vom 17. März 1831 gegolten hat. In Ansehung derjenigen im Stande der Städte auf den Provinziallandtagen nicht vertretenen Ortschaften (Flecken), wo bisher weder eine dieser Städteordnungen gegolten, noch die ländliche Gemeindeverfassung bestanden hat, bleibt die nähere Festsetzung ihrer Gemeindeverhältnisse, mit Berücksichtigung der Vorschriften in Titel VIII der gegenwärtigen Städteordnung, der Bestimmung des Königs nach Anhörung des Provinziallandtages vorbehalten¹⁾. Wegen der Städte in Neuvorpommern und Rügen ergeht ein besonderes Gesetz.

Titel I.

§ 2. Den städtischen Gemeindebezirk bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben²⁾. Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke³⁾ angehört haben, können nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages durch Beschluß des Bezirksausschusses mit dem Stadtbezirk vereinigt werden.

1) Das Zuständigkeitsgesetz findet auf die Flecken unter der Voraussetzung Anwendung, daß ihre Gemeindeverfassung auf der Grundlage der Städteordnung geregelt ist; sonst sind sie zu den Landgemeinden zu rechnen.

2) Ist zwischen zwei Gemeinden die Grenze streitig und bildet nicht die Zugehörigkeit zum Gemeindeverbande, sondern der hieraus hergeleitete Eigenthumsanspruch den Streitgegenstand, so ist der Rechtsweg zulässig.

3) Domainen und königliche Forsten stehen den selbständigen Gutsbezirken in kommunaler Beziehung gleich.

Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbständigen Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden sowie des beteiligten Gutsbesizers nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen. Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Stadtbezirk und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk, sowie die Abtrennung einzelner bisher zu einer anderen Gemeinde oder zu einem selbstständigen Gute gehörender Grundstücke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Stadtbezirk kann nach Anhörung des Kreistages durch Beschluß des Bezirksausschusses vorgenommen werden, wenn außer den Vertretungen der beteiligten Gemeinden und den beteiligten Gutsbesizern auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Beteiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- oder Gutsbezirken nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergibt und alsdann nur mit Genehmigung des Königs nach Vernehmung der Beteiligten und nach Anhörung des Kreistages stattfinden. In allen vorstehenden Fällen ist der Beschluß des Kreistages vor Einholung der höheren Genehmigung den Beteiligten nachrichtlich mitzutheilen⁴⁾. Wo und soweit in Folge einer derartigen Veränderung

4) Für Berlin tritt an die Stelle des Bezirksausschusses als Beschlußbehörde der Oberpräsident, und in Verwaltungsstreitverfahren ist das Obergericht zuständig.

eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten sich als nothwendig ergibt, ist solche durch Beschluß des Bezirksausschusses, vorbehaltlich der den betheiligten Gemeinden gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsverfahren, zu bewirken. Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Stadtbezirke unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsverfahren. Ueber die Festsetzung streitiger Grenzen beschließt vorläufig, sofern es das öffentliche Interesse erheischt, der Bezirksausschuß. Bei dem Beschlusse behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsverfahren sein Bewenden. Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden. Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeintheilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§ 3. Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisirberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes⁵⁾, gehören zur Stadtgemeinde. Als Einwohner werden Diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben⁶⁾.

§ 4. Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten der

5) Zu diesen gehören auch die Militärbeamten.

6) Wer an einem Orte ein Amt übernimmt, welches seinen dauernden Aufenthalt daselbst fordert, Handel oder Gewerbe treibt, sich eine eingerichtete Wirthschaft anschafft oder eine Stellung übernimmt, welche seine beständige Anwesenheit verlangt, hat an diesem Orte seinen Wohnsitz.

Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet. Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen städtischen Gemeindeanstalten verbunden sind, sowie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte werden hierdurch nicht berührt. Wer, ohne in dem Stadtbezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist dennoch verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen⁷⁾ gelegt sind. Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen⁸⁾, welche in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben. Wo städtische Gemeindeabgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle Diejenigen, welche im Stadtbezirke sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu er-

7) Wenn der Magistrat die Forenfen besteuern will, so muß eine Gemeindeeinkommensteuer eingeführt sein, deren Grundsätze die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen gestatten.

8) Juristische Personen sind Rechtssubjekte, welche nicht zu den physischen Personen gehören: der Fiskus, die Reichsbank, Kirchen, Stifte, Schulen, Universitäten, Armenhäuser, Landgemeinden, Städte, Kreise, Provinzen, Eisenbahngesellschaften, Attiengesellschaften; offene Handelsgesellschaften sind keine juristische Personen; die Post- und Telegraphen-Verwaltung wird nicht wesentlich zum Zwecke des Erwerbes betrieben; Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit gehören nicht zu den Gewerbetreibenden; Versicherungsgesellschaften sind außerhalb ihres Wohnsitzes gemeindeeinkommensteuerverpflichtig, wenn sie am dritten Orte selbständig Versicherungen abschließen.

werben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen⁹⁾. Wo eine Kommunalsteuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten im Stadtbezirk vom Ablauf des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet. Zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die in § 3 erwähnten Militärpersonen verpflichtet, wenn sie im Stadtbezirk mit Grundeigenthum angeschlossen sind, oder ein stehendes Gewerbe betreiben. Von anderen direkten Gemeindeabgaben und Lasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militärärzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis, frei; von Verbrauchssteuern bleiben nur die Militär-Speiseeinrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit. Inwieweit zu den Gemeindeabgaben und Lasten auch Waldungen herangezogen werden können, ist nach den besonderen Verhältnissen derselben zu den Gemeinden zu bemessen. Der Provinziallandtag hat darüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen. Bis zum Erlaß solcher Bestimmungen können Waldbesitzer zu den Gemeindeabgaben und Lasten in höherem Maße als seither nicht herangezogen werden. Die im § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 be-

9) Großjährige Söhne, welche in dem Geschäfte des Vaters thätig sind und in dessen Hausstande leben, haben Gemeindeeinkommensteuer zu zahlen, wenn sie außer Wohnung, Kost und Kleidung baares Einkommen beziehen.

zeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sind nach Maßgabe der Kabinettsordre vom 8. Juni 1834¹⁰⁾, die Dienstgrundstücke¹¹⁾ der Geistlichen¹²⁾, Kirchendiener¹³⁾ und Elementarschullehrer¹⁴⁾ aber überhaupt von den Gemeindeaufgaben befreit. Zeitweilige Befreiungen von Gemeindeabgaben und Leistungen für neu bebaute Grundstücke sind zulässig. Alle sonstige, nicht persönliche Befreiungen können von den Stadtgemeinden abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen. Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie in Städten, wo die Ge-

10) Nach dem Gesetze vom 24. Februar 1850 sind Grundstücke, welche dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehören, gemeindesteuerfrei, wenn sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind; hierzu gehören: Gassen, Plätze, Brücken, Straßen, Eisenbahnschienenwege, Flüsse, schiffbare Kanäle, Häfen, Exerzier- und Begräbnisplätze, königliche Schlösser, öffentliche Dienstgebäude und Dienstwohnungen, Kirchen und Kapellen, Bibliotheken und Museen, Armen-, Kranken- und Gefängnisshäuser. Nach der Kabinettsordre vom 8. Juni 1834 aber soll der damalige Zustand bestehen bleiben, bei neuen Erwerbungen von Gebäuden zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken sollen jedoch die Rentverpflichtungen, welche vor der Erwerbung an die Gemeinde geleistet worden, auch ferner geleistet werden.

11) Grundstücke, deren Erträge in die Kirchen- oder Schulkasse fließen, sind keine Dienstgrundstücke.

12) Rabbiner gehören zu den Geistlichen nicht.

13) Küster, Rectoren, Organisten, Todtengräber.

14) Die an den Vorschulen der Gymnasien angestellten Elementarlehrer sind, da der Charakter der Schule entscheidend ist, nicht befreit.

meindeordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist nach deren Einführung bei dem Gemeindevorstand angemeldet sind, und in den anderen Städten nicht binnen Jahresfrist nach Einführung der gegenwärtigen Städteordnung bei demselben angemeldet werden. Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor der Verkündung dieser Städteordnung geleistet. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeindevertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen. Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer bleiben von den direkten persönlichen Gemeindeabgaben hinsichtlich ihres Dienstinkommens insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zustand. Geistliche und Schullehrer¹⁵⁾ bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insofern, als ihnen diese

15) Zu den Schullehrern gehören alle an öffentlichen Schulen angestellte Lehrer.

Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zustand¹⁶⁾. Alle übrige persönliche Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben. Wegen der Besteuerung des Dienst Einkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 und der Kabinettsordre vom 14. Mai 1832¹⁷⁾ anzuwenden. Durch die in diesen Gesetzen bestimmten Geldbeiträge sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz, resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst, oder für den Fall der Verhinderung durch Stellvertreter leisten. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend: 1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindegemeinschaften, sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens, 2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindefürsorge, beschließt der Gemeindevorstand. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Bethei-

16) Die Städte sind nicht befugt, Personen, welche 50 Jahre lang Bürger gewesen sind, Standesherrn, Schützenkönigen Gemeindesteuerfreiheit zu bewilligen.

17) Das Gesetz findet Anwendung auf Defonomekommissarien, welche mit fixirten Diäten angestellt sind, auf königliche Hofdiener, verstaatlichte Eisenbahnbeamte, Civilsupernumerare, Feldmesser, Bauführer und Baumeister, denen von einer öffentlichen Behörde amtliche Funktionen übertragen sind, Referendare, welche gegen Diäten beschäftigt sind, Börsensekretäre, Chauffeegelderheber und Gerichtsvollzieher.

ligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung oder Verpflichtung zu den im Absatz 1 bezeichneten Nutzungen beziehungsweise Lasten. Einsprüche gegen die Höhe von Gemeindezuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig. Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung¹⁸⁾.

§ 5. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbeförderter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung. Jeder selbstständige Preuße¹⁹⁾ erwirbt²⁰⁾ dasselbe, wenn er seit einem Jahre 1. Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§ 3), 2. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, 3. die ihn betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem 4. entweder: a) ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt (§ 16), oder b) ein stehendes²¹⁾ Gewerbe²²⁾ selbständig

18) § 18 des Zuständigkeitsgesetzes.

19) Frauen können das Bürgerrecht nicht erwerben.

20) Wem das Bürgerrecht nach der Städteordnung zusteht, der ist dasselbe zu erwerben auch verpflichtet.

21) Das stehende Gewerbe bildet den Gegensatz zum Hausirgewerbe.

22) Gewerbetreibende sind, wenn die Voraussetzung zu a oder c vorliegt, ebenso wie jeder andere Einwohner zur Erwerbung des Bürgerrechts und zur Zahlung des Bürgerrechtsgeldes, wo solches noch erhoben wird, verpflichtet; andernfalls darf der Beginn des Gewerbes nicht durch Verpflichtungen gehindert oder erschwert werden, welche auf das Bürgerrecht oder Bürgerrechtsgeld sich beziehen.

als Haupterwerbquelle und in Städten von mehr als 10000 Einwohnern mit wenigstens 2 Gehülfen selbstständig betreibt, oder c) zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt ist, oder d) an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens 6 M. entrichtet. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten sind statt dessen die Einwohner von dem Magistrat nach den Grundsätzen der Klassensteuerveranlagung einzuschätzen; es können jedoch auch die Stadtbehörden beschließen, an die Stelle des Klassensteuersatzes von mindestens 6 M. ein jährliches Einkommen treten zu lassen, welches beträgt: in Städten von weniger als 10000 Einwohnern 600 M., in Städten von 10000 bis 50000 Einwohnern 750 M., in Städten von mehr als 50000 Einwohnern 900 M.²³⁾ Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet²⁴⁾. In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen Andern übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute. Als selbstständig wird nach vollendetem vier-

23) Das Gesetz über die Aufhebung der beiden untersten Klassensteuerstufen hat in der Erwerbung des Bürgerrechts nichts geändert; die obigen Einkommenbeträge können in den früher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten beibehalten werden.

24) Durch die Uebernahme eines besoldeten städtischen Amtes wird das Bürgerrecht nicht erworben.

undzwanzigsten²⁵⁾ Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand²⁶⁾ hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist. Inwiefern über diese Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief)²⁷⁾ zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

§ 6. Verlegt ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer anderen Stadt, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnort, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, von dem Magistrate im Einverständnisse mit der Stadtverordnetenversammlung (§ 12) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden. Diese Bestimmungen finden auch auf den Fall Anwendung, wenn der Besitzer eines, einen besonderen Gutsbezirk bildenden Gutes oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt. Der Magistrat ist im Einverständnisse mit der Stadtverordnetenversammlung befugt, Männern, welche sich um die Stadt²⁸⁾ verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen.

25) Diese Altersgrenze gilt noch, obwohl die Großjährigkeit mit dem 22. Lebensjahre beginnt.

26) Einen eigenen Hausstand hat, wer eine eingerichtete häusliche Wirthschaft, eigene Möbel und Hausgeräthe besitzt.

27) Bürgerbriefe erfordern einen Stempel von 1,50 M.

28) oder um den Staat, um Kunst oder Wissenschaft.

§ 7. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte. Der zeitige Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt für die im Urtheil bestimmte Zeit die Unfähigkeit, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder gewählt zu werden²⁹⁾. Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand, oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendet ist. Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft. Verfällt ein Bürger in Konkurs, so verliert er dadurch das Bürgerrecht, bis das Verfahren beendet ist³⁰⁾.

§ 8. Wer in einer Stadt seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner, sowohl an direkten Staats-, als an Gemeindeabgaben entrichtet, ist auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen, oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind. Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn

29) §§ 32, 33, 34 des Reichsstrafgesetzbuchs.

30) § 52 des Konkursordnungsausführungsgesetzes vom 6. März 1879.

sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.

§ 9. Die Stadtgemeinden sind Korporationen³¹⁾; denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu.

§ 10. In den Städten wird ein Magistrat und eine Stadtverordnetenversammlung gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselbe vertreten. Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeindeangelegenheiten. Die Ausnahmen bestimmt Tit. VIII.

§ 11. Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen 1. über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält³²⁾; 2. über sonstige

31) Die Stadtgemeinden haben für ihr Kämmererwählen die Rechte der Minderjährigen, für öffentliche Abgaben Vorrecht im Konkurse, Eigenthumsrechte an allem innerhalb des Reichbildes gelegenen Grund und Boden, welcher nicht aus besonderem Titel Anderen gehört; die ordentliche Verjährungsfrist gegen dieselben beträgt 20 Jahre.

32) Der statutarischen Regelung ist die Ertheilung von Bürgerbriefen, die Zahl der Stadtverordneten und der Magistratsmitglieder, die Zusammensetzung der Deputationen, die Frist für Legung der Jahresrechnung und für Berichtigung, Auslegung und Anfechtung der Bürgerrolle vorbehalten; auf statutarische Regelung weisen ferner hin die §§ 23, 120, 120 a, 141, 142 der Gewerbeordnung, die §§ 3, 4, 6 des Kriegsdienstleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873, das Naturalleistungsgesetz vom 13. Februar 1875, §§ 12, 15 des Baufluchtgesetzes vom 2. Juli 1875 und die §§ 2, 52, 54 des Kranken-taffengesetzes vom 15. Juni 1883.

eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen³³⁾, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei der Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung. Vergleichenden Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Bezirksausschusses.

Titel II³⁴⁾.

§ 12. Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 12 Mitgliedern in Stadtgemeinden von weniger als 2500 Einwohnern, aus 18 in Gemeinden von 2500 bis 5000 Einwohnern, aus 24 in Gemeinden von 5001 bis 10000 Einwohnern, aus 30 in Gemeinden von 10001 bis 20000 Einwohnern, aus 36 in Gemeinden von 20001 bis 30000 Einwohnern, aus 42 in Gemeinden von 30001 bis 50000 Einwohnern, aus 48 in Gemeinden von 50001 bis 70000 Einwohnern, aus 54 in Gemeinden von 70001 bis 90000 Einwohnern, aus 60 in Gemeinden von 90001 bis 120000 Einwohnern. In Gemeinden von mehr als 120000 Einwohnern treten für jede weiteren 50000 Einwohner sechs Stadtverordnete hinzu. Wo die Zahl der Stadtverordneten bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadt-

³³⁾ Die Wiedereinführung des Bürgerreides ist unzulässig.

³⁴⁾ der 2. Titel handelt von der Zusammensetzung und der Wahl der Stadtverordnetenversammlung.

verordneten vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

§ 13. Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger (§§ 5 bis 8) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staatsabgaben) in drei Abtheilungen getheilt. In den Städten, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, werden diejenigen stimmfähigen Bürger, welche zur Staatseinkommensteuer nicht herangezogen werden, von dem Magistrat nach den Grundsätzen der Klassensteuerveranlagung eingeschätzt und der Betrag, welcher danach als Klassensteuer zu zahlen sein würde, bei den vorstehend gedachten Steuern mitberechnet. Doch können auch die Stadtbehörden in den gedachten Städten beschließen, die Bildung der drei Abtheilungen nach Maßgabe des Einkommens der stimmfähigen Bürger zu bewirken³⁵⁾. Die erste Abtheilung besteht aus Denjenigen³⁶⁾, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belauf eines Drittels des Gesamtbetrages der Steuer aller stimmfähigen Bürger fallen, oder welche das höchste Einkommen bis zum Belauf eines Drittels des Gesamteinkommens aller stimmfähigen Bürger besitzen. Die übrigen stimmfähigen Bürger bil-

35) Der zweite und dritte Satz hat noch Bedeutung, wenn in einer Stadt Schlachtsteuer erhoben wird.

36) Wie es gehalten werden soll, wenn ein Wähler zwei Drittel aller direkten Steuern entrichtet, ist ausdrücklich nicht bestimmt, doch steht Abf. 5 dem entgegen, daß ein Wähler zwei Abtheilungen bildet.

den die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel der Gesamtsteuer, beziehungsweise des Gesamteinkommens aller stimmfähigen Bürger. In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag oder Einkommen nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittel fällt. Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, sowie die Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen. Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören. Läßt sich weder nach dem Steuerertrage oder Einkommen, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos. Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein³⁷⁾.

§ 14. Gehören zu einer Abtheilung mehr als fünfhundert Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen. Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften³⁸⁾, so kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadt-

37) Auch an die Wähler des Bezirks nicht.

38) Eine solche Ortschaft entsteht aus einer abge sondert liegenden, zusammenhängenden Gruppe von Wohngebäuden, aus Ansiedelungen auf der städtischen Feldmark.

verordneten, werden nach Maßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger von dem Magistrat festgesetzt.

§ 15. Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann der Bezirksausschuß nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§ 16. Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten muß aus Hausbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen.

§ 17. Stadtverordnete können nicht sein: 1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§ 76)³⁹; 2. die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten; die Ausnahmen bestimmen §§ 73 und 75; 3. Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer; 4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind; 5. die Beamten der Staatsanwaltschaft; 6. die Polizeibeamten. Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

³⁹) Der Minister des Innern, der Oberpräsident, der Regierungspräsident, die Mitglieder des Provinzialraths und des Bezirksausschusses; auch die Stadträthe, weil durch sie von den vorgesetzten Behörden die Aufsicht geübt wird; Regierungsekretaire sind wählbar, weil sie weder die Aufsicht führen, noch Mitglieder der Aufsichtsbehörde sind.

sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§ 18. Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre⁴⁰⁾ gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen im § 7 der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht, oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird. Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muß, so ist der Gewählte zugleich von der Theilnahme an den Geschäften der Stadtverordnetenversammlung einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus, und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt. Die Gemeindevertretung beschließt auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust des Bürgerrechts, sowie des Rechts zur Bekleidung einer den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung. Der Beschluß der Gemeindevertretung bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung findet binnen zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt, welche bei letzterem direkt

40) Sind sie nur zum Ersatz von Stadtverordneten gewählt, welche innerhalb der Wahlperiode ausgeschieden, so bleiben sie nur so lange Stadtverordnete, als der Ersetzte zu bleiben gehabt hätte.

anzubringen ist. Die Klage steht auch dem Magistrate zu. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Gemeindevertretung kann zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen⁴¹⁾.

§ 19. Eine Liste der stimmfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften⁴²⁾ derselben nachweist, wird von dem Magistrat geführt und alljährlich im Juli berichtigt. Die Liste wird nach den Wahlabtheilungen, und im Falle des § 14 nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§ 20. Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Magistrat zur Berichtigung der Liste. Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren, zu öffentlicher Kenntniß gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt. Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einwendungen erheben. Die Stadtverordnetenversammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen; der Beschluß bedarf keiner Zustimmung des Magistrats. Ist in diesem Falle über die Einwendungen von der Regierung entschieden, so findet eine Berufung

41) §§ 10, 11, 21 des Zuständigkeitsgesetzes.

42) Aus der Liste muß also hervorgehen, seit wann der Betreffende in der Stadt wohnt, daß er der öffentlichen Armenpflege nicht anheimgefallen ist, die Gemeindeabgaben bezahlt hat, entweder Hausbesitzer oder Gewerbetreibender oder Genfit mindestens der 2. Klassensteuerstufe ist, preussischer Staatsbürger, 24 Jahre alt, in kommunalem Sinne selbstständig, im Besitze der Ehrenrechte und nicht im Konkurse ist.

an letztere von Seiten Desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter statt; in allen anderen Fällen steht demselben innerhalb zehn Tagen nach Mittheilung des Beschlusses der Stadtverordneten der Rekurs an die Regierung zu, welche binnen vier Wochen ohne Zulassung einer weiteren Berufung entscheidet. Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Magistrat unter Angabe der Gründe mitzutheilen. Die Stadtverordneten beschließen über die Richtigkeit der Gemeindewählerliste. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage steht auch dem Gemeindevorstande zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung Ersatzwahlen nicht vorgenommen werden. Zuständig in erster Instanz im Verwaltungsstreitverfahren ist der Bezirksauschuß. Die Gemeindevertretung beziehungsweise der Magistrat können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen⁴³⁾.

§ 21. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordnetenversammlung finden alle zwei Jahre im November statt. Bei dem zunächst vorhergehenden wöchentlichen Hauptgottesdienst ist auf die Wichtigkeit dieser Handlung hinzuweisen⁴⁴⁾. Die Wahlen der dritten

43) §§ 10, 11, 21 des Zuständigkeitsgesetzes.

44) Ein Zwang hierzu darf gegen die Geistlichen nicht angewendet werden.

Abtheilungen erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt. Außergewöhnliche Wahlen zum Erfasse innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat oder der Bezirksauschuß durch Beschluß es für erforderlich erachten⁴⁵⁾. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war. Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken (§ 14) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern. Die in den §§ 19—21 bestimmten Termine können durch statutarische Anordnungen abgeändert werden.

§ 22. Der Magistrat hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§ 16) zu treffen. Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt. Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wiedergewählt werden.

45) Oder wenn die Stadtverordnetenversammlung in Folge des Ausscheidens eines Mitgliedes nicht mehr die gesetzliche Zahl von Hausbesitzern hat.

§ 23. Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§ 19 und 20) verzeichneten Wähler durch den Magistrat zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung⁴⁶⁾ berufen⁴⁷⁾. Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden⁴⁸⁾, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§ 24. Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden, und aus zwei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordnetenversammlung ein Stellvertreter gewählt.

§ 25. Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und laut zu Protokoll erklären, wem⁴⁹⁾ er seine Stimme geben will. Er hat so viele⁵⁰⁾ Personen

46) Für die Form der Bekanntmachung ist das Ortsherkommen entscheidend.

47) Eine Wahlpflicht besteht nicht, es darf daher auch den Ausbleibenden keine Strafe angedroht werden.

48) Es soll den Wählern, um eine rege Theilnahme an den Wahlen herbeizuführen, ermöglicht werden, ihre Stimmen in den ihnen passenden Stunden mit dem geringsten Zeitverlust abzugeben.

49) Es ist dem Wähler gestattet, gleichviel ob er als Kandidat aufgestellt worden oder nicht, sich selbst zu wählen.

50) Ein Zwang kann zwar gegen den Wähler nicht ausgeübt werden, auch ist die Stimme, welche nicht so viele Personen, als zu wählen sind, bezeichnet hat, nicht ungiltig, aber das Prinzip der Untheilbarkeit der Stimmen verlangt, daß bei Berechnung der absoluten Mehrheit die Zahl der stimmenden Wähler gerechnet und mit der Zahl der zu Wählenden multipliziert werde. Beträgt z. B. die Zahl der von einer Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten 6 und die Zahl der Stimmen 200, so beläuft sich die Gesamtzahl der zu be-

zu bezeichnen, als zu wählen sind. Nur die in § 8 erwähnten juristischen oder außerhalb des Stadtbezirks wohnenden, höchstbesteuerten Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst stimmbfähige Bürger sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Vorstand endgültig.

§ 26. Gewählt sind Diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben. Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viel Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten⁵¹⁾. Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren. Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine, das Ergebnis der ersten Wahl angegebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort, oder spätestens innerhalb acht

zeichnenden Personen auf 1200 und die absolute Mehrheit auf 201 für jeden Stadtverordneten, gleichviel ob 1200 oder 1100 Personen bezeichnet sind.

51) Lehnt ein bei der ersten Wahl Gewählter das Mandat ab, so wird nicht zu einer zweiten, sondern zu einer neuen Wahl geschritten, bei welcher absolute Mehrheit erforderlich ist; dasselbe gilt für den Fall, daß ein im zweiten Wahlgang Gewählter ablehnt.

Tagen aufgefördert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich⁵²⁾. Unter Denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag⁵³⁾. Wer in mehreren Abtheilungen oder Wahlbezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will⁵⁴⁾.

§ 27. Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Magistrate aufzubewahren. Der Magistrat hat das Ergebniß der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmfähigen Bürger, innerhalb zwei Wochen nach der Bekanntmachung, bei dem Magistrat Einspruch erhoben werden. Für einen Ungültigkeitsgrund ist es nicht zu erachten, wenn die der betreffenden geistlichen Behörde anheimzugebende Hinweisung auf die Wichtigkeit der Wahl (§ 21) unterblieben ist. Die Stadtverordneten beschließen über die Giltigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung. Gegen den Beschluß der Stadtverordneten findet binnen zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. Die Klage steht auch dem Magistrate zu. Sie ist direkt bei dem Bezirksausschusse anzubringen. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Ersatzwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

52) Um nicht die Wahlen in's Unendliche fortsetzen zu lassen.

53) Der Wahlvorstand bestimmt, wer das Loos ziehen soll.

54) Erklärt sich der Gewählte innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht, so gelten, der ihm zu stellenden Verwarnung gemäß, beide Wahlen als abgelehnt.

Der Magistrat sowohl, wie die Stadtverordneten können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen⁵⁵⁾.

§ 28. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neugewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihre Berrichtungen an⁵⁶⁾; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit. Der Magistrat hat die Einführung⁵⁷⁾ der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Titel III⁵⁸⁾.

§ 29. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister⁵⁹⁾, einem Beigeordneten⁶⁰⁾ oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathsmännern), und wo das Bedürfniß es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Käm-

55) §§ 10, 11, 21 des Zuständigkeitsgesetzes.

56) Erfolgt die Wahl erst nach dem Anfang des Jahres, so dauert das Mandat doch nur 6 Jahre vom Beginn des Jahres. Staatsbeamte bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde.

57) Die Einführung kann durch einen Magistratsbeamten oder durch den Stadtverordnetenvorsteher erfolgen.

58) Der 3. Titel handelt von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.

59) Der Titel „Oberbürgermeister“, welchen die Bürgermeister der großen Städte nach der Städteordnung vom 19. November 1808 von Amtswegen führten, kann jetzt nur durch königliche Verleihung erworben werden.

60) Einer Verleihung bedarf es nicht, wenn der Beigeordnete den Titel „zweiter Bürgermeister“ führt.

merer, Schulrath, Baurath zc.). Es gehören zum Magistrat in Stadtgemeinden von weniger als 2500 Einwohnern 2 Schöffen, von 2501 bis 10000 Einwohnern 4 Schöffen, von 10001 bis 30000 Einwohnern 6 Schöffen, von 30001 bis 60000 Einwohnern 8 Schöffen, von 60001 bis 100000 Einwohnern 10 Schöffen. Bei mehr als 100000 Einwohnern treten für jede weiteren 50000 Einwohner zwei Schöffen hinzu. Wo die Zahl der Mitglieder des Magistrats bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statistische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Magistratsmitglieder vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

§ 30. Mitglieder des Magistrats⁶¹⁾ können nicht sein: 1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§ 76); 2. die Stadtverordneten, ingleichen Gemeindeunterbeamte⁶²⁾ und in Städten über 10000 Seelen die Gemeindeeinnahmer (§ 56 Nr. 6); 3. Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen; 4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind; 5. die Beamten der Staatsanwaltschaft; 6. die Polizeibeamten. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwieger-

61) Die unbesoldeten Magistratsmitglieder müssen im Besitze des Bürgerrechts sein.

62) Gemeindeunterbeamte sind alle Gemeindebeamte, welche nicht Magistratsmitglieder sind.

sohn, Brüder und Schwäger⁶³⁾, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein. Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung sein. Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein⁶⁴⁾.

§ 31. Der Beigeordnete und die Schöffen (§ 29) werden auf sechs Jahre⁶⁵⁾, der Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistratsmitglieder dagegen auf zwölf Jahre⁶⁶⁾ von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Wahl des Bürgermeisters und der übrigen besoldeten Magistratsmitglieder kann auch auf Lebenszeit erfolgen⁶⁷⁾. Auch können Beigeordnete mit Besoldung

63) Schwägerschaft ist das Verhältniß des einen Ehegatten zu den Blutsverwandten des anderen Ehegatten.

64) Gast- und Schankwirth und Branntweinfleinhändler. Auch darf ein Steuereinnehmer oder Distriktskommissar oder der Agent einer Versicherungsgesellschaft nicht Bürgermeister werden; ein Rechtsanwalt, welcher in der Rolle nicht gelöst ist, darf Bürgermeister oder Stadtsyndikus nur unter der Bedingung werden, daß er weder für noch gegen Einwohner der Stadt ein Mandat annimmt.

65) Als Anfang der sechsjährigen Periode gilt nicht der Tag der Wahl, sondern der Einführung.

66) Falls nichts Anderes verabredet ist, darf jeder besoldete Gemeindebeamte sein Amt jederzeit niederlegen, wenn nicht erheblicher Nachtheil für die Gemeinde daraus zu besorgen; doch muß er den nicht verdienten Theil des Gehalts zurück erstatten.

67) Gesetz vom 25. Februar 1856.

angestellt werden, und erfolgt in diesem Falle deren Wahl gleichfalls auf zwölf Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt⁶⁸). Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen kommt die Bestimmung § 21 zur Anwendung.

§ 32. Für jedes zu wählende Mitglied des Magistrats wird besonders abgestimmt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 33. Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistratsmitglieder bedürfen der Bestätigung⁶⁹). Die Bestätigung steht zu: 1. dem

68) Die Neuwahlen sollen bei Erledigungen durch Ablauf der Dienstzeit der Regel nach nicht früher als ein Jahr und nicht später als ein halbes Jahr vor Ablauf der Dienstzeit erfolgen. Vor der Wahl, vor dem Ausschreiben der Stelle müssen die Wahlbedingungen, also auch die Besoldung, mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, festgesetzt werden.

69) Dem Berichte des Magistrats ist die Wahlverhandlung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, außerdem der Nach-

Könige hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern; 2. dem Regierungspräsidenten ⁷⁰⁾ hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10 000 Einwohner haben, sowie hinsichtlich der Schöffen und der besoldeten Magistratsmitglieder in allen Städten ohne Unterschied ihrer Größe. Die Bestätigung kann von dem Regierungspräsidenten nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt werden ⁷¹⁾. Lehnt der Bezirksausschuß die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Regierungspräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden. Wird die Bestätigung von dem Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt, so kann dieselbe auf Antrag des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung von dem Minister des Innern ertheilt werden ⁷²⁾. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordnetenversammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist der Regierungspräsident berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch

weis beizufügen, daß die Einladung der Stadtverordneten zu der Wahl vorschriftsmäßig erfolgt ist. Die Bestätigung darf nur versagt oder auf die gesetzliche Dienstzeit bestätigt werden. Eine Bestallung wird nicht ertheilt, dem Bestätigten vielmehr nur die Ausfertigung der bestätigenden Verfügung oder des bestätigenden Erlasses behändigt.

70) Für Berlin dem Oberpräsidenten, der die Bestätigung, auch ohne Zustimmung des Bezirksausschusses, versagen darf.

71) Die Gründe der Versagung werden der Stadtverordnetenversammlung nicht mitgetheilt.

72) § 13 des Zuständigkeitsgesetzes.

verwalten zu lassen. Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten. Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordnetenversammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Königs, beziehungsweise der Regierung erlangt hat.

§ 34. Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amtsantritt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in Eid und Pflicht genommen⁷³⁾, der Bürgermeister wird vom Regierungspräsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vereidet. Magistratsmitgliedern, welche ihr Amt mindestens neun⁷⁴⁾ Jahre mit Ehren bekleidet haben⁷⁵⁾, kann in Uebereinstimmung mit der Stadtverordnetenversammlung von dem Magistrat das Prädikat „Stadtältester“⁷⁶⁾ verliehen werden.

73) Der Diensteid lautet: „Ich schwöre, daß ich Seiner Königl. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will. So wahr mir Gott helfe.“

74) Die neunjährige Amtsdauer braucht nicht ununterbrochen zu sein.

75) Auch den noch fungirenden Magistratsmitgliedern.

76) Das Recht, die goldene Amtskette zu tragen, wird der Person oder der Stadtgemeinde vom Könige verliehen; die Kosten der Anschaffung trägt die Stadt.

Titel IV⁷⁷⁾.

§ 35. Die Stadtverordnetenversammlung hat über alle Gemeindeangelegenheiten⁷⁸⁾ zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrate überwiesen sind. Sie giebt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Ueber andere, als Gemeindeangelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder

77) Der 4. Titel handelt von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordnetenversammlung.

78) Die Stadtverordnetenversammlung ist die beschließende, der Magistrat die verwaltende Körperschaft; der Stadtverordnetenversammlung steht die Kontrolle der Verwaltung, dem Magistrat die Zustimmung zu den Beschlüssen der Versammlung zu; jedoch bedürfen die in den §§ 31, 37, 38, 44 der Städteordnung und die in den §§ 10, 11, 15 des Zuständigkeitsgesetzes vorgesehenen Beschlüsse der Zustimmung des Magistrats nicht; die Verwaltung von Stiftungen, Hospitälern, Waisenhäusern steht dem Magistrat allein zu, und die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung tritt erst ein, wenn es sich um Leistungen der Stadtgemeinde handelt; die Anstellung von Klagen, der Abschluß von Vergleichen, die Aufnahme von Darlehen bedarf der Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung, dagegen ist die Ausleihung von Kapitalien eine Verwaltungsangelegenheit; die Jagdverpachtung steht nach dem Jagdpolizeigesetze dem Magistrat allein zu; über politische Angelegenheiten haben die Stadtverordneten nicht zu beschließen, es sei denn, daß dieselben die Lebensinteressen der Stadt auf materiellem Gebiete unmittelbar und in ganz hervorragendem Maße berühren; die Stadtverordnetenversammlung ist zwar eine politische Körperschaft, aber die Stadtverordneten sind keine Beamte und die Stadtverordnetenversammlung ist keine Behörde; sie kann eine Privatklage wegen Beleidigung nicht anstellen; dagegen sind die Mitglieder der Verwaltungsdeputationen als solche Beamte.

in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind. Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden.

§ 36. Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des Letztern. Versagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordnetenversammlung mitzutheilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Magistrate als den Stadtverordneten die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt⁷⁹⁾ werden kann, so beschließt der Bezirksausschuß⁸⁰⁾ über die hervorgetretene Meinungsverschiedenheit, wenn von einem Theile auf Entscheidung angetragen wird und zugleich die Sache nicht auf sich beruhen kann. Die Stadtverordnetenversammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

§ 37. Die Stadtverordnetenversammlung kontrollirt⁸¹⁾ die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt, sich

79) Der andere Theil ist jedoch nicht verpflichtet, auf dies Verlangen einzugehen.

80) § 17 des Zuständigkeitsgesetzes; in Berlin tritt der Oberpräsident an die Stelle des Bezirksausschusses; früher entschied die Regierung den Konflikt; das Recht des Bezirksausschusses, keine Entscheidung zu treffen, wenn die Sache auf sich beruhen kann, wird dazu beitragen, daß beide städtische Körperschaften die Selbstverwaltungsbefugniß vor der Einmischung jedes Dritten bewahren.

81) Die Stadtverordnetenversammlung hat die Verwaltung zu kontrolliren, aber weder zu führen noch zu beaufsichtigen.

von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeindecinnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke von dem Magistrat die Einsicht der Akten verlangen, und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu welchen der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abzuordnen befugt ist.

§ 38. Die Stadtverordnetenversammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben, und einen Schriftführer, sowie einen Stellvertreter desselben, aus ihrer Mitte; doch kann auch die Stelle des Schriftführers ein von den Stadtverordneten nicht aus ihrer Mitte gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten. Diese Wahlen erfolgen in dem § 32 vorgeschriebenen Verfahren. Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern. Der Magistrat wird zu allen⁸²⁾ Versammlungen eingeladen und kann sich durch Abgeordnete⁸³⁾ vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen⁸⁴⁾, daß Abge-

tigen; sie muß sich daher jedes unmittelbaren, persönlichen Eingriffs enthalten und sich auf Beschlüßfassungen beschränken.

82) Der Magistrat muß auch zu den geheimen Sitzungen eingeladen und zugelassen werden, doch dürfen Magistratsmitglieder, deren persönliche Angelegenheiten verhandelt werden, nicht anwesend sein; wollte die Versammlung, gleichviel an welchem Orte, unter dem Voritze des Vorstehers, Sitzungen halten, in denen Gemeindeangelegenheiten berathen und beschloffen werden, zu denen der Magistrat aber nicht eingeladen ist, so würde dies lediglich eine unzulässige Umgehung des Gesetzes enthalten.

83) Anwesend kann jedes, auch ein nicht abgeordnetes Magistratsmitglied sein.

84) Diesem Verlangen muß der Magistrat nachkommen.

ordnete des Magistrats dabei anwesend sind. Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§ 39. Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzenden⁸⁵⁾ sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder oder von dem Magistrat verlangt wird.

§ 40. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für allemal von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statthaben.

§ 41. Durch Beschluß der Stadtverordneten können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung, mit Ausnahme dringender Fälle, mindestens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten und dem Magistrat angezeigt werden.

§ 42. Die Stadtverordnetenversammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmungen ausdrücklich hingewiesen werden.

⁸⁵⁾ In der ersten Jahressitzung, in welcher der Vorsteher gewählt werden soll, wird das älteste Mitglied der Versammlung den Vorsitz zu führen haben.

§ 43. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden⁸⁶⁾. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§ 44. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf Derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse⁸⁷⁾ mit dem der Gemeinde im Widerspruche steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Magistrat oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, der Bezirksausschuß für die Wahrung des Gemeindeinteresses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen. Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen alle oder mehrere Mitglieder des Magistrats aus Veranlassung ihrer Amtsführung nothwendig werden, so hat der Regierungspräsident auf Antrag der Stadtverordnetenversammlung zur Führung des Prozesses einen Anwalt zu bestellen.

86) Eine Ausnahme von der Regel, daß bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt gilt.

87) Das Interesse muß ein persönliches des Stadtverordneten oder seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf oder absteigender Linie oder seiner Geschwister sein; bei Wahlen von Magistratsmitgliedern darf auch der Bewerber mitstimmen, denn Wahlen sind keine Verhandlungen über Rechte oder Verpflichtungen der Stadtgemeinde.

§ 45. Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich⁸⁸⁾. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung⁸⁹⁾ gefaßt wird, die Deffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schänken gehalten werden.

§ 46. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt, oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§ 47. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Dem Magistrat müssen alle Beschlüsse⁹⁰⁾ der Stadtverordneten, auch diejenigen, welche

88) Den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, welche zwar eine politische Körperschaft, aber kein politischer Verein ist, dürfen auch Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge bewohnen; auch den Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, darf der Zutritt nicht versagt werden.

89) Die Gegenstände, über welche in geheimer Sitzung verhandelt werden soll, dürfen auch in der Tagesordnung, welche durch die Zeitungen veröffentlicht wird, nicht bezeichnet und das Protokoll über die geheime Sitzung darf auch in der folgenden öffentlichen Sitzung nicht verlesen werden.

90) Die Beschlüsse werden dem Magistrat, welcher von denselben zu den Akten beglaubigte Abschrift nehmen läßt, unchriftlich übersendet.

ihm durch das Gesetz zur Ausführung nicht überwiesen sind, mitgetheilt werden.

§ 48. Den Stadtverordneten bleibt es überlassen, unter Zustimmung des Magistrats eine Geschäftsordnung abzufassen und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafe zu belegen; diese Strafen können nur in Geldbußen bis zu 15 M. und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Strafen, welche gegen Mitglieder der Gemeindevertretung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu verhängen sind. Der Beschluß der Gemeindevertretung bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage steht auch dem Magistrate zu. Sie ist binnen zwei Wochen bei dem zuständigen Bezirksausschusse anzustellen und diesem direkt einzureichen. Die Stadtverordneten bezw. der Magistrat können zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen besonderen Vertreter bestellen⁹¹⁾. Versagt der Magistrat die Zustimmung, so tritt das im § 36 vorgesehene Verfahren ein.

91) §§ 10, 11, 21 des Zuständigkeitsgesetzes. Ein Disziplinarverfahren kann gegen Stadtverordnete nicht eingeleitet werden.

§ 49. Die Stadtverordneten beschließen über die Benutzung des Gemeindevermögens⁹²⁾; die Deklaration vom 26. Juli 1847 bleibt dabei maßgebend. Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeindegörporation in ihrer Gesamtheit gehört, kann die Stadtverordnetenversammlung nur insofern beschließen, als sie dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist. Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen haben die zur Stadtgemeinde gehörenden Einwohner (§ 3) als solche⁹³⁾, und auf dasjenige Vermögen, welches bloß den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch. In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen. Soweit es hierbei auf den Begriff von Bürger⁹⁴⁾ ankommt, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§ 5) an sich selbst nicht maßgebend.

§ 50. Die Genehmigung des Bezirksausschusses⁹⁵⁾, in dem Falle zu 2 des Regierungspräsidenten, ist er-

92) Die Stadtverordneten beschließen auch über die Substanz des Gemeindevermögens und sind befugt, auch die Nutzungen des Bürgervermögens für Gemeindebedürfnisse zu verwenden.

93) Das Vermögen der Korporationen und Stiftungen wird von dem Magistrat nach Maßgabe der Stiftungsurkunden und Statuten verwaltet, und die Einwohner nehmen an den Vortheilen solcher Stiftungen nur unter dieser Einschränkung theil.

94) Entscheidend ist es, welcher Begriff mit dem Ausdruck „Bürger“ zur Zeit der Errichtung der Stiftung verbunden wurde.

95) Für Berlin des Oberpräsidenten.

forderlich: 1. zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen⁹⁶⁾, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind; 2. zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth⁹⁷⁾ haben, namentlich von Archiven; 3. zu Anleihen⁹⁸⁾, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird, und 4. zu Veränderungen in dem Genuße von Gemeindegütungen (Wald, Weide, Haide, Dorfstich u. dergl.).

§ 51. Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken u. s. w. (§ 50 Nr. 1) darf nur im Wege der Lizitation auf Grund einer Taxe stattfinden. Zur Gültigkeit⁹⁹⁾ der Lizitation gehört: 1. einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks und die für Be-

96) Solche Gerechtsame sind Realservituten, Nießbrauch, antichretischer Pfandbesitz, Bergwerkstaxe. Vorausgesetzt sind aber freiwillige Veräußerungen, so daß zu Zwangsversteigerungen keine Genehmigung erforderlich ist; ebenso wenig bedarf es einer Genehmigung, wenn ein der Stadt gehöriges Gebäude zum Abbruch verkauft und der Grund und Boden zur Verbreiterung der Straße verwandelt wird. Auch zur Erwerbung von Grundstücken ist ein Konsens nicht nöthig.

97) Baudenkmäler, Stadtmauern, Thore, Thürme sollen erhalten werden, und der Konservator der Kunstdenkmäler hat hierauf zu achten.

98) Anleihen müssen mit wenigstens 1 Pct., und wenn durch dieselben die Mittel zu einer gewinnbringenden Anlage beschafft werden, mit 1½ Pct. amortisirt werden; zu diesem Zweck ist ein Tilgungsplan aufzustellen; zur Ausgabe von Inhaberpapieren bedarf es königlicher Genehmigung.

99) Ist ein Grundstück ohne Beobachtung dieser Vorschriften veräußert, so kann die Veräußerung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde im Wege des Prozesses rückgängig gemacht werden.

kanntmachungen des Magistrats üblichen öffentlichen Blätter; 2. eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Vizitationstermine, und 3. Abhaltung dieses Termins durch eine Justiz- oder Magistratsperson. Das Ergebnis der Vizitation ist der Stadtverordnetenversammlung mitzutheilen und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag erteilt werden. In besonderen Fällen kann der Bezirksauschuß auch den Verkauf aus freier Hand, sowie einen Tausch gestatten, sobald er sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird. Für die Hypothekenbehörde genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrages durch den Bezirksauschuß.

§ 52. Die Stadtgemeinden sind befugt¹⁰⁰⁾ auf Grund von Gemeindebeschlüssen, welche die Genehmigung des Bezirksauschusses erhalten haben, die Entrichtung von Bürgerrechtsgeld bei Erwerb des Bürgerrechtes (§ 5 St.D.), anzuordnen. In denjenigen Städten, in denen ein Bürgerrechtsgeld eingeführt ist, darf vor dessen Berichtigung das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden. Abstufungen in dem Betrage der Abgabe sind statthaft. Wo zur Zeit ein Hausstandsgeld erhoben wird, tritt bis zu anderweitiger Feststellung das Bürgerrechtsgeld mit gleichem Betrage an dessen Stelle. Die

100) Der § 52 gilt jetzt in der Fassung, welche ihm das Gesetz vom 14. Mai 1860 und vom 2. März 1867 gegeben. Forensen und juristische Personen sind zur Zahlung des Bürgerrechtsgeldes nicht verpflichtet.

Verpflichtung zur Entrichtung desselben tritt aber erst mit dem Zeitpunkte des Erwerbes des Bürgerrechts ein. Das Bürgerrechtsgeld darf in derselben Gemeinde von Niemandem zweimal erhoben werden. Es gilt in dieser Beziehung das bisherige Hausstandsgeld dem Bürgerrechtsgelde gleich. Von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes befreit sind die unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen, ferner Militärpersonen, die zwölf Jahre im aktiven Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die vorstehend erwähnten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste. Die Theilnahme an den Gemeindevuzungen (§ 50 Nr. 4) kann außerdem von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe, und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Bürgerrechts niemals bedingt wird. Alle derartigen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bezirksausschusses. Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

§ 53. Soweit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können die Stadtverordneten

die Aufbringung von Gemeindesteuern¹⁰¹⁾ beschließen. Diese können bestehen: I. in Zuschlägen zu den Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten: 1. die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden; 2. bei den Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben; 3. die Genehmigung des Bezirksausschusses ist erforderlich: a. für alle Zuschläge zur Einkommensteuer, b. für Zuschläge zu den übrigen direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder funfzig Prozent der Staatssteuern übersteigen oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht, c. für Zuschläge zu den indirekten Steuern; II. in besonderen¹⁰²⁾ direkten oder

101) Nach dem Gesetze vom 27. Juli 1885 sind auch Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, juristische Personen in den Gemeinden, in welchen sie Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder Bergbau betreiben, steuerpflichtig und die Steuerpflicht erstreckt sich auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen.

102) Zu den besonderen direkten Steuern gehört: das Marktstandgeld, welches durch Gesetz vom 26. April 1872 geregelt ist und lediglich eine billige Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften bilden soll; die Luftbarkeitssteuer, welche nach dem Gesetze vom 8. März 1871 für die Armenkasse von öffentlichen Luftbarkeiten erhoben wird; die Hundesteuer, welche sich auf die Kabinettsordre vom 29. April 1829 stützt und eine Steuer bis zu 9 Mark zuläßt, von derselben jedoch diejenigen Hunde befreit, welche zur Bewachung und zum Gewerbe unentbehr-

indirekten¹⁰³⁾ Gemeindesteuern, welche der Genehmigung des Bezirksausschusses bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen. Bei besonderen Kommunaleinkommensteuern ist jedenfalls die sub I. 2 erwähnte Beschränkung maßgebend. Die bestehenden direkten Kommunaleinkommensteuern werden einer erneuten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen. In den über die Erhebung von Kommunalsteuern zu erlassenden, von dem Bezirksausschusse zu genehmigenden Regulativen können Ordnungsstrafen gegen die Kontravenienten bis auf Höhe von 30 Mark angeordnet werden. Soweit es sich um die Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste handelt, steht aus Gründen des öffentlichen Interesses gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Provinzialrathes dem Vorsitzenden des letzteren die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu. Hierauf finden die Bestimmungen des § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung. Die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren

lich sind; die Miethsteuer, welche auf Grund des Gesetzes vom 26. Januar 1815 namentlich in Berlin erhoben wird und den Miethzins mit $6\frac{1}{2}$ Pct. besteuert.

103) Die indirekten Steuern sind, nachdem nur sehr wenige Städte die Schlachtsteuer beibehalten haben, auf Bier, Essig, Malz, Cider, Brennmaterialen, Marktviktualien, Fourage und in den Weinländern auf Wein beschränkt und ihrer Höhe nach dem Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 entsprechend abzumessen.

Grundsätzen verändert werden, bedarf der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen^{103a)}

§ 54. Die Gemeinde kann durch Beschluß der Stadtverordneten zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeindearbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der Gemeindeabgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern. Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Bezirksausschusses. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindefasse gezahlt werden.

§ 55. Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindewaldungen¹⁰⁴⁾ für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

Titel V.¹⁰⁵⁾

§ 56. Der Magistrat hat als Ortsobrigkeit¹⁰⁶⁾ und Gemeindeverwaltungsbehörde¹⁰⁷⁾ insbesondere folgende

103a) § 16 des Zuständigkeitsgesetzes.

104) Nach dem Gesetze von 14. August 1876 müssen für Gemeindewaldungen vollständige Betriebspläne aufgestellt werden, welche der Genehmigung des Regierungspräsidenten unterliegen.

105) Der 5. Titel handelt von den Geschäften des Magistrats.

106) Als Obrigkeit ist der Magistrat Organ der Staatsgewalt.

107) über die Befugnisse des Magistrats als Gemeindeverwaltungsbehörde vergl. § 35 d. St.-O. und Anm. 75.

Geschäfte: 1. die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen¹⁰⁸⁾ der ihm vorgesezten Behörden auszuführen; 2. die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten¹⁰⁹⁾ und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen¹¹⁰⁾. Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzt¹¹¹⁾. In Fällen dieser Art ist,

108) Diese Verfügungen müssen ausgeführt werden, falls sie nicht auf Beschwerde des Magistrats aufgehoben werden.

109) Diese Vorbereitung muß in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung vollständig sein, so daß die Stadtverordnetenversammlung in der Lage ist, über den Gegenstand Beschluß zu fassen; die mündliche Erörterung in der Debatte dient zur Ergänzung der Vorlage und zur Beseitigung von Einwendungen. Die Stadtverordnetenversammlung ist aber nach den §§ 35 ff. d. St.-O. auch befugt, aus eigener Initiative Beschlüsse zu fassen, wiewohl die Beschlußfassung auf Magistratsvorlagen die Regel bildet und der Stellung des Magistrats als Verwaltungsbehörde entspricht.

110) Der Magistrat hat jeden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung, von welchem er nicht erklärt, daß er mit demselben nicht einverstanden sei, zur Ausführung zu bringen; einer ausdrücklichen Erklärung seines Einverständnisses bedarf es nicht.

111) Der Magistrat ist, wenn ein Beschluß der Stadtverordnetenversammlung ihm unzweckmäßig erscheint, demselben seine Zustimmung zu versagen berechtigt; aber der Magistrat ist verpflichtet, einen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung zu beanstanden, falls derselbe deren Befugnisse überschreitet oder die Gesetze verletzt, kann hiezu nach § 15 des Zuständigkeitsgesetzes von dem Regierungspräsidenten angewiesen werden, und gegen diese Beanstandung steht der Stadtverordnetenversammlung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu; der Magistrat ist ferner verpflichtet, die Zustimmung zu einem Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung und die Ausführung desselben zu versagen, wenn

soweit nicht der § 15 des Zuständigkeitsgesetzes zur Anwendung kommt, nach den Bestimmungen in § 36 zu verfahren; 3. die städtischen Gemeindeanstalten zu verwalten¹¹²⁾ und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen; 4. die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist der Stadtverordnetenversammlung Kenntniß zu geben¹¹³⁾, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

der Beschluß rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzt, kann zu dieser Versagung aber von dem Regierungspräsidenten nicht angewiesen werden, und über die aus eigener Entschliebung erklärte Versagung entscheidet, falls die Sache nicht auf sich beruhen kann, der Bezirksausschuß im Beschlußverfahren auf die Beschwerde der Stadtverordnetenversammlung. Die Befugnisse der Stadtverordnetenversammlung ergibt die Städteordnung; was gesetzwidrig ist, ergeben die Gesetze.

112) Der Magistrat hat die städtischen Hospitäler und Waisenhäuser zu verwalten, städtische Stipendien zu verleihen, städtische Patronatsrechte auszuüben und städtische Lehrer anzustellen; der Magistrat übt die Schulaufsicht, entscheidet Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern aus dem Arbeitsverhältniß, beaufsichtigt die Innungen und entscheidet Innungsstreitigkeiten und setzt, im Einverständniß mit der Polizeibehörde Taxen für Schornsteinfeger, Lohnbediente und öffentliche Fuhrwerke fest.

113) Diese Mittheilung erübrigt, wenn die Stadtverordnetenversammlung Mitglieder in die Kassenrevisionskommission gewählt hat.

zuzuziehen; 5. das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten, und ihre Rechte zu wahren¹¹⁴); 6. die Gemeindebeamten¹¹⁵), nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen¹¹⁶) worden, anzustellen¹¹⁷) und zu beaufsichtigen. Die Anstellung erfolgt, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit; diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen¹¹⁸) Dienstleistungen bestimmt sind, können jedoch

114) Zur Anstellung von Klagen auf Zahlung von laufenden Pacht- oder Pachtlehnszinsen, Armen- und Krankenpflegekosten wird die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung billigerweise nicht verlangt werden; das Gericht hat nicht zu erörtern, ob dieselbe ertheilt ist.

115) Der Magistrat stellt nur die Unterbeamten, also Gemeindecinnehmer, Steuerempfänger und Erheber, Kassenkontroleurs und Assistenten, Secretairs, Registratoren, Kanzlisten, Förster, Eichungsbeamte, Armenärzte, Feldhüter, Diener und Boten an.

116) Die Stadtverordnetenversammlung ist befugt, Einwendungen gegen den Gewählten zu erheben, aber nicht berechtigt, selbst eine Wahl zu treffen.

117) Der Magistrat hat unbeschränktes Wahlrecht bei solchen Beamten, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung besitzen müssen, bei Kassenbeamten und bei Beamten von milden Stiftungen; alle anderen Stellen müssen mit Militärانwärtern, falls die betreffenden Bewerber die erforderliche Befähigung besitzen, besetzt werden; haben sich dergleichen, trotz öffentlichen Ausschreibens, nicht gemeldet, so können, mit Genehmigung des Oberpräsidenten, Nichtmilitärانwärter angestellt werden; Gemeindeforstbeamtenstellen sind mit Forstversorgungsberechtigten zu besetzen; die Anstellung polizeilicher Gemeindebeamten bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Sind diese Vorschriften nicht beobachtet, so muß der trotzdem Angestellte entlassen, von der Gemeinde aber voll entschädigt werden.

118) Die Zahl der Beamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, wird sehr gering sein, und es empfiehlt sich auch im wohlverstandenen Interesse der Stadt nicht, die Anstellung von Beamten zu begünstigen, welche jederzeit entlassen werden können und nicht pensionsbe-

auf Kündigung angenommen werden. Die von den Gemeindebeamten zu leistenden Kauttionen¹¹⁹⁾ bestimmt der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung. In Städten bis zu 10 000 Einwohnern (§ 30 Nr. 2) können die Geschäfte des Gemeindevornehmers nach Vernehmung der Stadtverordnetenversammlung und mit Zustimmung des Bezirksausschusses dem Rämmerer übertragen werden; 7. die Urkunden¹²⁰⁾ und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren; 8. die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten¹²¹⁾ und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeindeurkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; werden in denselben Verpflichtungen¹²²⁾ der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unter-

rechtigt sind. Das Gnadengehalt der Militärintaliden fällt fort, wenn das Gehalt der etatmäßigen Stelle, in welche sie einrücken, nicht doppelt so viel, als das Gnadengehalt oder nicht 150, 216 oder 300 M. beträgt, je nachdem ein Gemeiner, ein Unteroffizier oder ein Feldwebel angestellt ist.

119) Falls die Kaution nicht in depositarfähigen Inhaberpapieren bestellt wird, hat die Stadtverordnetenversammlung über die Art der Kautionsbestellung zu beschließen.

120) Der Regierungspräsident hat darauf zu achten, daß das Archiv der Stadt sicher aufbewahrt und wohlgeordnet ist.

121) Den Prozeßvollmachten des Magistrats braucht der betreffende Beschluß der Stadtverordnetenversammlung nicht beigelegt zu werden.

122) Die Prozeßvollmacht bedarf zweier Unterschriften, die Quittung nicht, denn diese heurkundet die Aufhebung einer Verpflichtung, jene, unter Anderem, die Verbindlichkeit, dem Gegner die Prozeßkosten zu erstatten.

schrift eines Magistratsmitgliedes hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde¹²³⁾ erforderlich ist, muß dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigelegt werden; 9. die städtischen Gemeindeabgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen¹²⁴⁾ und die Beitreibung zu bewirken.

§ 57. Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte, in Stadtgemeinden, welche mehr als 100 000 Einwohner haben, mindestens ein Drittel seiner Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt¹²⁵⁾. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden¹²⁶⁾. Der Beigeordnete nimmt auch außer

123) Auch hier ist die Beifügung des Stadtverordnetenbeschlusses nicht nothwendig.

124) Die Festsetzung der aufzubringenden Summe, so wie das Vertheilungsmaß bedarf stets der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

125) Der Magistrat darf nicht durch Stimmzettel abstimmen.

126) Beanstandet der Bürgermeister einen Magistratsbeschluß, weil dieselbe die Befugnisse desselben überschreitet oder die Gesetze verletzt, so steht dem Kollegium die Klage bei dem Bezirksausschusse, in Berlin bei dem Obergericht zu; beanstandet der Bürgermeister einen Magistratsbeschluß, weil derselbe rechtswidrig ist oder das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzt, so beschließt auf die Beschwerde des Kollegiums der Bezirksausschuß, in Berlin das Obergericht.

dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil. Bei Berathungen über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen¹²⁷⁾ berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Berathung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§ 58. Der Bürgermeister¹²⁸⁾ leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung¹²⁹⁾.

127) Der Ehegatte, die Ascendenten und Descendenten und die Geschwister sind zu den Angehörigen zu rechnen.

128) Der Bürgermeister bestimmt auch die Abgeordneten des Magistrats in der Stadtverordnetenversammlung.

129) Für den Geschäftsgang sind, soweit die Städteordn. keine entgegenstehenden ausdrücklichen Bestimmungen enthält, nach der Min.-Instr. v. 20. Juni 1853 die Vorschriften der Instr. für die Stadtmagistrate v. 25. Mai 1835 beizubehalten. Diese lautet demgemäß wie folgt:

§ 1. Der Geschäftskreis des Magistrats umfaßt die Verwaltung

- a. der eigentlichen Kommunalangelegenheiten, und
- b. derjenigen Angelegenheiten, welche die Staatsbehörde dem Magistrat überträgt.

Nur auf die Verwaltung der zuerst gedachten Angelegenheiten bezieht sich die vorliegende Geschäftsanweisung. Für die sub b bezeichneten Angelegenheiten gelten zunächst die besonderen Vorschriften der Staatsbehörde. Soweit aber dieselben den Bestimmungen des vorliegenden Regulativs nicht entgegen stehen, kann nach den letzteren ebenfalls verfahren werden.

§ 2. Die Geschäfte werden entweder a. von dem Magistratskollegium in der Gesamtheit, oder b. von den für einzelne Geschäftszweige gebildeten besonderen Deputationen besorgt.

§ 3. Vor das Plenum des Magistrats gehören:

- a. diejenigen Gegenstände, welche demselben nach der Städteordn. besonders überwiesen sind; ferner diejenigen Vermögensangelegenheiten, über welche die Stadtv. Gutachten, Erklärung oder Genehmigung abzugeben haben;

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen

- b. die Anstellung aller Unterbeamten, sowie die Annahme zeitweiser Hilfsarbeiter gegen diätarische Remuneration;
- c. die Ausübung der der Stadtkommune in kirchlichen Angelegenheiten zustehenden Patronats- und Ehrenrechte, insbesondere die damit verbundenen Anstellungen der Geistlichen und sonstigen Kirchenbedienten, ingleichen die Besetzung der Lehrerstellen;
- d. die Ertheilung von Dienstinstruktionen für die Mitglieder des Kollegii, dessen Unterbeamten, desgl. für die städt. Verwaltungsdeputationen und Kommissionen und deren Beamten.

Alle diese Instruktionen dürfen jedoch den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht entgegen sein; auch müssen sie, soweit sie den formellen Geschäftsgang betreffen, die Zustimmung des Magistratsdirigenten erhalten.

§ 4. Der Magistrat bildet ein Kollegium; der Dirigent desselben ist der Bürgermeister. Die erforderlichen Beschlüsse müssen im versammelten Kollegium durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Nur unter dem Dirigenten, oder unter dessen Stellvertreter, dieß letztere jedoch nur in den § 20 Nr. 12 bestimmten Fällen, ist das Kollegium zusammenzutreten und zu beschließen berechtigt.

§ 5. Sämmtliche an den Magistrat eingehende Sachen werden vom Dirigenten eröffnet und präsentirt. Die vor das Kollegium gehörenden Gegenstände muß der Dirigent an dasselbe, die vor die Deputation gehörigen an diese letztere gelangen lassen. Was die ersteren betrifft, so ernennt der Dirigent die Dezernten, in wichtigeren Fällen auch Kodezernten, und schreibt ihnen die Sachen zu. Für Sachen, die einen bestimmten Geschäftsgang haben, kann der Dirigent ein für allemal einen Dezernten ernennen.

Der Dirigent hat auch die Befugniß, in den zu den Deputationen gehörigen Angelegenheiten die Dezernten zu ernennen, darf jedoch die Ausübung dieser Befugniß auch dem speziellen Dirigenten der Deputation übertragen. In kleineren Orten, wo es ohne Geschäftsüberhäufung möglich und zu besserer Uebersicht des ganzen Geschäftsganges rathsam ist, darf die Regierung dem Bürgermeister auch die Vertheilung der Sachen an die einzelnen Mitglieder der Deputation als Pflicht auflegen.

würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem

§ 6. Der gesammte Geschäftsbetrieb beim Magistratskollegium wird durch ein Hauptjournal kontrolirt, in welches jede eingehende Sache eingetragen und darin so lange fortgeführt wird, bis sie erledigt ist.

§ 7. Die eingetragenen Sachen gelangen zur Registratur, und werden von dort mit den vollständigen Akten, wenn ein Kodezernent ernannt ist, zunächst diesem zur Einsicht und etwaigen Beifügung seiner Bemerkungen, hierauf aber dem Dezernten vorgelegt.

§ 8. Alle bloß einleitende oder vorbereitende Verfügungen, alle Sachen, die ihren angewiesenen Gang haben, alle unerheblichen Gegenstände, oder bei denen die Entscheidung auf unzweifelhaften und ausdrücklichen Bestimmungen beruht, werden ohne Vortrag abgemacht. Nur diejenigen kommen zum Vortrage, die entweder vom Dirigenten zum Vortrage geschrieben worden, oder bei denen die Dezernten erhebliche Bedenken haben, oder die sie wegen ihrer besonderen Wichtigkeit zur Kenntniß des Kollegit zu bringen wünschen. Nur vom ernannten Dezernten können die Sachen zum Vortrage gebracht werden. Glaubt ein Mitglied, daß eine nicht zu seinem Ressort gehörige Sache einer Berathung im Kollegium bedürfe, so muß dasselbe den Dirigenten hierauf aufmerksam machen, dem es überlassen bleibt, eine schriftliche Anzeige zu erfordern. Sehr schleunige zum Vortrage geschriebene Sachen muß der Dezernt nöthigenfalls mit dem Dirigenten sofort berathen; auch kann letzterer die dringendsten Verfügungen sofort erlassen; dem Magistratskollegium aber muß dann in nächster Sitzung von dem Verfägten Nachricht gegeben, und zu den bereits erlassenen Verfügungen das etwa noch Nöthige ergänzt werden.

§ 9. Die gewöhnlichen Vorträge werden ein für allemal durch den Dirigenten an bestimmten Tagen und Stunden angeordnet.

Er beruft, wenn es die Umstände erheischen, außerordentliche Sitzungen, zu welchen die Mitglieder des Kollegiums, unter Andeutung des Zwecks der Zusammenkunft, wenn dieser keine besondere Geheimhaltung erfordert, vorgeladen werden.

— Die Mitglieder müssen sich zur bestimmten Stunde zu den Sitzungen einfinden. Behinderungen müssen dem Vorsitzenden unter Anführung der Gründe schriftlich oder in Person angezeigt werden.

letzteren in der nächsten Sitzung Behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten. Zur

§ 10. Der Dirigent leitet den Vortrag im Kollegium. Letzterer beginnt mit den eiligen Sachen; sodann folgt der der übrigen, in der Regel nach dem Dienstalder der Mitglieder. Sehr eilige und besonders wichtige Gegenstände müssen nach dem Ermessen des Dirigenten vorzugsweise zum Vortrage kommen. Der Dezerent giebt zuerst und hierauf der etwa ernannte Rodezernent seine Stimme ab; das Kollegium wird für bestimmend erachtet, wenn keine widersprechende Meinung sich äußert. Im entgegengesetzten Falle müssen die Widersprechenden mit ihren Meinungen gehört werden. Der Dirigent bestimmt erforderlichen Falls die Reihenfolge der Sprecher, sorgt dafür, daß einerseits der Sprechende in vollständiger Auseinandersetzung seiner Ansicht nicht unterbrochen, andererseits aber unnütze und ermüdende Abschweifungen vermieden und fremdartige Gegenstände nicht eingemischt werden. Nach Anhörung der verschiedenen Meinungen stellt er die Streitfragen zur Abstimmung fest; er berücksichtigt hierbei die ihm etwa hierüber gemachten Bemerkungen, und verfügt sodann die Abstimmung. Er sammelt die Stimmen von unten herauf nach dem Dienstalder der Mitglieder, er zählt die Stimmen und spricht nach der Mehrheit derselben den Beschluß des Kollegii aus. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Dirigenten. Dieser muß überhaupt darauf sehen, daß die Debatten mit Gründlichkeit, Ordnung, Ruhe und Leidenschaftlosigkeit geführt werden, und die Mitglieder müssen seinen diesfälligen Anordnungen Folge leisten. Sollten seine Ermahnungen ohne Erfolg bleiben, so hat er die Befugniß, die Diskussion des betreffenden Gegenstandes gänzlich abzubrechen und dessen weitere Erörterung zur nächsten Sitzung zu verlegen; auch kann er, nach Bewandniß der Umstände, die ganze Sitzung auf einige Zeit sistiren, oder dieselbe gänzlich schließen.

§ 11. Auf Verlangen der Majorität, oder nach dem besondern Ermessen des Dirigenten, müssen Beschlüsse von Wichtigkeit, oder bei denen es auf eine besondere Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder ankommt, niedergeschrieben und in der aufzunehmenden Verhandlung, für welche der Dirigent den Konzipienten ernennt, die Zahl der Anwesenden, sowie in Verantwortlichkeitsfällen die Stimmen dafür und dawider namentlich verzeichnet, auch muß die Verhandlung dem Kollegium zur Genehmigung vorgelesen und zur Beglaubigung vom Dirigenten, dem Dezerenten und noch einem andern

Erhaltung der nöthigen Disziplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeindebeamten Geldbußen vom Dirigenten zu bezeichnenden Mitgliede unterschrieben werden.

Sollte das Kollegium nur in geringer Zahl versammelt sein, so hat der Dirigent bei wichtigen Angelegenheiten, wenn es die Umstände gestatten, die Berathung bis zur nächsten Versammlung auszusetzen, und darauf zu halten, daß dieselbe durch die möglichst vollständige Zahl der Mitglieder erfolge.

§ 12. Sachen, in welchen von Unterbehörden oder Personen bloß Auskunft erfordert wird, werden, soweit es thunlich ist, diesen durch einen bloßen Vermerk auf die betreffende Journalnummer vorgelegt.

Die übrigen Verfügungen des Kollegiums, welche an die Bittsteller oder an die Unterbehörden gelangen, werden in der Regel durch Abschriften der Dekrete erlassen, welche nach der von dem Dirigenten zu treffenden Einrichtung entweder gleich den Ausfertigungen zu vollziehen, oder von einem dazu zu bestimmenden Beamten zu beglaubigen sind.

Diejenigen Verfügungen, die sich nicht dazu eignen, insbesondere Berichte an die vorgesetzten und Schreiben an andere Behörden zc., müssen im Konzept entworfen und sodann förmlich ausgesetzt werden.

§ 13. Alle bloß einleitende und vorbereitende Dekrete an die Büreau und die Beamten des Kollegiums, und die zur Expedition bestimmten Dekrete gehen in der Regel unter der alleinigen Zeichnung des Dezernten; doch kann sich auch der Dirigent deren Revision und Mitzeichnung vorbehalten.

Dagegen gelangen alle anderen Verfügungen, insbesondere alle Konzepte, nachdem sie von dem Dezernten vollzogen worden, falls ein Kodezernent ernannt ist, zunächst an diesen zur Mitzeichnung, sodann aber zur Revision des Dirigenten. Die Kodezernenten müssen bei eintretenden Zweifeln (siehe § 19) diese durch mündliche Rücksprache mit dem Dezernten, oder durch Einwirkung des Dirigenten zu erledigen suchen.

Letzterer entscheidet bei Bedenken über die Form der Verfügung. Ist der Kodezernent mit dem Materiellen der Verfügung nicht einverstanden, so kann er die Sache zum nochmaligen Vortrage im Kollegium befördern.

§ 14. Die Befugniß des Dirigenten bei der Revision der Dekrete und Konzepte beschränkt sich auf die Aenderung in Form und Fassung, (daß diese passend und schicklich erfolge, darauf hat er besonders zu sehen). Gält er die Fassung materiell für unrichtig, so muß er die Verfügung dem Dezer-

bis zu 9 Mark und außerdem den unteren Beamten Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzulegen (§§ 15, 19 und 20 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, G. S. S. 465).

nennten mit seinen Bemerkungen zurückgeben, kann auch zur weiteren Prüfung der Sache einen oder mehrere Kollegezernenten ernennen; die Sache muß sodann, wenn keine Einigung stattfindet, im Kollegium vorgetragen werden. Bei dem hierauf gefaßten Endschlusse muß es (die § 59 al. 2 der Städteordn. bezeichneten Fälle ausgenommen) verbleiben und ist der Dirigent das diesem gemäß gefaßte Konzept zu vollziehen verpflichtet.

Ohne diese Vollziehung darf kein Beschluß oder keine Verfügung des Kollegiums in Reinschrift und zur Ausführung gebracht werden.

§ 15. Auf Verlangen des Kollegiums oder des Dezernenten, oder nach Befinden des Dirigenten, müssen wichtige Ausarbeitungen, nachdem sie zuvor zur Revision gekommen sind, dem Kollegium vollständig vorgelesen, und die etwa bei der Revision entstandenen, noch nicht erledigten Bedenken hierbei erörtert werden. Die Vorlesung ändert jedoch nichts in der Verpflichtung und Befugniß des Dezernenten und Revisors, für eine vollständige, passende und schickliche Fassung zu sorgen.

§ 16. Die Magistratskanzlei fertigt die Reinschriften der vollzogenen Dekrete und Konzepte, insofern nicht etwa bestallungsmäßig dem Bürgermeister aufgelegt ist, für Fertigung der Ab- und Reinschriften zu sorgen. Sie werden mit der bisher üblichen Firma des Magistrats versehen.

§ 17. Die Reinschriften der Konzepte werden in der Regel von drei Mitgliedern des Kollegiums, einschließlich des Dirigenten, in ganz eiligen Fällen aber, wenn es zur Förderung dient, vom Dirigenten allein unterschrieben.

§ 18. Jedem Mitgliede des Kollegiums soll ein möglichst bestimmter, abgegrenzter Wirkungskreis zugetheilt werden; bei den besoldeten mit vorzüglichster Beobachtung der Gleichheit unter den einzelnen Mitgliedern; bei den unbesoldeten aber auch mit billiger Berücksichtigung ihrer bürgerlichen und sonstigen Verhältnisse.

Jedes Mitglied ist in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise möglichst frei und selbständig zu wirken befugt. Es muß denselben mit Wärme und innerer Theilnahme auffassen, mit Umsicht behandeln, fern von Leidenschaft und persönlichen Rücksichten. Es muß sich nicht bloß auf die zugeschriebenen Sachen beschränken, sondern aus eigenem Antriebe sich in

§ 59. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputa-

fortwährender Kenntniß der ihm überwiesenen Verwaltungsgegenstände halten, und die angegebenen Verfügungen in ihrer Ausführung verfolgen, da, wo diese stockt, forthelfen und die Säumnigen erinnern. Die Mitglieder sind daher auch verpflichtet, die Geschäftsführung der unter ihnen arbeitenden Beamten zu beobachten, sie zurechtzuweisen und sie nöthigenfalls dem Dirigenten zur Bestrafung anzuzeigen.

Auch die unbesoldeten Mitglieder müssen nach und nach bei den verschiedenen Deputationen beschäftigt werden, damit sie Gelegenheit erhalten, sich mit den verschiedenen Zweigen der Verwaltung bekannt zu machen. Auch sind sie verpflichtet, Assessorate bei den Innungen zu übernehmen. Sollte Letzteres mit ihren gewerblichen Verhältnissen nicht vereinbar, oder für dieselben zu störend sein, so müssen sie von dieser Uebernahme entbunden werden.

Der Dirigent ist nicht allein für einen schnellen und ununterbrochenen Betrieb, sondern auch für eine gründliche und vorschriftsmäßige Bearbeitung der ihm überwiesenen Gegenstände, sowie für eine anständige und schieckliche Fassung der von ihm angegebenen Verfügung zunächst und vollständig verantwortlich. Von dieser prinzipialen Verantwortlichkeit wird er auch durch den Beitritt des Kollegiums bei dem gehaltenen Vortrag nicht befreit. Er haftet für eine vollständige, richtige und aktenmäßige Darstellung des Sachverhältnisses, für den weiteren Betrieb der Sache und für eine zweck- und ordnungsmäßige Ausführung des Beschlusses.

Die Kodexernten können, wenn sie es für nothwendig erachten, und müssen, wenn es vom Dirigenten verlangt wird, ihr schriftliches Botum über den Gegenstand abgeben; sie haben darauf zu sehen, daß kein faktischer Irrthum bei der Sache obwaltet, daß die Verfügungen den bestehenden Gesetzen und Vorschriften nicht entgegen seien, daß die Expedition auf die zum Vortrage gelangten Sachen dem Beschlusse des Kollegiums gemäß, ferner an sich schiecklich, klar und bestimmt abgefaßt, mit den nöthigen Gründen unterstützt, und daß keine Sache ohne Vortrag abgemacht werde, welche dazu hätte gelangen sollen. Wird ein Mitglied vom Kollegium überstimmt, so darf es diesen Beschluß nicht vertreten, wenn es sein Botum schriftlich, unter Anführung der Gründe, zu den Akten gegeben, oder sich bei der über den Beschluß aufge-

nommenen Verhandlung (§ 11) für dissentirend erklärt hat. Der Dezerent und jeder, der die Sache zur Mitzeichnung und Revision erhält, kann sein abweichendes Votum der angegebenen Verfügung gleich beilegen, jedes andere Mitglied reicht dasselbe dem Dirigenten ein.

§ 19. Den Reinschriften der nach den Beschlüssen des Kollegiums auszufertigenden Verfügung dürfen zwar keine Vota der einzelnen Mitglieder, selbst nicht das des Direktoriums beigelegt werden, bei Berichten an die vorgesezten Behörden kann jedoch die Minorität, selbst wenn sie aus wenigen oder aus einem einzelnen Mitgliede besteht, nach ihrer Wahl verlangen, entweder, daß ihre bei der Berathung aufgestellten Gründe in den Bericht aufgenommen werden, oder daß, wenn die Minorität oder einzelne Dissidenten es vorziehen, die Darstellung ihrer Ansichten bloß zu den Akten zu geben, dieses Umstandes im Bericht erwähnt, und dabei der Oberbehörde die event. Einforderung anheim gegeben werde.

§ 20. Der Dirigent (Bürgermeister oder Oberbürgermeister) ist der unmittelbare Vorgesetzte der Mitglieder des Kollegiums und seiner Unterbeamten, sowie der mittelbare Vorgesetzte sämmtlicher übriger Kommunalbeamten. Alle diese Beamten sind ebenso, wie die Mitglieder des Magistratskollegiums verpflichtet, ihm in den zu seinem Ressort gehörigen Angelegenheiten Folge zu leisten, und ihm auf Verlangen jede amtliche Auskunft über die zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände mündlich oder schriftlich zu ertheilen.

Zu seinem Ressort gehören insbesondere folgende Gegenstände:

1. Er leitet den formellen Geschäftsgang beim Magistratskollegium; er trifft, soweit es nicht schon in der gegenwärtigen Verordnung geschehen, die zu dieser Leitung sowie zur Regelmäßigkeit, zum ununterbrochenen Fortgange und zur Kontrolle des Geschäftsganges nöthigen Anordnungen und giebt die hierzu erforderlichen Instruktionen.
2. Er vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Kollegiums, so daß jede Sache in der Regel von dem gewöhnlichen Dezerenten bearbeitet wird. Auch sich selbst darf er, soweit es ihm die Direktion des Ganzen und die ihm etwa aufgetragenen besonderen Geschäfte gestatten, hierbei nicht übergehen. Diejenigen Gegenstände, welche die Ansetzung, sowie die Entlassung der Mitglieder des Kollegiums und dessen Unterbeamten betreffen, gehören, insoweit sie von dem Kollegium ressortiren, zur speziellen Bearbeitung des Dirigenten.

Er ernennt ferner, sowohl der Zahl als der Person nach, die Mitglieder aus dem Kollegium zu den bestehenden Verwaltungsdeputationen und Kommissionen, ebenso auch zu den ihm nöthig scheinenden vorbereitenden Berathungen, sowie zur Besorgung einzelner Geschäfte, desgl. zur Uebernahme von Affessoraten bei Gewerken zc. Dieses Ernennungsrecht schließt auch das Abberufungsrecht in sich.

3. Er sorgt für äußere Ordnung, Anstand und Würde in den Versammlungen des Kollegiums, in dessen Verfahren und im Geschäftsverkehr überhaupt.
4. Er muß auf das Innere der Sachen eingehen, auf vollständige Erörterung der Gegenstände halten, hinhaltende Verfügungen verhüten, für baldige Bescheide sorgen und überhaupt darauf sehen, daß ein reges Leben in der Verwaltung herrsche, daß die dem Magistrat obliegende materielle Leitung derselben die nöthige Einheit und den erforderlichen Zusammenhang erhalte, daß dieselbe dem Besten der Kommune gemäß, alles, was die Kenntniß der Stadtverordneten und deren Mitwirkung nach der Städteordnung erheischt, vor die Stadtverordnetenversammlung gebracht und ihr nichts davon entzogen werde.

Er muß die städtischen Kommunalanstalten von Zeit zu Zeit revidiren und darauf halten, daß sie ihrem Zwecke entsprechend verwaltet werden. Eingeschlichenen Mißbräuchen und kund gewordenen Mängeln hat er, soweit sie im bloßen Geschäftsgange liegen, unter Zuziehung der betreffenden Beamten, selbst abzuhelpen, soweit sie aber das Materielle der Gegenstände betreffen, bei den betreffenden Deputationen und erforderlichen Falls beim Kollegium selbst zur Sprache zu bringen.

5. Er muß sich um die Geschäftsführung sämtlicher Deputationen und Kommissionen genau kümmern und diese Geschäftsführung revidiren. Er hat in dieser Beziehung gleiche Befugnisse und Verpflichtungen, wie sie ihm vorstehend für die Revision der Kommunalangelegenheiten bezeichnet worden. Zu diesem Behufe muß er auch den Sitzungen derjenigen Deputationen, denen er nicht unmittelbar selbst vorsteht, von Zeit zu Zeit, und erforderlichen Falls auf längere Zeit beiwohnen. Bei seiner Anwesenheit in denselben ist er befugt, den Vorsitz zu übernehmen, mitzustimmen und anzuordnen, welche Sachen in seiner Gegenwart vorgetragen werden sollen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von vorübergehenden Deputationen und Berathungen.

6. Er führt die Oberaufsicht über die gesammten städtischen Kassen und das Rechnungswesen, sowie über das Kämmereridepositorium und die Kassen der unter dem Magistrats stehenden Institute. Er ist befugt, extraordinäre Kassenrevisionen für seine Person zu veranlassen und muß dafür sorgen, daß jede unter der Aufsicht des Magistrats stehende Kasse, sowohl monatlich ordinär, als jährlich einmal extraordinär revidirt wird.
7. Er hat darauf zu sehen, daß der Magistrat und die Kommune ihren Verpflichtungen gegen den Staat und dessen Behörden gebührend nachkommen.
8. Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Mitglieder und Unterbeamten des Kollegiums ihren amtlichen Verpflichtungen genügen. Beschwerden über ihre Amtsführung gehören zunächst vor ihn, nicht vor das Kollegium.

Wenn Erinnerungen, Ermahnungen und ernstliche Zurechtweisungen nicht fruchten, so muß er, wenn es Mitglieder des Kollegiums betrifft, der Regierung Anzeige machen, welche die nöthigen Strafverfügungen, und in den dazu geeigneten Fällen die Amtssuspension und Einleitung der Untersuchung zu veranlassen hat.

In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, kann er noch vor der Suspension eines Kommunalbeamten die vorläufige Entbindung von den Geschäften ganz oder theilweise sofort verfügen; er muß aber dem Magistrat hiervon schleunigst Anzeige und gleichzeitig die nöthigen Anträge wegen Einleitung der Suspension machen.

9. Er ist befugt, den Unterbeamten des Kollegiums bis auf vier Wochen Urlaub zu ertheilen; längerer Urlaub muß für die Unterbeamten beim Magistratskollegium nachgesucht werden. Der Dirigent selbst (der Beigeordnete, zweite Bürgermeister nur, während er vertretungsweise die Funktionen des dirigirenden Bürgermeisters ausübt) hat von einer längeren als dreitägigen, jedoch den Zeitraum von 8 Tagen nicht übersteigenden Abwesenheit vom Amte der vorgesetzten Regierung Anzeige zu machen. Zu einer längeren als achttägigen Abwesenheit bedarf er des Urlaubs der Regierung. Das Nämlche gilt, falls eine andere Magistratsperson als der Bürgermeister mit der Handhabung der Polizei in der Stadt beauftragt ist, für den betreffenden Beamten. Die nach Vorstehendem an die Regierung zu richtenden Anzeigen und Urlaubsgesuche sind, sofern die Stadt einem landrätlichen Kreisverbande angehört und die Ortspolizei nicht einer besonderen königlichen Behörde übertragen ist,

durch den Landrath an die Regierung einzureichen, die Bescheide der letzteren auf gleichem Wege zurück zu befördern. Zugleich mit der Anzeige oder dem Urlaubsgesuche ist die Regierung jedesmal von den wegen Verletzung des Dienstes während der Abwesenheit vom Amte getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

Die übrigen Magistratsmitglieder und die Beigeordneten, so lange letztere nicht vertretungsweise die Funktionen des Bürgermeisters ausüben, haben den Urlaub, ohne Unterschied der Dauer und ob sie besoldet sind oder nicht, bei dem dirigirenden Bürgermeister zu nehmen. Letzterer hat indessen dergleichen Beurlaubungen, sofern sie auf länger als vier Wochen erfolgen, der Regierung anzuzeigen.

Der Dirigent hat dafür zu sorgen, daß die Magistratsmitglieder, sowie die Unterbeamten, ihrer Verpflichtung gemäß, bei vorkommenden Reisen, sämmtliche in die magistratualischen und in die Deputationsgeschäfte einschlagenden, in ihrem Gewahrsam befindlichen Akten in die Registratur abliefern; wenn letzteres nicht geschieht, so hat er anzuordnen, daß dieselben durch einen mit den nöthigen Instruktionen zu versenden Beamten, nöthigen Falls auf exekutivischem Wege, herbeigeschafft werden.

10. Ueber alles, was die ihm zustehende Disziplin über die Mitglieder und Beamten des Kollegiums betrifft, führt er besondere Akten und hat diese, sowie diejenigen Akten, welche sich auf die höheren Orts ihm persönlich gemachten Aufträge, oder auf solche Angelegenheiten beziehen, die eine besondere Geheimstellung erfordern, im Rathhause unter seinem besonderen Verschlusse aufzubewahren.
11. Beschwerden über ihn wegen Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse und Dienstführung gehören nie zum Ressort des Magistratskollegii, sondern zu dem der vorgesetzten Regierung.
12. In Krankheits-, Abwesenheits- und sonstigen Behinderungsfällen muß er seine Stellvertretung in den größern Städten, in welchen neben dem Oberbürgermeister ein Bürgermeister angestellt ist, diesem letztern, in den andern aber in der Regel dem der Dienstzeit nach ältesten Magistratsmitgliede übertragen, insofern nicht von der Regierung einmal oder für immer ein anderer Stellvertreter ernannt ist. Wo besoldete Magistratsmitglieder vorhanden sind, sind diese nach obigen Vorschriften die Stellvertretung zu übernehmen verpflichtet, die unbesoldeten aber in solchem Falle sie abzulehnen befugt. Die Uebertragung

der Geschäfte muß von dem Dirigenten schriftlich geschehen und zugleich schriftlich dem Magistratskollegium sowohl als der Regierung angezeigt werden.

Sollte der Dirigent durch plötzliche Krankheit an der schriftlichen Anzeige behindert werden, oder vor Einrichtung der Stellvertretung dessen Tod eintreten, so hat das nach obigen Vorschriften zur Uebernahme der Stellvertretung verpflichtete Mitglied sich den Dirigentengeschäften zu unterziehen, das Kollegium aber der Regierung Anzeige zu erstatten.

Es wird vom Dirigenten erwartet, daß derselbe bei Ausübung der ihm in dieser Instruktion verliehenen Rechte und Pflichten Billigkeit und Schonung mit Kraft und Energie vereinigen, und eben so wenig den Vorwurf übertriebener Strenge als unzeitiger Nachsicht auf sich laden werde.

§ 21. In Städten, wo außer dem Oberbürgermeister noch ein Bürgermeister besteht, ist letzterer das erste Magistratsmitglied nach dem Oberbürgermeister. Er hat mit den übrigen Magistratsmitgliedern gleiche Rechte und Pflichten, insofern durch diese Ordnung nichts Näheres bestimmt ist. Er ist der Stellvertreter des Oberbürgermeisters, in Gemäßheit der im vorherigen § Nr. 12 enthaltenen Bestimmungen, und tritt als solcher in dessen Rechte und Pflichten. Doch darf er in der bisher beobachteten Ordnung und in den vom Oberbürgermeister getroffenen Einrichtungen, sowie in der Geschäftsvertheilung nichts ändern. In eiligen Fällen, welche eine Aenderung erheischen, müssen die Gründe davon zu den Akten vermerkt werden. Auch außer den Stellvertretungsfällen ist der Bürgermeister den Oberbürgermeister in seinen Funktionen bei dringenden Umständen nach dessen Aufforderung zu unterstützen verpflichtet.

§ 22. Der Rämmerer, insofern er als Magistratsmitglied fungirt, führt außer seinen Geschäften als Rendant, falls ihm die Rendantur städtischer Kassen übertragen worden, die Aufsicht über das ganze Rechnungswesen der Kommune und bearbeitet in der Regel die Stats und die Generalien in Kassen- und Rechnungssachen. Er muß sich in fortdauernder Uebersicht von der gesammten Verwaltung des Kommunalvermögens erhalten und dem Kollegium die Uebersichten über die Lage des Stadthaushaltes und der städtischen Finanzen auf Erfordern geben, sowie auch bei Zeiten die nöthigen Anträge zur Beschaffung der Gelder machen. Inwieweit derselbe noch sonstige Geschäfte zu bearbeiten hat, hängt von dem Umfange der Kassengeschäfte, von der bei seinem Eintritte ihm er-

theilten Bestallung und nöthigenfalls von der Entscheidung der Regierung ab.

§ 23. Wo ein Syndikus als Magistratsmitglied angestellt ist, liegt demselben außer den allgemeinen Pflichten eines solchen und neben den ihm besonders zugetheilten Arbeiten ob, als Rechtskonsulent des Magistrats denselben mit seinem Rathe zu unterstützen, damit nichts Gesekwidriges beschlossen werde. Er ist zur Bearbeitung der Prozessesachen als Sachverständiger verpflichtet, hat die für die Mandatarien erforderliche Information anzufertigen und überhaupt dahin zu sehen, daß die Prozesse der Kommune mit Gründlichkeit geführt werden.

Er hat für die gehörigen Formen aller rechtlichen Verhandlungen des Magistrats zu sorgen und die Konzepte oder andere Ausfertigungen, wodurch das Kollegium Rechte erwirbt oder Verbindlichkeiten eingeht, mitzuzichnen; dabei ist er nicht für das Materielle, welches der Dezernent zunächst zu vertreten hat, wohl aber für die deutliche und richtige Fassung und dafür verantwortlich, daß aus der Verletzung rechtlicher Formen keine Rechtsstreite oder andere Nachtheile entstehen.

Er führt in der Regel die vorkommenden Disziplinaruntersuchungen gegen die Unterbeamten des Magistrats und der Verwaltungsdeputationen. In Gewerksstreitigkeiten, welche nicht durch die Gewerksassessoren abgemacht oder beseitigt werden, ist er verpflichtet, die Resolute abzufassen.

§ 24. In den Städten, wo ein Stadtbaurath vorhanden, führt dieser die Aufsicht über das gesammte städtische Bauwesen und ist Mitglied der Baudeputation.

Er sorgt für die Unterhaltung der Kommunalgebäude; er giebt dem Kollegium über die zu unternehmenden Neubauten und Reparaturen, sowie über die zu erwerbenden Grundstücke sein Gutachten, fertigt die verlangten Pläne und Anschnläge und leitet nach dem Beschluß des Kollegiums die Ausführung; er muß diese fleißig besichtigen und hierbei auch den Requisitionen der untern Kommunalbehörde, zu deren Ressort die betreffenden Bauten gehören, genügen.

Ihm liegt die Revision aller Anschnläge, die Aufnahme der Revisionsprotokolle über gefertigte Bauarbeiten und die Revision der Berechnungen nicht allein hinsichtlich der Preise, sondern auch hinsichtlich der richtigen und untadelhaften Ausführung der Arbeit, ob.

In Feuersozietätsangelegenheiten hat er bei stattgefundenen Brandschäden nach den in dem für den Ort geltenden Reglement enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

tionen¹³⁰⁾ entweder bloß aus Mitgliedern des Magistrats oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich. Zu diesen Deputationen und Kommissionen¹³¹⁾, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, die Magistratsmitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat. Durch statutarische Anordnungen können nach den eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungsdeputationen getroffen werden¹³²⁾.

§ 25. Die Unterbeamten des Magistrats sind diesem und dessen Mitgliedern, sowie insbesondere dem Dirigenten Achtung und Folgsamkeit schuldig. Sie müssen nach den oben angegebenen Bestimmungen mit Dienstanweisung versehen werden.

130) Solche Deputationen sind: die Schuldeputation, der Waisenrath, die Sanitätsdeputation, die Servis- und Einquartierungsdeputation, die Armendeputation.

131) Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte sind aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein.

132) Ueber die Geschäftsordnung der Deputationen enthält die Instruktion für die Magistrate vom 25. Mai 1835 folgende Bestimmungen:

§ 26. Die Deputationen und Kommissionen führen unter Aufsicht und Leitung des Magistrats die ihnen übertragenen

§ 60. Städte von größerem Umfange oder von zahlreicherer Bevölkerung werden von dem Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten in Ortsbezirke ge-

Verwaltungen; sie stehen weder mit den Stadtverordneten-
versammlungen, noch mit anderen Behörden in direkter Ver-
bindung, und können in letzterer Hinsicht nur örtliche Ver-
hältnisse mit Zustimmung der Ortsbehörde eine Ausnahme
begründen. Sie sind berechtigt, die Besorgung spezieller
Geschäfte wieder einzelnen Kommissarien zu übertragen und
sich nach dem Gegenstande in die Spezialaufsicht zu theilen;
doch kann dies nur mit Zustimmung des Vorsitzenden gesche-
hen. Sie können zur Berathung einzelner, ihre Verwaltung
betreffender Gegenstände andere Kommunalbeamte, sachver-
ständige oder sachkundige Personen hinzuziehen. Dergleichen
Personen haben aber kein Stimmrecht. Sie dürfen die Zahl
ihrer Mitglieder nicht eigenmächtig verstärken oder vermindern.

Die Deputationen und Kommissionen sind verbunden,
beim Plenum des Magistrats anzufragen:

- a. in allen Sachen, bei denen nach den Vorschriften der Städteordnung die Erklärung oder Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich ist;
- b. bei Abweichungen von den angenommenen Verwaltungsgrundsätzen oder bestehenden Einrichtungen;
- c. in allen Fällen, wo es auf Berichterstattung an die höheren Behörden ankommt. In solchen Fällen müssen sie den Bericht, mit allen erforderlichen Materialien versehen, gleich im Namen des Magistrats im Konzept entwerfen, und ihn dem letzteren zur weiteren Veranlassung einreichen;
- d. in Fällen, wo bei einer Sache mehrere Deputationen betheiligt sind und keine Einigung stattfindet;
- e. bei Anstellung der zu ihrer Verwaltung gehörigen Subalternen, deren Besoldung, deren Verbesserung im Gehalte, ingleichen bei Annahme von Diätarien zu dauernder Beschäftigung;
- f. in Disziplinarangelegenheiten ihrer unbesoldeten Beamten, wenn Verweise und Rügen des Vorsitzenden nicht ausreichen.

§ 27. Den Vorsitz in den Deputationen führt das älteste oder alleinige Magistratsmitglied. Gehört der Magistrats-
dirigent zu einer Deputation, so führt dieser den Vorsitz. Bei Behinderungen des Vorsitzenden tritt das dem Dienst-
alter nach folgende Magistratsmitglied, sei es besoldet oder

unbesoldet, hiernächst aber das im Dienste älteste Deputationsmitglied an seine Stelle, insofern nicht der Magistratsdirigent diesen Vorſitz einstweilen selbst übernimmt. Bei längerer Abwesenheit oder Krankheit sorgt der Magistratsdirigent, falls er die Direktion der Deputation nicht selbst besorgen will, für die Stellvertretung dadurch, daß er ein anderes Magistratsmitglied deputirt.

Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden sind dieselben wie die des Dirigenten beim Magistrat, jedoch mit den aus dem speziellen Geschäftskreise der Deputation, aus dem zwischen ihr und dem Magistrat stattfindenden Geschäftsgänge und den sich von selbst ergebenden Modifikationen, so daß er in Allem, was den formellen Geschäftsbetrieb zum Gegenstande hat, der Aufsicht des Magistratsdirigenten unterworfen bleibt und dessen Anordnungen befolgen muß.

§ 28. Die Rechte und Pflichten der einzelnen Deputationsmitglieder sind in dem der Deputation anvertrauten Verwaltungskreise dieselben, wie sie für die Magistratsmitglieder bestimmt sind.

§ 29. Bei den Deputationen findet derselbe Geschäftsgang statt, wie bei dem Plenum des Magistrats. Diejenigen Sachen, welche an letzteres gelangen, müssen gehörig vorbereitet, zur Beschlußnahme reif und mit ihrem motivirten Gutachten über die zu erlassende Verfügung versehen sein. Sie werden dann in der Regel br. m. beim Plenum vorgelegt und nur in besonderen Fällen, wo es die Umstände erheischen, mit besonderem Schreiben begleitet.

Es können jedoch zur Abkürzung des Geschäftsganges, besonders in den kleinen Städten, die beim Magistrat erforderlichen Anfragen, soweit sie sich dazu eignen, durch mündlichen Vortrag der in den Deputationen vorsitzenden Magistratsmitglieder im Magistratskollegium erfolgen. Doch ist der Vortragende in Uebereinstimmung mit dem in der Deputation gefaßten Beschlusse seinen Vortrag zu halten und seine Anträge zu machen verpflichtet. Auch haben diese Mitglieder in gleicher Art dem Magistratskollegium von allem Erheblichen, was in den Deputationen vorkommt, Mittheilung zu machen. Bei eintretenden Zweifeln hat die Regierung hierüber das Nöthige festzusetzen.

Alle Verfügungen der Deputation gehen unter deren besonderer Firma. Ein Schriftwechsel zwischen den verschiedenen Deputationen ist nicht zulässig. Sie theilen sich ihre Beschlüsse br. m. mit, erörtern dieselben bei Verschiedenheit der Meinungen gemeinschaftlich und berichten nöthigenfalls an das Plenum des Magistrats.

§ 30. Gehen Beschwerden über die Geschäftsverwaltung der Deputationen beim Magistrat ein, oder gelangt derselbe sonst zur Kenntniß von Unregelmäßigkeiten und Mängeln in deren Geschäftsführung, so ist er dieselben zu untersuchen und abzustellen verpflichtet.

Der Dirigent ernennt hierzu nöthigenfalls besondere Kommissarien, welche sich der Revision jener Mängel unterziehen und dem Magistrat zur weiteren Beschlußnahme Bericht erstatten müssen.

Beschwerden über einzelne Verfügungen der Deputation muß der Magistrat in der Art zu erledigen suchen, daß er sie auf dem kürzesten Wege untersucht, prüft, ob die Verfügung den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, sowie seinen daraus hergeleiteten Verwaltungsgrundlagen gemäß ist, und falls die Beschwerde gegründet ist, der Deputation die erforderliche Weisung zu deren Abhilfe ertheilt, auch den Beschwerdeführer hiervon benachrichtigt; falls aber die Beschwerde ungegründet befunden wird, den Beschwerdeführer selbst zurechtweist. Die Deputation muß also in Fällen, wo sie gefehlt hat, unter Leitung des Magistrats die Sache selbst wieder in das richtige Gleis bringen, und ein förmlicher Instanzenzug möglichst vermieden werden.

Der Bürgermeister ist befugt, unter den Magistratsmitgliedern der Schuldeputation den Vorsitzenden zu ernennen und an den Sitzungen derselben mit Stimmrecht theilzunehmen resp. in diesem Falle den Vorsitz selbst zu übernehmen.

Die städtischen Schuldeputationen sind den nach § 59 der Städteordnung zu bildenden Verwaltungsdeputationen nicht gleichartig. Jene bilden eine besondere, mit der Kommunalverwaltung zwar zusammenhängende, aber der Unterrichtsverwaltung angehörige Institution. Die Mitglieder der Deputation bedürfen deshalb der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Angelegenheiten der städtischen Schuldeputation werden von den Abtheilungen für Kirchen- und Schulwesen bearbeitet.

Ueber die Organisation, den Wirkungsbereich und die Geschäftsverwaltung der Schuldeputationen enthält die Min.-Instr. v. 26. Juni 1811 Folgendes.:

§ 1. Die Schuldeputationen sollen bestehen:

- 1) aus einem bis höchstens drei Magistratsmitgliedern,
- 2) aus eben so viel Stadtverordneten,
- 3) einer gleichen Anzahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer und
- 4) aus einem besondern Vertreter derjenigen Schulen, welche, ungeachtet sie nicht städtischen Patronats sind,

den städtischen Schuldeputationen werden untergeordnet werden. In der Regel werden daher in den großen Städten 9, in den mittleren Städten 6 und in den kleinen Städten 3 Personen und die etwanigen Vertreter derjenigen Schulen, welche nicht städtischen Patronats sind, die Schuldeputation bilden.

Außerdem sollen in den größeren Städten die Superintendenten, insofern sie nicht schon zu ordentlichen Mitgliedern der Schuldeputation ernannt sind, das Recht haben, in derselben die Schulangelegenheiten ihrer Diözesen, soweit diese vor die dasige Schuldeputation gehören, vorzutragen und darüber ihre Stimme abzugeben.

§ 2. Bei Errichtung der Schuldeputation treten in den großen und mittleren Städten zuerst die vom Magistrat und von den Stadtverordneten gewählten Deputirten zusammen und wählen zu jeder, mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stelle (§ 1 Nr. 3) drei Subjekte. Diese werden vom Magistrat der Regierung vorgeschlagen, welche für jede Stelle eins aushebt und nebst den übrigen Mitgliedern der städtischen Schuldeputation bestätigt.

In den kleineren Städten, welche nicht über 3500 Einwohner haben, bedarf es der Wahl eines besonderen sachkundigen Mitgliedes nicht, sondern der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Ortes, soll schon von Amtswegen ohne weitere Wahl als sachverständiges Mitglied eintreten.

Die Vertreter der Schulen (§ 1 Nr. 4) ernennt die Regierung.

§ 3. In Städten, wo es Schulen verschiedener Konfessionen giebt, welche alle städtischen Patronats sind, ist bei der Zusammensetzung der Schuldeputation hierauf Rücksicht zu nehmen und das gehörige Verhältniß zu beobachten.

§ 4. In Städten, wo es mit der Schuldeputation in Verbindung stehende Gelehrtenschulen giebt, wird es zweckmäßig sein, daß unter den sachkundigen Mitgliedern immer ein Rektor oder einer der ersten Lehrer bei derselben sich befindet.

§ 5. Die mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stellen können auch anderen würdigen und einsichtsvollen Männern übertragen, müssen jedoch so viel als möglich mit Geistlichen besetzt werden.

§ 6. Die städtischen Behörden haben bei der Wahl der Mitglieder der Schuldeputationen dahin zu sehen, daß nur rechtschaffene, verständige, für die gute Sache des Schul- und Erziehungswesens erwärmte und von ihren Mitbürgern geachtete Männer gewählt werden.

§ 7. Die Verhältnisse der Mitglieder der Schuldeputationen unter einander bestimmen sich nach § 176 d. St.-O. v. 1808.

§ 8. Die Stellen in den Schuldeputationen werden immer auf sechs Jahre besetzt. Nach Verlauf dieser Zeit werden die Deputationen auf dieselbe Art, wie zu Anfang, erneuert, und es können zwar die vorigen Mitglieder wieder deputiert und gewählt, müssen aber sämmtlich der Regierung aufs Neue zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Es steht jedoch jedem Mitgliede frei, nach drei Jahren abzutreten.

§ 9. Die Behörden für die inneren und äußeren Angelegenheiten des Schulwesens der Städte im Allgemeinen sollen nicht abgefordert von einander bestehen, sondern es soll die städtische Schuldeputation, um das Ganze unter eine einfache und harmonische Leitung zu bringen, nur eine einzige Behörde sowohl für die inneren als für die äußeren Angelegenheiten des Schulwesens ihrer Stadt bilden.

§ 10. Der Wirkungskreis der städtischen Schuldeputation dehnt sich zunächst auf sämmtliche Lehr- und Erziehungs-Anstalten innerhalb der Städte und deren Vorstädte aus, welche städtischen Patronats sind, ohne Unterschied der Konfessionen und der verschiedenen Arten und Grade der Schulen. Die städtischen Waisenhäuser, Armen- und milden Stiftungsschulen sind mit darunter begriffen, und nur in Ansehung der Verwaltung konkurriert bei diesen die Armendirektion.

Ferner werden sämmtliche Elementarschulen in den Städten, welche nicht städtischen Patronats, und zwar die Königlichen ganz mit Vorbehalt der Vermögens-Verwaltung für die Patrone, ingleichen der Lehrervahlen überhaupt (§ 21), den städtischen Schuldeputationen untergeordnet, desgleichen die Schulen der jüdischen Gemeinden.

Schulen gemischten städtischen und fremden Patronats, ohne Unterschied ihres Grades, werden der Aufsicht der städtischen Schuldeputation ebenfalls übergeben, und nur ein oder zwei Deputirte von Seiten des anderen Patronats nach Maßgabe der Wichtigkeit der Schulen den Deputationen zugeordnet.

Ueber alle Privatschulen und Privat Institute führen unter Leitung der Regierung die Schuldeputationen diejenige Aufsicht, welche der Staat in Ansehung derselben ausübt.

§ 11. Das den Schuldeputationen zugestandene Recht erstreckt sich dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staats, in Ansehung des ihnen untergebenen Schulwesens halten, auf die zweckmäßigste und den Localverhältnissen angemessenste Art sie auszuführen suchen, darauf sehen, daß das Personal derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht thut, und dasselbe dazu anhalten, daß

sie das Streben zum Bessern in demselben anfachen, und endlich einen regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch sämtlicher schulfähiger Kinder des Orts zu bewirken und zu befördern suchen. Sie haben deswegen nicht nur die Befugniß, den Prüfungen und Zensuren der Schulen beizuwohnen, sondern sind auch verpflichtet, diese mitunter außerordentlich zu besuchen und sich aufs genaueste in ununterbrochener Kenntniß ihres ganzen innern und äußern Zustandes zu erhalten. Vorzüglich liegt dies den sachkundigen Mitgliedern der Schuldeputationen ob.

§ 12. In Beziehung auf die Rektoren der größeren Schulen müssen aber die Deputationen den Gesichtspunkt fassen, daß diesen innerhalb des durch die Vorschriften des Staats gezogenen oder noch zu bestimmenden Geschäftskreises die freieste Wirksamkeit zu lassen sei und haben sich daher einer positiven Einmischung in deren amtlichen Wirkungskreis gänzlich zu enthalten.

§ 13. Die Spezialaufsicht, welche Prediger und Schulvorsteher außer den Deputationen ausüben, wird übrigens durch die Errichtung der letzteren nicht aufgehoben, sondern nur mit der allgemeinen Obergaufsicht derselben in Verbindung gesetzt.

§ 14. Bei der Aufsicht über die Töchterschulen werden die Schuldeputationen die verständigsten und achtbarsten Frauen aus den verschiedenen Ständen zu Rathe ziehen, ihnen wesentlichen Antheil an Schulbesuchen, Prüfung und Beurtheilung der Arbeiten, der Erziehung und Unterweisung geben, und die Hausmütter des Orts auf alle Weise für die Verbesserung der weiblichen Erziehung zu interessiren suchen.

Sie dürfen deshalb zu den Schulbesuchen nicht immer dieselben Frauen einladen, sondern können darin abwechseln. Die Spezialaufsicht über einige Mädchenschulen dürfen sie Frauen, welche vorzüglich Sinn und Eifer für Beförderung einer guten Erziehung an den Tag legen, übertragen und sie zu Mitvorsteherinnen derselben ernennen.

§ 15. Eben so sehr aber, wie auf die Thätigkeit der Schuldeputationen in der Aufsicht über das Schulwesen, wird auf ihren Eifer in der Fürsorge für dasselbe, um es in guten Stand zu bringen und darin zu erhalten, gerechnet. Sie haben daher dafür zu sorgen, daß jeder Ort die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Art von Schulen erhalte, daß das Vermögen, die Gebäude und sonstigen Pertinenzien der Schulen ungeschmälert in guter Verfassung bleiben, auch daß sie nach den Bedürfnissen vermehrt, verbessert, zweckmäßiger eingerichtet und verwaltet

werden. Nach den Bedürfnissen der Schulen, in Ansehung des Unterrichts und seiner Hilfsmittel, haben sie sich sorgfältig zu erkundigen, und so oft sie dergleichen wahrnehmen, oder sie ihnen angezeigt werden, ihnen nach Möglichkeit entweder selbst abzuhelpen oder den kompetenten Behörden darüber Anträge zu machen.

§ 16. Das Ansehen der Schulen und ihrer Lehrer haben sie aufrecht zu erhalten und dahin zu streben, daß diesen durch eine sorgenfreie Lage die zur Erfüllung der Pflichten ihres verdienstlichen und schweren Berufs nöthige Heiterkeit und Muße erhalten werde. Das Interesse ihrer Mitbürger für das Schulwesen sollen sie zu beleben und dasselbe zu einem der wichtigsten Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Pflege zu machen sich bemühen.

§ 17. Mit der Fürsorge für die Schulen hängt zusammen die Aufsicht über die Verwaltung ihres Vermögens, welche den Schuldeputationen in Betreff der ihnen uneingeschränkt (§ 10) übergebenen Schulen zusteht. Wo ein gemeinschaftlicher Schulfonds in den Städten schon existirt oder noch gebildet wird, da steht dieser unter unmittelbarer Administration der Schuldeputation. So wie diese das Maß des Schulgeldes für diejenigen Schulen, welche ihnen uneingeschränkt anvertraut worden, nach den Lokalverhältnissen der Regierung vorschlagen und darauf antragen können, welcher Theil desselben zum allgemeinen Schulfonds zu ziehen, und welcher den Lehrern einer jeden Schule zur Vertheilung nach gewissen Verhältnissen zu lassen sei, so sorgen sie auch andererseits für pünktliche Ausführung der höheren Orts hierüber etwa schon getroffenen oder noch zu treffenden Festsetzungen.

§ 18. Auch haben sie die Einrichtung zu treffen, daß das Schulgeld nicht durch die Lehrer, sondern durch die Vorsteher der einzelnen Schulen erhoben und der Schuldeputation nach den in jeder Stadt angenommenen Grundsätzen berechnet werde.

§ 19. Jede Schule behält aber ihr eigenes Vermögen, und nur die Stats sämmtlicher Schulen werden den Deputationen jährlich vorgelegt, von ihnen revidirt und der Regierung zur Vollziehung eingesandt. Auch die Jahresrechnungen werden den Deputationen vorgelegt, welche sie von den Stadtverordnetenkollegien dechargiren lassen.

§ 20. Jährlich vor dem Jahreschlusse erstatten sie einen ausführlichen Bericht über die in dem Schulwesen vorgegangenen Veränderungen und den gegenwärtigen innern und äußern Zustand desselben an die vorgesezte Regierung.

§ 21. Die Lehrermahlen bleiben bei den Schulen, die rein städtischen Patronats sind, noch bei den Magisträten, nur daß

theilt. Jedem Bezirk wird ein Bezirksvorsteher¹³³⁾ vorgefetzt, welcher von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Magistrat bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt. Die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§ 61. Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordnetenversammlung mit dem Haushaltsetat beschäftigt, hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten einen vollständigen Bericht¹³⁴⁾ zu erstatten. Tag und

das Gutachten der sachverständigen Mitglieder der Schuldeputationen jedesmal eingezogen werden muß. An Schulen gemischten Patronats werden die Lehrer für Stellen, zu denen die Wahl bisher der nicht städtischen Behörde zustand, ferner von dieser gewählt, ohne Konkurrenz des Magistrats und der Schuldeputation.

§ 22. Die Mitglieder der Schuldeputation halten ihre ordentlichen Zusammenkünfte alle vierzehn Tage auf dem Rathhause des Orts, außerdem aber versammeln sie sich, so oft es nöthig ist. Es steht ihnen frei, Geistliche oder andere sachverständige Männer außer den Deputirten in vorkommenden Fällen zuzuziehen, auch bei außerordentlichen Veranlassungen größere Versammlungen der Prediger, Lehrer oder Schulvorsteher eines Orts zu veranstalten.

133) Den Wirkungskreis der Bezirksvorsteher, welcher besonders in großen Städten von erheblicher Bedeutung ist, regelt der Magistrat durch Dienstanzweisung.

134) Der Bericht soll alle Verwaltungsangelegenheiten des letzten Jahres vollständig und ausführlich darstellen, so daß er ein Bild des Geschehenen giebt und das Material für

Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§ 62. Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen: I. wenn die Handhabung der Ortspolizei¹³⁵⁾ nicht Königlichlichen Behörden¹³⁶⁾ übertragen ist: 1. die Handhabung der Ortspolizei; 2. die Verrichtung eines Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei¹³⁷⁾; 3. die Verrichtung eines Amtsanwaltes¹³⁸⁾, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2 und 3 andere Beamte mit diesen Geschäften zu beauftragen. Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Amtsanwaltschaft bei dem Gericht auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks gegen angemessene Ent-

die künftige Geschichte der Stadt enthält; der Bericht wird, falls er, wie jetzt meist geschieht, gedruckt zur Vertheilung kommt, nicht vorgetragen.

135) Es ist die Aufgabe der Polizei, die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Theilen desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen.

136) Die örtliche Polizeiverwaltung wird im Namen des Königs geführt, und die Ortspolizeibeamten haben die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde erteilten Anweisungen zu befolgen; die örtliche Polizeiverwaltung kann von dem Minister des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden; die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind dann, so weit sie persönlicher Natur sind, vom Staate zu tragen.

137) In den einen Stadtkreis bildenden und in den größeren Städten gehört der städtische Polizeidirigent und dessen Stellvertreter nicht zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

138) Die Amtsanwalte werden von dem Oberstaatsanwalt ernannt; die Kosten der Amtsanwaltschaft fallen dem Staate zur Last.

schädigung übertragen werden, in deren Hinsicht nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben; II. alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstandsregister, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind. Einzelne dieser unter I. und II. erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung des Regierungspräsidenten einem anderen Magistratsmitgliede übertragen werden.

§ 63. In Betreff der Befugniß der Stadtbehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze¹³⁹⁾ zur Anwendung.

Titel VI.¹⁴⁰⁾

864. Der Normaletat aller Besoldungen wird von dem Magistrat entworfen und von den Stadtverordneten festgesetzt. Ist ein Normalbesoldungsetat überhaupt nicht oder nur für einzelne Theile der Verwaltung festgesetzt¹⁴¹⁾, so werden die in solcher Weise nicht vorgesehenen Besoldungen vor¹⁴²⁾ der Wahl festgesetzt. Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistrats-

139) Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und § 136 des Landesverwaltungsgesetzes.

140) Der 6. Titel handelt von den Gehältern und Pensionen.

141) Die Aufstellung eines Normalbesoldungsetats ist nicht nothwendig, aber im Interesse einer sachgemäßen, systematischen Regelung wünschenswerth.

142) Die Festsetzung muß vor der Wahl, vor dem Ausschreiben der Stelle erfolgen.

mitglieder unterliegt der Festsetzung der Besoldung in allen Fällen der Genehmigung des Bezirksausschusses. Der Regierungspräsident ist ebenso befugt als verpflichtet, zu verlangen¹⁴³⁾, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden. Den Beigeordneten, insofern ihnen nicht eine Besoldung besonders beigelegt ist (§ 31), können mit Genehmigung des Bezirksausschusses feste Entschädigungsbeträge¹⁴⁴⁾ bewilligt werden. Schöffen und Stadtverordnete erhalten weder Gehalt noch Remuneration und ist nur die Vergütung baarer Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

§ 65. Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Magistrats sind, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses eine Vereinbarung¹⁴⁵⁾ wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienst-

143) Hiervon wird selten Gebrauch gemacht. Für Berlin tritt, an Stelle des Bezirksausschusses und des Regierungspräsidenten, der Oberpräsident ein. Nebenämter, welche mit dem Kommunaldienste unverträglich sind, dürfen Magistratsmitglieder nicht übernehmen.

144) Es giebt nur besoldete oder unbesoldete Beigeordnete, Entschädigungen können nur für die Ausführung einzelner Aufträge bewilligt werden; bei Dienststreifen werden nur die Auslagen erstattet, falls kein kommunales Diätenreglement besteht.

145) Es kann eine höhere, eine geringere oder keine Pension vereinbart werden. Die Pension muß gezahlt werden, wenn auch das Magistratsmitglied nach Ablauf der Wahlzeit sich nicht um die Stelle beworben hat oder nicht bestätigt ist oder die Annahme ungünstigerer Wahlbestimmungen ablehnt; die Pension wird dagegen nicht gezahlt, wenn der Wiederewählte die Wahl unter den bisherigen Bestimmungen nicht annimmt.

unfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren: $\frac{1}{4}$ des Gehalts nach 6jähriger Dienstzeit, $\frac{1}{2}$ des Gehalts nach 12jähriger Dienstzeit, $\frac{2}{3}$ des Gehalts nach 24jähriger Dienstzeit. Die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten erhalten, insofern nicht mit dem Beamten ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben¹⁴⁶⁾ Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen¹⁴⁷⁾. Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen¹⁴⁸⁾. Ueber streitige Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten beschließt, soweit nach den Gemeindeverfassungsgesetzen die Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Bezirksausschuß¹⁴⁹⁾, und zwar, soweit der Beschluß sich darauf

146) Die Pension beträgt, bei eingetretener Dienstunfähigkeit, nach 10 jähriger Dienstzeit 20 Sechzigstel des Diensteinkommens und steigt für jedes Dienstjahr um 1 Sechzigstel bis zu 3 Viertel des Diensteinkommens.

147) Die vorher dem Staats-, Militär- oder früherem Gemeindedienste gewidmete Zeit kommt bei der Pension nicht in Anrechnung, falls das Gegentheil nicht verabredet ist.

148) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und die disziplinäre Dienstentlassung hat den Verlust der Pension zur Folge. Die Staatspension ist auf die Gemeindepension ohne Einfluß.

149) über streitige Pensionsansprüche hatte früher die Regierung zu entscheiden, jetzt gilt § 20 d. Zust.-Ges..

erstreckt, welcher Theil des Dienst Einkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar. In dem durch Zuständigkeitsgesetz § 20 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehenen Verfahren bezüglich der Entfernung aus dem Amte ist entstehenden Falles auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit¹⁵⁰⁾ der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen.

Titel VII.¹⁵¹⁾

§ 66. Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Magistrat jährlich, spätestens im Oktober, einen Haushaltsetat. Mit Zustimmung der Stadtverordneten kann die Statsperiode bis auf drei Jahre verlängert werden. Der Entwurf wird acht Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Magistrat zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt und alsdann von den Stadt-

¹⁵⁰⁾ Ueber die Dienstunfähigkeit entscheidet der Bezirksauschuß in dem, für die Entfernung aus dem Amte vorgeschriebenen Verfahren; in Berlin der Oberpräsident.

¹⁵¹⁾ Der 7. Titel handelt von dem Gemeindehaushalt.

verordneten festgestellt¹⁵²). Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde¹⁵³) eingereicht.

§ 67. Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Ausgaben, welche außer¹⁵⁴) dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten.

152) Das Statrecht der Stadtverordnetenversammlung geht in keiner Beziehung weiter, als ihr Beschlußrecht überhaupt, nach einer Richtung hin sogar nicht so weit. Streicht sie in dem Statentwurfe Ausgaben, welche der Stadt gesetzlich obliegen, so verfügt der Regierungspräsident gemäß § 78 die Einstellung in den Etat. Streicht sie Einnahmen, auf welche die Stadt einen Rechtsanspruch hat, so wird die Beanstandung eine Wiedereinstellung in den Etat zur Folge haben. Streicht sie Einnahmen aus Zweckmäßigkeitsgründen, so steht dem Magistrat die Beschwerde an den Bezirksauschuß zu, wenn er auch von derselben verständiger Weise nicht Gebrauch machen wird; erhöht sie Einnahmen aus Zweckmäßigkeitsgründen, so ist der Magistrat nicht verpflichtet, diesem Beschluß zuzustimmen und ihn auszuführen, so daß die Einnahme in der, von dem Magistrat eingestellten Höhe im Etat bleibt. Streicht sie Ausgaben aus Zweckmäßigkeitsgründen, so steht zwar auch in diesem Falle dem Magistrat das Beschwerderecht zu, er wird dasselbe jedoch auch hier nicht ausüben, weil der Bezirksauschuß meist dahin bescheiden wird, daß die Sache auf sich beruhen könne; erhöhen die Stadtverordneten eine Ausgabe, so braucht der Magistrat nicht zuzustimmen und er bleibt beim Statansatz. Die Position der Stadtverordneten beim Statrecht scheint nur günstiger (*melior est conditio prohibentis*), weil bei Geldbewilligungen das „Nein“ von augenfälligem Effect ist. Das Wort „festgestellt“ im § 66 mindert hierin nichts, weil dasselbe, wie so vieles Andere, aus der Bürgermeistereiverfassung der Gem.-Ordn. v. 11. März 1850, wo dasselbe allerdings andere Bedeutung hatte, unvorsichtig übernommen ist.

153) Dem Regierungspräsidenten, für Berlin dem Oberpräsidenten.

154) Uebertragungen (*virements*) von einem Titel auf den anderen sind unzulässig und stehen den Etatüberschreitungen gleich.

§ 68. Die Gemeindeabgaben und die Geldbeträge der Dienste (§ 54), sowie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§ 52) und die sonstigen Gemeindegefälle werden von den Säumigen im Steuerexekutionswege¹⁵⁵⁾ beigetrieben.

§ 69. Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai¹⁵⁶⁾ des folgenden Jahres zu legen und dem Magistrat einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren, und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen den Stadtverordneten zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

§ 70. Die Feststellung¹⁵⁷⁾ der Rechnung muß vor dem 1. Oktober¹⁵⁸⁾ bewirkt sein. Der Magistrat hat der Aufsichtsbehörde¹⁵⁹⁾ sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen. Durch statutarische Anordnungen können auch andere Fristen, als vorstehend für die Legung und Feststellung der Rechnung bestimmt sind, festgesetzt werden.

§ 71. Ueber alle Theile des Vermögens der Stadtgemeinde hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen.

155) Dem Verwaltungszwangsverfahren unterliegen auch gutherrliche Gefälle, welche der Stadt, als der früheren Guts herrschaft, gegen Bauern zustehen; nicht aber Gefälle, die sich auf privatrechtliche Titel stützen.

156) Beginnt das Rechnungsjahr mit dem 1. April, so ist der 1. August der Endtermin.

157) Die Feststellung ist bewirkt, sobald die Stadtverordnetenversammlung Erinnerungen gegen die Rechnung gezogen und der Magistrat dieselben erledigt hat.

158) Beginnt das Rechnungsjahr mit dem 1. April, so ist der 1. Januar der Endtermin.

159) Der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Die darin vorkommenden Veränderungen werden den Stadtverordneten bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Titel VIII.¹⁶⁰⁾

§ 72. In Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern¹⁶¹⁾ kann auf Antrag der Gemeindevertretung unter Genehmigung des Bezirksausschusses die Einrichtung getroffen werden, daß 1. die Zahl der Stadtverordneten bis auf sechs vermindert, und 2. statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung mit Stimmrecht zu führen hat, und zwei oder drei Schöffen, welche den Bürgermeister zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden¹⁶²⁾.

§ 73. Wird eine Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmung unter 2 in § 72 getroffen, so gehen alle Rechte und Pflichten, welche in den Vorschriften der Tit. I bis VII dem Magistrat beigelegt sind, auf den Bürgermeister mit denjenigen Modifikationen über, welche sich als nothwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung ist. Demselben steht insonderheit ein Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen der

160) Der 8. Titel handelt von der Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand für Städte, welche nicht mehr als 2500 Einwohner haben.

161) Die nach der letzten Volkszählung ortsanwesende Bevölkerung ist entscheidend.

162) Die Behörde führt den Titel „Magistrat“.

Stadtverordneten nicht zu; er ist aber in den im zweiten Satze unter 2 im § 56 bezeichneten Fällen die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu beanstanden und, wenn diese bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharrt, die Beschlussfassung des Bezirksausschusses herbeizuführen verpflichtet. Im Uebrigen finden bei den Städten, welche die gedachte Einrichtung angenommen haben, die Vorschriften der Tit. I bis VII gleichfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können und daß es genügt, wenn die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (§ 47) nur von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet werden.

Titel IX.¹⁶³⁾

§ 74. Ein jeder stimmfähiger Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen. Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe: 1. anhaltende Krankheit; 2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen; 3. ein Alter über sechzig Jahre; 4. die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre; 5. die Verwaltung eines anderen öffentlichen

¹⁶³⁾ Der 9. Titel handelt von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Bürgerrechts.

Amtes¹⁶⁴); 6. ärztliche und wundärztliche Praxis; 7. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordnetenversammlung eine gültige Entschuldigung begründen. Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie Derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht¹⁶⁵), kann durch Beschluß der Stadtverordneten auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und¹⁶⁶) um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Der Beschluß der Gemeindevertretung (§ 10) bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage steht auch dem Gemeindevorstande zu^{166 a)}.

§ 75. Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht¹⁶⁷); im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein (§ 7). Die zu den

164) Dazu gehört auch das Amt des Schiedsmannes.

165) Wer die Pflicht, welche die Verwaltung der Stelle erfordert, geüffentlich unerfüllt läßt.

166) Auch das Eine oder das Andere kann beschloffen werden.

166 a) Vergl. § 11 des Zuständigkeitsgesetzes.

167) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust des Bürgerrechts nach sich.

bleibenden Verwaltungsdeputationen gewählten stimmfähigen Bürger (§ 59) und anderen von der Stadtverordnetenversammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten unbesoldeten Gemeindebeamten, zu denen jedoch die Schöffen nicht zu rechnen sind, können durch Beschluß der Stadtverordneten auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden¹⁶⁸). Der Beschluß der Gemeindevertretung bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage steht auch dem Gemeindevorstande zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Ersatzwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden. Zuständig für die Klage ist der Bezirksausschuß. Die Klage ist binnen zwei Wochen anzubringen und zwar direkt bei dem Bezirksausschusse. Die Stadtverordneten bezw. der Magistrat können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

Titel X.¹⁶⁹

§ 76. Die Aufsicht des Staates^{169 a)} über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten wird in erster

¹⁶⁸) Auf diese Weise können unbrauchbare unbesoldete Gemeindebeamte entfernt werden.

¹⁶⁹) Der 10. Titel handelt von der O b e r a u f s i c h t über die Stadtverwaltung.

^{169 a)} Vergl. § 7 des Zuständigkeitsgesetzes.

Instanz von dem Regierungspräsidenten¹⁷⁰⁾, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialrathes. Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident, an die Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern. Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in städtischen Gemeindeangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§ 77. Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeindevorstand, beziehungsweise der Bürgermeister, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe, zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Gemeindevorstandes steht der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem kollegialischen Gemeindevorstande die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die in den Gemeindeverfassungsgesetzen begründete Befugniß der Aufsichtsbehörden, aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung der Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes herbeizuführen, wird aufgehoben^{170 a)}.

170) Der Regierungspräsident kann sich in einzelnen Fällen der Mitwirkung der Landräthe bedienen, darf ihnen aber sein Aufsichtsrecht nicht übertragen. Aus eigenem Rechte führt der Landrath in polizeilicher Beziehung die Aufsicht über die Kreisstädte.

170 a) Vergl. § 15 des Zuständigkeitsgesetzes.

§ 78. Unterläßt oder verweigert die Stadtgemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat, bezw. die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben. Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht der Gemeinde die Klage bei dem Obergericht zu. Eine Feststellung des Stadtetats durch die Aufsichtsbehörde findet fortan nicht statt; auch in den Städten von Neuvorpommern und Rügen ist jedoch eine Abschrift des Etats gleich nach seiner Feststellung durch die städtischen Behörden der Aufsichtsbehörde einzureichen^{170 b)}.

§ 79. Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staatsministeriums kann eine Stadtverordnetenversammlung aufgelöst werden. Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen und muß diese binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösungsverordnung an erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten sind deren Verrichtungen durch den Bezirksauschuß als Beschlußbehörde zu besorgen.

§ 80. Bezüglich der Dienstvergehen der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852¹⁷¹⁾ mit folgenden Maßgaben zur

170 b) Vergl. § 19 des Zuständigkeitsgesetzes.

171) Auf Stadtverordnete findet dies Gesetz keine Anwendung. Städtische Beamte, welche in Verletzung ihrer Amts-

Anwendung: 1. Gegen die Bürgermeister, Beigeordneten und Magistratsmitglieder, sowie gegen die sonstigen Gemeindebeamten kann an Stelle der Bezirksregierung und innerhalb des derselben bisher zustehenden Ordnungsstrafrechts der Regierungspräsident Ordnungsstrafen festsetzen. Gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. In Berlin findet gegen die Strafverfügungen des Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen findet gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. 2. Gegen die Strafverfügungen des Bürgermeisters findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. 3. In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Einleitung des Verfahrens von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise dem Minister des Innern verfügt und von demselben der Untersuchungskommissar ernannt; an die Stelle der Bezirksregierung beziehungsweise des Disziplinarhofes tritt als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz der Bezirksausschuß; an die Stelle des

pfllichten Jemandem Schaden zufügen, haben diesen Schaden zu ersetzen und können deshalb im Wege Rechts belangt werden.

Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht; den Vertreter der Staatsanwaltschaft ernennt bei dem Bezirksauschusse der Regierungspräsident, bei dem Oberverwaltungsgerichte der Minister des Innern. In dem vorstehend bezüglich der Entfernung aus dem Amte vorgesehenen Verfahren ist entstehenden Falles auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen. Gegen Mitglieder der Gemeindevertretung findet ein Disziplinarverfahren nicht statt. Ueber streitige Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten beschließt, soweit nach den Gemeindeverfassungsgesetzen die Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Bezirksauschuß, und zwar, soweit der Beschluß sich darauf erstreckt, welcher Theil des Dienst Einkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar ^{171a}).

Titel XI. ¹⁷²).

§ 81. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen ¹⁷³).

^{171a}) Vergl. § 20 des Zuständigkeitsgesetzes.

¹⁷²) Der 11. Titel enthält Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

¹⁷³) Auf Grund dieser Vorschrift ist die oben abgedruckte Instruktion vom 20. Juni 1853 erlassen worden.

§ 82. In Städten, wo die Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 bereits beendigt ist, tritt die gegenwärtige Städteordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeindeordnung; die auf Grund der letzteren gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und alle anderen besoldeten und unbesoldeten Gemeindebeamten, sowie die Mitglieder des Gemeinderaths, diese als Stadtverordnete, verbleiben jedoch in ihren Stellen bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind, und behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Befoldungen und Pensionsansprüche.

§ 83. In Städten, wo die Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 bis zur Einsetzung des Gemeinderaths gediehen ist, bleiben die Mitglieder desselben in ihren Stellen als Stadtverordnete bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind; im Uebrigen ist sowohl dort, als in allen anderen Städten, für welche diese Städteordnung noch gegeben ist (§ 1), nach den Vorschriften derselben, mit der Einführung der städtischen Verfassung und Verwaltung zu verfahren.

§ 84. Die seitherigen nicht gewählten, und nicht ausdrücklich auf Kündigung angestellten Oberbürgermeister und Bürgermeister, welche bei Einführung der gegenwärtigen Städteordnung weder in ihren Aemtern und Einkünften belassen noch anderweitig mit gleichen Einkommen angestellt werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine andere verbindliche Be-

stimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension. Diejenigen dieser Beamten, welche auf Kündigung angestellt sind, von welcher jedoch observanzmäßig niemals oder doch nur aus besonderen Gründen Gebrauch gemacht worden ist, sind den lebenslänglich angestellten Beamten gleichzusetzen, wenn nicht einer der Gründe eintritt, aus welchen die Kündigung vorbehalten ist. Bloss vorläufig und kommissarisch, ohne Zeitbestimmung angestellten Beamten steht dieser Anspruch erst nach sechsjähriger Dienstzeit zu. Wenn ein solcher Beamter demnächst von der Stadt für dieselbe Stelle auf Zeit gewählt worden ist, so wird seine Dienstzeit, Behufs der Feststellung seiner Pensionsberechtigung, von der Zeit des Eintritts in die kommissarische Dienstleistung gerechnet. Die Pension beträgt nach kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit $\frac{1}{4}$, nach zwölf- oder mehr als zwölfjähriger Dienstzeit $\frac{1}{2}$, nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit $\frac{2}{3}$ des seitherigen reinen Dienst Einkommens. Was als solches anzusehen, wird im Verwaltungswege endgiltig festgesetzt. Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienst ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen. Die Pensionen werden von den Stadtgemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet. Alle vorstehend nicht bezeichneten Gemeindebeamten sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen, und behalten ihre bisherigen Pensionsansprüche.

§ 85. Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen, im § 83 erwähnten Städten die Einführung gegenwärtiger Städteordnung beendigt sein wird, ist durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Städte die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft.

III. Kreisordnung.

Einleitung.

Die Kreisverbände sind in der Mark entstanden, wo die Rittergutsbesitzer Kreisverbände bildeten und zu Vorstehern derselben Landräthe wählten. Die ständischen Landräthe wurden allmählig zu landesherrlichen Beamten, und die Kreisverbände von Friedrich dem Großen auf die übrigen Theile der Monarchie übertragen. In den Jahren 1825 bis 1828 ergingen für die einzelnen Provinzen Kreisordnungen auf ständischer Grundlage; den Landrath ernannte der König aus drei ihm präsentirten Kandidaten. Auf den Kreistagen waren die Rittergutsbesitzer virilstimmberechtigt und in überwiegender Mehrheit gegen die Vertreter der Stadt- und Landgemeinden; seit 1841 erlangten die Kreisstände das Recht der Besteuerung der Kreisangesessenen zu gemeinnützigen Zwecken des Kreises. Die Kreisordnung vom 11. März 1850, welche keinen Unterschied zwischen Stadt und Land machte und die Gutsbezirksverhältnisse nicht ordnete, wurde am 24. Mai 1853 aufgehoben, und die

ständische Kreisverfassung reaktivirt. Der am 27. September 1869 vorgelegte Entwurf einer Kreisordnung wollte im Kreise Amtsbezirke errichten und in diesen durch Amtshauptleute, welche auf Vorschlag des Kreistages vom Könige ernannt werden sollten, die Polizei ehrenamtlich verwalten lassen; dieser Entwurf blieb jedoch unerledigt. Der im Jahre 1871 vorgelegte neue Entwurf gab den Amtsbezirken nur einen kommunalen Charakter und ließ den Amtsvorsteher auf Vorschlag des Kreistages durch den Oberpräsidenten ernennen; die Kreisvertretung wurde in der Weise geregelt, daß die Zahl der Vertreter nach der Bevölkerungszahl zwischen Stadt und Land getheilt und die auf das Land fallende Zahl der Abgeordneten zur Hälfte von dem Großgrundbesitze, zur Hälfte von den Landgemeinden gewählt werden sollte; sodann war in dem Kreisauschuß ein Organ geschaffen, welches die Vermögensangelegenheiten des Kreises zu verwalten und obrigkeitliche Geschäfte der Landesverwaltung zu besorgen hatte; der Entwurf wollte die allgemeine Dienstpflicht, die auf militärischem Gebiete Preußen groß gemacht hat, auf das bürgerliche Gebiet übertragen. Endlich wurde zur Entscheidung von Beschwerden über polizeiliche Verfügungen und in anderen streitigen Verwaltungssachen ein Verfahren mit öffentlicher und mündlicher Verhandlung erstrebt. Dieser Entwurf ward jedoch im Herrenhause abgelehnt und erst ein dritter, 1872 vorgelegter Entwurf vom 13. Dezember 1872 zum Gesetze. Durch das Gesetz vom 3. Juli 1875 erhielt dann der Kreisauschuß die Stellung eines Verwaltungsgerichtes

und eines beschließenden Verwaltungskollegiums, durch die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wurden für die Beschlusssachen des Kreis Ausschusses höhere Instanzen geschaffen, und das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 traf ergänzende Vorschriften über das Verfahren in Beschlusssachen. So waren die Bestimmungen über die Kreisordnung in mehreren Gesetzen verstreut, und um diesem Uebelstande abzuhelpfen, wurde am 19. März 1881 der Text der jetzt geltenden Kreisordnung publizirt.

Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

Wir Wilhelm zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, was folgt:

Titel I.¹⁾

§ 1. Die Kreise bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung als Verwaltungsbezirke bestehen.

§ 2. Jeder Kreis bildet nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes einen Kommunalverband zur Selbstverwaltung

¹⁾ Der I. Titel handelt von den Grundlagen der Kreisverfassung.

seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Korporation ²⁾.

§ 3. Die Veränderung bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Kreise erfolgt durch Gesetz. Der Bezirksausschuß beschließt über die in Folge einer solchen Veränderung nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Kreisen, vorbehaltlich der den letzteren gegeneinander zustehenden Klage bei dem Bezirksausschusse ³⁾. Veränderungen solcher Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, sowie die Vereinigung eines Grundstückes, welches bisher einem Gemeinde- oder Gutsbezirke nicht angehörte ⁴⁾, mit einem in einem anderen Kreise belegenen Gemeinde- oder Gutsbezirke, ziehen die Veränderung der betreffenden Kreisgrenzen und, wo die Kreis- und Wahlbezirksgrenzen zusammenfallen, auch die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich. Eine jede Veränderung der Kreisgrenzen ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 4. Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen ⁵⁾ eine Einwohnerzahl von mindestens

2) Der § 1 betrifft den Kreis als Landesverwaltungsbezirk, § 2 als Kommunalverband.

3) Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses findet die Beschwerde nicht statt; die bei dem Bezirksausschusse anzustellende Klage ist von einem der beteiligten Kreise gegen den anderen zu richten. Der Streit ist nach Recht und Billigkeit zu entscheiden und kann niemals zu einem Entschädigungsanspruche führen.

4) Kommunalfreie Grundstücke.

5) Alle im § 38 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 aufgeführten, zum aktiven Heere gehörigen Personen.

25 000 Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband, Stadtkreis (§ 169), zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbände auszuschneiden. Auf den Antrag der Stadt wird dieselbe durch den Minister des Innern für ausgeschlossen erklärt. Durch königliche Verordnung kann nach Anhörung des Provinziallandtages auch Städten von geringerer Einwohnerzahl auf Grund besonderer Verhältnisse das Ausschneiden aus dem bisherigen und die Bildung eines eigenen Kreisverbandes gestattet werden. Es ist jedoch zuvor in allen Fällen eine Auseinandersetzung darüber zu treffen, welchen Antheil die ausscheidende Stadt an dem gemeinsamen Aktiv- und Passivvermögen des bisherigen Kreises, sowie etwa an fortdauernden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken der beiden neuen Kreise zu übernehmen hat⁶⁾. In den Fällen der Veränderung der Kreisgrenzen und der Bildung neuer Kreise, sowie des Ausschneidens großer Städte aus dem Kreisverbände beschließt der Bezirksauschuß über die Auseinandersetzung der beteiligten Kreise, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander innerhalb zwei Wochen zustehenden Klage bei dem Bezirksauschusse.

§ 5. Privatrechtliche Verhältnisse werden durch Veränderungen der Kreisgrenzen (§§ 3, 4) nicht berührt⁷⁾.

6) Nach dem Ausschneiden der Stadt ist der auf dieselbe nach dem Gesetze vom 30. April 1873 entfallende Dotationsantheil auf sämtliche Landkreise der Provinz zu vertheilen.

7) Die Veränderung erfolgt unbeschadet der Privatrechte Dritter.

§ 6. Angehörige des Kreises sind, mit Ausnahme der nicht angefessenen servisirberechtigten Militärpersonen⁸⁾ des aktiven Dienststandes, alle Diejenigen, welche innerhalb des Kreises einen Wohnsitz⁹⁾ haben.

§ 7. Die Kreisangehörigen sind berechtigt: 1. zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, 2. zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises nach Maßgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen¹⁰⁾.

§ 8. Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, unbesoldete Ämter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises zu übernehmen¹¹⁾. Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung solcher Ämter berechtigen folgende Entschuldigungsgründe: 1. anhaltende Krankheit; 2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen; 3. das Alter von 60 Jahren; 4. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes; 5. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Kreistages eine gültige Ent-

8) Angeseffene Militärpersonen sind diejenigen, welche im Kreise Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

9) Zur Begründung des Wohnsitzes ist die Niederlassung an einem Orte und die Absicht, daselbst den bleibenden Aufenthalt zu nehmen, erforderlich. Die Entrichtung der öffentlichen Abgaben an dem Orte der Niederlassung kann als Beweis der Absicht dauernder Niederlassung in Betracht kommen.

10) Diese Rechte stehen auch den Forensen zu.

11) Das Amt als Gemeindevorsteher, Schöffe, Amtsvorsteher, Mitglied des Kreistages, des Kreis Ausschusses, der Kreiscommission, des Amtsausschusses oder als Kreisdeputirter.

schuldigung begründen. Beträgt die Amtsdauer mehr als drei Jahre, so kann das Amt nach Ablauf von drei Jahren niedergelegt werden. Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines gleichartigen für die nächsten drei Jahre ablehnen. Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises zu übernehmen oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie Derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Ämter trotz vorhergegangener Aufforderung Seitens des Kreis-ausschusses thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Kreistages für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Kreises für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Kreisangehörigen, zu den Kreisabgaben herangezogen werden¹²⁾. Gegen den Beschluß des Kreistages findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksauschusse statt.

§ 9. Die Kreisangehörigen¹³⁾ sind verpflichtet, zur Befriedigung der Bedürfnisse des Kreises Abgaben aufzubringen, insofern der Kreistag nicht beschließt, diese

12) Dies kann durch die erst im Streitverfahren erklärte Bereitwilligkeit zur Uebernahme des Amtes nicht abgewendet werden.

13) Dazu gehören auch Forensen und juristische Personen.

Bedürfnisse aus dem Vermögen des Kreises oder aus sonstigen Einnahmen zu bestreiten (§ 116 Nr. 3).

§ 10. Die Vertheilung der Kreisabgaben darf nach keinem anderen Maßstabe, als nach dem Verhältnisse der von den Kreisangehörigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar nur durch Zuschläge zu denselben, beziehungsweise zu den nach §§ 14 und 15 zu ermittelnden fingirten Steuersätzen der Forensen, juristischen Personen u. erfolgen¹⁴). Die Grund-, Gebäude- und die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande auffkommende Gewerbesteuer der Klasse A I ist hierbei mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer belastet wird. Im Uebrigen kann die Gewerbesteuer von der Heranziehung ganz frei gelassen, darf aber keinesfalls dazu mit einem höheren Prozentsatze, als die Grund- und Gebäudesteuer, herangezogen werden. Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe. Die erste Stufe der Klassensteuer (§ 7 des Gesetzes vom 1. Mai 1851) kann von der Heranziehung zu den Kreisabgaben ganz frei gelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze, als die übrigen Stufen der Klassensteuer und die klassifizierte Einkommensteuer herangezogen werden. Bei den Vorschriften des

14) Die Heranziehung der Eisenbahnabgabe und der Bergwerksabgaben zu den Kreisabgaben ist nicht zulässig, weil sie nicht zu den direkten Staatssteuern gerechnet werden können. Die Hundesteuer darf als Kreisabgabe nicht eingeführt werden.

§ 9 a des obenerwähnten Gesetzes behält es sein Bestehen¹⁵⁾.

§ 11. Unter Anwendung des nach diesen Grundsätzen (§ 10) vom Kreistage beschlossenen Vertheilungsmaßstabes wird das Kreisabgabensoll für die einzelnen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke im Ganzen berechnet und denselben zur Untervertheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach demselben Maßstabe zur Einziehung sowie zur Abführung im Ganzen an die Kreis kommunalkasse überwiesen¹⁶⁾. Den Städten bleibt

15) Der Vertheilung der Kreisabgaben sind die Staatssteuern des laufenden Jahres nach dem Soll-Aufkommen zu Grunde zu legen. Hierdurch wird jedoch eine Berücksichtigung der Abgänge in Folge von Reklamationen nicht ausgeschlossen; es ist Aufgabe des die Veranlagung bewirkenden Organes, in allen Fällen, in denen Seitens der Steuerpflichtigen eine Herabsetzung der Staatssteuer in Folge von Reklamationen nachgewiesen wird, auch eine entsprechende Ermäßigung der Kreisabgaben anzuordnen.

16) Bei der Berechnung des Kreisabgabensolls müssen diejenigen Steuerbeträge, welche nach Ausweis der Steuerlisten von den Einwohnern der Gemeinde zu entrichten und nach §§ 14, 15 für die Forenzen, juristischen Personen, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Berggewerkschaften fingirt zu veranlagen sind, zu Grunde gelegt werden. Bei der Berechnung des Kreisabgabensolls einer Gemeinde kann die Einkommensteuer eines zwar erst nach der Veranlagung, jedoch vor Beginn des Steuerjahres aus dem Kreise verziehenden Gesitzen nicht mehr in Ansatz kommen, weil dann die Voraussetzung für die Kreisabgabenspflicht, die Kreisangehörigkeit fehlt. Wenn einer Gemeinde Steuerpflichtige mit einem zu hohen Betrage in Rechnung gestellt sind und diese auf Reklamation Freilassung erlangen, so mindert sich demgemäß auch das Steuersoll der Gemeinde; der entfallende Ausfall trifft nicht die Gemeinde, sondern die Kreis-korporation. Die Ausschreibung des Kreisabgabensolls durch das Kreisblatt ist als ausreichende Form der Bekanntmachung nur den Gemeinden, nicht aber den einzelnen Gesitzen gegen-

die Beschlußnahme darüber, wie ihre Antheile an den Kreisabgaben aufgebracht werden sollen, vorbehalten¹⁷⁾.

§ 12. Der Maßstab, nach welchem die Kreisabgaben zu vertheilen sind, ist für jeden Kreis bis zum 30. Juni 1874 ein für alle Mal festzustellen und demnächst unverändert zur Anwendung zu bringen. Der Kreistag ist jedoch befugt, hierbei zu den Kreisabgaben für Verkehrsanlagen die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A I innerhalb der im § 10 festgesetzten Grenzen¹⁸⁾ mit einem höheren Prozentsatze als zu den übrigen Kreisabgaben heranzuziehen, beziehungsweise nach Maßgabe des § 10 Absatz 3 die erste Stufe der Klassensteuer von der Heranziehung zu diesen Kreisabgaben ganz frei zu lassen oder dazu mit einem ge-

über anzusehen; für diese bedarf es der Aufstellung einer besonderen Heberolle durch die Ortsbehörde.

17) Auch bei Uebernahme des Kreisabgabensolls auf den Haushaltsetat einer Stadt bleiben die einzelnen Kreisabgabepflichtigen die Gensiten, und die Verjährung richtet sich lediglich nach dem zwischen dem Kreisausschusse und den Abgabepflichtigen bestehenden Verhältnisse. Falls z. B. die Gewerbesteuer der sämtlichen Gewerbetreibenden einer Gemeinde übergangen war, ist eine Nachforderung wegen gänzlicher Uebergehung zulässig. Die Stadt übernimmt dem Kreise gegenüber die Abgabepflicht unmittelbar, und es erhalten dadurch die von den Gensiten der Stadtgemeinde aufzubringenden Beiträge die Natur der gewöhnlichen Gemeindeabgaben; der einzelne Abgabepflichtige hat demgemäß gegen die Heranziehung nicht die Rechtsmittel der Kreisordnung, sondern die des Zuständigkeitsgesetzes.

18) Die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die Gewerbesteuer der Klasse A I darf auch zu Verkehrszwecken nicht höher, als mit dem vollen Betrage desjenigen Prozentsatzes herangezogen werden, mit welchem die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer belastet wird.

ringeren Prozentsätze heranzuziehen. Kommt ein gültiger Kreistagsbeschluss über den Vertheilungsmaßstab innerhalb der festgesetzten Zeit nicht zu Stande, so werden bis zur Herbeiführung dieses Beschlusses die Kreisabgaben auf die sämtlichen direkten Staatssteuern, mit Ausschluß der Hausirgewerbesteuer, nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 gleichmäßig vertheilt. Der Kreistag kann den festgestellten Maßstab von fünf zu fünf Jahren einer Revision unterziehen. Wo gegenwärtig mit königlicher Genehmigung zu bestimmten Zwecken Kreisabgaben nach besonderer Vertheilungsart erhoben werden, behält es dabei bis zum 31. Dezember 1875 sein Bewenden, sofern nicht der Kreistag schon in der Zwischenzeit auch hierfür den Uebergang zu dem, nach dem gegenwärtigen Gesetze festgestellten Maßstabe für die Vertheilung der Kreisabgaben beschließt. Vom 1. Januar 1876 ab tritt der nach diesem Gesetze festzustellende Maßstab (Absatz 1 und 2) auch für die bezeichneten Abgaben von selbst in Kraft.

§ 13. Sofern es sich um Kreiseinrichtungen¹⁹⁾ handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Kreistheilen zu Gute kommen, kann der Kreistag beschließen, für die Kreisangehörigen dieser Kreistheile eine nach Quoten²⁰⁾ der

19) Der § 13 bezieht sich auch auf bereits vorhandene Unternehmungen (Chausséen, Krankenhäuser) und auch auf Unternehmungen Dritter, welche der Kreis fördert.

20) Die Mehrbelastung darf nur nach Quoten der Kreisabgaben, nicht aber in quantitativ feststehenden Beträgen erfolgen; es ist jedoch eine vertragsmäßige Vereinbarung über feststehende Beiträge nicht ausgeschlossen.

Kreisabgaben zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen²¹). Die Mehrbelastung kann nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages durch Naturalleistungen ersetzt werden²²).

§ 14.²³). Diejenigen physischen Personen, welche, ohne in dem Kreise einen Wohnsitz zu haben, beziehungsweise in demselben zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt zu sein, in demselben Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe, oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen), mit Einschluß der nicht im Kreise wohnenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft sind verpflichtet, zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Grundbesitz, das Gewerbe, den Bergbau oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen²⁴) gelegt werden²⁵). Ein Gleiches gilt von den juristischen Per-

21) Die Mehrbelastung einzelner Klassen von Kreisangehörigen ist unzulässig.

22) Der Kreistag kann jedoch seinen Beschluß nur dahin formuliren, daß den Kreisangehörigen gestattet sei, die Quoten durch Naturalleistungen nach bestimmten Grundsätzen zu ersetzen. Falls für Verkehrszwecke ein besonderer Aufbringungsmaßstab der Kreisabgaben besteht, ist dieser Maßstab auch für die Zuschlagsquoten zu Grunde zu legen.

23) Nach dem Gesetze vom 27. Juli 1885 kommen, falls juristische Personen zur Entrichtung von Kreiseinkommenabgaben verpflichtet sind oder physische Personen in verschiedenen Kreisen solchen Abgaben unterliegen, bei Veranlagung derselben zu den Kreisabgaben die Grundsätze der §§ 2 bis 11 jenes Gesetzes zur Anwendung.

24) Die Forensen sind, außer wegen ihres Grundbesitzes, Gewerbe- und Bergbaubetriebes, auch noch wegen ihres Einkommens aus diesen Quellen zu Kreisabgaben heranzuziehen.

25) Forensen sind diejenigen physischen Personen, welche, ohne in dem Kreise einen Wohnsitz zu haben, in demselben

sonen²⁶⁾, von den Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften, sowie Berggewerkschaften, welche im Kreise Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe oder Bergbau betreiben. Der Fiskus²⁷⁾ kann zu den Kreisabgaben wegen seines aus Grundbesitz, Gewerbe- und Bergbaubetrieb fließenden Einkommens nicht herangezogen, dagegen mit der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker be-

Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe, oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben; zu denselben werden aber auch diejenigen Personen gerechnet, welche in mehreren Kreisen einen Wohnsitz haben und in demjenigen Kreise, in welchem sie nicht zu den Staatssteuern veranlagt sind, zugleich Grundbesitz haben; ein die Abgabepflicht begründender Gewerbebetrieb der Forenfen ist nur in den Gemeinden anzunehmen, in welchem eine Betriebs-Stätte oder selbständige Agentur sich befindet.

26) Das Einkommen der juristischen Personen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb ist ohne Unterschied des Zwecks der Kreisbesteuerung unterworfen; das Einkommen der Vorschußvereine aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb unterliegt nicht der Kreisbesteuerung, weil die Genossenschaften nicht zu den juristischen Personen gehören.

27) Fiskus ist von seiner Grund- und Gebäudesteuer nicht zunächst mit dem vollen Prozentsatz der Einkommen- und Klassensteuer und dann noch mit der Hälfte dieses Prozentsatzes heranzuziehen, sondern zunächst nach demselben Prozentsatz, nach welchem die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer der übrigen Kreisabgabepflichtigen belastet ist, und dann, statt nach einer fingirten Einkommensteuer, noch um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker, mit welchem die Einkommen- und Klassensteuer herangezogen ist. Unter Eisenbahnstation ist eine solche Haltestelle zu verstehen, an welcher durch Annahme von Personen oder Gütern oder von Personen und Gütern Transportgeschäfte abgeschlossen werden; ob dieser Geschäftszweig durch die Thätigkeit eigener Beamten des Unternehmers oder ob er durch die Thätigkeit fremder Beamten gegen eine Pauschalvergütung seine Erledigung findet, ist für den Begriff der Station ohne Belang.

lastet werden, mit welchem die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer dazu herangezogen wird. Im Falle des § 12 (Absatz 2) tritt diese Belastung auch ohne Beschluß des Kreistages ein. Bergwerksbesitzer, welche in dem Umfange ihres Bergwerksbetriebes den in der Klasse A I der Gewerbesteuer veranlagten Gewerbetreibenden gleichstehen, sind zu den Steuerfäßen der Klasse A I einzuschätzen und nach Maßgabe dieser Einschätzung zu den Kreisabgaben heranzuziehen.

§ 15. Die Einschätzung der Forensen, der Bergwerksbesitzer, der Kommanditgesellschaften auf Aktien, der Aktiengesellschaften und der juristischen Personen zu den Kreisabgaben erfolgt, soweit sie zu den der Vertheilung der letzteren zum Grunde gelegten Staatssteuern (§ 10) nicht schon unmittelbar herangezogen sind, von dem Kreisaußschuß, nach den für die Veranlagung dieser Staatssteuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften, unter Anwendung des für die Kreisabgaben bestimmten Antheilsverhältnisses²⁸⁾.

28) Unter Einkommen ist das Reineinkommen, und zwar nur das wirklich erzielte zu verstehen; Bezüge, denen jede Stetigkeit abgeht, fallen nicht unter den Begriff des steuerpflichtigen Einkommens. Zur Begründung des Antrages auf Steuerermäßigung genügt nicht der Nachweis der Verminderung des Jahreseinkommens; es muß vielmehr nachgewiesen werden, daß die Quelle, aus der das Einkommen fließt, verloren gegangen sei; derartige Anträge können nach Ablauf des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, nicht mehr berücksichtigt werden. Der dreijährige Durchschnitt bezeichnet das mittlere Verhältniß zwischen Gewinn und Verlust während dreier Jahre; um dasselbe zu finden, können entweder die Einnahmen aller drei Jahre den Ausgaben desselben Zeitraumes gegenübergestellt und das danach berechnete

§ 16. Niemand darf von demselben Einkommen in verschiedenen Kreisen zu den Kreisabgaben herangezogen werden. Es muß daher dasjenige Einkommen, welches einem Abgabepflichtigen aus seinem außerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume, oder aus seinem außerhalb des Kreises stattfindenden Gewerbe- oder Bergbaubetriebe zufließt, bei Feststellung des im Kreise zu

Ergebniß durch drei getheilt werden, oder es können dieser Theilung die zusammengerechneten Resultate der drei Jahre unterworfen werden; eine Berechnung, welche von den drei Jahren zwei Verlustjahre außer Ansatz läßt und nur den Gewinn des einzigen Gewinnjahres auf drei Jahre gleichmäßig vertheilt, ist unrichtig. Nur das Eigenthum, nicht der Besitz, zieht die Verpflichtung nach sich, die auf den Grundbesitz gelegten Abgaben zu zahlen. Bei Berechnung des Reineinkommens aus Grundbesitz sind die an den Staat zu entrichtende Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, namentlich auch die nach Maßgabe dieser Steuern von den Kommunalverbänden erhobenen Abgaben, ferner Deichlasten, auch wenn dieselben nur zur Verzinsung oder Abtragung von Verbandsschulden dienen, sowie Hypothekenzinsen in Abzug zu bringen; dagegen nicht die Amortisationsquote der Pfandbriefe. Voraussetzung für die Annahme eines Gewerbebetriebes ist, daß der Zweck des Betriebes sich auf die Erzielung von Gewinn richtet. Eine im Zustande der Liquidation befindliche Aktiengesellschaft führt in den nach dem Handelsgesetzbuche den Liquidatoren obliegenden Geschäften keinen Gewerbebetrieb. Unter Gewerbebetrieb ist insbesondere auch Pachtung von Grundbesitz zu verstehen. Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft und die amtliche Thätigkeit eines Notares fallen nicht unter den Begriff des Gewerbebetriebes. Das Einkommen von Aktiengesellschaften aus einem gewerblichen Unternehmen ist zum Zwecke der Kreisbesteuerung nach dem, aus den Jahreseinkommen gebildeten Reinertrage desselben festzustellen. Bei Besteuerung des aus dem Gewerbe fließenden Einkommens kommt nur dasjenige Einkommen in Betracht, welches erzielt ist, nicht dasjenige, welches hätte erzielt werden können. Die aus dem angesammelten Erneuerungsfonds verausgabten Beträge bilden keinen Theil des der Besteuerung unterliegenden Einkommens.

veranlagenden Einkommens desselben außer Berechnung gelassen werden. Dies geschieht durch Absetzung der bezüglichen Einkommensquote von dem zur Staatssteuer veranlagten Gesamteinkommen und durch verhältnißmäßige Herabsetzung des festgestellten Steuersatzes²⁹⁾.

§ 17. Die dem Staate gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften und Gebäude³⁰⁾, die königlichen Schlösser, sowie die im § 4 zu c und d des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer³¹⁾,

29) Um das zur Staatssteuer veranlagte Gesamteinkommen zu finden, kommt es nicht auf die Steuerstufe, in welcher der Pflichtige steuert, sondern nur auf das in bestimmten Zahlen ausgedrückte Einkommen, welches die fragliche Stufe zur Folge gehabt hat, an. Sodann handelt es sich um die Ermittlung desjenigen Bruchtheiles des Gesamteinkommens, welchen die außerhalb des Domizilkreises belegenen Einnahmequellen liefern, und endlich um eine Anwendung jenes Bruchtheiles auf den Steuersatz.

30) Also: Artillerieschießplätze, Kanaldämme, die Halle an der Ostseeküste, die dem Staate gehörigen, zu Dienstwohnungen für königliche Forstbeamte bestimmten Gebäude, fiskalische Schleusenestablissemens, die Pferdeställe und Reithöfen der Landgestüte; dagegen sind von Kreisabgaben nicht befreit: Weidenpflanzungen an Strömen, die der Landgestütverwaltung zur landwirthschaftlichen Nutzung überwiesenen Vorwerke, die dem Gewerbebetriebe der Staatseisenbahnen dienenden fiskalischen Gebäude. Die Liegenschaften des Reiches sind den Liegenschaften des Staates gleichgestellt.

31) Danach sind von der Grundsteuer befreit: die den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also: Gassen, Plätze, Brücken, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Werfte, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnisplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen; ferner Brücken, Kunststraßen,

im Artikel I des Gesetzes vom 12. März 1877 und im § 3 zu 2 bis 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer³²⁾, bezeichneten Grundstücke und Gebäude sind von den Kreislasten befreit.

§ 18. Bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung bleiben die Dienstgrundstücke³³⁾ der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer³⁴⁾ gleichfalls von den

Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind, sowie Deichanlagen der Deichverbände und die unter Schau gehaltenen Privatdeiche.

32) Von der Gebäudesteuer sind befreit: diejenigen Gebäude, welche dem Staate, den Provinzen, den kommunal-ständischen Verbänden, den Kreisen oder den Gemeinden, resp. zu selbständigen Gutsbezirken gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude, als: Militär-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindegäuser, sowie Bibliotheken und Museen; Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude; Kirchen, Kapellen und andere, dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften; die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus; Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnisanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden.

33) Alle Dienstgrundstücke der Geistlichen, also nicht nur diejenigen, denen bisher Grundsteuerfreiheit zustand, sollen steuerfrei bleiben.

34) Unter Elementarschullehrern sind lediglich die an den Volksschulen angestellten Lehrer, nicht aber die an den Vor-

Kreislasten befreit. Auch ist bis zu dieser Regelung die Besteuerung des Dienst Einkommens³⁵⁾ der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten³⁶⁾ nur nach Maßgabe der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 und nur insoweit zulässig, als die Beiträge derselben zu den Bedürfnissen der Gemeinde ihres Wohnortes nicht bereits das in den gedachten Gesetzesvorschriften bestimmte Maximum erreichen, und auch dann nur innerhalb der Grenzen der letzteren. Ebenso findet der § 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf die Heranziehung zu den Kreisabgaben Anwendung.

§ 19. Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend: 1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises, 2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kreisabgaben, beschließt der Kreis Ausschuss³⁷⁾. Beschwerden und Einsprüche der

schulen der Gymnasien und Realschulen angestellten, wenn auch mit elementarem Unterrichte beschäftigten Lehrer zu verstehen.

35) Die Kommunalbesteuerung der Beamten von ihrem Dienst Einkommen darf nicht nach der Hälfte der auf das volle Gehalt entfallenden Steuer, sondern nur unter Zugrundelegung des halben Gehaltes erfolgen. Erreichen die Beiträge der Beamten zu den Gemeindeabgaben bereits die in § 3 des G. vom 11. Juli 1822 bezeichnete Grenze, so findet eine Heranziehung der Beamten zu den Kreisabgaben überhaupt nicht statt; erreichen dieselben jene Grenze nicht, so findet nur noch bis zu dieser eine Heranziehung statt. Die Gendarmen gehören nicht zu den beim stehenden Heere in Reih und Glied befindlichen aktiven Militärpersonen.

36) Den mit der Handhabung der Bahnpolizei betrauten Beamten der Privateisenbahnen stehen die Kommunalsteuerprivilegien der mittelbaren Staatsbeamten nicht zu. Auf Reichsbeamte findet § 18 ebenfalls Anwendung.

37) Gegenstand der Klage ist die einzelne, für das betreffende Steuerjahr erhobene Abgabeforderung; über die

zu 2 gedachten Art sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Abgabebeträge bei dem Kreisauschusse anzubringen. Einsprüche gegen die Höhe von Kreiszuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prozentsatz der letzteren richten, sind unzulässig. Gegen den Beschluß des Kreisauschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage³⁸⁾ bei dem Bezirksauschusse statt. Hierbei ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auch insoweit begründet, als bisher durch § 79 Titel 14 Theil II Allgemeinen Landrechts, beziehungsweise §§ 8, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war. Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 20. Jeder Kreis ist befugt: 1. zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen³⁹⁾ über solche

Verpflichtung zur Entrichtung von Kreisabgaben im Allgemeinen findet eine Entscheidung im Verwaltungstreitverfahren nicht statt. Die Entscheidung darf sich nicht auf die Feststellung der Grundsätze für die Veranlagung, über deren Anwendung demnächst von Neuem Streit unter den Parteien entstehen könnte, beschränken, sondern muß einen Ausspruch enthalten, welcher den vorliegenden Streit endgiltig abschließt.

38) Der Pflichtige kann keine Zinsen des zu viel gezahlten und ihm zurückzuerstattenden Betrages fordern.

39) Ueber den Erlaß derselben beschließt der Kreistag; sie bedürfen der landesherrlichen Genehmigung; dies gilt indessen nur, wenn die Gesetze nicht etwas anderes vorschreiben; so bedarf die statutarische Anordnung eines Kreises, daß dieser für die Gemeindefrankenversicherung an die Stelle der einzelnen Gemeinden treten soll, nur der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Angelegenheiten des Kreises, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet (§§ 104 Absatz 2, 108 Absatz 1 und 109), oder das Gesetz auf statistarische Regelung verweist, sowie über solche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist; 2. zum Erlasse von Reglements⁴⁰⁾ über besondere Einrichtungen des Kreises. Die Kreisstatuten und Reglements sind durch das Kreisblatt und, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt auf Kosten des Kreises bekannt zu machen.

Titel II.⁴¹⁾

§ 21. Die Kreise, mit Ausnahme der Stadtkreise, zerfallen in Amtsbezirke, beziehungsweise in Stadt- und Amtsbezirke. Die Amtsbezirke bestehen aus einer oder mehreren Landgemeinden oder aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungsweise aus Landgemeinden und Gutsbezirken. An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath, an der Spitze der Verwaltung des Amtsbezirks der Amtsvorsteher, an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde der Gemeindevorsteher. Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks führt der Gutsvorsteher die dem Gemeindevorsteher obliegende Verwaltung.

40) Dieselben bedürfen einer Bestätigung von Aufsichtswegen nicht.

41) Der 2. Titel handelt von der Gliederung und den Aemtern des Kreises.

§ 22. Dem Gemeindevorsteher⁴²⁾ (Schulze, Scholze, Richter, Dorfrichter) stehen zwei Schöffen (Schöppen, Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfschworene) zur Seite, welche ihn in den ihm obliegenden Amtsgeschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Wo die Zahl der Schöffen nach den bestehenden Bestimmungen eine größere ist, verbleibt es bei derselben. Auch kann auf Antrag der Gemeinde die Zahl der Schöffen durch Beschluß des Kreis Ausschusses nach Anhörung des Amtsvorstehers vermehrt werden.

§ 23. Der Gemeindevorsteher und die Schöffen werden von der Gemeindeversammlung beziehungsweise der Gemeindevertretung aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder⁴³⁾ durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Vater und Sohn dürfen nicht gleichzeitig Gemeindevorsteher und Schöffen sein. Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

§ 24. Die Wahl der Gemeindevorsteher und der Schöffen erfolgt auf sechs Jahre⁴⁴⁾.

42) Der Gemeindevorsteher bildet den Vorstand der Landgemeinde, die Schöffen sind nur seine Gehilfen und seine Vertreter.

43) Darunter sind hier nur solche Mitglieder zu verstehen, welche eine Stimmberechtigung aus eigenem Rechte haben, nicht aber solche, welche in Vertretung Dritter ein Stimmrecht ausüben.

44) Die Wahlen der neuen Gemeindevorsteher und Schöffen bei Erledigung der Aemter durch Ablauf der Dienstzeit sollen in der Regel nicht früher als sechs und nicht später als drei Monate vor jenem Zeitpunkte, in außerordentlichen Erledigungsfällen aber sofort vollzogen werden; nach Ablauf der Wahlperiode ist die Befugniß zu Amtshandlungen nicht mehr

§ 25. Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme, sowie wegen der Gründe für die Ablehnung des Amtes eines Gemeindevorstehers oder Schöffen finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 des § 8 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Kreistages (Absatz 2 Ziffer 5 a. a. D.) die Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorstand tritt. Wer sich ohne einen der im § 8 Absatz 2 bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt eines Gemeindevorstehers oder Schöffen zu übernehmen, oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie Derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Ämter thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechts auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung beziehungsweise des Gemeindevorstandes findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt.

§ 26. Die gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bedürfen der Bestätigung durch den Landrath. Vor der Bestätigung ist der Amtsvorsteher mit seinem Gut-

vorhanden; die Amtsdauer beträgt stets sechs Jahre, auch wenn die Funktionen des Amtsvorgängers vor Ablauf von sechs Jahren ihr Ende erreicht hatten.

achten zu hören. Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreis Ausschusses versagt werden⁴⁵⁾. Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrath auf den Vorschlag des Amtsvorstehers unter Zustimmung des Kreis Ausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneuerte Wahl die Bestätigung erlangt hat. Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt.

§ 26 a. Die Bestimmungen des § 26 finden auch auf andere Gemeindebeamte Anwendung, deren Wahl nach Maßgabe des Gesetzes der Bestätigung⁴⁶⁾ bedarf.

§ 27. Die Gemeindevorsteher und die Schöffen werden vor ihrem Amtsantritte von dem Landrathe oder in seinem Auftrage von dem Amtsvorsteher vereidigt⁴⁷⁾.

§ 28. Die Gemeindevorsteher haben Anspruch auf Ersatz ihrer baaren Auslagen und auf die Gewährung einer mit ihren amtlichen Mühewaltungen im billigen Verhältnisse stehenden Entschädigung⁴⁸⁾. Die Aufbringung derselben liegt der Gemeinde ob. Alle fort-

45) Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Es ist unstatthaft, daß Schankwirthe als Schulzen bestätigt werden, oder daß Schulzen Schankwirthschaften übernehmen.

46) Alle gewählten Gemeindebeamten, mit Ausnahme der Waisenräthe, bedürfen der Bestätigung.

47) Der Diensteid ist in der durch § 1 der Verordnung vom 6. Mai 1867 vorgeschriebenen Form zu leisten.

48) Die Entschädigung wird von dem Kreis Ausschusse im Beschlußverfahren festgesetzt; die Entschädigung kann auch in der Befreiung von Gemeindelasten und Gemeindediensten bestehen.

laufenden Geld- und Naturalbeiträge des Gutsherrn zur Remuneration des Gemeindevorstehers fallen fort. Landdotationen, welche für die Verwaltung des Schulzenamts ausgewiesen sind, können auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht zurückgefordert werden. Sind solche Landdotationen allein oder in Verbindung mit Geld- oder Naturalbeiträgen von dem Gutsherrn gewährt, so ist derselbe berechtigt, hierfür von dem Gemeindevorsteher auch ferner die Wahrnehmung der Gutsvorstehergeschäfte beziehungsweise die Vertretung hierbei in dem bisherigen Umfange (§ 31 Absatz 3) zu fordern. Der Gutsherr wie die Gemeinde kann die Lösung eines derartigen Verhältnisses gegen Fortfall der Geld- und Naturalbeiträge und gegen Entschädigung für die Landdotationen verlangen. Der Gemeinde steht dabei das Recht zu, statt der Genehmigung einer Entschädigung die Landdotationen herauszugeben. In Betreff der Auseinandersetzung kommen die Vorschriften der §§ 41 bis 45 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß zu den im ersten Absätze des § 45 erwähnten Kosten auch die Gutsherren nichts beizutragen haben. Die Schöffen haben ihr Amt in der Regel unentgeltlich zu verwalten und nur auf den Erfaß baarer Auslagen Anspruch.

§ 29. Der Gemeindevorsteher ist die Obrigkeit des Gemeindebezirks und, sofern er nicht zugleich selbst Amtsvorsteher ist (§ 56 Absatz 5), das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung⁴⁹⁾. Der Gemeinde-

⁴⁹⁾ Hier ist nur von den Rechten und Pflichten des Gemeindevorstehers in seiner ortsobrigkeitlichen Stellung, nicht

vorsteher hat vermöge dessen das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten nothwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen.

§ 30. Der Gemeindevorsteher hat insbesondere das Recht und die Pflicht: 1. der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften des § 127 der Strafprozessordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877⁵⁰⁾ und des § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850⁵¹⁾,

von seiner amtlichen Thätigkeit als Vorsteher des Kommunalverbandes die Rede. Der Amtsvorsteher kann nicht die gesetzlich ihm obliegende Polizeiverwaltung dem Gemeindevorsteher übertragen.

50) Wird Jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, Jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl sofort festzunehmen. Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug obwaltet. Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrages nicht abhängig. Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. Der Amtsrichter hat ihn spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen. Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder die Gründe derselben für beseitigt, so verordnet er die Freilassung. Anderenfalls erläßt er einen Haftbefehl.

51) Die Polizeibehörden und Wachtmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die öffentliche Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Per-

2. die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen; 3. die ihm von dem Amtsvorsteher, der Staats- oder Staatsanwaltschaft aufgetragenen polizeilichen Maßregeln auszuführen und Verhandlungen aufzunehmen⁵²); 4. die in den §§ 8 ff. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 vorgeschriebene Meldung entgegenzunehmen.

§ 31. Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks ist der Besitzer des Guts zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen⁵³). Derselbe hat insbesondere die in den §§ 29 und 30 aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Uebernahme des Amtes befähigten Stellvertreter auszuüben. Der letztere muß seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in

sonen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt werden oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

52) Auch die Gemeinde- und die Gutsvorsteher sind Hülfsheimliche der Staatsanwaltschaft und haben in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, das Recht zur Anordnung von Beschlagnahmen, Hausdurchsuchungen, sowie zu vorläufigen Festnahmen.

53) Aufforderungen wegen Instandsetzung eines Weges sind nicht an den Gutsvorsteher des Gutsbezirkes, dessen Besitzer zur Unterhaltung des Weges verbunden ist, sondern an letzteren zu richten. Für die öffentliche Armenpflege aber ist nicht Derjenige, welcher die aus derselben hervorgehenden finanziellen Verpflichtungen schließlich zu tragen hat, sondern Derjenige, welchem die Verwaltung der Armenpflege zusteht, der gesetzliche Vertreter des Armenverbandes; dies ist aber in Gutsarmenverbänden der Gutsvorsteher.

dessen unmittelbarer Nähe haben. Es können jedoch auch außer dem im § 28 Absatz 4 vorgesehenen Falle Seitens des Besitzers des Guts sämtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter Beider Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden. Ehefrauen, sowohl groß- wie minderjährige, werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater und bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten.

§ 32. Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn: 1. das Gut einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gehört, oder wenn mehrere Mitbesitzer sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll; 2. der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reiches ist; 3. derselbe nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat, oder 4. wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außer Stande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen⁵⁴⁾. In den vorstehend unter 1 bis 4 bezeichneten Fällen kann auf den Antrag des Gutsbesitzers auch ein Stellvertreter für den ernannten Gutsvorsteher

⁵⁴⁾ In den zu 1, 2, 4 aufgeführten Fällen muß die Bestellung des Stellvertreters in der Art erfolgen, daß demselben die Wahrnehmung sämtlicher Gutsvorstehergeschäfte dauernd und ausschließlich übertragen wird.

bestellt werden, welcher in Fällen der Behinderung des letzteren die Gutsvorstehergeschäfte wahrzunehmen hat. Für die von dem Hauptgute entfernt gelegenen Theile eines selbständigen Gutsbezirkes kann von dem Kreis- auschusse die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden⁵⁵⁾, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich ist.

§ 33. Der Gutsbefitzer, beziehungsweise der Stellvertreter, wird in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher von dem Landrathe bestätigt. Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreis- auschusses versagt werden. Der Gutsvorsteher wird vor seinem Amtsantritte von dem Landrathe oder in dessen Auftrage von dem Amtsvorsteher vereidigt⁵⁶⁾.

§ 34. Unterläßt der Besitzer des Guts in den im § 32 angegebenen Fällen oder wenn ihm die Bestätigung als Gutsvorsteher versagt worden ist, die Bestellung eines Stellvertreters, oder befindet er sich im Konkurse, oder befindet er sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, so steht dem Landrathe unter Zustimmung des Kreis- auschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu⁵⁷⁾.

§ 34a. Der Kreis- ausschluß beschließt auf Antrag der

55) Gegen den Beschluß findet die Beschwerde an den Bezirks- ausschuß statt.

56) Der Gutsvorsteher ist zur Führung eines Dienst- siegels mit der Inschrift: „Der Gutsvorsteher zu N. N.“ berechtigt.

57) Gegen den Beschluß findet die Beschwerde an den Bezirks- ausschuß statt.

Betheiligten⁵⁸⁾ über die Festsetzung der Dienstunkosten-entschädigung der Gemeindevorsteher, der baaren Auslagen der Schöffen, der Remuneration stellvertretender Gutsvorsteher (§§ 28 und 34), sowie über die Festsetzung der Besoldungen und Remunerationen anderer Gemeindebeamten.

(§ 35 durch § 36 des Zuständigkeitsgesetzes ersetzt).

§ 36. Die mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzen- (Richter-) Amtes ist aufgehoben.

§ 37. In Folge der Aufhebung der im § 36 gedachten Berechtigung und Verpflichtung treten auch diejenigen Festsetzungen außer Kraft, welche in Folge der Zerstückelung von Lehn- und Erbschulzengütern nach § 16 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 über die Verbindung der Verwaltung des Schulzenamtes mit dem Besitze eines der Theile des zerstückelten Grundstücks oder die Ausweisung eines auskömmlichen Schulzengehaltes in Grundstücken oder in Geld, beziehungsweise die Vertheilung des Geldbeitrages auf die einzelnen Trennstücksbesitzer getroffen worden sind.

§ 38. Grundstücke, Gerechtigkeiten und Einkünfte, welche den Schulzengutsbesitzern erweislich von der Gemeinde selbst für die Amtsverwaltung verliehen sind, fallen an die Gemeinde zurück.

58) Der Kreisausschuß beschließt nur, wenn unter den Betheiligten eine Einigung nicht stattgefunden hat und wenn der Stellvertreter ohne Mitwirkung des Gutsbesizers ernannt ist.

§ 39. Ebenso hören diejenigen Vorrechte und Befreiungen auf, welche dem Schulzengutsbesitzer für die Verwaltung des Schulzenamtes in Beziehung auf die aus dem Kommunalverbande oder aus anderen Verbänden, z. B. dem Kirchen- und Schulverbande, entspringenden Dienste und Abgaben, der Gemeinde oder deren Mitgliedern gegenüber bisher zustanden. Auf weitere Vergütigungen hat die Gemeinde keinen Anspruch.

§ 40. Die Beziehungen zwischen dem Besitzer des Schulzengutes und dritten Personen werden von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt. In keinem Falle können jedoch Grundstücke, Gerechtigkeiten oder Befreiungen, welche dem Schulzengute, wenngleich mit Beziehung auf die dem Besitzer zustehende Verwaltung des Schulzenamtes, von Dritten, insbesondere von dem Landesherrn oder von Gerichts- oder Gutsherren, sei es bei der Foundation des Schulzenguts oder später, ohne ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs verliehen worden sind, sowie die etwa an Stelle der verliehenen Gerechtigkeiten und Freiheiten getretenen Landabfindungen oder sonstigen Entschädigungen von den Verleihern oder deren Rechtsnachfolgern in Anspruch genommen und zurückgefordert werden. Dieselben verbleiben vielmehr dem Schulzengutsbesitzer auch nach Aufhebung der mit dem Schulzengute verbundenen Amtsverwaltung.

§ 41. Die nach den §§ 38 und 39 etwa erforderliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und dem Schulzengutsbesitzer wird durch einen von dem Kreisausschusse zu ernennenden Kommissarius bewirkt. Der über

die Auseinandersetzung aufzunehmende Rezeß unterliegt der Prüfung und Bestätigung des Kreis Ausschusses.

§ 42. Entstehen bei dem Auseinandersetzungsverfahren (§ 41) Streitigkeiten darüber, ob mit einem Grundstücke die Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes verbunden ist, oder ob und welche Grundstücke, Gerechtigkeiten, Vorrechte oder Befreiungen der in den §§ 38 und 39 gedachten Art zurückzugewähren, beziehungsweise aufzuheben sind, oder wird die Vollziehung des Rezeßes von den Betheiligten verweigert, oder die Bestätigung (§ 41 Absatz 2) von dem Kreis Ausschusse versagt, so sind die Verhandlungen zum weiteren Verfahren und zur Entscheidung an die betreffende Auseinandersetzungsbehörde abzugeben. Gegen die Entscheidung der Generalkommission findet die Berufung an das Oberlandeskulturgericht statt, welches endgiltig entscheidet⁵⁹⁾. Vor der Entscheidung in erster und zweiter Instanz ist das Gutachten des Kreis Ausschusses einzuholen und den Betheiligten zur Erklärung mitzutheilen.

§ 43. Ist das Auseinandersetzungsverfahren zufolge § 42 auf die Auseinandersetzungsbehörde übergegangen, so steht dieser Behörde auch die Aufnahme, Prüfung und Bestätigung des Rezeßes zu.

§ 44. In Betreff des Verfahrens (§§ 41 bis 43) sowie der Wirkung und Ausführung der Rezeße, gelten die hinsichtlich der Ablösung der Reallasten und der Re-

⁵⁹⁾ Die Einlegung außerordentlicher Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Oberlandeskulturgerichtes, Nichtigkeitsklage und Restitutionsklage ist nicht ausgeschlossen.

gultirung der gutsherrlichen Verhältniffe bestehenden Vorschriften.

§ 45. Zu den Kosten⁶⁰⁾, welche die Ausführung der in diesem Gesetze den Kreisausschüssen und deren Kommissarien übertragenen Geschäfte verursacht, haben die Gemeinden und die Schulzengutsbesitzer nichts beizutragen. Für das Verfahren bei den Auseinandersetzungsbehörden gelten die für dieselben bestehenden Kostenbestimmungen.

§ 46. Die Polizei wird im Namen des Königs ausgeübt⁶¹⁾. Die gutsherrliche Polizeigewalt ist aufgehoben.

§ 47. Behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten wird jeder Kreis, mit Ausschluß der Städte, in Amtsbezirke getheilt.

§ 48. Für die Bildung der Amtsbezirke gelten folgende Grundsätze: 1. Jeder Amtsbezirk soll thunlichst ein räumlich zusammenhängendes und abgerundetes Flächengebiet umfassen, dessen Größe und Einwohnerzahl dergestalt zu bemessen ist, daß einerseits die Erfüllung der durch das Gesetz der Amtsverwaltung auferlegten Aufgaben gesichert, andererseits die Unmittelbarkeit und die ehrenamtliche Ausübung der örtlichen Verwaltung nicht

60) Die Kosten des Auseinandersetzungsverfahrens, soweit dasselbe vor den Kreisausschüssen und deren Kommissarien stattfindet, werden von den Kreisen getragen.

61) Hieraus ist nicht zu folgern, daß die Amtsvorsteher das Prädikat „Königlich“ führen dürfen. Die Kosten der Amtsverwaltung fallen dem Amtsverbande zur Last.

erschwert wird. 2. Gemeinden, welche eine den Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Amtsverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen vermögen, sind⁶²⁾, wenn nicht die örtliche Lage die Zuschlagung anderer Gemeinde- oder Gutsbezirke nothwendig macht, auf ihren Antrag zu einem Amtsbezirke zu erklären. 3. Gutsbezirke von absonderter Lage, welche ohne wesentliche Unterbrechung ein räumlich zusammenhängendes Gebiet von erheblichem Flächeninhalte umfassen, können auf Antrag ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl unter den übrigen Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 zu Amtsbezirken erklärt werden. 4. Alle übrigen Gemeinden und Gutsbezirke werden zu Amtsbezirken vereinigt. Insbesondere sollen Gemeinden und Gutsbezirke, welche eine örtlich verbundene Lage haben, zu einem und demselben Amtsbezirke gehören. Bei Abgrenzung der zusammengesetzten Amtsbezirke ist möglichst darauf zu achten, daß die innerhalb der Kreise bestehenden Verbände (Kirchspiele, Schulverbände, Begebaubezirke u. s. w.) nicht zerrissen werden.

§ 49. Die Bildung der Amtsbezirke, sowie die etwa erforderliche Abänderung⁶³⁾ derselben erfolgt nach Anhörung der Betheiligten, auf Vorschlag des nach diesem

62) Gemeinden haben also einen Anspruch auf Erklärung zu einem eigenen Amtsbezirke, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, Gutsbezirke haben einen solchen Anspruch nicht.

63) Die Oberpräsidenten sind ermächtigt, Anträgen auf Aenderung der Benennung der Amtsbezirke, falls erhebliche Gründe dafür sprechen, ohne vorherige Anfrage bei dem Minister des Innern stattzugeben.

Gesetze gewählten Kreistages, durch den Minister des Innern. Die Revision und endgiltige Feststellung, sowie jede spätere Abänderung der Amtsbezirke erfolgt durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse nach vorheriger Anhörung der Betheiligten und des Kreistages. Die endgiltige Feststellung der Amtsbezirke darf erst nach Ablauf einer öffentlich bekannt zu machenden angemessenen Frist stattfinden. Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Amtsbezirksgrenzen sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

§ 49a. Dem Minister des Innern steht die Befugniß zu, im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse ländliche Gemeinde- und Gutsbezirke, welche innerhalb der Feldmark einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt belegen sind oder unmittelbar an dieselbe angrenzen, bezüglich der Verwaltung der Polizei nach Anhörung der Betheiligten und des Kreistages mit dem Bezirke der Stadt zu vereinigen, sofern dies im öffentlichen Interesse nothwendig ist. In Ermangelung einer Einigung unter den Betheiligten wird der Beitrag der betreffenden Landgemeinde, beziehungsweise des betreffenden Gutsbezirkes zu den Kosten der städtischen Polizeiverwaltung von dem Bezirksausschusse festgesetzt. Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse in den Fällen des ersten Absatzes gleichzeitig die Ausscheidung der betreffenden Landgemeinden und Gutsbezirke aus dem Amtsbezirke, welchen sie bisher angehörten, aussprechen.

Ueber die hierdurch nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten beschließt der Kreis-
ausschuß. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei
Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im
Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 50. Die Organe der Amtsverwaltung in den Amts-
bezirken sind nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes der
Amtsvorsteher und der Amtsausschuß⁶⁴).

§ 51. Für die Bildung des Amtsausschusses gelten
bis zum Erlaß der Landgemeindeordnung folgende Be-
stimmungen: 1. In den zusammengesetzten Amtsbe-
zirken besteht der Amtsausschuß aus Vertretern sämt-
licher zum Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und selbst-
ständigen Gutsbezirke. Jede Gemeinde und jeder Guts-
bezirk ist wenigstens durch einen Abgeordneten zu ver-
treten. Die Vertretung der Gemeinden erfolgt zunächst
durch den Gemeindevorsteher, sodann durch die Schöffen
und, wenn auch deren Zahl nicht ausreicht, durch andere
von der Gemeinde zu wählende Mitglieder. Die Zahl
der von jeder Gemeinde zu entsendenden Vertreter, sowie der
jedem Gutsbezirk einzuräumenden Stimmen wird mit
Rücksicht auf die Steuerleistungen und die Einwohner-
zahl durch ein nach Anhörung der Betheiligten auf den
Vorschlag des Kreisausschusses von dem Kreistage zu
erlassendes Statut geregelt. Beschwerden gegen dieses

64) Der Amtsbezirk ist Verwaltungsbezirk und für die
dem Amtsverbande gemeinsamen Angelegenheiten ein mit
den Rechten einer Korporation ausgestatteter Verband. Die
Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des Wahlreglements
zur Kreisordnung.

Statut unterliegen der endgiltigen Beschlußfassung des Bezirksausschusses⁶⁵). Vertreter einer Gemeinde oder eines Gutsbezirkes bei dem Amtsausschusse können nur Personen sein, welche die im § 96 unter a und b bezeichneten Eigenschaften besitzen. 2. In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, nimmt die Gemeindeversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung die Geschäfte des Amtsausschusses wahr. 3. In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einem Gutsbezirke bestehen, fällt der Amtsausschuß weg.

§ 51a. Gegen das zum Zwecke der Wahl eines Abgeordneten zum Amtsausschusse (§ 51 Nr. 1) stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied der Wahlversammlung innerhalb zwei Wochen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlußfassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind, steht dem Amtsausschusse zu. Im Uebrigen prüft der Amtsausschuß die Legitimation seiner Mitglieder von Amtswegen und beschließt darüber. Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung, wenn sich ergibt, daß die für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorhanden gewesen sind, oder wenn diese Bedingungen gänzlich oder zeitweise aufhören. Das Gleiche gilt in Bezug auf die unmittelbar auf dem Gesetze beruhende Mitgliedschaft des Amtsausschusses. Der Amtsausschuß hat darüber zu beschließen, ob einer der gedachten Fälle eingetreten ist.

⁶⁵) Der Bezirksausschuß hat die Befugniß, das Statut nicht nur zu bestätigen, sondern auch abzuändern.

Gegen die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschlüsse des Amtsausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisauschusse statt. Dieselbe steht auch dem Amtsvorsteher zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Ersatzwahlen vor rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden. Für das Streitverfahren kann der Amtsausschuß einen besonderen Vertreter bestellen.

§ 52. Zu den Befugnissen des Amtsausschusses gehört: 1. die Kontrolle⁶⁶⁾ sämmtlicher und die Bewilligung derjenigen Ausgaben⁶⁷⁾ der Amtsverwaltung, welche vom Amtsbezirke aufgebracht werden (§§ 69 und 70 Absatz 4); 2. die Beschlußfassung über diejenigen Polizeiverordnungen, welche der Amtsvorsteher unter Mitwirkung des Amtsausschusses zu erlassen befugt ist (§ 62); 3. die Aeußerung über Abänderung des Amtsbezirkes (§ 49); 4. die Bestellung, sowie die Wahl besonderer Kommissionen oder Kommissarien zur Vorbereitung und Aus-

66) Der Landrath hat darauf zu achten, daß das Kassen- und Rechnungswesen von dem Amtsvorsteher ordnungsmäßig besorgt und regelmäÙig Rechnung gelegt wird.

67) Die Anstellung eines Amtsekretairs ist nur in größeren Amtsbezirken Bedürfnis; als Beamter gilt derselbe nur, wenn der Amtsausschuß seine Anstellung und Besoldung beschlossen hat; ist er dagegen nur von dem Amtsvorsteher angenommen, so gilt er als Privatangestellter. Auch die Verwaltung der Amtskasse kann einem Rendanten übertragen werden. Amtsdienner können vom Amtsverbande als polizeiliche Exekutivbeamte angestellt werden; sie bedürfen der Bestätigung des Landraths; der Amtsdienner hat den Dienst-eid zu leisten und darf als äußeres Erkennungszeichen einen Metallschild auf der Brust tragen, welcher mit dem Preussischen Adler und der Umschrift: „Amtsdienner des Amtsbezirks N. N.“ versehen ist.

führung von Beschlüssen des Amtsausschusses; 5. die Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten, welche der Amtsvorsteher aus dem Kreise seiner Amtsbefugnisse dem Amtsausschusse zu diesem Zwecke unterbreitet.

§ 53. Die zu einem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke sind befugt, durch übereinstimmenden Beschluß⁶⁸⁾ einzelne Kommunalangelegenheiten⁶⁹⁾ dem Amtsbezirke zu überweisen. Handelt es sich hierbei um Aufbringung von Abgaben seitens des Amtsbezirks, deren Aufbringungsmaßstab nicht gesetzlich feststeht, so muß sich die Uebereinstimmung der Betheiligten auch auf den Aufbringungsmaßstab erstrecken. Ueber solche dem Amtsbezirke überwiesene Kommunalangelegenheiten steht alsdann die Beschlußfassung dem Amtsausschusse zu.

§ 54. Der Amtsvorsteher beruft den Amtsausschuß und führt den Vorsitz mit vollem Stimmrechte⁷⁰⁾. Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Amtsausschuß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder, zum zweiten Male zur Verhandlung über

68) Der Beschluß ist nicht zu Stande gekommen, wenn auch nur eine Gemeinde oder ein Gutsbezirk widerspricht.

69) Einzelne Zweige der kommunalen Gemeindeverwaltung, z. B. des Wegebaues.

70) Der Amtsvorsteher übt dieses Stimmrecht neben dem Stimmrechte aus, welches ihm als Vertreter eines Guts- oder Gemeindebezirks gebührt.

denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Berathung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Beschlüsse des Amtsausschusses werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 54a. Beschlüsse des Amtsausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Amtsvorsteher, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, unter Angabe der Gründe, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Amtsvorstehers steht dem Amtsausschusse innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Klage bei dem Kreisauschusse zu. Zur Wahrnehmung seiner Rechte im Verwaltungsstreitverfahren kann der Amtsausschuß einen besonderen Vertreter wählen.

§ 55. Für die nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes den Gemeinden und Gutsbezirken gemeinsamen Angelegenheiten⁷¹⁾ stehen dem Amtsverbande die Rechte einer Korporation zu. Die Korporation wird nach Außen durch den Amtsvorsteher vertreten. Urkunden, welche das Amt verpflichten sollen, sind von dem Amtsvorsteher und mindestens einem Mitgliede des Amtsausschusses unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Amtsausschusses vollziehen.

71) Diejenigen Angelegenheiten, welche die gesetzlichen Aufgaben des Amtsverbandes betreffen; sonst ist der Amtsbezirk nur Verwaltungsbezirk ohne kommunalen Inhalt.

§ 55 a. Beschlüsse⁷²⁾ der Amtsverbände, betreffend die Veräußerung von Grundstücken oder Immobilienrechten, oder die Aufnahme von Anleihen, durch welche der Amtsverband mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, bedürfen der Bestätigung des Kreis Ausschusses. Ohne diese Genehmigung sind die bezeichneten Rechtsgeschäfte nichtig. Bis zum Erlaß einer Landgemeindeordnung ist zur Aufnahme von Anleihen durch den Amtsausschuß die Zustimmung sämmtlicher zu dem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke nothwendig.

§ 55 b. Der Kreis Ausschuß beschließt an Stelle der Aufsichtsbehörde: 1. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Amtsverbände; 2. über die Feststellung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen der Amtsverbände vorkommenden Defekte nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844; 3. über die verweigerte Abnahme oder Entlastung von Rechnungen der rechnungsführenden Beamten⁷³⁾. Der Beschluß zu 2 und 3 ist, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgiltig.

§ 55 c. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände wird

72) Gegen den Beschluß des Kreis Ausschusses findet Beschwerde an den Bezirks Ausschuß statt.

73) Die Kommission des Abgeordneten Hauses hat diese Bestimmung eingeschaltet, weil die Gleichmäßigkeit verlangt, diese Angelegenheit wenigstens zur Beschlußsache mit nachfolgendem Rechtswege zu machen.

unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen in erster Instanz von dem Landrathe als Vorsitzender des Kreis-
ausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Re-
gierungspräsidenten geübt⁷⁴⁾. Beschwerden bei den Auf-
sichtsbehörden in Angelegenheiten der Amtsverbände sind
in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§ 56. Der Amtsvorsteher⁷⁵⁾ wird von dem Ober-
präsidenten ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Grund
von Vorschlägen des Kreistages, in welche aus der Zahl
der Amtsangehörigen die zu Amtsvorstehern befähigten
Personen aufzunehmen sind. Lehnt ein Kreistag die
Aufforderung des Oberpräsidenten zur Bervollständigung
dieser Vorschläge ab, so hat der Provinzialrath auf An-
trag des Oberpräsidenten darüber zu beschließen, ob
und welche Personen nachträglich in die Vorschlagsliste
anzunehmen sind. Die Ernennung erfolgt auf sechs
Jahre⁷⁶⁾. Der Amtsvorsteher wird von dem Landrathe
vereidigt. In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus
einer Gemeinde oder einem selbständigen Gutsbezirke be-
stehen, ist der Gemeinde- beziehungsweise Gutsvorsteher
zugleich Amtsvorsteher.

74) § 5 des Zuständigkeitsgesetzes.

75) Der Amtsvorsteher ist ein mittelbarer Staatsbeamter
und darf das Prädikat: „Königlich“ nicht führen; er ist aber
Hilfsbeamter der gerichtlichen Polizei und darf keine Feuer-
versicherungsagenturen übernehmen; er kann bei Ausübung
seines Amtes einen Adler aus Silber oder eine Uniformmütze
anlegen und ein Amtssiegel führen, welches den Königlich
Preussischen Adler und die Umschrift: Amt N. N., Kreis N. N.
enthält.

76) Königliche Oberförster bedürfen zur Uebernahme des
Amtes der Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft.

§ 57. Für jeden Amtsbezirk wird nach den für die Ernennung des Amtsvorstehers geltenden Bestimmungen (§ 56)⁷⁷⁾ ein Stellvertreter des letzteren ernannt. Ist der Amtsvorsteher an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte verhindert, so hat der Stellvertreter dieselben zu übernehmen; der Landrath ist hiervon zu benachrichtigen, sobald die Verhinderung länger als drei Tage dauert. Erledigt sich das Amt des Amtsvorstehers, so tritt bis zur Ernennung seines Nachfolgers der Stellvertreter für ihn ein. Findet sich im Amtsbezirke keine zur Ernennung als Stellvertreter geeignete Person, so hat der Kreisauschuß die Stellvertretung einstweilen einem der benachbarten Amtsvorsteher, oder, nach vorherigem Einvernehmen mit der städtischen Vertretung, dem Bürgermeister einer benachbarten Stadt zu übertragen. Eine gleiche Anordnung erfolgt für den Fall des gleichzeitigen Abganges oder der gleichzeitigen Behinderung des Amtsvorstehers und seines Stellvertreters⁷⁸⁾. Ist der Amtsvorsteher bei der Erledigung eines Amtsgeschäftes persönlich betheilig, so hat der Kreisauschuß den Stellvertreter oder einen der benachbarten Amtsvorsteher, beziehungsweise Bürgermeister damit zu betrauen. In den Gemeinden, welche einen eigenen Amtsbezirk

77) Der Stellvertreter muß aus der Zahl der Amtsangehörigen vom Kreistage vorgeschlagen und vom Oberpräsidenten auf sechs Jahre ernannt werden.

78) Jeder Amtsvorsteher ist zur zeitweiligen Vertretung eines benachbarten Amtsvorstehers verpflichtet. Gegen den Beschluß des Kreisauschusses findet die Beschwerde an den Bezirksauschuß statt.

bilden, vertritt nach der Bestimmung des Kreis Ausschusses einer der Schöffen den Gemeindevorsteher in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher⁷⁹⁾. In den Fällen der Absätze 5 und 6 ist der Beschluß des Kreis Ausschusses endgiltig⁸⁰⁾.

§ 58. Ist nach der Erklärung des Kreistages für einen Amtsbezirk weder eine zum Amtsvorsteher geeignete Person zu ermitteln, noch die zeitweilige Wahrnehmung der Amtsverwaltung durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirkes oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt thunlich, so bestellt der Oberpräsident auf Vorschlag des Kreis Ausschusses einen kommissarischen Amtsvorsteher. Für die Uebernahme der Verwaltung eines benachbarten Amtsbezirkes durch einen Bürgermeister ist die Zustimmung der städtischen Vertretung erforderlich. Sofern die Verhältnisse es gestatten, kann ein kommissarischer Amtsvorsteher mit der Verwaltung zweier oder mehrerer Amtsbezirke gleichzeitig beauftragt werden.

§ 59. Der Amtsvorsteher verwaltet: 1. die Polizei, insbesondere die Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesundheits-, Gefinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Feld-, Forst-, Fischerei-, Gewerbe-, Bau-, Feuerpolizei, soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrath oder

79) Früher vertrat der Landrath die durch persönliche Betheiligung behinderte Lokalpolizeibehörde.

80) Es findet also keine Beschwerde an den Bezirksausschuß statt.

anderen Beamten übertragen ist⁸¹⁾; 2. die sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amtes nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes. Unter der nach Ziffer 1 dem Amtsvorsteher übertragenen Wasserpolizei ist die Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei nicht begriffen.

§ 60. Der Amtsvorsteher hat das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sein Einschreiten nothwendig macht, das Erforderliche anzuordnen und ausführen zu lassen⁸²⁾.

§ 61. Der Kreisauschuß bestimmt endgiltig denjenigen Amtsvorsteher beziehungsweise Bürgermeister, welcher die in Bezug auf die öffentlichen Wege nothwendigen Anordnungen zu treffen hat, wenn die Beteiligten verschiedenen Amtsbezirken beziehungsweise Amts- und Stadtbezirken angehören. Diese Bestimmung findet gleichmäßig Anwendung auf die in Vor-

81) Die Befugnisse der Landespolizeibehörde hat der Amtsvorsteher nicht. Er verwaltet aber im Gegensatz zu den Gemeindevorstehern, die örtliche Polizei selbständig und der Landrath hat nicht das Recht, die Funktionen des Amtsvorstehers an sich zu ziehen und in die Zuständigkeit desselben einzugreifen. Dringende Fälle gestatten jedoch eine Ausnahme. Der Amtsvorsteher ist zum Erlaß polizeilicher Verfügungen und Verordnungen, zur Anwendung polizeilicher Zwangsmittel und zum Einschreiten nach § 60 befugt; auch stehen ihm die Funktionen eines Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei zu. Die Chauffee-, Jagd-, Viehseuchen-, Fischerei-, Berg-, Eisenbahn- und Deichpolizei steht ihm nicht zu.

82) Hiernach ist das Einschreiten des Amtsvorstehers im Interesse der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auch auf diejenigen Gebieten gerechtfertigt, welche im allgemeinen ihm nicht übertragen sind.

fluths- und anderen polizeilichen Angelegenheiten zu treffenden Anordnungen.

§ 62. Daß durch die §§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 der Ortspolizeibehörde für den Umfang einer Gemeinde ertheilte Recht zum Erlaß von Polizei-
 strafverordnungen⁸³⁾ wird auf den Amtsvorsteher mit der Maßgabe übertragen, daß er nicht nur für den Umfang einer einzelnen Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirks, sondern auch für den Umfang mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke und für den Umfang des ganzen Amtsbezirks unter Zustimmung des Amtsausschusses, auch im Falle des § 7 des Gesetzes, derartige Verordnungen zu erlassen befugt ist. Versagt der Amtsausschuß die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag des Amtsvorstehers durch Beschluß des Kreis Ausschusses ergänzt werden. Der Beschluß ist endgiltig.

83) Nach dem Gesetze vom 11. März 1850 sind die Polizei-
 behörden befugt, ortspolizeiliche Vorschriften, unter Androhung von Geldstrafen bis zu 9 M., zu erlassen; zu den Gegenständen gehören: der Schutz der Personen und des Eigenthums; Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern; der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln; Ordnung und Gefeslichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen; das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden, die Wein-, Bier- und Kaffeewirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken; Sorge für Leben und Gesundheit; Fürsorge gegen Feuergefahr bei Bauausführungen, so wie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt; Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Baumpflanzungen, Weinberge; alles Andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

§ 63. Der Amtsvorsteher hat in den seiner Verwaltung anheimfallenden Angelegenheiten das Recht der vorläufigen Straffestsetzung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. April 1883⁸⁴).

(§ 64 durch das Gerichtsverfassungsgesetz aufgehoben).

§ 65. Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind verbunden, den Anweisungen und Aufträgen des Amtsvorstehers, welche derselbe in Gemäßheit seiner gesetzlichen Befugnisse in Dienstangelegenheiten an sie erläßt, nachzukommen, und können hierzu von ihm unter Anwendung der den Ortspolizeibehörden nach § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zustehenden Zwangsmittel, mit Ausnahme der Haftstrafe, angehalten werden⁸⁵). Ein Ordnungs-

84) Nach dem Gesetze vom 23. April 1883, welches an Stelle des Gesetzes vom 14. Mai 1852 getreten, ist die Polizeibehörde befugt, wegen der in ihrem Bezirke verübten, in ihren Verwaltungsbereich fallenden Uebertretungen die Strafe durch Verfügung festzusetzen und einzuziehen oder die an Stelle der Geldstrafe bis zu 30 M. tretende Haft bis zu 3 Tagen festzusetzen; der Beschuldigte und, falls derselbe 12 bis 18 Jahre alt ist, auch der Vertreter desselben, kann innerhalb einer Woche auf gerichtliche Entscheidung bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte antragen; geschieht dies nicht, so wird die Verfügung, welche diese Eröffnungen, so wie die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die Strafvorschrift, die Beweismittel und die Kasse bezeichnen muß, an welche zu zahlen, vollstreckbar; das polizeiliche Verfahren ist kosten- und stempelfrei; ist der Amtsanwalt eingeschritten, bevor die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist diese wirkungslos; ist sie vollstreckbar geworden, so darf der Amtsanwalt nicht mehr einschreiten; gegen Militärpersonen dürfen die Polizeibehörden Strafen nur wegen solcher Uebertretungen festsetzen, zu deren Aburteilung die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

85) Der Amtsvorsteher ist hiernach befugt, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten auf Kosten des Ver-

strafrecht steht dem Amtsvorsteher gegen die Gemeinde- und Gutsvorsteher nicht zu. Die Gendarmen haben den Requisitionen des Amtsvorstehers in polizeilichen Angelegenheiten zu genügen. Der Dienstaufsicht des Amtsvorstehers unterliegen sie nicht.

§ 66. Der Landrath und der Kreisauschuß sind befugt, für die Geschäfte der allgemeinen Landes- und Kreis Kommunalverwaltung, sowie bei Beaufsichtigung der Kommunalangelegenheiten der zu dem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit des Amtsvorstehers in Anspruch zu nehmen⁸⁶).

§ 67. Der Kreisauschuß beschließt über Beschwerden gegen Verfügungen der Amtsvorsteher in nicht polizeilichen Angelegenheiten⁸⁷). Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Amtsvorsteher führt der Landrath als Vorsitzender des Kreisauschusses⁸⁸).

pflichteten ausführen zu lassen oder gegen den Verpflichteten, wenn die Handlung durch einen Dritten nicht geleistet werden kann, Geldstrafen bis zur Höhe von 60 M. anzudrohen und festzusetzen. Gegen die Androhung der vorgesehenen Zwangsmittel findet nur die Beschwerde statt.

86) Die Aufsicht über die Kommunalangelegenheiten gehören zu den Geschäften des Landrathes und Kreisauschusses, diese können sich aber der Amtsvorsteher als Mittelpersonen zur Ausführung einzelner Aufträge bedienen.

87) Gegen Verfügungen in polizeilichen Angelegenheiten sind die in den §§ 127 ff. d. Land-Verw.-Ges. vorgesehenen Rechtsmittel gegeben.

88) Die Folge der Vorschrift, daß der Landrath als Vorsitzender des Kreisauschusses die Aufsicht über die Geschäftsführung der Amtsvorsteher zu führen hat, ist die, daß bei Verhinderung des Landrathes dieser durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisauschusses, nicht durch den Kreis-

§ 68. Bezüglich der Dienstvergehen der Amtsvorsteher finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, mit folgenden Maßgaben Anwendung: 1. Ueber die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtsvorsteher beschließt im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechtes⁸⁹⁾ der Kreis Ausschuß und im Umfange des dem Minister beigelegten Ordnungsstrafrechtes der Regierungspräsident. Dem Landrath steht das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtsvorsteher nicht zu. Gegen den Beschluß des Kreis Ausschusses⁹⁰⁾ findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirks Ausschuß, gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt. Gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirks Ausschusses beziehungsweise des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Obergericht statt. 2. In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren wird die Einleitung des Disziplinarverfahrens von dem Landrathe oder von dem Regierungspräsidenten

sekretär vertreten wird; Beschwerden gegen diese Verfügungen gehen an den Regierungspräsidenten.

89) Die Provinzialbehörden wie der Minister dürfen als Ordnungsstrafen Warnung, Verweis und Geldstrafen bis zu 90 M. gegen unbefordete Beamte eintreten lassen; der Höchstbetrag der von Provinzialbehörden gegen besoldete Beamte darf jedoch das monatliche Dienst Einkommen nicht überschreiten.

90) Gegen den Beschluß des Kreis Ausschusses kann auch der Vorsitzende desselben aus Gründen des öffentlichen Interesses Beschwerde erheben.

verfügt und von demselben der Untersuchungskommissar, sowie der Vertreter der Staatsanwaltschaft für die erste Instanz ernannt. Die entscheidende Behörde erster Instanz ist der Kreisauschuß, die entscheidende Behörde zweiter Instanz das Oberverwaltungsgericht. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberverwaltungsgerichte wird von dem Minister des Innern ernannt.

§ 69. Der Amtsvorsteher ist berechtigt, eine Amtsunkostenentschädigung zu beanspruchen, welche nach Anhörung der Betheiligten von dem Kreisauschusse⁹¹⁾ als ein Pauschquantum festgesetzt wird. In gleicher Weise erfolgt die Festsetzung der einem kommissarischen Amtsvorsteher zu gewährenden Remuneration.

§ 70. Als Beitrag zu den Kosten der Amtsverwaltung überweist der Staat den Kreisen diejenigen Summen, welche er in Folge des gegenwärtigen Gesetzes durch das Eingehen der Königlich Polizeiverwaltungen, durch den Wegfall der Schulzenremunerationen und an-

91) Gegen den Beschluß des Kreisauschusses findet die Beschwerde an den Bezirksauschuß statt. Die Amtsvorsteher haben eine Chauffeegeldfreikarte und für die von ihnen zur Erfüllung von Aufträgen in Enteignungssachen unternommenen Geschäftsreisen Reisekosten und Tagegelder zu beanspruchen, Tariffätze für die Reisen der Amtsvorsteher sind jedoch nicht vorgeschrieben. Die Amtsunkostenentschädigung des Amtsvorstehers kann wider dessen Willen während der Dauer der Amtsperiode der Regel nach nicht herabgesetzt werden. Das Porto für die Sendungen der Amtsvorsteher an die Landräthe ist von den Amtsverbänden zu tragen. Dagegen soll das Porto für die von den Amtsvorstehern als Ortspolizeiverwaltern in Folge von Requisitionen der Justizbehörden zu erstattenden Anzeigen in Strafsachen auf den Justizfonds übernommen werden. Zur Rechnungslegung über das Pauschquantum ist der Amtsvorsteher nicht verpflichtet.

derer Polizeiverwaltungskosten an den im Staatshaushaltsetat für das Jahr 1873 für ebengenannte Zwecke veranschlagte Ausgaben fernerhin ersparen wird. Die Vertheilung des für jede Provinz festzustellenden Betrages auf die einzelnen Kreise erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch die Provinzialvertretung, beziehungsweise durch eine von dieser zu erwählende Kommission. Außerdem wird der Staat für die den Kreisen beziehungsweise Amtsbezirken durch die Wahrnehmung von Geschäften der Staatsverwaltung erwachsenden Ausgaben besondere Fonds überweisen⁹²⁾. Das hierüber zu erlassende Gesetz wird über den Betrag und die Vertheilung dieser Fonds nähere Anordnungen treffen. Soweit die Kosten der Amtsverwaltung durch die vom Staate überwiesenen Beträge ihre Deckung nicht finden trägt dieselbe das Amt. In den zusammengesetzten Amtsbezirken gilt für die Aufbringung der Verwaltungs-

92) Nach den Gesetzen vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875 wurde für sämtliche Provinzen der Monarchie zur Durchführung der Kreisordnung, 7500 M. für den Kreis, ein Betrag von 3 Millionen Mark überwiesen und zur einen Hälfte nach dem Flächeninhalte, zur andern Hälfte nach der Bevölkerung, „nach Land und Leuten“ auf die Kreise vertheilt, außerdem aber vom 1. Januar 1873 bis zu dem Tage, an welchem die Provinzialordnung in Kraft trat, aus den Antheilen der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen an der Provinzialdotations ein Betrag von 1 440 000 M. für die Zwecke der Kreisordnung vorläufig überwiesen. Welche Dotationsbeträge auf die Kosten der Verwaltung des Kreis-ausschusses und welche auf die der Amtsverwaltung zu verwenden sind, bleibt der Beschlußfassung der Kreisvertretung überlassen. Die beitragspflichtigen Betheiligten sind die zu demselben gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke, welche den auf sie fallenden Amtsunkostenantheil als Kommunallast zu tragen haben.

kosten, in Ermangelung einer Vereinbarung unter den Beteiligten, der nach Maßgabe dieses Gesetzes in dem Kreise für die Kreisabgaben festgestellte Maßstab.

§ 70 a. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Amtsbezirkes, 2. die Heranziehung oder Veranlagung zu den Kosten der Amtsverwaltung oder zu anderen Amtsausgaben, beschließt, in zusammengesetzten Amtsbezirken, der Amtsausschuß. Beschwerden und Einsprüche der zu 2 gedachten Art sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Abgabebeträge bei dem Amtsvorsteher anzubringen. Einsprüche gegen die Höhe von Amtszuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig. Gegen den Beschluß des Amtsausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisauschusse statt. Hierbei finden die Vorschriften des § 19 Absatz 3 Satz 2 Anwendung. Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 71. In denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, welche einen Amtsbezirk für sich bilden, werden die Kosten der Amtsverwaltung gleich den übrigen Kommunalbedürfnissen aufgebracht. Solche Amtsbezirke haben keinen Anspruch auf die vom Staate gewährten Fonds.

§ 72. Unterläßt oder verweigert ein Amtsverband die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde inner-

halb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Landrath unter Ausführung der Gründe die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe. Gegen die Verfügung des Landraths steht dem Amtsverbande innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse zu. Zur Ausführung der Rechte des Amtsverbandes kann der Amtsausschuß einen besonderen Vertreter⁹³⁾ bestellen.

§ 73. Die von den Amtsvorstehern in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. April 1883 endgültig festgesetzten Geldbußen und Konfiskate⁹⁴⁾, sowie die von denselben festgesetzten Exekutivgeldbußen werden, soweit nicht in Ansehung gewisser Uebertretungen besonders⁹⁵⁾ bestimmt ist, wohin die durch dieselben verwirkten Geldbußen oder Konfiskate fließen sollen, zur Amtskasse, be-

93) Macht der Amtsausschuß von der Befugniß der Wahl eines besonderen Vertreters keinen Gebrauch, so vertritt der Amtsvorsteher den Amtsausschuß im Streitverfahren.

94) Nach dem Gesetze vom 23. April 1883 fallen die festgesetzten Geldstrafen Demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat; dieser ist dagegen verpflichtet, die durch die Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden, von dem Beschuldigten nicht beizutreibenden Kosten zu tragen.

95) Dahin gehören die Bestimmungen über die Ausübung der Waldstreuberechtigung, die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, und des Feld- und Forstpolizeigesetzes, wonach die betreffenden Geldstrafen zur Gemeindefasse der außerhalb eines Gemeindebezirks stehenden Ortschaft fließen. Die von dem Landrath auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 festgesetzten Geldstrafen fließen zur Staatskasse.

ziehungsweise zu den Rassen der einen eigenen Amtsbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirke vereinnahmt und zur Deckung der Kosten der Amtsverwaltung mitverwendet.

§ 74. Der Landrath wird vom Könige ernannt. Der Kreistag ist befugt, für die Besetzung des erledigten Landrathsamtes geeignete Personen, welche seit mindestens einem Jahre dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, in Vorschlag zu bringen. (Geeignet⁹⁶) zur Bekleidung der Stelle eines Landrathes sind diejenigen Personen, welche 1. die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste erlangt haben, oder 2. dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, und zugleich mindestens während eines vierjährigen Zeitraumes, entweder a) als Referendare im Vorbereitungsdienste bei den Gerichten und⁹⁷) Verwaltungsbehörden oder b) in Selbstverwaltungsämtern⁹⁸) des betreffenden Kreises, des Bezirkes oder der Provinz, jedoch nicht lediglich als Stellvertreter oder als Mitglieder von Kreiscommissionen thätig gewesen sind. Auf den Zeitraum von vier Jahren kann den zu 2b bezeichneten Personen eine Be-

96) Die betreffenden Personen müssen die zu 1 oder 2 bezeichneten Bedingungen erfüllen, um zu Landrathen ernannt werden zu können.

97) Der Referendar muß sowohl bei Gerichten, als auch bei Verwaltungsbehörden während des vierjährigen Zeitraumes beschäftigt gewesen sein.

98) Solche Aemter sind: das Amt eines Amtsvorstehers, eines gewählten Mitgliedes des Kreis Ausschusses, Bezirksausschusses, Provinzialrathes oder Provinzialausschusses.

schäftigung bei höheren Verwaltungsbehörden bis zur Dauer von zwei Jahren in Anrechnung gebracht werden.

§ 75. Behufs Stellvertretung des Landrathes werden von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen zwei Kreisdeputirte⁹⁹⁾ auf je sechs Jahre gewählt. Dieselben bedürfen der Bestätigung des Oberpräsidenten. Sie sind von dem Landrath zu vereidigen. Für kürzere Verhinderungsfälle kann der Kreissekretär als Stellvertreter eintreten.

§ 76. Der Landrath führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise und leitet als Vorsitzender des Kreistages und des Kreis Ausschusses die Kommunalverwaltung des Kreises.

§ 77. Soweit die Rechte und Pflichten des Landrathes nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert sind, behält es bei den darüber bestehenden Vorschriften auch ferner sein Bewenden. Demgemäß hat der Landrath auch ferner die gesammte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken zu überwachen¹⁰⁰⁾.

(§§ 78—83 aufgehoben durch das Landesverwaltungs-gesetz).

99) Die Wahlperiode beträgt sechs Jahre ohne Rücksicht auf die Amtsdauer des Vorgängers. Diäten und Reisekosten für Dienstangelegenheiten außerhalb des Kreises erhält der den Landrath vertretende Kreisdeputirte nach den Sätzen für Staatsbeamte der vierten Rangklasse.

100) Auch in den zum Kreisverbände gehörigen Städten, gleichviel ob sie mehr oder weniger als 10000 Einwohner haben, hat der Landrath die Polizeiverwaltung zu überwachen.

Titel III.¹⁰¹⁾.

§ 84. Der Kreistag¹⁰²⁾ besteht in Kreisen, welche, unter Ausschluß der im aktiven Militärdienste stehenden Personen, 25 000 oder weniger Einwohner haben, aus 25 Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 25 000 bis zu 100 000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 5000 und in Kreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern für jede über die letztere Zahl überschießende Vollzahl von 10 000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu.

§ 85. Zum Zwecke der Wahl der Kreistagsabgeordneten werden drei Wahlverbände gebildet, und zwar: a) der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer, b) der Wahlverband der Landgemeinden und c) der Wahlverband der Städte. In Kreisen, in welchen keine Stadtgemeinde vorhanden ist, scheidet der Wahlverband der Städte aus. Für Kreise, welche nur aus einer oder mehreren Städten bestehen, gelten die Vorschriften der §§ 169 und 171 bis 175 dieses Gesetzes.

§ 86. Der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer¹⁰³⁾ besteht aus allen denjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzern,

101) Der 3. Titel handelt von der Vertretung und Verwaltung des Kreises.

102) Der Kreistag ist keine staatliche Behörde, er übt seine Befugnisse als ausschließlich kommunales Organ aus.

103) Das Wahlrecht ist von dem Besitze eines Rittergutes nicht mehr abhängig, jedoch die Rittergutseigenschaft auch jetzt noch für die Theilnahme von Präsentationswahlen zum Herrenhause, an kommunalständischen und landschaftlichen Kredit- und Versicherungsverbänden von Bedeutung; die Rittergutsmatrikel muß daher fortgeführt werden.

mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche von ihrem gesammten, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume den Betrag von mindestens 225 Mark an Grund- und Gebäudesteuer entrichten oder zu entrichten haben würden, wenn sie nach Maßgabe der Gesetze vom 21. Mai 1861 zur Grundbeziehungsweise Gebäudesteuer veranlagt wären. Nach Erlaß der Provinzialordnung bleibt den Provinzialvertretungen überlassen, für ihre Provinz oder auch für einzelne Kreise derselben den Betrag von 225 Mark auf den Betrag von 300 Mark zu erhöhen oder bis auf den Betrag von 150 Mark zu ermäßigen. Für einzelne Kreise der Provinz Sachsen darf diese Erhöhung bis zu dem Betrage von 450 Mark erfolgen. Dem Wahlverbände der größeren ländlichen Grundbesitzer treten diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer hinzu welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in Klasse AI der Gewerbesteuer mit dem Mittelsaße veranlagt sind (§ 14 Absatz 4).

§ 87. Der Wahlverband der Landgemeinden umfaßt: 1. sämmtliche Landgemeinden des Kreises; 2. sämmtliche Besitzer selbstständiger Güter¹⁰⁴⁾ mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche nicht zu dem

¹⁰⁴⁾ Im Wahlverbände der Landgemeinden ist nur den Besitzern ein Wahlrecht beigelegt, welche gleich den Gemeinden eine selbständige kommunale Existenz führen.

Verbande der größeren Grundbesitzer (§ 86) gehören; 3. diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse AI unter dem Mittelsaße veranlagt sind.

§ 88. Der Wahlverband der Städte umfaßt die Stadtgemeinden des Kreises.

§ 89. Die nach § 84 dieses Gesetzes jedem Kreise nach Maßgabe seiner Bevölkerungsziffer zustehende Zahl von Kreistagsabgeordneten wird auf die drei Wahlverbände der größeren Grundbesitzer, der Landgemeinden und der Städte nach folgenden Grundsätzen vertheilt: 1. die Zahl der städtischen Abgeordneten wird nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung, wie dasselbe durch die letzte allgemeine Volkszählung¹⁰⁵⁾ festgestellt worden ist, bestimmt. Die Zahl der städtischen Abgeordneten darf die Hälfte, und in denjenigen Kreisen, in welchen nur eine Stadt vorhanden ist, ein Drittel der Gesamtzahl aller Abgeordneten nicht übersteigen. 2. Von der nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig bleibenden Zahl der Kreistagsabgeordneten erhalten die Verbände der größeren Grundbesitzer und der Landgemeinden ein jeder die Hälfte.

§ 90. Bleibt die vorhandene Zahl der in dem Wahlverbände der größeren Grundbesitzer Wahlberech-

105) Bei Feststellung der Zahl der Mitglieder des Kreistages und bei Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände ist die ortsanwesende Civilbevölkerung zu Grunde zu legen, da die Wohnbevölkerung nicht ermittelt wird.

tigten (§ 86) in einem Kreise unter der ihrem Verbande nach § 89 zukommenden Abgeordnetenanzahl, so wählt dieser Verband nur so viele Abgeordnete, als Wähler vorhanden sind, und fällt die demselben hiernach abgehende Zahl von Abgeordneten dem Wahlverbände der Landgemeinden zu.

§ 91. Zum Zwecke der Wahl der von dem Verbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten werden, unter möglichster Anlehnung an die Amtsbezirke, in räumlicher Abrundung und nach Maßgabe der Bevölkerung Wahlbezirke gebildet, deren jeder die Wahl von einem bis zwei Abgeordneten zu vollziehen hat.

§ 92. Die Zahl der vom Wahlverbände der Städte überhaupt zu wählenden Kreistagsabgeordneten wird auf die einzelnen Städte des Kreises nach Maßgabe der Seelenzahl vertheilt. Sind in einem Kreise mehrere Städte vorhanden, auf welche hiernach nicht je ein Abgeordneter fällt, so werden diese Städte behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirke vereinigt. Ist in einem Kreise neben anderen großen Städten nur eine Stadt vorhanden, welche nach ihrer Seelenzahl nicht einen Abgeordneten zu wählen haben würde, so ist derselben gleichwohl ein Abgeordneter zu überweisen.

§ 93. Ergeben sich bei den nach Maßgabe der §§ 89 bis 92 des Gesetzes vorzunehmenden Berechnungen Bruchtheile, so werden dieselben nur insoweit berücksichtigt, als sie $\frac{1}{2}$ erreichen oder übersteigen. Uebersteigen sie $\frac{1}{2}$, so werden sie für voll gerechnet, kommen sie $\frac{1}{2}$ gleich, so

bestimmt das Loos, welchem der bei der Vertheilung theiligten Wahlverbände und Wahlbezirke, beziehungsweise welcher Stadtgemeinde der Bruchtheil für voll gerechnet werden soll.

§ 94. Zur Wahl der von dem Wahlverbände der größeren Grundbesitzer zu wählenden Kreistagsabgeordneten treten die zu diesem Verbände gehörigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer in der Kreisstadt unter dem Vorsitze des Landraths¹⁰⁶) zusammen.

§ 95. Bei dem Wahlaкте hat jeder Berechtigte nur Eine Stimme. Auch als Stellvertreter können Personen, welche bereits eine Stimme führen, ein ferneres Stimmrecht nicht ausüben. Ausgenommen sind die im § 97 Nr. 7 bezeichneten Vertreter.

§ 96. Das Recht zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen (§ 94) steht vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen (§ 97) denjenigen Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzern zu, welche a) Angehörige des Deutschen Reiches und selbstständig sind. Als selbstständig wird Derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist; b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Das Wahlrecht geht verloren, sobald eins der

¹⁰⁶) Der Landrath hat die Wahl persönlich zu leiten. Die Wahlen finden nach Beendigung der Wahlen im Wahlverbände der Landgemeinden statt.

vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§ 97. Durch Stellvertretung können sich an den Wahlen betheiligen: 1. der Staat durch einen Vertreter aus der Zahl seiner Beamten, seiner Domänenpächter oder der ländlichen Grundbesitzer seines Kreises; 2. juristische Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien durch einen Pächter oder mit Generalvollmacht versehenen Administrator eines im Kreise belegenen größeren Gutes¹⁰⁷⁾, oder durch einen Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises; Korporationen sind befugt, sich nach Maßgabe ihrer Statuten oder Verfassungen vertreten zu lassen; 3. Eltern durch ihre Söhne, welchen sie die Verwaltung selbständiger Güter dauernd übertragen haben; 4. unverheirathete Besitzerinnen durch Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises; 5. die Mitglieder regierender Häuser¹⁰⁸⁾ durch ein Mitglied ihrer Familie

107) Ein größeres Grundeigenthum, welches sich als ein wirthschaftlich selbständiges darstellt und im gewöhnlichen Sprachgebrauche ein Gut genannt wird.

108) Die Vollmacht kann von derjenigen Behörde ausgestellt werden, welche verfassungsmäßig zur Verwaltung des betreffenden Grundbesizes berufen ist.

oder einen Vertreter aus der Zahl ihrer Beamten, ihrer Gutspächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises; 6. die gemeinschaftlichen Besitzer eines größeren Grundeigenthums (§ 86) durch einen Mitbesitzer, beziehungsweise die Theilnehmer eines gewerblichen Unternehmens durch einen derselben; 7. Ehefrauen, sowohl groß- wie minderjährige, können durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater, bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten werden. Wird die Vormundschaft oder Pflegschaft von weiblichen Personen geführt, so kann deren Vertretung nach Maßgabe der Bestimmung unter 4 erfolgen, insofern die unter Nr. 2 genannten Berechtigten im Deutschen Reiche ihren Sitz haben und die unter Nr. 3 bis 7 genannten Berechtigten Angehörige des Deutschen Reiches sind und sich im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Die Vertreter, mit Ausnahme der unter Nr. 7 bezeichneten, müssen in dem Kreise entweder einen Wohnsitz haben oder in demselben Grundeigenthum besitzen. Außerdem gelten für die Vertreter die Grundsätze, welche der § 96 für die Wahlberechtigung vorschreibt.

§ 98. In jedem Wahlbezirke des Wahlverbandes der Landgemeinden wird die Wahlversammlung gebildet: 1. durch Vertreter der einzelnen Landgemeinden; 2. durch die Besitzer der in dem Bezirke liegenden selbständigen Güter¹⁰⁹⁾, welche nicht zu den größeren Grundbesitzern

109) Gutsbezirke.

(§ 86) gehören; 3. durch diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A I der Gewerbesteuer unter dem Mittelsatz veranlagt sind. Auf die in den Nummern 2 und 3 erwähnten Wahlberechtigten finden die Bestimmungen der §§ 95 bis 97 Anwendung.

§ 99. Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Güter (§ 98 Nr. 2), deren jedes zu weniger als 60 Mark Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist, so werden die Besitzer derselben nach Anordnung des Kreis- auschusses dergestalt zu Gesamt- (Kollektiv-) Stimmen vereinigt, daß auf jede Stimme, soweit möglich, ein Grund- und Gebäudesteuerbetrag von 60 Mark entfällt. Der Kreis- auschuß regelt die Art, in welcher das Kollektiv- stimmrecht ausgeübt wird¹¹⁰).

§ 100. Die Vertretung der Landgemeinden erfolgt bei Gemeinden von weniger als 400 Einwohnern durch einen Wahlmann, von 400 und weniger als 800 Einwohnern durch zwei, von 800 und weniger als 1200 Einwohnern durch drei, von 1200 und weniger als 2000 Einwohnern durch vier, von 2000 und weniger als 3000 Einwohnern durch fünf Wahlmänner, und für jede fernere Vollzahl von 1000 Seelen durch einen ferneren Wahlmann. Die Wahlmänner der Landgemeinden werden von der Gemeindeversammlung, in denjenigen Landge-

110) Der Landrath kann den Beschluß beanstanden und der Ausschuß auf Aufhebung der Beanstandung klagen.

meinden aber, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht oder eingeführt wird, von der letzteren und dem Gemeindevorstande aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements. Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl in der Gemeindeversammlung sind Diejenigen, welche zum Wahlverbände der größeren Grundbesitzer gehören.

§ 101. Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Gemeinden, deren jede weniger als 60 Mark Grund- und Gebäudesteuer entrichtet und weniger als 100 Einwohner zählt, so werden dieselben nach Anordnung des Kreis Ausschusses in gleicher Weise, wie die Besitzer der im § 99 gedachten Güter, zu Gesamt- (Kollektiv-) Stimmen vereinigt.

§ 102. Wer als Besitzer eines selbständigen Guts, als Gewerbetreibender oder Bergwerksbesitzer zur Theilnahme an den Wahlen im Verbande der Landgemeinden persönlich berechtigt ist (§ 98 Nr. 2 und 3), darf die auf ihn gefallene Wahl als Wahlmann einer Landgemeinde ablehnen. Nimmt er die Wahl an, so ist er zur Ausübung seines persönlichen Wahlrechts nicht befugt. Dagegen wird durch die Ausübung eines Wahlrechts als Wahlmann einer Landgemeinde die Ausübung des persönlichen Wahlrechts im Verbande der größeren Grundbesitzer nicht ausgeschlossen.

§ 103. Die Vertreter der Gemeinden des Wahlbezirks, die Besitzer der zu dem letzteren gehörigen selbst-

ständigen Güter und die wahlberechtigten Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer treten unter der Leitung des Landraths oder in dessen Auftrage eines Amtsvorstehers¹¹¹⁾ an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte behufs der Wahl der Kreistagsabgeordneten zusammen.

§ 104. Die Wahl der städtischen Kreistagsabgeordneten erfolgt in denjenigen Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung, beziehungsweise das bürgerchaftliche Repräsentantenkollegium¹¹²⁾, welche zu diesem Behufe unter dem Voritze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden. In denjenigen Städten, welche mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, haben der Magistrat und die Stadtverordneten beziehungsweise die bürgerchaftlichen Repräsentanten in vereinigter Sitzung auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Anordnung des Kreistages kann jene Zahl erhöht werden. Die Wahlmänner des Wahlbezirks treten unter Leitung des Landraths¹¹³⁾ an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten zusammen.

§ 105. Die nach den vorstehenden Bestimmungen vor-

111) Die Leitung der Wahl durch eine gesetzlich nicht befähigte Person macht die Wahl ungiltig.

112) Bezieht sich auf die Städte in Neuvoipommern und Rügen.

113) Der Landrath muß die Wahl persönlich leiten.

zunehmenden Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements¹¹⁴⁾.

§ 106. Wählbar zum Mitgliede des Kreistages und beziehungsweise zum Wahlmanne ist: im Wahlverbände der Städte jeder Einwohner der im Kreise belegenen Städte, welcher sich im Besitze des Bürgerrechts¹¹⁵⁾ befindet; in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer, sowie der Landgemeinden, ein jeder seit einem Jahr in dem Kreise angefessene ländliche Grundbesitzer¹¹⁶⁾, sowie ein Jeder, welcher in einer Versammlung dieser Verbände ein Wahlrecht ausübt, und seit einem Jahre in dem Kreise einen Wohnsitz hat¹¹⁷⁾. Für die Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Abgeordneten gelten die im § 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.

§ 107. Die Kreistagsabgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Wahlverbandes aus und wird durch neue ersetzt. Ist diese Zahl nicht durch zwei theilbar, so scheidet das erste Mal die nächstgrößere Zahl aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, welches der Landrath auf dem Kreis-

114) Dies Reglement betrifft auch die Wahlen der Großgrundbesitzer.

115) Auch der Bürgermeister ist ohne den Besitz des Bürgerrechtes nicht wählbar.

116) Der persönliche Wohnsitz im Kreise ist nicht erforderlich.

117) Staatsbeamte bedürfen der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde nicht.

tage zu ziehen hat. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

§ 108. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreistages finden alle drei Jahre im Monat November statt, sofern nicht durch statutenmäßige Anordnung Seitens des Kreistages ein anderer Termin bestimmt wird. Die Wahlen in dem Verbande der Landgemeinden erfolgen vor den Wahlen in dem Verbande der größeren Grundbesitzer. Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denselben Wahlverbänden, Stadtgemeinden und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausscheidende gewählt war. Wo in städtischen und ländlichen Wahlbezirken die Wahl von Wahlmännern durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist (§§ 100 und 104), erfolgt dieselbe aufs Neue vor jeder Wahl, mit Ausnahme der Ersatzwahlen, bei welchen die früheren Wahlmänner fungiren. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

§ 109. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neugewählten Kreistagsabgeordneten treten, sofern nicht durch statutarische Anordnung ein anderer Termin bestimmt wird, ihr Amt mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit. Die Einführung der Gewählten erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreistages.

§ 110. Für jeden Kreis werden alle drei Jahre vor jeder neuen Wahl der Kreistagsabgeordneten: 1. ein

Verzeichniß der zum Wahlverbände der größeren Grundbesitzer¹¹⁸⁾ gehörigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer unter Angabe der in dem § 86 enthaltenen Merkmale, 2. ein Verzeichniß der zum Wahlverbände der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbständiger Gutsbezirke und wahlberechtigten Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer unter Angabe der in den §§ 87, 98 und 99 enthaltenen Merkmale, 3. ein Verzeichniß der Landgemeinden unter Angabe der Zahl der von jeder einzelnen Gemeinde oder von den zu einer Kollektivstimme vereinigten Gemeinden zu wählenden Wahlmänner (§§ 100 und 101) durch den Kreisauschuß aufgestellt und durch das Kreisblatt, oder, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Anträge auf Berichtigung dieses Verzeichnisses sind binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches das Verzeichniß veröffentlicht worden ist, bei dem Kreisauschusse anzu bringen, welcher darüber beschließt. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksauschusse¹¹⁹⁾ statt.

§ 111. Die Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände (§§ 89 und 90),

118) Der Fiskus gilt für seinen gesammten, innerhalb des Kreises belegenen Besitz von Domänen, Forsten und sonstigen Liegenschaften und Gebäuden als ein Besitzer.

119) Gegen die Entscheidung des Bezirksauschusses findet das Rechtsmittel der Revision statt. Die Wahlen der Kreistagsabgeordneten dürfen erst nach Ablauf der Einspruchsfristen gegen die Wählerlisten oder nach rechtskräftiger Entscheidung über den Einspruch vorgenommen werden.

die Bildung von Wahlbezirken für die Landgemeinden und die zum Verbande derselben gehörigen selbständigen Gutsbezirke, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer, sowie die Vertheilung der Abgeordneten der Landgemeinden auf dieselben (§ 91), ingleichen die Vertheilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte, beziehungsweise die Bildung von Städtewahlbezirken (§ 92), erfolgt auf den Vorschlag des Kreis Ausschusses durch den Kreistag und ist durch das Kreis- beziehungsweise Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 112. Die nach den Vorschriften des § 111 festgestellte Vertheilung der Abgeordneten bleibt das erste Mal für drei Jahre, sodann für einen Zeitraum von je zwölf Jahren maßgebend¹²⁰⁾. Nach dessen Ablauf wird sie durch den Kreis Ausschuß einer Revision unterworfen und der Beschluß des Kreistages über die etwa nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 84, 89 bis 93 nothwendigen Abänderungen eingeholt. In der Zwischenzeit erfolgt eine Revision nur: 1. wenn die Zahl der Städte des Kreises sich vermehrt oder vermindert, oder wenn eine Stadt in Gemäßheit des § 4 aus dem Kreisverbande ausscheidet. In diesen Fällen ist alsbald eine anderweite Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände und eine Neuwahl sämmtlicher Kreistags-

120) Die in dem Verzeichnisse der Mitglieder des Wahlverbandes der Großgrundbesitzer aufgeführten Wahlberechtigten sind zur Ausübung des Wahlrechtes nicht mehr befugt, wenn nach Abschluß jenes Verzeichnisses ihre Eigenschaft als Großgrundbesitzer des Kreises in Fortfall gekommen ist.

abgeordneten vorzunehmen; 2. wenn die Zahl der Berechtigten in dem Verbande der größeren Grundbesitzer sich dergestalt vermehrt oder vermindert, daß nach § 90 die Zahl der diesem Verbande zukommenden Abgeordneten eine größere oder geringere wird, als bei der letzten Vertheilung. In diesem Falle ist vor den nächsten regelmäßigen Ergänzungswahlen (§ 108) von dem Kreistage eine Berichtigung des Vertheilungsplans vorzunehmen und sind sodann nach diesem berichtigten Vertheilungsplan die erforderlichen Ergänzungs- beziehungsweise Neuwahlen zu vollziehen.

§ 112a. Gegen die von dem Kreistage gemäß §§ 111 und 112 wegen Vertheilung der Kreistagsabgeordneten gefaßten Beschlüsse steht den Betheiligten¹²¹⁾ innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches die Vertheilung bekannt gemacht worden ist, die Klage bei dem Bezirksausschusse zu. Gegen die Endurtheile des Bezirksausschusses findet sowohl in

121) Die Klage steht nur Denjenigen zu, deren Rechte durch die Vertheilung verletzt sind. § 110 Abs. 2 und § 112a handeln von den Streitsachen über die Aufstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten und des Planes für die Vertheilung der Kreistagsabgeordneten und betreffen somit lediglich das Verfahren bis zum Wahllatte. Die erst aus dem Wahllatte sich entwickelnden Streitigkeiten behandelt § 113. In dem vorbereitenden Verfahren nach §§ 110 bis 112a hat man also gegenüber dem eigentlichen Wahlgeschäfte einen besonderen Abschnitt zu erblicken, der definitiv zum Abschlusse zu bringen ist, bevor das Wahlgeschäft vorgenommen werden kann. Ist dieser Abschluß erreicht, so ist das vorbereitende Verfahren in seinem materiellen Theile, unbeschadet des Rechtes des Kreistages zur Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder, als jeder Prüfung Seitens des Kreistages entrückt anzusehen.

diesen, wie in den Fällen des § 110 Abs. 2 nur das Rechtsmittel der Revision statt.

§ 113. Gegen das zum Zwecke der Wahl der Kreis- tagsabgeordneten stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied einer Wahlversammlung¹²²⁾ innerhalb zwei Wochen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlußfassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind, steht dem Kreistage zu. Im Uebrigen prüft der Kreistag die Legitimation¹²³⁾ seiner Mitglieder¹²⁴⁾ von Amtswegen und beschließt darüber. Jede Wahl verliert dauernd und vorübergehend ihre Wirkung, wenn sich ergibt, daß die für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorhanden gewesen sind, oder wenn diese Bedingungen gänzlich oder zeitweise aufhören. Der Kreistag hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist. Gegen die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschlüsse findet innerhalb zwei Wochen die Klage¹²⁵⁾ bei dem Bezirksaus-

122) Mitglied einer Wahlversammlung ist Jeder, welcher sich an der Wahl betheiliget hat oder sich zu betheiligen befugt war.

123) Diese Prüfung ist an keine Frist gebunden. Dem Wahlvorstande steht die Befugniß nicht zu, einen Wahlmann wegen der Ungiltigkeit seiner Wahl von der Theilnahme auszuschließen.

124) Hierunter sind nur Diejenigen zu verstehen, welche der Wahlvorstand für gewählt erklärt hat.

125) Die Klage steht Demjenigen, der Einspruch erhoben hatte oder dessen Wahl für ungiltig erklärt worden ist, nicht aber einem anderen Kreistagsmitgliede zu, dessen Legitimation nicht in Frage gekommen ist, und wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Kläger als Mitglied des Kreistages dem Beschlusse zugestimmt hat.

schuffe statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ersatzwahlen nicht stattfinden. Für das Strafverfahren kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen. Die Namen der Gewählten sind durch das Kreisbeziehungswise Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 114. Die Kreistagsabgeordneten erhalten weder Diäten noch Reisekosten.

§ 115. Der Kreistag ist berufen, den Kreiskommunalverband zu vertreten, über die Kreisangelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetze oder Königliche Verordnungen überwiesen sind oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden.

§ 116. Insbesondere ist der Kreistag befugt, nach Maßgabe des § 20 statutarische und reglementarische Anordnungen zu treffen; zu bestimmen, in welcher Weise Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, repartirt werden sollen. (Bei der Bestimmung in § 5 Nr. 3 des Gesetzes wegen der Kriegisleistungen vom 11. Mai 1851 behält es sein Bewenden;) Ausgaben zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des Kreises zu beschließen, und zu diesem Behufe über das dem Kreise gehörige Grundbeziehungswise Kapitalvermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und die Kreisangehörigen mit Kreisabgaben zu belasten; innerhalb der Vorschriften der §§ 10 bis 18

den Vertheilungs- und Aufbringungsmaßstab der Kreisabgaben zu beschließen; den Kreishaushaltsetat festzustellen, und hinsichtlich der Jahresrechnung Decharge zu ertheilen (§§ 127 und 129); die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Verwaltung des dem Kreise gehörigen Grund- und Kapitalvermögens, sowie der Kreiseinrichtungen und Anstalten zu erfolgen hat; die Einrichtung von Kreisämtern zu beschließen, die Zahl und Besoldung der Kreisbeamten zu bestimmen; die Wahlen zum Kreisausschusse (§ 130) und zu den durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen zu vollziehen, sowie besondere Kommissionen und Kommissare für Kreiszwede zu bestellen (§ 167). Für die Vollziehung dieser Wahlen gelten die Vorschriften des diesem Gesetze beigefügten Reglements; gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied des Kreistages bis zum Schlusse des Kreistages Einspruch bei dem Vorsitzenden erheben; die endgiltige Beschlußfassung über den Einspruch steht dem Kreistage zu; Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden; die durch Gesetz oder Königliche Verordnung (§ 115) ihm übertragenen sonstigen Geschäfte wahrzunehmen.

§ 117. Ueber Fonds, welche der Gesamtheit des platten Landes oder der Städte gehören, steht den Kreistagsabgeordneten des platten Landes beziehungsweise der Städte die Verfügung allein zu. Insbesondere haben über diejenigen Fonds, welche in der Kur- und Neumark

Brandenburg aus den Kontributionsüberschüssen angesammelt sind, die Kreistagsabgeordneten des platten Landes allein zu verfügen.

§ 118. Der Landrath beruft die Kreistagsabgeordneten zum Kreistage durch besondere Einladungsschreiben, unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände, führt auf demselben den Vorsitz¹²⁶⁾, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. In Behinderungsfällen¹²⁷⁾ übernimmt der dem Dienstbeziehungsweise Lebensalter nach älteste anwesende Kreisdeputirte den Vorsitz. Mit Ausnahme dringender Fälle, in welchen die Frist bis zu drei Tagen abgekürzt werden darf, muß die Einladung sämmtlichen Kreistagsabgeordneten mindestens 14 Tage vorher zugestellt werden. Gegenstände, die nicht in die Einladung zum Kreistage aufgenommen sind, können zwar zur Berathung gelangen, die Fassung eines bindenden Beschlusses über dieselben darf jedoch erst auf dem nächsten Kreistage erfolgen. Anträge von Kreistagsabgeordneten auf Berathung einzelner Gegenstände sind bei dem Landrath anzubringen und in die Einladung zum nächsten Kreistage aufzunehmen, insofern sie vor Erlass der Einladungsschreiben eingehen. Der Landrath ist verpflichtet, jährlich wenigstens zwei

126) Die Kreisversammlung ist nicht befugt, eine Bestimmung zu treffen, wonach für den Fall, daß weder der Landrath noch dessen Vertreter, noch einer der beiden Kreisdeputirten auf dem Kreistage anwesend ist, die Kreisversammlung unter Leitung des ältesten Mitgliedes einen Vorsitzenden zu wählen hat.

127) Ist für die Verwaltung des Landrathsamts von der Regierung ein Kommissar bestellt, so steht diesem der Vorsitz zu.

Kreistage anzuberaumen, außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Zusammenberufung des Kreistages muß erfolgen, sobald dieselbe von einem Viertel der Kreistagsabgeordneten oder von dem Kreisauschusse verlangt wird. Von einem jeden anzusehenden Kreistage hat der Landrath dem Regierungspräsidenten unter Einsendung einer Abschrift des Einladungsschreibens Anzeige zu machen.

§ 119. Soll auf dem Kreistage Beschluß gefaßt werden über die Festsetzung des Abgabenvertheilungsmaßstabes in Gemäßheit des § 12, über Mehr- und Minderbelastungen einzelner Kreistheile in Gemäßheit des § 13, über solche Gegenstände, welche Kreisabgaben nothwendig machen, die nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung des Kreises beruhen, so ist ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher über den Zweck desselben, die Art der Ausführung, die Summe der zu verwendenden Kosten, die Aufbringungsweise das Nöthige enthält, von dem Kreisauschusse¹²⁸⁾ auszuarbeiten und jedem Abgeordneten mindestens 14 Tage vor Abhaltung des Kreistages schriftlich zuzustellen. Die Frist darf bis zu drei Tagen abgekürzt werden, wenn einem Nothstande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll.

§ 120. Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Versammlung die Deffentlichkeit ausgeschlossen werden.

128) Oder einer besonderen Kommission.

§ 121. Der Kreistag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder des Kreistages, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 122. An Verhandlungen¹²⁹⁾ über Rechte und Verpflichtungen des Kreises darf Derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Kreises in Widerspruch¹³⁰⁾ steht.

§ 123. Die Mitglieder des Kreis Ausschusses, welche nicht Mitglieder des Kreistages sind, werden zu den Versammlungen des Kreistages eingeladen und haben in denselben beratende Stimme.

§ 124. Die Beschlüsse des Kreistages werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschlusse, durch welchen eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Veräußerung von Grund- oder Kapitalvermögen des Kreises bewirkt oder eine Veränderung des festgestellten Vertheilungsmaßstabes für die Kreisabgaben (§ 12) eingeführt werden soll, ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der Abstimmenden erforderlich.

129) Auch an Abstimmungen nicht.

130) An der Abstimmung über die Beanstandung seiner Wahl darf das betroffene Mitglied nicht theilnehmen.

§ 125. Ueber die Beschlüsse des Kreistages ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder aufgeführt werden müssen. Diese Verhandlung wird von dem Vorsitzenden und von wenigstens drei Mitgliedern des Kreistages vollzogen, welche zu diesem Behufe von der Versammlung vor dem Beginne der Verhandlung zu bestimmen und in letzterer aufzuführen sind. Ueber die Wahl eines Protokollführers und die Formen der Verhandlung bestimmt im Uebrigen die von dem Kreistage zu beschließende Geschäftsordnung. Der Inhalt der Kreistagsbeschlüsse ist, sofern der Kreistag nicht in einem einzelnen Falle etwas Anderes beschließt, in einer von dem Kreistage zu bestimmenden Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Dem Regierungspräsidenten ist eine Abschrift des Protokolls einzureichen.

§ 126. Petitionen und Eingaben, welche Namens des Kreistages in Bezug auf die seiner Beschlußnahme unterliegenden Angelegenheiten (§§ 115 und 116) überreicht werden sollen, müssen auf dem Kreistage selbst berathen und vollzogen werden. Daß dies geschehen, ist in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken.

§ 127. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Kreisauschuß jährlich einen Haushaltsetat, welcher von dem Kreistage festgestellt und demnächst in derselben Weise, wie die Kreistagsbeschlüsse, veröffentlicht wird. Bei Vorlage des Haushaltsetats hat der Kreisauschuß dem Kreistage über die Verwaltung und den Stand der

Kreis Kommunalangelegenheiten Bericht zu erstatten. Eine Abschrift des Stats und des Verwaltungsberichtes wird nach erfolgter Feststellung des ersteren sofort dem Regierungspräsidenten überreicht. Ausgaben, welche außer dem Stat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Kreistages.

§ 128. Die Kreis Kommunalkasse muß an einem bestimmten Tage in jedem Monate regelmäßig und mindestens einmal im Jahre außerordentlich revidirt werden. Die Revisionen werden von dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses vorgenommen. Bei den außerordentlichen Revisionen ist ein von dem Kreis Ausschusse zu bestimmendes Mitglied desselben zuzuziehen.

§ 128 a. Der Bezirksauschuß beschließt, an Stelle der Aufsichtsbehörde, über die Feststellung und den Ersatz von Defekten¹³¹⁾ der Kreisbeamten nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844. Der Beschluß ist, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig.

§ 129. Die Jahresrechnung ist von dem Rendanten der Kreis Kommunalkasse innerhalb der ersten vier

131) Nach dem Gesetze vom 24. Januar 1844 werden Defekte der Kreis- und Stadtkassen von dem Bezirksauschuß, der Amts- und Landgemeindefassen von dem Kreisauschuß festgesetzt; gegen den Beschluß ist innerhalb eines Jahres der ordentliche Rechtsweg zulässig; der Beschluß kann, wenn der Defekt durch Vorsatz oder grobes Versehen begangen ist, auf unmittelbaren Ersatz gegen den schuldigen Beamten gerichtet werden; bei Gefahr im Verzuge kann der Landrath, der Magistrat, der Amts- oder Gemeindevorsteher vorläufige Sicherheitsmaßregeln ergreifen; die Gerichte haben auf Requisition die Exekution zu vollstrecken.

Monate nach Schluß des Rechnungsjahres zu legen und dem Kreisauschusse einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren, solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Kreistage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung einzureichen und demnächst einen Rechnungsauszug zu veröffentlichen. Der Kreistag ist befugt, diese Prüfung durch eine hiermit zu beauftragende Kommission bewirken zu lassen. Eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist sofort dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

§ 130. Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung wird ein Kreis Ausschuß¹³²⁾ bestellt.

§ 131. Der Kreis Ausschuß besteht aus dem Landrathe und sechs Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Für die Wählbarkeit gelten die im § 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen. Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Kreis Ausschusses sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

132) Der Kreis Ausschuß ist kommunales Verwaltungsorgan des Kreisverbandes, begutachtendes Organ, Beschlußbehörde in Sachen der allgemeinen Landesverwaltung und Kreisverwaltungsgericht.

§ 132. Der Kreistag kann nach Bedürfnis einen Syndikus bestellen, welcher die Befähigung zum höheren Richteramte besitzt. Derselbe nimmt an den Sitzungen mit berathender Stimme Theil.

§ 133. Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fort dauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste Mal Auscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wiedergewählt werden. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Kreis Ausschuß hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Kreis Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirks Ausschusse statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ersatzwahlen nicht stattfinden. Für das Streitverfahren kann der Kreis Ausschuß einen besonderen Vertreter bestellen. Die Ausschußmitglieder werden vom Vorsitzenden vereidigt. Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen § 39 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden¹³³).

133) Die Entlassung aus dem Amte muß bei dem Kreistage nachgesucht, Ordnungsstrafen können gegen Mitglieder des Kreis Ausschusses nicht verhängt werden.

§ 134. Der Kreisauschuß hat die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten¹³⁴⁾ und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Kreistagsbeschluß beauftragt werden; die Kreisangelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistages, sowie in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Kreishaushaltsetat zu verwalten; die Beamten des Kreises zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen; hinsichtlich der Besetzung der Kreisbeamtenstellen mit Militärintaliden¹³⁵⁾ gelten die in Ansehung der Städte erlassenen Vorschriften¹³⁶⁾; hinsichtlich der Dienstvergehen der Kreisbeamten finden die Bestimmungen des § 68 mit der Maßgabe Anwendung, daß das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen auch dem Landrathe zusteht; sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Staatsbehörden überwiesen werden; diejenigen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen, welche ihm durch Gesetz übertragen werden.

134) Welche Gegenstände auf die Tagesordnung für den Kreistag zu setzen sind, bestimmt der Landrath.

135) Die betreffenden Vorschriften enthalten die Kabinettsordres vom 29. Mai 1820, 1. August 1835, 17. April 1873, 12. April 1875, 10. September 1882 und 30. Juni 1885, sowie die Erlasse vom 30. April, 3. Juli und 15. Juli 1870 und 31. Januar 1877.

136) Bei der Pensionirung von Kreisbeamten kommt die Militärdienstzeit in Anrechnung, wenn dies bei der Anstellung des Beamten im Kreiskommunaldienste verabredet worden ist. Der Landrath ist auch in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Kreisauschusses der Aufsicht und Disziplin des Regierungspräsidenten unterworfen.

(§ 135. Durch das Zuständigkeitsgesetz aufgehoben).

§ 136. Der Landrath leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Ausschusses¹³⁷⁾ und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte. Der Landrath beruft den Kreisauschuß und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Ist der Landrath verhindert¹³⁸⁾, so geht der Vorsitz auf seinen Stellvertreter über. Ist dies der Kreissekretär, so führt nicht dieser, sondern das hierzu vom Ausschusse gewählte Mitglied den Vorsitz.

§ 137. Der Landrath führt die laufenden Geschäfte der dem Ausschusse übertragenen Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er kann die selbstständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem Mitgliede des Kreisauschusses übertragen. Er vertritt den Kreisauschuß nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Ausschusses. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten, müssen, unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Kreistages beziehungsweise Kreisauschusses,

137) Für Reisen, welche der Landrath innerhalb seines Kreises zur Erledigung von Geschäften ausführt, die zur Zuständigkeit des Kreisauschusses gehören, steht ihm ein Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten nicht zu.

138) In vorübergehenden Behinderungsfällen des Landrathes hat das hierzu vom Kreisauschusse gewählte Mitglied den Vorsitz zu übernehmen, und ein vereideter Bureaubeamter des Ausschusses kann mit der Eröffnung und Präsentation der eingehenden Schriftstücke beauftragt werden.

von dem Landrath und zwei Mitgliedern des Kreis Ausschusses, beziehungsweise der mit der Angelegenheit betrauten Kommission unterschrieben und mit dem Siegel des Landraths versehen sein.

§ 138. Die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden genügt für die Beschlußfähigkeit des Kreis Ausschusses. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil¹³⁹⁾.

§ 139. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Kreis Ausschusses oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Entscheidung nicht Theil nehmen. Ebenso wenig dürfen die Mitglieder des Kreis Ausschusses bei der Berathung und Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken, in welchen sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft thätig gewesen sind. Wird dadurch ein Kreis Ausschuß beschlußunfähig, so erfolgt, soweit es sich um Kreis kommunalangelegenheiten handelt, die Beschlußfassung durch den Kreistag.

139) Die §§ 128 und 139 haben jetzt nur noch Bedeutung für das Verfahren des Kreis Ausschusses in Kreis kommunalangelegenheiten; für das Verwaltungstreitverfahren und das Beschlußverfahren gelten die Vorschriften des Landesverwaltungs-gesetzes.

(§§ 140 bis 163 durch das Landesverwaltungsgesetz aufgehoben).

§ 164. Soweit die eigenen Einnahmen des Kreis-ausschusses und die vom Staate hierzu nach § 70 zu überweisenden Beiträge nicht ausreichen, werden die Kosten, welche die Geschäftsverwaltung desselben verursacht, von dem Kreise getragen. Die Mitglieder des Kreis-ausschusses erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschließt der Kreistag.

(§ 165 durch das Landesverwaltungsgesetz aufgehoben.)

§ 166. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei den Kreis-ausschüssen durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

§ 167. Für die unmittelbare Verwaltung und Be-aufsichtigung einzelner Kreis-institute, sowie für die Be-forgung einzelner Kreis-angelegenheiten kann der Kreistag nach Bedürfniß besondere Kommissionen oder Kom-missare aus der Zahl der Kreis-angehörigen bestellen, welche ebenso, wie die durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen, ihre Geschäfte unter der Leitung des Landraths besorgen. Der Landrath ist befugt, jederzeit den Berathungen der Kreis-kommissionen beizuwohnen und dabei den Vorsitz mit vollem Stimmrechte zu übernehmen, soweit nicht hierüber hinsichtlich der für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist.

§ 168. Ueber die Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Mitglieder der Kreiscommissionen zu bestimmen, bleibt dem Kreistage überlassen.

Titel IV.¹⁴⁰⁾

§ 169. In denjenigen Kreisen, welche nur aus einer Stadt bestehen (Stadtkreise), werden die Geschäfte des Kreistages und des Kreis Ausschusses, die des letzteren, soweit sich dieselben auf die Verwaltung der Kreis kommunalangelegenheiten beziehen, von den städtischen Behörden nach den Vorschriften der Städteordnung¹⁴¹⁾ wahrgenommen. Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des ersten Titels finden auf Stadtkreise keine Anwendung¹⁴²⁾.

§ 170. In den Stadtkreisen tritt an die Stelle des Kreis Ausschusses zur Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung in den durch die Gesetze bezeichneten Fällen der nach den Vorschriften der §§ 37 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung gebildete Stadtaus schuß.

(§§ 171—175 aufgehoben)¹⁴³⁾.

140) Der 4. Titel handelt von den Stadtkreisen.

141) Durch die Erhebung einer Stadt zum Stadtkreise erhalten die Kreis kommunalangelegenheiten in derselben den Charakter städtischer kommunalangelegenheiten und sind von den städtischen Kollegien nach den Vorschriften der Städteordnung wahrzunehmen.

142) Die Stadtkreise dürfen Steuern, welche als Kreis abgaben betrachtet werden können, lediglich nach den für die Gemeindebesteuerung bestehenden Vorschriften erheben.

143) Nachdem die Städte Sudenburg, Neustadt-Magdeburg und Buckau mit der Stadt Magdeburg vereinigt sind, haben die §§ 171 bis 175 ihre Bedeutung verloren.

Titel V. 144).

§ 176. Beschlüsse des Kreistages, welche folgende Angelegenheiten betreffen: 1. statutarische Anordnungen nach Maßgabe des § 20 Nr. 1, 2. Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile (§ 13), 3. eine Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 Prozent des Gesamtaufkommens¹⁴⁵⁾ der direkten Staatssteuern, 4. Veräußerungen von Grundstücken und Immobilienrechten des Kreises, 5. Anleihen¹⁴⁶⁾, durch welche der Kreis mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie die Uebernahme von Bürgschaften auf den Kreis, 6. eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzubringenden Leistungen

144) Der 5. Titel handelt von der Oberaufsicht über die Kreisverwaltung.

145) Es kommt darauf an, ob das aus den Beschlüssen des Kreistages sich ergebende Verhältniß aller Kreisabgaben zu den direkten Staatssteuern 50 Prozent überschreitet.

146) Bei Ausgabe von Inhaberpapieren bestimmen sich die Förmlichkeiten des Beschlusses nach § 119 und es bedarf zur Ausgabe der königlichen Genehmigung; der jährliche Tilgungsfuß muß mindestens 1 Prozent, und wenn die Mittel zu gewinnbringenden Anlagen verwendet werden sollen, mindestens $1\frac{1}{2}$ Prozent des Schuldkapitales betragen. Die Tilgung kann in Form der Ausloosung oder des freihändigen Ankaufes von Anleihe Scheinen in dem durch den Tilgungsplan vorgesehenen Betrage geschehen. Bei der Fassung von Kreis tagsbeschlüssen über Herabsetzung des Zinsfußes von Kreis anleihen muß der Beschluß Bestimmung darüber treffen, ob diese Finanzoperation in Form der Abstempelung der alten Anleihe stücke, oder durch Begebung neuer Anleihe schein e unter gleichzeitiger Einziehung der alten, vorgenommen werden soll.

über die nächsten fünf Jahre hinaus fort dauern sollen¹⁴⁷⁾, bedürfen in den Fällen zu 1 der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen zu 2 der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 3 der Bestätigung des Ministers des Innern und der Finanzen, in den übrigen Fällen der Bestätigung des Bezirksausschusses. Ohne die vorgeschriebene Bestätigung sind die betreffenden Beschlüsse des Kreistages nichtig.

§ 177. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landkreise wird von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialrathes. Beschwerden an die Aufsichtsbehörde in Kreisangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§ 177 a. Die Aufsichtsbehörden haben mit den ihnen in den Gesetzen zugewiesenen Mitteln darüber zu wachen, daß die Verwaltung den Vorschriften der Gesetze gemäß geführt und in geordnetem Gange erhalten werde. Die Aufsichtsbehörden sind zu dem Ende befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsendung der Akten, insbesondere auch der Haushalts- etats und der Jahresrechnungen zu verlangen, sowie Geschäfts- und Kassenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlassen.

¹⁴⁷⁾ Hierzu gehört auch ein Kreistagsbeschluß, durch welchen ein Kreis die Verpflichtung zur dauernden Unterhaltung von Chauffeen übernimmt.

§ 178. Beschlüsse des Kreistages, der Kreiscommissionen, sowie in Kommunalangelegenheiten des Kreises gefaßte Beschlüsse des Kreis Ausschusses¹⁴⁸), welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Landrath, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, unter Angabe der Gründe, mit aufchiebender Wirkung zu beanstanden¹⁴⁹). Gegen die Verfügung des Landraths steht dem Kreistage, der Kreiscommission beziehungsweise dem Kreis Ausschusse innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirks Ausschusse zu. Dieselben können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

§ 179. Auf den Antrag des Staatsministeriums kann ein Kreistag durch Königl. Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche binnen sechs Monaten, vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen. Im Falle der Auflösung eines Kreistages bleiben die von demselben gewählten Mitglieder des Kreis Ausschusses und der Kreiscommissionen so lange

148) Beschlüsse, die der Kreis Ausschuß in seiner Eigenschaft als Kreis kommunalbehörde gefaßt hat, im Gegenfaze zu solchen, welche er als staatliche Beschlußbehörde gefaßt hat; für die letzteren ist der § 126 des Landesverwaltungs Gesetzes entscheidend. Die Handhabung des Disziplinarstrafrechtes über die Beamten des Kreises gehört nicht zu den Kommunalangelegenheiten des Kreises. Jeder Beschluß, welcher gegen den Sinn des Gesetzes verstößt, enthält auch eine Verletzung des Gesetzes.

149) Gängt die Wirksamkeit des Beschlusses noch von einer Bestätigung ab, so kann die Beanstandung erst erfolgen, nachdem die Bestätigung stattgefunden hat.

in Wirksamkeit, bis der neu gebildete Kreistag die erforderlichen Neuwahlen vollzogen hat.

§ 180. Unterläßt oder verweigert ein Kreis, die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt¹⁵⁰⁾ der Regierungspräsident, unter Angabe der Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben. Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht dem Kreise innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Zur Ausführung der Rechte des Kreises kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen.

Titel VI.¹⁵¹⁾

§ 181. Für den Umfang der in der Provinz Sachsen belegenen Grafschaften Wernigerode, Stolberg-Stolberg mit dem vormaligen Amte Heringen, und Stolberg-Rossla mit dem vormaligen Amte Kelbra kommt dieses Gesetz mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Ernennung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter sowie die Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher nach Anhörung der Besitzer derselben erfolgt, daß der Landrath des Kreises

¹⁵⁰⁾ Die Eintragung in den Etat darf nur verfügt werden, wenn eine dem Kreise gesetzlich obliegende Leistung von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellt ist.

¹⁵¹⁾ Der 6. Titel enthält besondere Bestimmungen für die Provinz Sachsen.

Wernigerode nach Anhörung des Grafen zu Stolberg-Wernigerode vom Könige ernannt, und daß die Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla befugt sind, das in dem Kreise Wernigerode und Sangerhausen ihnen zustehende Recht der Theilnahme an den von den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer zu vollziehenden Wahlen von Kreistagsabgeordneten durch Stellvertreter in gleicher Weise, wie die Mitglieder der regierenden Häuser auszuüben.

(§ 182 durch die Novelle von 1881 aufgehoben).

Titel VII.¹⁵²⁾

§ 183. Bis zu einer anderweiten Beschlußfassung der Provinzialvertretungen tritt an die Stelle des im § 86 festgestellten Betrages von 225 Mark Grund- und Gebäudesteuer für die Kreise der Provinz Sachsen der Betrag von 300 Mark und für die Kreise des Regierungsbezirks Stralsund der Betrag von 750 Mark.

§ 184. Für die ersten nach Maßgabe dieses Gesetzes vorzunehmenden Vertheilungen und Wahlen der Kreistagsabgeordneten sind die dem Kreisauschusse beziehungsweise dem Kreistage übertragenen Befugnisse von dem Landrathe wahrzunehmen. Ingleichen liegt für diese ersten Wahlen dem Landrathe die Prüfung der Wahlprotokolle an Stelle des Kreisauschusses ob.

§ 185. Für jeden Kreis wird die erfolgte Bildung der Amtsbezirke und die Ernennung der Amtsvorsteher

¹⁵²⁾ Der 7. Titel enthält allgemeine, Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen.

durch eine von dem Ober-Präsidenten durch das Amtsblatt zu erlassende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die rücksichtlich der örtlichen Polizeiverwaltung bestehenden Vorschriften in Kraft.

§ 186. Die Amtsthätigkeit der jetzigen Gemeindevorsteher und Schöffen erlischt am 30. Juni 1874. Die schon jetzt gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bleiben jedoch in Funktion bis zum Ablauf der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen sechsjährigen Amtsdauer, vom Tage ihrer Bestätigung gerechnet, sofern nicht eine Gemeinde eine frühere Wahl ausdrücklich beantragt.

(§§ 187 bis 198 durch Gesetz vom 3. Juli 1875 aufgehoben).

§ 199. Alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben und treten, mit Vorbehalt der Vorschriften der §§ 12, 185 und 186, mit dem 1. Januar 1874 außer Kraft. Die bisherigen kreisständischen Kommissionen bleiben bis zur anderweitigen Beschlußnahme des Kreistages über ihren Fortbestand und ihre Zusammensetzung in Wirksamkeit.

§ 200. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

IV. Provinzialordnung.

Einleitung.

Die Provinzialstände hatten seit dem Regiment des Großen Kurfürsten ihre politische Bedeutung verloren, eine kommunale Wirksamkeit jedoch behalten, und diese wurde durch Gesetz vom 5. Juni 1823 auf ständischer Grundlage geregelt. Die Provinzialordnung vom 11. März 1850 kam nicht zur Durchführung, aber nach Verkündigung der Kreisordnung bedurften auch die Provinzialverhältnisse einer Neuordnung. Der im Jahre 1873 vorgelegte Entwurf beschränkte sich darauf, die Provinzialverfassung nach dem Systeme der Kreisordnung neuzugestalten und die hierzu erforderlichen Organe zu schaffen. Mit der Weiterführung der Reformen auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung befaßte er sich nicht, auch fehlte es an den erforderlichen Verwaltungsobjekten und den nothwendigen Fonds. Nachdem durch das Gesetz vom 30. April 1873 den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen, Rheinland, dem Stadt-

Freise Frankfurt a. M., Hohenzollern und dem Zahdegebiet eine Dotation von jährlich 6 000 000 M. überwiesen war, wurde 1877 der Entwurf einer Provinzialordnung vorgelegt, nach welcher eine, dem Systeme der Kreisordnung entsprechende Verbindung kommunaler und staatlicher Verwaltung in demselben kollegialen Organe des Provinzialverbandes, jedoch mit der Maßgabe hergestellt werden sollte, daß der Oberpräsident den Vorsitz führte, wenn staatliche Angelegenheiten zu berathen waren, und daß ein gewählter Vorsitzender eintrat, wenn kommunale Angelegenheiten zur Beschlußfassung standen. Die Staatsregierung und das Abgeordnetenhaus erklärte sich jedoch mit der, von dem Herrenhause getroffenen Aenderung einverstanden, nach welcher der Provinzialausschuß auf die Wahrnehmung der Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung beschränkt, für die Wahrnehmung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung aber in Bezirk und Provinz besondere, aus Berufs- und Ehrenbeamten gemischte Kollegien, Provinzial- und Bezirksrath, unter dem Voritze des Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, gebildet wurden. Auf dieser Grundlage wurde die Provinzialordnung am 29. Juni 1875 publizirt. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ward durch Gesetz vom 3. Juli 1875 besonderen Verwaltungsgerichten übertragen und durch Gesetz vom 8. Juli 1875 den oben bezeichneten Landestheilen eine fernere Dotation von 7 440 000 M. überwiesen. Die Regelung der Zuständigkeit der Provinzial- und Bezirksräthe erfolgte dann durch Gesetz vom 26. Juli 1876 und nach dem Organi-

sationsgesetze vom 26. Juli 1880 enthielt die Provinzialordnung nur noch Bestimmungen über die kommunale Verfassung und Verwaltung. Nachdem noch die Novelle vom 22. März 1881 die materielle Aenderung gebracht hatte, nach welcher die Verwaltungsbehörden im Verwaltungsstreitverfahren nie die Parteirolle des Klägers erhielten, ist die Provinzialordnung in ihrer heutigen Gestalt an demselben 22. März 1881 publizirt.

1.

Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen¹⁾, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

Wir Wilhelm zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen²⁾, was folgt:

Titel I.³⁾

§ 1. Jede Provinz bildet einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband zur

1) Durch das Gesetz vom 19. März 1877 ist die Provinz Preußen in die Provinzen Ost- und Westpreußen getheilt.

2) In Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinland und Schleswig-Holstein ist die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 nebst der Kreisordnung vom 7. Juni 1884, 8. Juni 1885, 1. August 1886, 1. Juni 1887 eingeführt. Für die Provinz Posen ist das Gesetz vom 19. Mai 1889 ergangen.

3) Der 1. Titel handelt von den Grundlagen der Provinzialverfassung.

Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten⁴⁾. Zum Kommunalverbände der Provinz gehören alle innerhalb der Grenzen derselben belegenen Kreise und alle zu diesen Kreisen gehörenden Ortschaften. Diejenigen Kreise und einzelnen Ortschaften, welche bisher zu einem anderen provinzialständischen Verbände gehört haben, treten aus diesem Verbände aus und in den Kommunalverband derjenigen Provinz ein, innerhalb deren Grenzen sie belegen sind.

§ 2. Die Haupt- und Residenzstadt Berlin scheidet aus dem Kommunalverbände der Provinz Brandenburg aus⁵⁾.

§ 3. Die in Folge der Ausführung der Vorschrift des § 1 erforderliche Regelung der Verhältnisse ist, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, durch den Minister des Innern zu bewirken. Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

4) Zu den Angelegenheiten der Provinzialverbände gehören diejenigen, welche die Provinzialverbände als Rechtsnachfolger der bisherigen provinzialständischen Verbände oder von den kommunalständischen Verbänden überkommen haben; diejenigen, welche ihnen durch besondere gesetzliche Bestimmungen überwiesen sind, und zwar: die durch das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 übertragenen Verwaltungszweige und die Unterhaltung und Verwaltung der früheren Staatschauffeen, die Verwaltung der Landarmenverbände, die Unterbringung verwahrloster Kinder, die Errichtung von Landes- kulturentrentenbanken, die Entschädigung bei Viehseuchen für getödtete oder gefallene Thiere, so wie diejenigen Gegenstände, welche aus freier Entschließung der Provinziallandtage „im Interesse der Provinz“ (vgl. § 37, § 199, Nr. 2—5) zu Angelegenheiten des Provinzialverbandes werden.

5) Die Stadt Berlin vereinigt in sich die Eigenschaften eines Stadtkreises, eines Regierungsbezirkes und einer Provinz.

§ 4. Die Veränderung bestehender Provinzialgrenzen erfolgt durch Gesetz. Die in Folge einer derartigen Veränderung erforderliche Regelung der Verhältnisse ist auf dem im § 3 bezeichneten Wege zu bewirken. Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Provinzialgrenzen sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich. Eine jede Veränderung der Provinzialgrenzen, welche nicht durch Gesetz erfolgt, ist durch die Amtsblätter der beteiligten Provinzen bekannt zu machen.

§ 5. Provinzialangehörige sind alle Angehörigen der zu der Provinz gehörigen Kreise.

§ 6. Die Provinzialangehörigen sind berechtigt: zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Provinzialverbandes nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes; zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Provinzialverbandes nach Maßgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen⁶⁾.

§ 7. Die Provinzialangehörigen sind verpflichtet, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu den Provinziallasten beizutragen⁷⁾.

§ 8. Die Provinzialverbände sind befugt: zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche ihre Verfassung betreffenden Angelegenheiten, hinsichtlich deren das Gesetz auf statutarische Regelung ver-

6) Auch der Grundbesitz allein berechtigt zur Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Provinzialverbandes.

7) Eine Verpflichtung der Provinzialangehörigen zur Uebernahme unbesoldeter Ämter besteht nicht.

weist oder keine ausdrücklichen Vorschriften enthält. Das Statut darf den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen; zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Provinzialverbandes. Die Provinzialstatuten und Reglements sind auf Kosten der Provinzialverbände durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.

Titel II. 8).

§ 9. Der Provinziallandtag besteht aus Abgeordneten der Land- und Stadtkreise der Provinz.

§ 10. In den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern und Sachsen werden für jeden Kreis zwei Abgeordnete, in der Provinz Schlesien für jeden Kreis mit weniger als 40 000 Einwohnern ein Abgeordneter, für jeden Kreis mit 40 000 oder mehr Einwohnern zwei Abgeordnete gewählt. Erreicht die Einwohnerzahl eines Kreises in der Provinz Schlesien 80 000, in den Provinzen Ost- und Westpreußen 60 000, in den Provinzen Brandenburg und Sachsen 50 000, in der Provinz Pommern 40 000 Einwohner, so werden drei Abgeordnete gewählt⁸⁾. Für jede fernere Vollzahl von 50 000 Einwohnern tritt ein Abgeordneter hinzu.

§ 11. Den Provinziallandtagen bleibt es überlassen, durch statutarische Anordnung in geeigneten Fällen zwei

8) Der 2. Titel handelt von der Vertretung und Verwaltung der Provinzialverbände.

9) Die Verschiedenheit der Zahl der Abgeordneten beruht auf der verschiedenen Dichtigkeit der Bevölkerung und auf der Anzahl der Kreise.

derjenigen angrenzenden Landkreise, welche nur je zwei Abgeordnete zu wählen haben, unter Zustimmung der betreffenden Kreistage zu Wahlbezirken zu verbinden und die Wahlorte zu bestimmen. In der Provinz Schlesien können außerdem in gleicher Weise zwei Landkreise, deren einer nur einen und der andere nur zwei Abgeordnete zu wählen hat, sowie zwei oder drei derjenigen Landkreise, welche nur je einen Abgeordneten zu wählen haben, zu Wahlbezirken verbunden werden. Die Wahlbezirke wählen diejenige Zahl der Abgeordneten, welche gemäß § 10 auf die zusammengesetzten Kreise trifft.

§ 12. Die Feststellung der Zahl der von den einzelnen Kreisen beziehungsweise Wahlbezirken zu wählenden Abgeordneten erfolgt vor jeder neuen Wahl (§§ 20 und 122) durch den Provinzialausschuß und wird durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Der Feststellung ist die durch die jeweilige letzte Volkszählung ermittelte Einwohnerzahl der Kreise beziehungsweise Wahlbezirke, mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen, zu Grunde zu legen¹⁰⁾.

§ 13. Anträge auf Berichtigung der Feststellung sind innerhalb vier Wochen nach Ausgabe des Amtsblatts, durch welches die Feststellung veröffentlicht worden ist, bei dem Provinzialausschusse anzubringen, welcher darüber endgültig beschließt.

§ 14. Die Abgeordneten der Landkreise werden von den Kreistagen gewählt. Erfolgt die Bildung von

¹⁰⁾ Von der ortsanwesenden Civilbevölkerung sind die Nichtpreußen nicht in Abzug zu bringen.

Wahlbezirken, so treten die Kreistage der zu dem Wahlbezirke gehörigen Landkreise unter dem Vorsitze des von dem Ober-Präsidenten zu ernennenden Wahlkommissars zu einer Wahlversammlung zusammen.

§ 15. Die Abgeordneten der Stadtkreise werden von dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise dem bürgerchaftlichen Repräsentantenkollegium in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters gewählt.

§ 16. Die Vollziehung der Wahlen der Provinziallandtagsabgeordneten erfolgt nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements¹¹⁾.

§ 17. Wählbar zum Mitgliede des Provinziallandtages ist jeder selbstständige Angehörige des Deutschen Reichs, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens einem Jahre der Provinz durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört. Als selbstständig gilt Derjenige, welchem das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist.

§ 18. Die Wählbarkeit geht verloren, sobald eines der im § 17 gedachten Erfordernisse bei dem bis dahin Wählbaren nicht mehr zutrifft. Sie ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Ver-

11) Es ist zulässig, die Wahl einer Mehrzahl von Provinziallandtagsabgeordneten in einem Wahllakte vorzunehmen. Die Wahl durch Akklamation ist unzulässig.

brechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§ 19. Die Abgeordneten zum Provinziallandtage werden auf sechs Jahre gewählt. Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Provinziallandtag hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

§ 20. Die Vornahme der Wahlen zum Provinziallandtage wird durch den Oberpräsidenten angeordnet.

§ 21. Die Namen der neugewählten Abgeordneten sind von dem Oberpräsidenten durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen. Die Einführung derselben erfolgt durch den Vorsitzenden des Provinziallandtages.

§ 22. Die Ersatzwahlen für die im Laufe der Wahlperiode Ausgeschiedenen werden von denjenigen Land- und Stadtkreisen beziehungsweise Wahlbezirken vorgenommen, von denen die Ausgeschiedenen gewählt waren. Die Vollziehung der Ersatzwahlen muß innerhalb längstens sechs Monaten und womöglich vor dem Zusammentritte des nächsten Provinziallandtages erfolgen. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§ 23. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied der Wahlversammlung innerhalb zwei

Wochen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlußfassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind, steht dem Provinziallandtage zu¹²⁾. Im Uebrigen prüft der Provinziallandtag die Legitimation seiner Mitglieder von Amtswegen und beschließt darüber.

§ 24. Gegen die nach Maßgabe der §§ 19 und 23 gefaßten Beschlüsse des Provinziallandtages findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt¹³⁾. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Ersatzwahlen nicht stattfinden.

§ 25. Der Provinziallandtag wird von dem Könige alle zwei Jahre wenigstens ein Mal berufen¹⁴⁾, außerdem aber so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 26. Die Ladung der Mitglieder, die Eröffnung und Schließung des Provinziallandtages erfolgt durch den Oberpräsidenten der Provinz als Königlichen Kommissarius oder den für ihn in dieser Eigenschaft ernannten Stellvertreter.

§ 27. Der Königliche Kommissarius ist die

12) Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen an der Abstimmung theilnehmen.

13) Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren findet gegen den Provinziallandtag statt. Dem Kreistage, welcher die Wahl vorgenommen hat, steht die Erhebung der Klage nicht zu. Der Provinziallandtag wird in dem Streitverfahren durch den Provinzialausschuß vertreten.

14) Der Provinziallandtag tritt an demjenigen Orte zusammen, in welchem die Verwaltung des Provinzialverbandes geführt wird.

Mittelsperson¹⁵⁾ bei allen Verhandlungen der Staatsbehörden mit dem Provinziallandtage. Der Kommissarius theilt dem Provinziallandtage die Vorlagen der Staatsregierung mit und empfängt die von ihm abzugebenden Erklärungen und Gutachten. Der Königliche Kommissarius, sowie die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten sind befugt, den Sitzungen des Provinziallandtages und der von ihm zur Vorbereitung seiner Beschlüsse gewählten Kommissionen beizuwohnen; dieselben müssen auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

§ 28. Die Sitzungen des Provinziallandtages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen, in geheimer Sitzung gefaßten Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 29. Der Provinziallandtag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der im § 10 vorgeschriebenen Mitgliederzahl anwesend ist. Als anwesend gelten auch diejenigen Mitglieder, welche sich der Abstimmung enthalten.

§ 30. Der Provinziallandtag faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Die Stimmenmehrheit wird ohne Mitzählung Derjenigen festgestellt, die sich der Abstimmung enthalten haben. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

¹⁵⁾ Bei der den Provinziallandtagen gewährten Selbstständigkeit schien es nothwendig, daß die Staatsregierung durch Theilnahme an den Verhandlungen die Staats- und die provinziale Selbstverwaltung in fortgesetzter Verbindung hält.

§ 31. Die Mitglieder des Provinzialausschusses, sowie der Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten (§§ 87 und 93) können, sofern sie nicht selbst Mitglieder des Provinziallandtages sind, den Sitzungen desselben mit beratender Stimme beiwohnen. Der Provinziallandtag kann jedoch beschließen, einzelne, die Mitglieder des Provinzialausschusses, den Landesdirektor oder die ihm zugeordneten oberen Beamten persönlich berührende Gegenstände in deren Abwesenheit und in geheimer Sitzung zu verhandeln, sofern dieselben nicht Mitglieder des Provinziallandtages sind.

§ 32. Unter dem Voritze des an Jahren ältesten Mitgliedes, welchem die beiden jüngsten Mitglieder als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, wählt der Provinziallandtag nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Dieselben fungiren während der Sitzungsperiode und in der darauf folgenden Zwischenzeit bis zum Zusammentritte des nächsten Provinziallandtages.

§ 33. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Er eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben. Er kann jeden Zuhörer entfernen lassen, welcher Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder sonst eine Störung verursacht. Im Uebrigen regelt der Provinziallandtag seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

§ 34. Der Provinziallandtag ist berufen, über diejenigen die Provinz betreffenden Geszentwürfe sowie

sonstigen Gegenstände sein Gutachten abzugeben, welche ihm zu dem Ende von der Staatsregierung überwiesen werden¹⁶); den Provinzialverband zu vertreten, und nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes über die Angelegenheiten desselben, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm durch Gesetze oder Königliche Verordnungen überwiesen sind oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden¹⁷).

§ 35. Zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Provinziallandtages gehören insbesondere folgende: Der Provinziallandtag beschließt über den Erlaß von Statuten und Reglements gemäß § 8.

§ 36. Der Provinziallandtag beschließt, in welcher Weise Staatsprästationen, welche von dem Provinzialverbande aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, vertheilt werden sollen.

§ 37. Der Provinziallandtag beschließt über die zur Erfüllung von Verpflichtungen oder im Interesse der Provinz erforderlichen Ausgaben. Er beschließt zu dem Ende über die Verwendung der dem Provinzialverbande aus der Staatskasse überwiesenen Jahresrenten und Fonds nach näherer Vorschrift des Gesetzes, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreis-

16) Das Zustandekommen eines Provinzialgesetzes ist von der vorherigen Anhörung des Provinziallandtages nicht abhängig.

17) Die Kompetenz des Provinzialverbandes darf über die gesetzlichen Vorschriften hinaus durch seine eigene Beschlußfassung nicht ausgedehnt werden.

verbände, über die Verwendung der Einnahmen aus sonstigem Kapital- und Grundvermögen des Provinzialverbandes, sowie über die Verwendung des Kapitalvermögens selbst, über die Aufnahme von Anleihen und die Uebernahme von Bürgschaften, über die Ausschreibung von Provinzialabgaben.

§ 38. Der Provinziallandtag beschließt über die Veräußerung von Grundstücken und Immobilienrechten. Durch Provinzialstatut kann dem Provinzialausschusse für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten die Befugniß zur Veräußerung von Grundstücken minderen Werthes beigelegt werden¹⁸⁾.

§ 39. Der Provinziallandtag beschließt über die Einrichtung des Rechnungs- und Kassenwesens, über die Feststellung des Haushaltsetats, sowie über die Dechargirung der Jahresrechnungen (§§ 101 und 104).

§ 40. Der Provinziallandtag stellt die Grundsätze fest, nach denen die Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes zu erfolgen hat.

§ 41. Der Provinziallandtag beschließt über die Einrichtung von Provinzialämtern, er bestimmt die Zahl, die Besoldung, sowie die Art der Anstellung der Beamten und wählt den Landesdirektor, die demselben nach § 93 zugeordneten oberen Beamten, sowie die sonstigen im Provinzialstatute zu bezeichnenden leitenden Beamten einzelner Verwaltungszweige.

¹⁸⁾ Weil es häufig nothwendig ist, in einzelnen Zweigen der Verwaltung eine oder die andere Parzelle zum Vortheile der Provinz schnell zu veräußern.

§ 42. Der Provinziallandtag vollzieht die Wahlen zum Provinzialausschusse, sowie nach Maßgabe der besonderen Gesetze die Wahlen zu den für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Behörden und Kommissionen¹⁹⁾; er bestellt besondere Kommissionen oder Kommissare für Zwecke der kommunalen Provinzialverwaltung (§ 99). Für die Vollziehung dieser Wahlen gelten die Vorschriften des diesem Gesetze beigefügten Reglements. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied des Provinziallandtages innerhalb vier und zwanzig Stunden Einspruch bei dem Vorsitzenden erheben. Die endgültige Beschlußfassung über den Einspruch steht dem Provinziallandtage zu²⁰⁾.

§ 43. Der Provinziallandtag ist befugt, Anträge und Beschwerden, welche die Provinz oder einzelne Theile derselben betreffen, an die Staatsregierung zu richten.

§ 44. Der Provinziallandtag nimmt die ihm durch Gesetz übertragenen sonstigen Geschäfte wahr.

§ 45. Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes wird für jede Provinz ein Provinzialausschuß²¹⁾ bestellt.

19) Der Provinziallandtag wählt die Mitglieder zu den Bezirkskommissionen für die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer, zur Mitwirkung und Kontrolle bei den Geschäften der Rentenbankdirektionen, zur Oberersatzkommission, zur Kommission zur Vertheilung von Landlieferungen.

20) Dieser Beschluß kann vom Oberpräsidenten beanstandet werden.

21) Der Provinzialausschuß ist ausschließlich kommunales Verwaltungsorgan und steht deshalb auch nicht unter der Leitung eines unmittelbaren Staatsbeamten.

§ 46. Der Provinzialauschuß besteht aus einem Vorsitzenden und einer durch das Provinzialstatut festzusetzenden Zahl von mindestens sieben bis höchstens dreizehn Mitgliedern²²⁾. Außerdem ist der Landesdirektor von Amtswegen Mitglied des Provinzialauschusses.

§ 47. Der Vorsitzende, die Mitglieder des Provinzialauschusses und aus der Zahl der letzteren der Stellvertreter des Vorsitzenden werden von dem Provinziallandtage gewählt. Für die Mitglieder ist in gleicher Weise eine mindestens der Hälfte derselben gleichkommende Zahl von Stellvertretern zu wählen. Die Zahl der Stellvertreter, sowie die Reihenfolge, in welcher dieselben einzuberufen sind, wird durch das Provinzialstatut bestimmt. Wählbar ist jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs (§ 17). Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, sowie sämtliche Provinzialbeamte. Der Landesdirektor kann zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialauschusses nicht gewählt werden.

§ 48. Die Wahl des Vorsitzenden, der Mitglieder des Provinzialauschusses und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre. Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vor-

22) Der Provinzialauschuß zählt in Ostpreußen 11, in Westpreußen 9, in Brandenburg 9, in Pommern 11, in Schlesien 13, in Sachsen 13, in Hannover 12, in Hessen-Nassau 13, in Westfalen 12, in Rheinland 13 Mitglieder.

geschriebenen Bedingungen. Der Provinzialauschuß hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Provinzialauschusses findet nach Maßgabe des § 24 die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

§ 49. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit. Ist die Zahl der gewählten Mitglieder beziehungsweise Stellvertreter nicht durch zwei theilbar, so scheidet das erste Mal die nächst größere Zahl aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 50. Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Vollziehung der Ersatzwahlen muß durch den Provinziallandtag bei dessen nächstem Zusammentritt erfolgen. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§ 51. Der Vorsitzende des Provinzialauschusses wird vom Oberpräsidenten, die Mitglieder des Provinzialauschusses werden von dem Vorsitzenden vereidigt und in ihre Stellen eingeführt. Sie können aus Gründen welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§ 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852), im Wege des Disziplinarverfahren ihrer Stellen enthoben

werden. Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften, welche nach Maßgabe des § 98 Nr. 5 gegen den Landesdirektor zur Anwendung kommen.

§ 52. Der Provinzialausschuß versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Berufung zu den Versammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen auf schriftlichen Antrag des Landesdirektors oder der Hälfte der Mitglieder des Provinzialausschusses. Durch Beschluß des Provinzialausschusses können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

§ 53. Der Provinzialausschuß kann nur beschließen wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden, anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 54. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder²³⁾ oder deren Verwandte und Berschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Abstimmung nicht Theil nehmen. Ebenso wenig darf ein Mitglied bei der Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen ist.

§ 55. Wird in Folge des gleichzeitigen Ausscheidens von mehr als der Hälfte der Mitglieder gemäß § 54

23) Vgl. R.D. § 139 und L.B.G. §§ 115, 116.

ein Provinzialauschuß beschlußunfähig und kann die Beschlußfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter hergestellt werden, so erfolgt die Beschlußnahme durch den Provinziallandtag. Kann die Beschlußnahme nicht bis zum Zusammentritte des Provinziallandtages ausgesetzt bleiben, so ist durch den Oberpräsidenten aus den unbetheiligten Mitgliedern des Provinzialauschusses beziehungsweise deren Stellvertretern, sowie aus Mitgliedern des Provinziallandtages eine besondere Kommission zu bestellen; dieselbe hat aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, wie der Provinzialauschuß, zu bestehen.

§ 56. Der Vorsitzende des Provinziallandtages und die dem Landesdirektor zugeordneten oberen Beamten (§§ 87 und 93) können den Sitzungen des Provinzialauschusses mit berathender Stimme beiwohnen. Der Provinzialauschuß kann jedoch beschließen, einzelne den Landesdirektor oder die ihm zugeordneten oberen Beamten persönlich berührende Gegenstände in deren Abwesenheit zu verhandeln.

§ 57. Der Provinzialauschuß regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Dieselbe bedarf der Genehmigung des Provinziallandtages.

§ 58. Dem Provinzialauschusse liegt die Erledigung folgender Geschäfte ob: Der Provinzialauschuß hat die Beschlüsse des Provinziallandtages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Beschluß des Provinziallandtages beauftragt sind.

§ 59. Der Provinzialausschuß hat die Angelegenheiten des Provinzialverbandes, insbesondere das Vermögen und die Anstalten derselben nach Maßgabe der Gesetze, der auf Grund von Gesetzen erlassenen königlichen Verordnungen und der von dem Provinziallandtage beschlossenen Reglements (§ 8 Nr. 2), sowie des von diesem festgestellten Haushaltsetats zu verwalten.

§ 60. Der Provinzialausschuß hat die Provinzialbeamten zu ernennen, soweit die Ernennung derselben nicht dem Provinziallandtage vorbehalten ist (§ 41), und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.

§ 61. Der Provinzialausschuß hat sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Ministern oder dem Oberpräsidenten überwiesen werden.

(§§ 62 bis 86 durch das Landesverwaltungs-gesetz aufgehoben).

§ 87. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung wird ein Landesdirektor bestellt, welcher von dem Provinziallandtage auf mindestens sechs bis höchstens zwölf Jahre zu wählen ist²⁴⁾. Der Landesdirektor bedarf der Bestätigung des Königs. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Provinziallandtag zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so kann der Minister des

24) In Hannover besteht zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Provinzialverwaltung ein Landesdirektorium, welches der Landesdirektor, der erste und der zweite Schatzrath bildet. In Schlesien führt der Landesdirektor den Titel Landeshauptmann.

Innern die kommissarische Verwaltung der Stelle auf Kosten des Provinzialverbandes anordnen. Dasselbe findet statt, wenn der Provinziallandtag die Wahl verweigert oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder wählt. Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl des Provinziallandtages, deren wiederholte Bornahme ihm jederzeit zusteht, die Bestätigung erlangt hat. Der Provinzialauschuß ist berechtigt, zur Uebernahme der kommissarischen Verwaltung geeignete Personen in Vorschlag zu bringen.

§ 88. Für den Fall einer Behinderung des Landesdirektors, sowie im Falle der Erledigung der Stelle desselben bestellt der Provinzialauschuß einen Stellvertreter bis zur Aufnahme der Geschäfte durch den Landesdirektor, beziehungsweise bis zum Eintritte einer kommissarischen Verwaltung nach Maßgabe des § 87. Weder der kommissarische Vertreter, noch der Stellvertreter des Landesdirektors sind als solche stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses.

§ 89. Der Landesdirektor wird von dem Oberpräsidenten in sein Amt eingeführt und vereidigt.

§ 90. Der Landesdirektor führt unter der Aufsicht des Provinzialauschusses die laufenden Geschäfte²⁵⁾ der kommunalen Provinzialverwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Provinzialauschusses vor und trägt für die

25) Der Ausschuß verwaltet, der Landesdirektor führt die laufenden Geschäfte. Es gehört Alles zur laufenden Verwaltung, was nicht der Beschlussfassung des Ausschusses unterlegen hat. Der Landesdirektor steht als kontrolirter Beamter außerhalb des Ausschusses und unter demselben.

Ausführung derselben Sorge. Er ist der Dienstvorgesetzte sämtlicher Provinzialbeamten. Der Landesdirektor vertritt den Provinzialverband nach Außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen. Er verhandelt Namens des Provinzialverbandes mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

§ 91. Urkunden, mittelst deren der Provinzialverband Verpflichtungen übernimmt, müssen, unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Provinziallandtages beziehungsweise des Provinzialausschusses, von dem Landesdirektor und von zwei Mitgliedern des Provinzialausschusses unterschrieben und mit dem Amtssiegel des Landesdirektors versehen sein. In denjenigen Fällen, in denen es der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bedarf, ist dieselbe der Ausfertigung in beglaubigter Form beizufügen. Dem Provinziallandtage bleibt vorbehalten, für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten in Betreff der Vollziehung von Urkunden und Vollmachten zur Vereinfachung der Geschäfte anderweite statutarische Bestimmungen zu treffen.

§ 92. Der Landesdirektor ist befugt, für die Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit der Kreis-, Amts- und Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen²⁶⁾.

26) Wenn der Provinzialausschuß und der Landesdirektor anregend wirken und die Provinzialinteressen fördern sollen, so müssen sie in lebendiger Berührung mit den einzelnen

§ 93. Dem Landesdirektor können nach näherer Bestimmung des Provinzialstatuts zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten oder einzelner Zweige der kommunalen Provinzialverwaltung noch andere vom Provinziallandtage zu wählende obere Beamte²⁷⁾ mit beratender und beschließender Stimme zugeordnet werden. Sie werden von dem Landesdirektor in ihre Aemter eingeführt und vereidigt. Werden dem Landesdirektor obere Beamte mit beschließender Stimme zugeordnet, so hat das Provinzialstatut auch darüber Bestimmung zu treffen, welche der durch dieses Gesetz dem Landesdirektor allein überwiesenen Geschäfte von demselben unter Mitwirkung jener Beamten zu erledigen sind.

§ 94. Die Stellen der zur Wahrnehmung der Bureau-, Kassen- und sonstigen Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung erforderlichen Beamten werden von dem Provinziallandtage nach Zahl, Dienst-einnahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) auf Vorschlag des Provinzialaus-schusses durch den Haushaltsetat bestimmt. Die Be-setzung dieser Stellen erfolgt vorbehaltlich der Bestim-mung des § 41 durch den Provinzialauschuß. Die Beamten werden von dem Landesdirektor in ihre Aemter

Gemeinden und Kreisen der Provinz stehen und zu deren Behörden in eine geordnete Beziehung gebracht werden.

²⁷⁾ Die dem Landesdirektor zugeordneten oberen Beamten führen für die Dauer ihres Amtes den Titel „Landesrath“ oder, wenn denselben besondere juristische oder technische Funktionen zugewiesen sind, den Titel „Landessyndikus“ oder „Landesbaurath“.

eingeführt und vereidigt. Sie erhalten ihre Geschäftsinstruktionen von dem Provinzialausschusse.

§ 95. Ueber die an den einzelnen Provinzialinstituten und in der Provinzial-Chauffee- und Begeverwaltung anzustellenden Beamten, sowie über die Art der Anstellung derselben wird durch die für jene Institute und jenen Verwaltungszweig zu erlassenden Reglements beziehungsweise die für dieselben festzustellenden Etats bestimmt. Bis zum Erlasse neuer Reglements bleiben die bestehenden Reglements in Geltung.

§ 96. Sämmtliche Provinzialbeamte haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Verhältnisse derselben werden durch ein von dem Provinziallandtage zu erlassendes Reglement geordnet.

§ 97. Hinsichtlich der Besetzung der Stellen von Provinzialbeamten mit Militärinvaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen gesetzlichen Vorschriften.

§ 98. In Betreff der Dienstvergehen der Provinzialbeamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit folgenden Maßgaben Anwendung: Gegen den Landesdirektor und die im § 41 gedachten Provinzialbeamten ist die Festsetzung von Ordnungsstrafen nur in dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren zulässig. Gegen die übrigen Provinzialbeamten steht die den Ministern und den Provinzialbehörden beigelegte Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen dem Landesdirektor zu; jedoch dürfen die von ihm festzusetzenden Geldbußen den Betrag von dreißig Mark

nicht übersteigen. Außerdem steht den Vorstehern von Provinzialanstalten die Befugniß zu, gegen die ihnen nachgeordneten Anstaltsbeamten, mit Ausnahme der oberen Anstaltsbeamten, Geldbußen bis zu zehn Mark festzusetzen. Gegen die Disziplinarverfügungen des Landesdirektors und der Vorsteher von Provinzialanstalten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Landesdirektor und, sofern das Verfahren gegen den letzteren selbst oder einen der im § 41 gedachten Provinzialbeamten gerichtet ist, der Minister des Innern, an die Stelle der Bezirksregierung beziehungsweise des Disziplinarhofes der Bezirksausschuß und an die Stelle des Staatsministeriums das Oberverwaltungsgericht. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksausschusse und dem Oberverwaltungsgerichte werden vom Minister des Innern ernannt. Die Verhandlung vor dem Bezirksausschusse und dem Oberverwaltungsgericht findet im mündlichen Verfahren statt. Das Gutachten des Disziplinarhofes ist nicht einzuholen. Das Verfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß des Bezirksausschusses eingestellt werden. Die Bestimmung des § 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 findet auch auf die Provinzialbeamten, mit Ausnahme der im § 41 gedachten, Anwendung.

§ 99. Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten, sowie für die Wahrnehmung

einzelner Angelegenheiten des Provinzialverbandes können besondere Kommissionen oder Kommissare²⁸⁾ bestellt werden. Die Einsetzung, die Begrenzung der Zuständigkeit und die Art und Weise der Zusammensetzung derselben hängt von dem Beschlusse des Provinziallandtages ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Provinzialausschusse zu, sofern sich nicht der Provinziallandtag dieselbe für einzelne Kommissionen oder Kommissare selbst vorbehält. Die Kommissionen oder Kommissare empfangen von dem Provinzialausschusse ihre Geschäftsanweisung und führen ihre Geschäfte unter der Aufsicht desselben.

§ 100. Die Mitglieder des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen, sowie die gewählten Mitglieder des Provinzialraths erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschließt der Provinziallandtag²⁹⁾.

§ 101. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben entwirft der Provinzialauschuß einen Haushaltsetat für ein oder mehrere Jahre. Derselbe wird vom Provinziallandtage festgestellt und durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht³⁰⁾.

28) Die Uebertragung der gesammten kommunalen Provinzialverwaltung an Kommissionen oder Kommissare ist unzulässig.

29) Die gewählten Mitglieder des Bezirksausschusses und deren Stellverteter erhalten aus der Staatskasse Tagegelder und Reisekosten nach den für Staatsbeamte der vierten Rangklasse bestehenden Bestimmungen.

30) Für diese Veröffentlichung haben die Provinzialverbände Insertionskosten zu zahlen.

§ 102. Bei Vorlegung des Haushaltsetats hat der Provinzialausschuß über die Verwaltung und den Stand der Angelegenheiten des Provinzialverbandes Bericht zu erstatten.

§ 103. Der Provinzialausschuß, beziehungsweise in Ausführung der Beschlüsse desselben der Landesdirektor, haben dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Der Landesdirektor erläßt die Einnahme- und Ausgabeanweisungen an die Provinzialhauptkasse. Statsüberschreitungen und außeretatmäßige Ausgaben dürfen nur unter Verantwortung des Provinzialausschusses stattfinden und bedürfen der Genehmigung des Provinziallandtages.

§ 104. Die Jahresrechnungen der Provinzialhauptkasse sowie der Kassen der einzelnen Provinzialanstalten sind von den Rendanten derselben innerhalb vier Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres zu legen und dem Provinzialausschuße einzureichen. Letzterer hat die Revision der Rechnungen zu veranlassen und dieselben mit seinen Bemerkungen dem Provinziallandtage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Nach erfolgter Entlastung sind Auszüge aus den Rechnungen durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 105. Der Provinziallandtag kann die Ausschreibung von Provinzialabgaben beschließen. Bis zum Erlasse eines besonderen Gesetzes über die Kommunalbesteuerung gelten hierüber folgende Bestimmungen:

§ 106. Die Vertheilung der Provinzialabgaben er-

folgt auf die einzelnen Land- und Stadtkreise³¹⁾ nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe.

§ 107. Bei dieser Vertheilung kommen die behufs Aufbringung der Kreis- beziehungsweise der städtischen Kommunalabgaben in den einzelnen Land- und Stadtkreisen nach den Vorschriften der §§ 14 bis 16 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 beziehungsweise des § 4 Absatz 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 besonders veranlagten Steuerbeträge auf Höhe der Staatssteuern, welche von dem ihnen zu Grunde liegenden Einkommen, Grundsteuerreinertrage, Gebäudesteuernutzungswerthe oder nach dem Umfange des Gewerbe- oder Bergbaubetriebes zu entrichten wären, mit in Anrechnung. Dagegen bleiben die von einer Belastung mit Kreis- und Gemeindeabgaben ganz oder theilweise befreiten Steuerbeträge (§§ 17 und 18 der Kreisordnung, § 4 Absatz 7 ff. der Städteordnung) mit Einschluß der Steuerbeträge der Militärpersonen außer Ansatz.

§ 108. In den einzelnen Land- und Stadtkreisen erfolgt die Aufbringung der auf sie treffenden Antheile an den Provinzialabgaben gleich den übrigen Kreis- und

31) Die Kreise sind die Steuerpflichtigen; dies entspricht der Zusammensetzung des Provinziallandtages, welcher aus der Wahl der Kreisverbände hervorgeht. Derjenige Kreis, dessen Staatssteuersollaufkommen in Folge von Reklamationen sich mindert, hat eine entsprechende Herabsetzung seines Abgabebetrages durch Reklamation geltend zu machen.

beziehungsweise Gemeindebedürfnissen nach den Vorschriften der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 beziehungsweise der Städteordnung³²⁾ für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853, und des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen, vom 31. Mai 1853.

§ 109. Wo gegenwärtig mit landesherrlicher Genehmigung zu bestimmten Zwecken Provinzialabgaben nach besonderer Vertheilungsart erhoben werden, behält es dabei bis zum 31. Dezember 1879 sein Bewenden; es bleibt jedoch dem Provinziallandtage überlassen, schon in der Zwischenzeit die Vertheilung auch dieser Provinzialabgaben nach Maßgabe der §§ 106 und 107 zu beschließen.

§ 110. Sofern es sich um Provinzialeinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Theilen der Provinz zu Gute kommen, kann der Provinziallandtag beschließen, für die betreffenden Kreise eine nach Quoten der direkten Staatssteuern zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen. Die Mehrbelastung kann nach Maßgabe der Beschlüsse des Provinziallandtages durch Naturalleistungen ersetzt werden.

§ 111. Die Vertheilung der Provinzialabgaben auf die einzelnen Land- und Stadtkreise liegt dem Provinzialausschusse ob. Der Betrag der von dem Provinziallandtage ausgeschriebenen Provinzialabgaben, sowie die

32) Die Beträge in Stadtkreisen sind Gemeindesteuern.

Bertheilung desselben auf die Kreise sind durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt zu machen. In dem Ausschreiben ist der Bedarf für Verkehrsanlagen besonders anzugeben. In Betreff der Ausbringung dieses Theils der Provinzialabgaben von Seiten der Landkreise gelten die Vorschriften des § 12 Absatz 1 Satz 2 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872³³⁾.

§ 112. Reklamationen der Kreise gegen die Bertheilung der Provinzialabgaben unterliegen der Beschlußfassung des Provinzialausschusses. Die Reklamationen sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Abgabebeträge bei dem Provinzialausschusse anzubringen. Gegen den auf die Reklamation eines Kreises wegen Bertheilung der Provinzialabgaben erlassenen Beschluß des Provinzialausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

§ 113. Die Zahlung der Provinzialabgabe darf durch die Reklamation beziehungsweise Klage nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Rückerstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen erfolgen.

33) Für den Theil der Provinzialabgaben, welcher für Verkehrsanlagen erhoben wird, bleibt den Kreisen dieselbe Befugniß, wie bei Kreisabgaben für Verkehrsanlagen, so daß also die Grund- und Gebäudesteuer, und auf dem platten Lande die Gewerbesteuer der Klasse A I innerhalb der in der Kreisordnung festgesetzten Grenzen mit einem höheren Prozentsatz als zu den übrigen Kreisabgaben herangezogen, und die erste Stufe der Klassensteuer freigelassen werden darf.

Titel III.³⁴⁾

§ 114. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu handhabende Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände wird von dem Oberpräsidenten, in höherer Instanz von dem Minister des Innern geübt³⁵⁾. Die Beschwerde an die höhere Instanz ist innerhalb zwei Wochen zulässig.

§ 115. Die Aufsichtsbehörden haben mit den ihnen in diesem Gesetze zugewiesenen Mitteln darüber zu wachen, daß die Verwaltung den Bestimmungen der Gesetze gemäß geführt und in geordnetem Gange erhalten werde.

§ 116. Die Aufsichtsbehörden sind zu dem Ende befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsicht der Akten, insbesondere auch der Haushaltsetats und Jahresrechnungen zu verlangen und Geschäftsrevisionen, sowie in der Verbindung mit denselben Kassenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlassen.

§ 117. Der Oberpräsident ist befugt, an den Beratungen des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

§ 118. Beschlüsse des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses oder einer Provinzialkommission, welche

34) Der 3. Titel handelt von der Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände.

35) Von den Landesdirektoren an die Staatsregierung zu richtende Anträge und Berichte sollen durch Vermittelung des Oberpräsidenten eingereicht werden.

deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Oberpräsident, entstehenden Falles auf Anweisung des Ministers des Innern, unter Angabe der Gründe, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden³⁶⁾. Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten steht dem Provinziallandtage, dem Provinzialausschusse beziehungsweise der Provinzialkommission innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Dieselben können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

§ 119. Beschlüsse des Provinziallandtages, welche folgende Angelegenheiten betreffen: 1. den Erlaß von Statuten gemäß § 8 Nr. 1 und § 35, 2. Mehr- oder Minderbelastungen einzelner Theile der Provinz gemäß § 110, 3. Aufnahme von Anleihen, durch welche der Provinzialverband mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie Uebernahme von Bürgschaften auf den Provinzialverband, 4. eine Belastung des Provinzialverbandes durch Beiträge über fünf und zwanzig Prozent des Gesamtaufkommens an direkten Staatssteuern, 5. eine neue Belastung des Provinzialverbandes ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzulegenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen, bedürfen in dem ersten Falle der landesherrlichen Genehmigung, in dem zweiten und dritten Falle der Be-

³⁶⁾ Eine Anfechtung von Beschlüssen des Provinzialausschusses durch Klage findet nicht statt.

stätigung des Ministers des Innern, in den beiden letzten Fällen der Bestätigung des Ministers des Innern und der Finanzen.

§ 120. Der Genehmigung der zuständigen Minister bedürfen ferner die von dem Provinziallandtage gemäß § 8 Nr. 2, §§ 35 und 95 für folgende Provinzialinstitute und Verwaltungszweige zu beschließenden Reglements³⁷⁾: Landarmen- und Korrigendenanstalten, Irren-, Taubstumm-, Blinden- und Idiotenanstalten, Hebammenlehrinstitute, Provinzialhilfs- und Darlehnskassen, Versicherungsanstalten. Dieser Genehmigung unterliegen jedoch die gedachten Reglements nur insoweit, als sich die Bestimmungen derselben beziehen: in Betreff der Landarmen- und Korrigendenanstalten auf die Aufnahme, die Behandlung und Entlassung der Landarmen, Korrigenden, Irren, Taubstummen, Blinden und Idioten, beziehungsweise auf den Unterricht derselben, in Betreff der Hebammenlehrinstitute auf die Aufnahme, den Unterricht und die Prüfung der Schülerinnen, in Betreff der Provinzialhilfs- und Darlehnskassen auf die Grundsätze, nach denen die Gewährung von Darlehen zu erfolgen hat, in Betreff der Versicherungsanstalten auf die Organisation und die Verwaltungsgrundsätze. Ingleichen bedarf das im § 96 vorgeschriebene Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Ge-

37) Eine Reglementbestimmung, nach welcher die Provinzialbeamten ein Mandat zu einer parlamentarischen Körperschaft nur mit Zustimmung des Provinzialausschusses annehmen dürfen, ist unzulässig.

nehmung des Ministers des Innern in Betreff der Grundsätze über die Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten.

§ 121. Unterläßt oder verweigert ein Provinzialverband die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Oberpräsident, unter Angabe der Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben³⁸⁾. Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten steht dem Provinzialverbande innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Zur Ausführung der Rechte des Provinzialverbandes kann der Provinziallandtag einen besonderen Vertreter bestellen.

§ 122. Auf den Antrag des Staatsministeriums kann ein Provinziallandtag durch Königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche innerhalb drei Monaten vom Tage der Auflösung an erfolgen müssen. Der neugewählte Landtag ist innerhalb sechs Monaten nach erfolgter Auflösung zu berufen. Im Falle der Auflösung eines Provinziallandtages bleiben die von demselben gewählten Mitglieder des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen bis zum Zusammentritte des neugebildeten Provinziallandtages in Wirksamkeit.

38) Die Zwangsverfügung des Oberpräsidenten ist dem Landesdirektor zuzustellen, und dieser bedarf zur Anfechtung der Verfügung durch die Klage keiner besonderen Legitimation.

Titel IV.³⁹⁾.

§ 123. Die gegenwärtige Provinzialordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

§ 124. In allen Provinzen ist noch im Laufe des Jahres 1875 zur Wahl der Mitglieder der Provinziallandtage gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu schreiten. Für diese ersten Wahlen sind die Obliegenheiten des Provinzialausschusses (§§ 12 und 13) von dem Oberpräsidenten wahrzunehmen.

§ 125. Von dem im § 123 gedachten Zeitpunkte ab gehen die Rechte und Pflichten der bisherigen provinzialständischen Verbände auf die nach § 1 dieses Gesetzes gebildeten Provinzialverbände über. Die bisherigen provinzialständischen Ausschüsse und Kommissionen bleiben bis zur anderweiten Beschlußnahme der nach diesem Gesetze gewählten Provinziallandtage über ihren Fortbestand und ihre Zusammensetzung in Wirksamkeit.

(§§ 126, 127 durch das Landesverwaltungsgesetz aufgehoben).

§ 128. Die Verwaltung der zur Zeit bestehenden besonderen kommunalständischen Verbände, soweit sie die Fürsorge für Landarme, Geistesranke, Taubstumme, Blinde und Idioten betrifft, ist spätestens bis zum 1. Januar 1878 mit allen Rechten und Pflichten auf die Provinzialverbände zu übertragen. Soweit die betreffende Regelung in der obigen Frist nicht durch Ueber-

³⁹⁾ Der 4. Titel enthält Schluß-, Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen.

einkommen zwischen den gegenwärtigen Vertretungen der Kommunalständischen Verbände und der nach diesem Gesetze zu bildenden Provinzialvertretung, unter Genehmigung des Ministers des Innern, zu Stande kommt, erfolgt dieselbe, unbeschadet aller Privatrechte Dritter durch Königliche Verordnung⁴⁰⁾. Streitigkeiten, welche bei der Ausführung entstehen, unterliegen der Entscheidung des Obergerichtes. Im Uebrigen erfolgt die Umbildung beziehungsweise Aufhebung der Kommunalständischen Verbände und ihrer Organe durch besondere Gesetze.

§ 129. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes treten alle mit den Vorschriften desselben im Widerspruch stehenden oder mit denselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen außer Geltung.

§ 130. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

40) Zur Zeit fallen die geographischen Bezirke der Landarmenverbände von Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Sachsen, Hannover, Westfalen, Rheinland und Posen mit denen der Provinzen zusammen; in Ostpreußen bildet jeder Kreis einen Landarmenverband; einen Landarmenverband bildet ferner die Provinz Schlesien mit Ausschluß der Stadt Breslau, die Stadt Breslau, die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausschluß von Lauenburg, der Kreis Herzogthum Lauenburg für sich, der Kommunalverband der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, die Stadt Berlin, Hohenzollern.

2.

Gesetz⁴¹⁾ über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen. Vom 19. Mai 1889.

Wir Wilhelm 2c. verordnen unter, Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für die Provinz Posen, was folgt:

41) Die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 wurde nach der Ueberschrift auch für die Provinz Posen erlassen, enthielt jedoch im § 182 die Bestimmung, daß sie hier bis auf Weiteres keine Anwendung zu finden habe, jedoch ganz oder theilweise, für die ganze Provinz oder Theile derselben durch Königliche Verordnung in Kraft gesetzt werden könne. Der im Jahre 1880 von der Staatsregierung vorgelegte Entwurf einer Kreisordnung für die Provinz Posen, welcher die Ernennung der Mitglieder des Kreis Ausschusses durch den König vorsah, die Polizeidistriktskommissarien bestehen ließ und bei den Wahlen der Kreistagsabgeordneten im Wahlverbände der Großgrundbesitzer die Bildung von Wahlabtheilungen in Aussicht nahm, kam über die erste Berathung nicht hinaus. Das Gesetz vom 19. März 1881 beseitigte dann die oben erwähnte Bestimmung im § 182, und nach demselben sollte das Landesverwaltungs- so wie das Zuständigkeitsgesetz in Posen erst in Kraft treten, sobald dort eine neue Kreis- und Provinzialordnung erlassen worden. Die in der Provinz vorhandenen nationalen Gegensätze ließen jedoch diesen Weg nicht als aussichtsvoll erscheinen. Gegenwärtig entfallen von den 1428 Mitgliedern der Kreistage in Posen 1125 auf den Großgrundbesitz, 153 auf die Städte und 150 auf die Landgemeinden. Die Einführung der Kreisordnung würde zur Folge haben, daß von den 1102 Kreistagsmitgliedern nur 412 auf den Großgrundbesitz, 259 auf die Städte und 431 auf die Landgemeinden kommen und von den 628 deutschen Großgrundbesitzern voraussichtlich nur 282 in den neu zu bildenden Kreistagen verbleiben würden. Dazu kommt, daß ein großer Theil der Städte einen dorfähnlichen Charakter hat

Artikel I. Das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 sowie die Titel I und IV.⁴²⁾ bis einschließlich XXV des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 treten für die Provinz Posen, mit den aus den nachstehenden Artikeln sich ergebenden Maßgaben, in Kraft.

Artikel II. Wählbar zum Mitgliede des Provinzialrathes und des Bezirksausschusses ist jeder selbständige Angehörige des Deutschen Reiches, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens einem Jahre der Provinz durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört. Als selbständig gilt Derjenige, welchem das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist.

und daß die Mitglieder der Landgemeinden sich auf einem sehr niedrigen Bildungszustande befinden. Die Einführung der Kreisordnung würde hiernach eine vollständige Verschiebung der bisherigen Verhältnisse, eine Beeinträchtigung des deutschen Elements und das Eintreten ungeeigneter Mitglieder in die Kreis- und Provinzialverwaltung bewirken. Das Gesetz vom 19. Mai 1889 hat es daher vorgezogen, nur das Landesverwaltungs- und Zuständigkeitsgesetz mit einigen Aenderungen auf die Provinz Posen zu übertragen, also die Rechtskontrolle der öffentlichen Verwaltung, die Dezentralisation und die Mitwirkung des Laienelements auch auf die Provinz Posen zu übertragen, dagegen die bisherige, auf ständischen Prinzipien beruhende Kreis- und Provinzialordnung bestehen zu lassen, aber in die Provinzialordnung den Provinzialausschuß einzugliedern und dem Kreistage zu überlassen, ob er dem Kreisausschusse die Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises übertragen will.

⁴²⁾ Die in Posen nicht eingeführten Titel II und III betreffen Angelegenheiten der Kreise und Amtsverbände.

Artikel III. Die gewählten Mitglieder des Provinzialrathes und des Bezirksausschusses bedürfen der Bestätigung⁴³⁾. Die Bestätigung steht zu: dem Minister des Innern hinsichtlich der gewählten Mitglieder des Provinzialrathes und deren Stellvertreter; dem Oberpräsidenten hinsichtlich der gewählten Mitglieder des Bezirksausschusses und deren Stellvertreter. Wird die Bestätigung versagt, so wird zu einer neuen Wahl geschritten. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so hat die zur Bestätigung berufene Behörde das Mitglied beziehungsweise den Stellvertreter zu ernennen. Dasselbe findet statt, wenn die Vornahme der Wahl verweigert werden sollte. Die hiernach ernannten Mitglieder und Stellvertreter müssen den für die Wählbarkeit gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen.

Artikel IV. An Stelle des § 36 des Gesetzes vom 30. Juli 1883⁴⁴⁾ treten folgende Bestimmungen:

§ 1. An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath. Der Kreisaußschuß besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, welche von dem Oberpräsidenten aus der Zahl der Kreisangehörigen ernannt werden⁴⁵⁾. Die Ernennung erfolgt auf Grund

43) Die gewählten Mitglieder des Provinzialrathes und Bezirksausschusses bedürfen in den übrigen Provinzen der Bestätigung nicht.

44) Der § 36 lautet: „An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath. Derselbe führt den Vorsitz im Kreisaußschuß. Im Uebrigen wird die Zusammensetzung des Kreisaußschusses durch die Kreisordnungen geregelt.“

45) In den übrigen Provinzen wählt der Kreistag den Kreisaußschuß.

von Vorschlägen des Kreistages, in welche aus der Zahl der Kreisangehörigen die zu Mitgliedern des Kreis Ausschusses befähigten Personen aufzunehmen sind. Lehnt ein Kreistag die Aufforderung des Oberpräsidenten zur Bervollständigung dieser Vorschläge ab, so hat der Provinzialrath auf Antrag des Oberpräsidenten darüber zu beschließen, ob und welche Personen nachträglich in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Personen, welche in die Vorschlagsliste nicht aufgenommen sind, können vom Oberpräsidenten zu Mitgliedern des Kreis Ausschusses nur unter der Zustimmung des Provinzialrathes ernannt werden. Lehnt der Provinzialrath die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden. Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Kreis Ausschusses sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesezten Ministers.

§ 2. Zu Mitgliedern des Kreis Ausschusses können nur solche Kreisangehörige ernannt werden, welche a) selbstständige (Art. II Abs. 2) Angehörige des Deutschen Reiches sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben, b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Das Recht zur Mitgliedschaft geht verloren, sobald eins der vorstehenden Erfordernisse bei dem Mitgliede nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen

solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§ 3. Die Ernennung der Kreisauschussmitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf dieser Periode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Ernennung des Nachfolgers fort dauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wiederernannt werden. Jede Ernennung verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der im § 2 vorgeschriebenen Bedingungen. Der Kreisauschuß hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Kreis Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksauschusse statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch darf bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Ernennung eines Ersatzmannes nicht stattfinden. Für das Streitverfahren kann der Kreisauschuß einen besonderen Vertreter bestellen. Die Ausschussmitglieder werden vom Vorsitzenden vereidigt. Die Ausschussmitglieder können nach Maßgabe der Bestimmungen des § 39 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

§ 4. Bei Behinderung des Landrathes geht der Vorsitz im Kreis Ausschusse auf seinen Stellvertreter über. Ist dies der Kreissekretär, so führt nicht dieser, sondern

das hierzu vom Kreisausschusse gewählte Mitglied den Vorsitz.

§ 5. Soweit die eigenen Einnahmen des Kreis Ausschusses nicht ausreichen, werden die Kosten, welche die Geschäftsverwaltung desselben verursacht, von dem Kreise getragen. Die Mitglieder des Kreis Ausschusses erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschließt der Bezirksauschuß.

§ 6. Der Kreisauschuß ist befugt, behufs der örtlichen Erledigung der zu seiner Zuständigkeit gehörigen Geschäfte die Mitwirkung der Polizeidistriktskommissarien⁴⁶⁾ sowie der Gemeinde- und Gutsvorsteher in Anspruch zu nehmen.

Artikel V. Im Uebrigen werden hinsichtlich der Angelegenheiten der Provinz und der Kreise folgende Bestimmungen getroffen:

A. Angelegenheiten der Provinz. 1. Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des provinzialständischen Verbandes wird ein Provinzialauschuß bestellt, welcher aus 7 bis 13 von dem Provinziallandtage zu wählenden Mitgliedern und dem Landesdirektor besteht. Für die Mitglieder hat der Provinziallandtag eine gleiche Zahl von Stellvertretern zu wählen. Für die Wählbarkeit gelten die im Artikel II getroffenen Bestimmungen. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, sowie sämtliche Pro-

46) Die Polizeidistriktskommissare versehen die polizeilichen Geschäfte des Distrikts, welche in den anderen Provinzen theilweise den Amtsvorstehern obliegen.

vinzialbeamte. Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern. Der Provinzialauschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Landesdirektor kann zum Vorsitzenden oder zum Stellvertreter desselben nicht gewählt werden. 2. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der provinzialständischen Verwaltung wird ein Landesdirektor bestellt, welcher von dem Provinzialauschusse auf mindestens sechs bis höchstens zwölf Jahre zu wählen ist und der Bestätigung des Königs bedarf. Der Landesdirektor vertritt den provinzialständischen Verband nach außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen. Er ist der Dienstvorgesetzte sämtlicher Provinzialbeamten. 3. Wird in den Fällen zu 1 und 2 die Bestätigung versagt, so schreitet der Provinziallandtag beziehungsweise der Provinzialauschuß zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so kann der Minister des Innern die kommissarische Verwaltung der Stelle auf Kosten des provinzialständischen Verbandes anordnen. Dasselbe findet statt, wenn der Provinziallandtag beziehungsweise der Provinzialauschuß die Wahl verweigert oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wiederwählt. Die kommissarisch bestellten Mitglieder des Provinzialauschusses müssen den für die Wählbarkeit in diesen getroffenen Bestimmungen entsprechen. Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl des Provinziallandtages beziehungsweise des Provinzialauschusses,

deren wiederholte Vornahme jederzeit zulässig ist, die Bestätigung erlangt hat. 4. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Provinzialausschusses und dessen Geschäfte, über die Wahl, die dienstliche Stellung und die Befugnisse des Landesdirektors und der übrigen Provinzialbeamten, sowie hinsichtlich der Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten des provinzialständischen Verbandes werden durch eine nach Anhörung des Provinziallandtages zu erlassende Königl. Verordnung getroffen. Dieselbe bestimmt auch, a) inwieweit der Königl. Landtagskommisarius, die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten, die Mitglieder des Provinzialausschusses und die oberen Provinzialbeamten an den Berathungen des Provinziallandtages theilzunehmen befugt sind, b) mit welchen Maßgaben die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 in Betreff der Dienstvergehen der Mitglieder des Provinzialausschusses und der Provinzialbeamten Anwendung finden. 5. Die in Folge einer Veränderung der Provinzialgrenze erforderliche Regelung der Verhältnisse ist, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, durch den Minister des Innern zu bewirken. Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts. 6. In Beziehung auf die Vertheilung der Provinzialabgaben finden die Bestimmungen der §§ 106 bis 108 und 110 bis 113 der Provinzialordnung vom 22. März 1881 Anwendung. 7. Unterläßt oder verweigert der provinzialständische Verband, die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde inner-

halb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Oberpräsident, unter Angabe der Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe. Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten steht dem Provinzialverbande innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Die Rechte des provinzialständischen Verbandes werden hierbei von dem Provinzialausschusse wahrgenommen, sofern nicht der Provinziallandtag einen besonderen Vertreter bestellt hat.

B. Angelegenheiten der Kreise. 1. In den Fällen der Veränderung der Kreisgrenzen und der Bildung neuer Kreise, sowie des Ausscheidens großer Städte aus dem Kreisverbande beschließt der Bezirksauschuß über die Auseinandersetzung der betheiligten Kreise, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander zustehenden Klage bei dem Bezirksauschusse. 2. Durch Beschluß des Kreistages kann dem Kreisauschusse die Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises übertragen werden. Hinsichtlich dieser Verwaltung gelten die Bestimmungen der §§ 123 und 134, 1 bis 4 der Kreisordnung für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 19. März 1881. 3. In Beziehung auf die Vertheilung der Kreisabgaben treten die §§ 10 bis einschließlich 18 der Kreisordnung für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 19. März

1881 auch in der Provinz Posen mit der Maßgabe in Kraft, daß die in § 12 festgesetzten Termine vom 30. Juni 1874 auf den 31. Oktober 1891, vom 31. Dezember 1875 auf den 31. März 1893 und vom 1. Januar 1876 auf den 1. April 1893 verlegt werden.

4. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kreisabgaben, beschließt der Kreisauschuß. Beschwerden und Einsprüche der gedachten Art sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Abgabebeträge bei dem Kreisauschusse anzubringen. Einsprüche gegen die Höhe von Kreiszuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig. Gegen den Beschluß des Kreisauschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksauschusse statt. Hierbei ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden auch insoweit begründet, als bisher durch § 79 Titel 14 Theil II des Allgemeinen Landrechts, beziehungsweise §§ 9, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war. Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung des Bezirksauschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

5. Beschlüsse des Kreistages, welche folgende Angelegenheiten betreffen: a) Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile, b) eine Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über

50 Prozent des Gesamtaufkommens der direkten Staatssteuern, c) Veräußerung von Grundstücken und Immo-
biliarrechten des Kreises, d) Anleihen, durch welche der
Kreis mit einem Schuldenbestande belastet oder der be-
reits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden
würde, sowie die Uebernahme von Bürgschaften auf den
Kreis, e) eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne
gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzubringenden
Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fort-
dauern sollen, bedürfen in den Fällen zu a der Be-
stätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu b
der Bestätigung des Ministers des Innern und der Fi-
nanzen, in den übrigen Fällen der Bestätigung des Be-
zirksausschusses. Ohne die vorgeschriebene Bestätigung
sind die betreffenden Beschlüsse des Kreistages nichtig.
6. Der Bezirksauschuß beschließt, an Stelle der Auf-
sichtsbehörde, über die Feststellung und den Ersatz von
Defekten der Kreisbeamten nach Maßgabe der Verord-
nung vom 24. Januar 1844. Der Beschluß ist vor-
behaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgiltig. 7.
Unterläßt oder verweigert ein Kreis, die ihm gesetzlich
obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen
ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haus-
haltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen,
so verfügt der Regierungspräsident, unter Angabe der
Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise
die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben. Gegen
die Verfügung des Regierungspräsidenten steht dem Kreise
innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwal-

tungsgerichte zu. Zur Ausführung der Rechte des Kreises kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen.

Artikel VI. Das gegenwärtige Gesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen im Artikel VA Nr. 1 bis 4 sofort, im Uebrigen am 1. April 1890 in Kraft. Noch vor dem 1. April 1890 ist zur Bildung des Provinzialrathes, der Bezirksausschüsse, der Kreis- und Stadtausschüsse in Gemäßheit der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu schreiten. Auf die vor dem 1. April 1890 bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze, jedoch mit den im § 7 Absatz 3 und im § 18 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bezeichneten Abänderungen Anwendung. Bei der Vorschrift des § 13 des Gesetzes, betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben, vom 27. Juli 1885 behält es auch für die Provinz Posen sein Bewenden.

Artikel VII. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

V. Landesverwaltungsgesetz.

Einleitung.

Die Verwaltungsreform, welche mit der Kreisordnung begonnen war, wurde durch die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, die Provinzialräthe und Bezirksräthe schuf, und durch das Gesetz vom 3. Juli 1875, welches Bezirksverwaltungsgerichte und das Oberverwaltungsgericht einsetzte, fortgeführt und durch das Gesetz vom 26. Juli 1876, welches die Zuständigkeit der Staats- und der neuen Verwaltungsbehörden abgrenzte, vorerst zum Abschluß gebracht. Noch fehlte aber die Feststellung der in Folge der Reform erforderlichen Aenderungen bei den Oberpräsidien und Regierungen, sowie die Uebertragung der Reform auf die übrigen Theile des Staats. Zu diesem Zweck erging das Landesverwaltungsgesetz vom 26. Juli 1880 und wurden die Novellen zum Verwaltungsgerichtsgesetze, zur Kreisordnung und zur Provinzialordnung vom 2. August 1880, 19. und 22. März 1881 erlassen. Das Zuständigkeitsgesetz kam nicht zu Stande, und auch das Organisationsgesetz

vom 26. Juli 1880 sollte auf die westlichen Provinzen erst übertragen werden, nachdem dort die Kreis- und Provinzialordnungen eingeführt worden. Das Letztere geschah im Laufe der folgenden Jahre und zugleich trat eine wesentliche Aenderung der bisherigen Organisation in der Bezirksinstanz ein, indem der, unter dem Vor- sitze des Regierungspräsidenten für Beschlußsachen fun- gierende Bezirksrath beseitigt und, an Stelle des Ver- waltungsgerichts, der Bezirksausschuß zur Entscheidung von Verwaltungstreitsachen unter dem Voritze des Re- gierungspräsidenten eingesetzt wurde, welcher zugleich die Beschlußsachen zu erledigen hatte. Demnächst ward die Reform mit dem Landesverwaltungs-gesetze vom 30. Juli 1883 und dem Zuständigkeits-gesetze vom 1. August 1883 abgeschlossen.

Hierdurch ist, nachdem die beiden letzten Gesetze nebst einem Theile der Provinzial- und Kreisordnung unterm 19. Mai 1889 auf die Provinz Posen übertragen wor- den sind, in der ganzen Monarchie die Selbstthätigkeit der Staatsbürger in den Dienst der kommunalen und obrigkeitlichen Verwaltung gestellt, die Erfahrung des praktischen Lebens für das Berufsbeamtenthum nutzbar gemacht, die Polizeiverwaltung auf feste Grundlagen gesetzt, die Unparteilichkeit der Verwaltung gesichert, dem Einzelnen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts ein gleichartiger Schutz wie für das Privatrecht gewährt. Die Minister sind von dem Detail der Verwaltung ent- lastet, einzelne Staatsverwaltungszweige auf kommunale Körperschaften übertragen, die Berufsbeamten durch die

ehrenamtliche Mitarbeit der Staatsbürger vermindert, und im ganzen Staate ist Dezentralisation, Selbstverwaltung und Rechtskontrolle der öffentlichen Verwaltung eingeführt.

Das Landesverwaltungs-gesetz behandelt im ersten Titel die Grundlagen der Organisation, im zweiten Titel die Verwaltungsbehörden der Provinz, des Bezirks und des Kreises, im dritten Titel das Verfahren in Verwaltungstreitsachen, im vierten Titel die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen, im fünften Titel die Zwangsbefugnisse, im sechsten Titel das Polizeiverordnungsrecht und im siebenten Titel die Uebergangsbestimmungen.

Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung. Vom 30. Juli 1883.

Wir Wilhelm zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den gesammten Umfang der Monarchie, was folgt:

Titel I. 1).

§ 1. Die Verwaltungseintheilung²⁾ des Staatsgebiets in Provinzen, Regierungsbezirke und

1) Der 1. Titel enthält die Grundlagen der Organisation.

2) Die Verwaltungseintheilung beruht auf der Verordnung vom 30. April 1815.

Kreise bleibt mit der Maßgabe bestehen, daß die Stadt Berlin³⁾ aus der Provinz Brandenburg ausscheidet und einen Verwaltungsbezirk für sich bildet.

§ 2. In der Provinz Hannover bleiben die Landdrosteibezirke als Regierungsbezirke bestehen. Die Abänderung der Kreis- und Amtseinteilung der Provinz Hannover erfolgt mittelst besonderen Gesetzes⁴⁾.

§ 3. Die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung werden, soweit sie nicht anderen Behörden überwiesen sind, unter Oberleitung der Minister, in den Provinzen von den Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken von den Regierungspräsidenten und den Regierungen, in den Kreisen von den Landrätchen geführt. Die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und die Landräthe handeln innerhalb ihres Geschäftskreises selbstständig unter voller persönlicher Verantwortlichkeit, vorbehaltlich der kollegialischen Behandlung der durch die Gesetze bezeichneten Angelegenheiten.

§ 4. Zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Vorschrift der Gesetze bestehen für die Provinz am Amtssitze des Oberpräsidenten der Provinzialrath, für den Regierungsbezirk am Amtssitze des Regierungspräsidenten der Bezirksauschuß, für den Kreis am Amtssitze des Landraths der Kreisauschuß. An die Stelle des Kreisauschusses

3) Berlin ist schon durch das Gesetz vom 26. Juli 1880 ausgeschieden.

4) Dies ist durch die Kreisordnung vom 6. Mai 1884 gesehen.

tritt in den durch die Gesetze vorgesehenen Fällen⁵⁾ in den Stadtkreisen, in welchen ein Kreisauschuß nicht⁶⁾ besteht, der Stadtauschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat⁷⁾. In Stadtgemeinden, in welchen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, treten für die in dem zweiten Absatze bezeichneten Fälle an die Stelle des Magistrats der Bürgermeister und die Beigeordneten als Kollegium.

§ 5. In den Hohenzollernschen Landen tritt, soweit nicht die Gesetze Anderes bestimmen, an die Stelle des Oberpräsidenten und des Provinzialraths der zuständige Minister, an die Stelle des Kreises der Oberamtsbezirk, an die Stelle des Landraths der Oberamtmann, an die Stelle des Kreisauschusses der Amtsauschuß.

§ 6. In Bezug auf die amtliche Stellung, die Befugnisse, die Zuständigkeit und das Verfahren der Verwaltungsbehörden bleiben die bestehenden Vorschriften⁸⁾

5) Die Zuständigkeit des Stadtauschusses ist also beschränkter, als die des Kreisauschusses.

6) Ein Kreisauschuß besteht nur für die Städte Altona und Ottensen.

7) Der Magistrat ist nur zuständig zur Ertheilung der Konzession für die in dem § 16 der Gewerbeordnung vorgesehenen Anlagen, zur Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, der Schankwirthschaft, des Branntwein-Kleinhandels, des Pfandleihgewerbes, des Handels mit Giften, der öffentlichen Veranstaltung von Singspielen und der im § 42 b Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe.

8) Die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815, die Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825, die Instruktion zur Geschäftsführung für die Regierungen vom 23. Oktober 1817, §§ 34—37, 41—48 der Verordnung wegen verbesserter

in Kraft, soweit dieselben nicht durch das gegenwärtige Gefes abgeändert werden.

§ 7. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit⁹⁾ wird durch die Kreis- und Stadtausschüsse und die Bezirksausschüsse als Verwaltungsgerichte, sowie durch das in Berlin für den ganzen Umfang der Monarchie bestehende Oberverwaltungsgericht ausgeübt. Die Entscheidungen ergehen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

Einrichtung der Provinzialpolizei und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808, der Cirkularverfügung über die eingetretenen Veränderungen in der Geschäftsführung der Regierungen und Regierungspräsidenten vom 9. Februar 1884, Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgericht vom 30. Januar und 2. April 1878, 22. September 1881 und 3. November 1884, Regulativ für den Geschäftsgang und das Verfahren bei den Provinzialräthen vom 28. Februar 1884, Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884, Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreis- und Stadtausschüssen, Magistraten vom 25. Februar 1884, §§ 338—379 der Civilprozeßordnung, Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878, Tarif für die Berechnung des Kostenpauschquantums im Verwaltungsstreitverfahren vom 27. Februar 1884, Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeiträgen vom 7. September 1879 nebst der Ausführungsanweisung vom 15. September 1879, Gefes über die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen von Amts- und Diensthandlungen vom 13. Februar 1854, Verordnung über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden vom 1. August 1879, Gefes über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1842.

9) Was Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist, erklärt das Gefes nicht. Das entscheidende Merkmal besteht in dem Verfahren; das Oberverwaltungsgericht verhandelt ausschließlich, die Kreis- und Bezirksausschüsse entscheiden im Verwaltungsstreitverfahren, wo dies ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Die fachliche Zuständigkeit dieser Behörden zur Entscheidung in erster Instanz wird durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt¹⁰⁾. Die Bezirksausschüsse treten überall an die Stelle der Deputationen für das Heimathwesen. Wo in besonderen Gesetzen das Verwaltungsgericht genannt wird, ist darunter im Zweifel der Bezirksauschuß zu verstehen.

Titel II.¹¹⁾

§ 8. An der Spitze der Verwaltung der Provinz steht der Oberpräsident¹²⁾. Demselben wird ein Oberpräsidialrath und die erforderliche Anzahl von Räten und Hilfsarbeitern beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten¹³⁾. Auch ist der Oberpräsident befugt, die Mitglieder der an seinem Amtssitz befindlichen Regierung, sowie die dem Regierungspräsidenten daselbst beigegebenen Beamten (§ 19 Abs. 1) zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte heranzuziehen.

10) Nach § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes gehören vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

11) Der 2. Titel handelt von den Verwaltungsbehörden.

12) Der Oberpräsident ist jetzt in Polizei- und Kommunal-aufsichtssachen die selbständige und der Regel nach letzte Beschwerdeinstanz; er hat deshalb auch nicht mehr den Vorsitz der Regierung an seinem Amtssitze.

13) Der Loslösung des Oberpräsidenten von der Regierung seines Amtssitzes entsprechend, hat derselbe jetzt ein eigenes Bureau.

§ 9. Die Stellvertretung¹⁴⁾ des Oberpräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt, soweit sie nicht für einzelne Geschäftszweige durch besondere Vorschriften¹⁵⁾ geordnet ist, durch den Oberpräsidialrath. Die zuständigen¹⁶⁾ Minister sind befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.

§ 10. Der Provinzialrath besteht aus dem Oberpräsidenten beziehungsweise dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten¹⁷⁾ beziehungsweise dessen Stellvertreter und aus fünf Mitgliedern¹⁸⁾, welche vom Provinzialausschusse aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Provinzialangehörigen¹⁹⁾ gewählt werden. Für die letzteren werden in gleicher Weise fünf Stellvertreter gewählt. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, die Vorsteher königlicher Polizeibehörden, die Landräthe und die Beamten des Provinzialverbandes.

14) Diese Stellvertretung hatte früher der Regierungs-vicepräsident.

15) Im Provinzialschulkollegium und im Provinziallandtag wird der Oberpräsident nicht von dem Oberpräsidialrath vertreten.

16) Der Minister des Innern und der Finanzminister.

17) Dieser braucht nicht mehr die Befähigung zum Richteramt zu haben.

18) Es ist nicht mehr nothwendig, daß diese dem Provinzialausschuß angehören.

19) Diese müssen in der Provinz Grundbesitz und Wohnsitz haben.

§ 11. Die Wahl der Mitglieder des Provinzialraths und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Provinzialausschuß hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Provinzialausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Provinzialraths zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Ersatzwahlen nicht stattfinden.

§ 12. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter, und zwar das erste Mal die nächstgrößere Zahl, aus und wird durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§ 13. Die Dauer der Wahlperiode kann durch das Provinzialstatut auch anders bestimmt werden.

§ 14. Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Provinzialraths werden von dem Oberpräsidenten vereidigt und in ihre Stellen eingeführt. Sie können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§ 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852), im Wege des Disziplinar-

verfahrens ihrer Stellen enthoben werden. Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Maßgaben: Die Einleitung des Verfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Minister des Innern; Disziplinargericht ist das Plenum des Oberverwaltungsgerichts.

§ 15. Der Provinzialrath ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 16. Die Generalkommission für die Provinzen Pommern und Posen zu Stargard in Pommern wird aufgehoben. An die Stelle derselben tritt für die Provinz Pommern die für die Provinz Brandenburg bestehende Generalkommission. Für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen wird eine gemeinsame Generalkommission gebildet. Die Generalkommission für die Provinz Hannover fungirt zugleich für die Provinz Schleswig-Holstein²⁰⁾.

§ 17. An die Spitze der Bezirksregierung am Sitze des Oberpräsidenten tritt, unter Wegfall des Regierungsvizepräsidenten, ein Regierungspräsident²¹⁾.

20) Die Generalkommission für Brandenburg und Pommern hat ihren Sitz in Frankfurt a. O., die für Ost- und Westpreußen und Posen in Bromberg, die für Hannover und Schleswig-Holstein in Hannover.

21) Der Regierungspräsident ist an Stelle der Regierung, Abtheilung des Innern, getreten und Vorsitzender des Be-

Der Oberpräsident ist fortan nicht mehr Präsident dieser Regierung.

§ 18. Die Regierungsabtheilung des Innern wird aufgehoben. Die Geschäfte derselben werden, soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, von dem Regierungspräsidenten mit den der Regierung zustehenden Befugnissen verwaltet.

§ 19. Dem Regierungspräsidenten wird für die ihm persönlich übertragenen Angelegenheiten ein Oberregierungsrath und die erforderliche Anzahl von Rätthen²²⁾ und Hilfsarbeitern, von denen mindestens einer die Befähigung zum Richteramte haben muß, beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten. Diese Beamten können zugleich bei der Regierung beschäftigt werden und nehmen an den Plenarberathungen²³⁾ derselben nach Maßgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften Theil. Die Mitglieder der Regierung können von dem Regierungspräsidenten zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte herangezogen werden.

§ 20. Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch den ihm bei-

zirksausschusses, so wie der Abtheilung für Kirchen und Schulen und der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

22) Diese haben nur beratende Stimme, die persönliche Verantwortlichkeit hat in erster Linie der Regierungspräsident.

23) Hier haben sie, namentlich auch in Disziplinarsachen, entscheidende Stimme.

gegebenen Oberregierungsrath und, wenn auch dieser behindert ist, durch einen Oberregierungsrath der Bezirksregierung²⁴⁾. Die zuständigen Minister sind befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.

§ 21. Die Geschäfte der Regierungen zu Stralsund und zu Sigmaringen²⁵⁾, soweit sie zur Zuständigkeit der Regierungsabtheilungen des Innern gehören, werden nach Maßgabe des § 18 von den Regierungspräsidenten verwaltet. Die Mitglieder der Regierung bearbeiten diese Geschäfte nach den Anweisungen des Präsidenten. Die Stellvertretung des Präsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch ein von den zuständigen Ministern beauftragtes Mitglied der Regierung.

§ 22. Bei den Regierungen zu Danzig, Erfurt, Münster, Minden, Arnberg, Coblenz, Cöln, Aachen und Trier tritt an die Stelle der Abtheilung des Innern für die bisher von derselben bearbeiteten Kirchen- und Schulsachen eine Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen²⁶⁾.

§ 23. Die landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen zu Königsberg und Marienwerder, sowie die bei den Regierungen der Provinzen Ost- und Westpreußen und zu Schleswig bestehenden Spruchkollegien

24) Der Stellvertreter führt dann auch den Vorsitz in den Abtheilungen.

25) Hier haben wegen des geringen Geschäftsumfanges auch früher Abtheilungen nicht bestanden.

26) Die Kirchen- und Schulsachen, welche früher von der Abtheilung des Innern ressortirten, werden jetzt von einer besonderen Abtheilung bearbeitet.

für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten werden aufgehoben. Die Zuständigkeiten dieser Behörden, sowie diejenigen der Abtheilungen des Innern der Regierungen zu Gumbinnen, Danzig und Schleswig als Auseinandersezungsbehörden gehen auf Generalkommissionen (§ 16) über. Bei der Regierung zu Wiesbaden tritt an die Stelle der Abtheilung des Innern als Auseinandersezungsbehörde ein Kollegium, welches aus dem Regierungspräsidenten, dem für ihn hierzu bestimmten Stellvertreter und mindestens zwei Mitgliedern besteht, von denen das eine die Befähigung zum Richteramte besitzen und der landwirthschaftlichen Gewerbslehre kundig sein, das andere die Befähigung zum Dekonomiekommissarius haben muß. Von diesem Kollegium sind auch die Obliegenheiten der Regierung hinsichtlich der Güterkonsolidationen wahrzunehmen.

§ 24. Der Regierungspräsident ist befugt, Beschlüsse der Regierung oder einer Abtheilung derselben, mit welchen er nicht einverstanden ist, außer Kraft zu setzen und, sofern er den Aufenthalt in der Sache für nachtheilig erachtet, auf seine Verantwortung anzuordnen, daß nach seiner Ansicht verfahren werde. Andernfalls ist höhere Entscheidung einzuholen. Auch ist der Regierungspräsident befugt, in den zur Zuständigkeit der Regierung gehörigen Angelegenheiten an Stelle des Kollegiums unter persönlicher Verantwortlichkeit Verfügungen zu treffen, wenn er die Sache für eilbedürftig oder, im Falle seiner Anwesenheit an Ort und Stelle, eine sofortige Anordnung für erforderlich erachtet.

§ 25. In der Provinz Hannover²⁷⁾ treten an die Stelle der Landdrosteien und der Finanzdirektion sechs Regierungspräsidenten und Regierungen, welche, gleich dem Oberpräsidenten, die Verwaltung mit den Befugnissen und nach den Vorschriften führen, welche dafür in den übrigen Provinzen gelten, beziehungsweise in dem gegenwärtigen Gesetze gegeben sind. Welche der vorbezeichneten Regierungen nach dem Vorbild der Regierung zu Stralsund zu organisiren sind, bleibt Königlich-Verordnung vorbehalten²⁸⁾.

§ 26. Die Zuständigkeiten der Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover in Betreff des Schulwesens, sowie die kirchlichen Angelegenheiten, welche bisher zum Geschäftskreise der katholischen Konsistorien zu Hildesheim und Osnabrück gehörten, werden den Abtheilungen für Kirchen- und Schulwesen der betreffenden Regierungen überwiesen. Die genannten katholischen Konsistorien werden aufgehoben.

§ 27. Den evangelischen Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover verbleiben, bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung, in Kirchensachen ihre bisherigen Zuständigkeiten.

§ 28. Der Bezirksausschuß²⁹⁾ besteht aus dem

27) Die Oberpräsidial- und die Regierungsinstruktion sind in Hohenzollern, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein eingeführt, in Hannover die dort geltenden sachlichen Spezialbestimmungen in Kraft geblieben.

28) Diese Organisation ist in Osnabrück und Aurich eingetreten.

29) Der Bezirksausschuß ist an Stelle des früheren Verwaltungsgerichts getreten und übt nur verwaltungsgericht-

Regierungspräsidenten als Vorsitzenden und aus sechs Mitgliedern. Zwei dieser Mitglieder, von denen eins zum Richteramte, eins zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein muß, werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt. Aus der Zahl dieser Mitglieder ernennt der König gleichzeitig den Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Vorſiße mit dem Titel Verwaltungsgerichtsdirektor. Zur sonstigen Stellvertretung des Regierungspräsidenten im Bezirksausschusse und zur Stellvertretung jedes der beiden auf Lebenszeit ernannten Mitglieder ernennt der König ferner aus der Zahl der, am Sitze des Bezirksausschusses ein richterliches oder ein höheres Verwaltungsamt bekleidenden Beamten einen Stellvertreter. Die Ernennung der Stellvertreter erfolgt auf die Dauer ihres Hauptamts am Sitze des Bezirksausschusses. Die vier anderen Mitglieder des Bezirksausschusses werden aus den Einwohnern seines Sprengels durch den Provinzialauschuß gewählt. In gleicher Weise wählt letzterer vier Stellvertreter, über deren Einberufung das Geschäftsregulativ bestimmt. Wählbar ist mit Ausnahme des Oberprä-

liche Funktionen aus; der Verwaltungsgerichtsdirektor führt den Vorſiße nur in Stellvertretung des Regierungspräsidenten; nachdem auf Beschluß des Abgeordnetenhauses im § 31 bestimmt worden, daß die beiden ernannten Mitglieder, um ihre volle Unabhängigkeit zu sichern, in den dem Regierungspräsidenten persönlich übertragenen Geschäften nicht verwendet werden dürfen, fügte das Herrenhaus die Bestimmung ein, daß für den behinderten Regierungspräsidenten ein besonderer Stellvertreter ernannt werde, um die Beachtung der entscheidenden Verwaltungsgrundsätze zu sichern.

sidenten, der Regierungspräsidenten, der Vorsteher Königlich-polizeibehörden, der Landräthe und der Beamten des Provinzialverbandes jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs. Mitglieder des Provinzialraths können nicht Mitglieder des Bezirksausschusses sein. Im Uebrigen finden auf die Wahlen beziehungsweise die gewählten Mitglieder die Bestimmungen der §§ 11, 12 und 13 sinngemäße Anwendung.

§ 29. Wo der Geschäftsumfang es erfordert, können durch Königliche Verordnung Abtheilungen des Bezirksausschusses für Theile des Regierungsbezirks gebildet werden³⁰⁾. In solchen Fällen gehören der Vorsitzende, und sofern nicht für die verschiedenen Abtheilungen besondere Ernennungen erfolgen, die ernannten Mitglieder allen Abtheilungen an. Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter müssen für jede Abtheilung gesondert bestellt werden. Im Uebrigen gelten die für den Bezirksausschuß gegebenen Vorschriften sinngemäß für jede Abtheilung.

§ 30. Der Vorsitz im Bezirksausschusse geht in Behinderungs-fällen von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise dem Verwaltungsgerichtsdirektor auf das zweite ernannte Mitglied, sodann auf den Stellvertreter des Verwaltungsgerichtsdirektors über. Der Regierungspräsident gilt als behindert in allen Fällen, in welchen

30) Hiervon ist bisher kein Gebrauch gemacht.

über eine Beschwerde³¹⁾ gegen die Verfügung³²⁾ eines Regierungspräsidenten verhandelt wird.

§ 31. Den ernannten Mitgliedern darf eine Vertretung des Regierungspräsidenten oder eine Hilfsleistung in den diesem persönlich überwiesenen Geschäften nicht aufgetragen werden³³⁾. Beide nehmen an den Plenarberathungen der Regierung nach Maßgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften Theil. Im Uebrigen ist ihnen die Führung eines anderen Amtes nur gestattet, wenn dasselbe ein richterliches ist oder ohne Vergütung geführt wird.

§ 32. Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden durch den Vorsitzenden vereidigt. Alle Mitglieder³⁴⁾ und stellvertretenden Mitglieder unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter, vom 7. Mai 1851 und des Gesetzes vom 26. Mai 1856. Disziplinargericht ist das Plenum des Oberverwaltungsgerichts; der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird von dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts ernannt.

§ 33. Der Bezirksauschuß ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, in Streitsachen unter Armenverbän-

31) Im Verwaltungsstreitverfahren kommen die §§ 61, 62 zur Anwendung.

32) Auf Verfügungen, welche nach Anweisung des Regierungspräsidenten erlassen sind, bezieht sich dies nicht.

33) In Angelegenheiten der Kirche und Schule, der direkten Steuern, Domainen und Forsten können diese Mitglieder, jedoch nur unentgeltlich, beschäftigt werden.

34) Der Regierungspräsident wird in den §§ 28—32 nicht zu den Mitgliedern gerechnet.

den bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig³⁵⁾, unter denen sich in allen Fällen mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens zwei ernannte, darunter ein zum Richteramte befähigtes, und ein gewähltes Mitglied befinden müssen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gerader Stimmenzahl scheidet, wenn außer dem Vorsitzenden zwei ernannte Mitglieder anwesend sind, das dem Dienstalter nach jüngste ernannte, wenn außer dem Vorsitzenden nur ein ernanntes Mitglied anwesend ist, das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied mit der Maßgabe aus, daß das Stimmrecht vorzugsweise unter den ernannten Mitgliedern einem zum Richteramte befähigten, sofern es dessen zur Beschlußfähigkeit bedarf, im Uebrigen dem Berichterstatter verbleibt.

§ 34. Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für Staatsbeamte der vierten Rangklasse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Alle Einnahmen des Bezirksausschusses fließen zur Staatskasse. Derselben fallen auch alle Ausgaben zur Last.

§ 35. In den Hohenzollernschen Landen kommen in Betreff des Bezirksausschusses die Bestimmungen der

35) Hier wird der Vorsitzende zu den Mitgliedern gerechnet. Es muß also der Regierungspräsident oder ein zum Vorsitz befähigtes Mitglied anwesend sein, der Vorsitzende oder ein Beisitzer muß Richterqualifikation besitzen, unter den Beisitzern muß sich mindestens ein ernanntes und ein gewähltes Mitglied befinden und es müssen der Regel nach nur 4 Beisitzer anwesend sein, das ausscheidende Mitglied kann mit berathen.

§§ 28, 30, 32, 33, 34 mit der Maßgabe zur Anwendung³⁶⁾, daß die zu wählenden Mitglieder von dem Landesausschusse aus der Zahl der zum Kommunalland-tage wählbaren Angehörigen des Landeskommunalver-bandes gewählt werden. Der Regierungspräsident, die Oberamt-männer und die Beamten des Landeskommunal-verbandes sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

§ 36. An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath. Derselbe führt den Vorsitz im Kreis-ausschusse. Im Uebrigen wird die Zusammen-setzung des Kreis-ausschusses durch die Kreisordnungen geregelt.

§ 37. Der Stadtausschuß besteht aus dem Bürger-meister beziehungsweise dessen gesetzlichem Stellvertreter als Vorsitzenden und vier Mitgliedern, welche vom Ma-gistrate aus seiner Mitte für die Dauer ihres Haupt-amtes gewählt werden. Für Fälle der Behinderung so-wohl des Bürgermeisters wie seines gesetzlichen Stell-vertreters wählt der Stadtausschuß den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Derselbe bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten, in dem Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg. Der Vor-sitzende oder ein Mitglied des Stadtausschusses muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein³⁷⁾.

36) Die §§ 29, 31 kommen nicht zur Anwendung.

37) Der, diese Qualifikation besitzende Bürgermeister kann sich von dem, dieselbe nicht besitzenden Beigeordneten im Vor-sitze vertreten lassen.

§ 38. In Stadtkreisen, in denen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, werden die außer dem Vorsitzenden zu bestellenden Mitglieder von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindebürger gewählt. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt worden. Im Uebrigen gelten in Betreff der Wählbarkeit, der Wahl, der Einführung und der Vereidigung der Mitglieder, sowie des Verlustes ihrer Stellen, unter einstweiliger Enthebung von denselben, die für unbesoldete Magistratsmitglieder bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 39. Die gewählten Mitglieder des Kreis- und Stadtausschusses können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§ 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden. Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Maßgaben: Die Einleitung des Verfahrens, sowie die Ernennung des Unter-

suchungskommissars erfolgt durch den Regierungspräsidenten³⁸⁾; die entscheidende Behörde erster Instanz ist der Bezirksauschuß, die entscheidende Behörde zweiter Instanz das Plenum des Obergerichtes; der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird für die erste Instanz von dem Regierungspräsidenten³⁸⁾, für die zweite Instanz von dem Minister des Innern ernannt.

§ 40. Der Kreis- und Stadtausschuß ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht Theil. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

§ 41. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg ist zugleich Oberpräsident von Berlin³⁹⁾. Ingleichen fungiren das Provinzialschulkollegium, das Medizinalkollegium, die Generalkommission und die Direktion

38) Für Berlin der Oberpräsident.

39) Der Oberpräsident hat die Staatsaufsicht über die Gemeindeangelegenheiten, die Aufsicht über die Verwaltung der Hospitäler und milden Stiftungen, über die Sparkassen, die Annahme der Klageanmeldungen zur Wahrung des Erstattungsanspruchs in Armenunterstützungssachen, die Genehmigung des Beschlusses der Gemeindevertretung über die Folgen unbegründeter Weigerung der Uebernahme des Schiedsmanns, die Mobilmachungs- Vorspann-, Servis- und Einquartierungsangelegenheiten, die Mitwirkung bei dem Obererbschaftsgeschäft, die Angelegenheiten der Kaufmannschaft, der Börse und der Makler, die Geschäfte bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zum Reichstage, die Formularlieferung für die Standesämter und die Amtsblattsleitung.

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg auch für den Stadtkreis Berlin.

§ 42. An Stelle des Regierungspräsidenten führt der Oberpräsident die Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Berlin. Auf welche Behörden die sonstigen Zuständigkeiten der Regierungsabtheilung des Innern zu Potsdam in Betreff Berlins übergehen, wird durch Königliche Verordnung bestimmt. Im Uebrigen, und soweit nicht sonst die Gesetze Anderes bestimmen, tritt für den Stadtkreis Berlin an die Stelle des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident von Berlin⁴⁰⁾.

§ 43. An die Stelle des Provinzialraths tritt in den Fällen, in welchen derselbe in erster Instanz beschließt, der Oberpräsident, in den übrigen Fällen der zuständige Minister. Für den Stadtkreis Berlin besteht ein besonderer Bezirksauschuß. Auf denselben finden die Bestimmungen der §§ 28, 30 Satz 1, 31 Satz 3, 32, 33, 34 mit folgenden Maßgaben Anwendung: An Stelle des Regierungspräsidenten tritt ein vom Könige ernannter Präsident. Die Ernennung dieses Beamten kann im Nebenamte auf die Dauer seines Hauptamtes in Berlin erfolgen. Beamte des Polizeipräsidiiums sind von dieser Ernennung ausgeschlossen. Die zu wählenden Mitglieder werden durch den Magistrat und die Stadt-

40) Der Polizeipräsident tritt für Berlin an die Stelle des Regierungspräsidenten und hat auch die Verwaltung der Pensions- und Unterstützungsangelegenheiten der Militärinvaliden vom Feldwebel abwärts, so wie die Aufsicht über bestimmte Privatstiftungen.

verordnetenversammlung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters gewählt. Dasselbe Kollegium beschließt an Stelle des Provinzialausschusses über das Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen, sowie über die Abänderung der Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen. Zur Zuständigkeit des Bezirksausschusses für den Stadtkreis Berlin gehören die im Verwaltungsstreitverfahren zu behandelnden Angelegenheiten und diejenigen im Beschlußverfahren zu behandelnden Angelegenheiten, welche im Einzelnen durch die Gesetze seiner Zuständigkeit überwiesen werden; in Betreff der übrigen im Beschlußverfahren zu behandelnden Angelegenheiten tritt für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident an die Stelle des Bezirksausschusses, soweit nicht in den Gesetzen ein Anderes bestimmt ist.

§ 44. In Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung tritt für den Stadtkreis Berlin an die Stelle der Regierungsabtheilung für Kirchen- und Schulwesen der Polizeipräsident. Bezüglich der Verwaltung des landesherrlichen Patronats und des Schulwesens verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen⁴¹⁾.

§ 45. Die Geschäfte der direkten Steuerverwaltung werden an Stelle der Regierungsabtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, für den Stadtkreis Berlin von der „Direktion für die Verwaltung der di-

41) Jenes übt die Ministerial-, Militär- und Baukommission, dieses steht unter dem Provinzialschulkollegium.

rekten Steuern" wahrgenommen. Diese Behörde wird in Betreff der Zuständigkeit in Disziplinarsachen den im § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 bezeichneten Provinzialbehörden gleichgestellt.

§ 46. Die Mitglieder der nach § 24 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 gebildeten Bezirkskommission für die klassifizierte Einkommensteuer werden von dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Voritze des Bürgermeisters gewählt.

§ 47. Für diejenigen Kategorien der in Berlin angestellten Beamten, bezüglich deren nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde in Disziplinarsachen begründet ist, behält es bei den Bestimmungen des § 25 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die Einleitung des Disziplinarverfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters des Staatsanwalts für die erste Instanz dem Oberpräsidenten von Berlin zusteht.

§ 48. Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Kreis- und des Stadtausschusses wird von dem Regierungspräsidenten⁴²⁾, in Berlin von dem Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bezirksausschusses von dem Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Provinzialraths von dem Minister des Innern geführt. Vorstellungen gegen die geschäftlichen Aufsichtsverfügungen des Re-

42) Ueber die verwaltungsgerichtliche, wie über die Beschlußthätigkeit desselben.

gierungspräsidenten unterliegen der endgiltigen Beschlußfassung des Oberpräsidenten, Vorstellungen gegen die Aufsichtsverfügungen des Oberpräsidenten der endgiltigen Beschlußfassung des Ministers des Innern. Die Aufsichtsbehörden sind zur Bornahme allgemeiner Geschäftsrevisionen befugt.

§ 49. Die im § 48 bezeichneten Behörden haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. Sie haben den geschäftlichen Aufträgen und Anweisungen der ihnen im Instanzenzuge vorgesezten Behörden Folge zu leisten.

Titel III. 43).

§ 50. Das Gesetz bestimmt, in welcher Weise Verfügungen⁴⁴⁾ in Verwaltungssachen angefochten werden können. Zur ersten Anfechtung dienen in der Regel die Beschwerde oder die Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Die Beschwerde ist ausgeschlossen, soweit das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen ist, vorbehaltlich abweichender besonderer Bestimmungen des Gesetzes. Unberührt bleibt in allen Fällen die Befugniß⁴⁵⁾ der staatlichen Aufsichtsbehörden, innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen, oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen. !!

43) Der 3. Titel betrifft das Verfahren.

44) Die §§ 50—60 handeln von dem Beschluß- und Verwaltungsstreitverfahren im Allgemeinen. Ob die Verfügung als solche oder als Bescheid oder Beschluß bezeichnet wird, ist unerheblich.

45) Die vorgesezten Behörden sind also berechtigt, auch von Amtswegen einzugreifen.

§ 51. Wo die Gesetze für die Anbringung der Beschwerde gegen Beschlüsse des Kreis- oder Stadtausschusses, des Bezirksauschusses oder des Provinzialraths, oder der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren eine andere als eine zweiwöchentliche Frist vorschreiben, beträgt die Frist fortan zwei Wochen⁴⁶⁾. Das Gleiche gilt von den im § 11 des Gesetzes vom 14. August 1876⁴⁷⁾ und im § 91 des Gesetzes vom 1. April 1879⁴⁸⁾ vorgeschriebenen Fristen.

§ 52. Die Fristen für die Anbringung der Beschwerde und der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren sind präklusivisch und beginnen, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben, mit der Zustellung⁴⁹⁾. Für die Berechnung der Fristen sind die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend⁵⁰⁾. Bezüglich der Beschwerde kann

46) Hierdurch ist an Stelle der früher geltenden Fristen, welche bald 10, bald 14 Tage, bald 3, bald 4 Wochen betragen, eine allgemein giltige Frist von 2 Wochen im Interesse der Einfachheit eingeführt.

47) Betrifft die Verwaltung der Gemeindevaltungen.

48) Betrifft die Wassergenossenschaften.

49) Die Zustellung erfolgt durch Beamte der Behörde, für welche zugestellt wird, oder durch Beamte einer nachgeordneten Behörde oder durch die Post.

50) Bei Berechnung einer nach Tagen bestimmten Frist wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll, so daß also der Tag der Zustellung nicht mitgerechnet wird; eine nach Wochen bestimmte Frist endigt mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat: dem Verpflichteten sollen aber die vollen „3 Tage“, die vollen „2 Wochen“ zu flatten kommen.

die angerufene Behörde in Fällen unverschuldeter Frist-versäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ge-währen. Für eine im Verwaltungsstreitverfahren zu ge-währende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind lediglich die für das Verwaltungsstreitverfahren beson-ders getroffenen Bestimmungen maßgebend (§ 112).

§ 53. Die Anbringung der Beschwerde, sowie der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Ver-handlung im Verwaltungsstreitverfahren hat, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben, aufschiebende Wirkung. Verfügungen, Bescheide und Beschlüsse können jedoch, auch wenn dieselben mit der Beschwerde oder mit der Klage beziehungsweise dem Antrag auf mündliche Ver-handlung im Verwaltungsstreitverfahren angefochten sind, zur Ausführung gebracht werden, sofern letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Ge-meinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann, vorbehaltlich der Bestimmung im § 133 Absatz 3 dieses Gesetzes.

§ 54. Das Verfahren des Kreis- oder Stadtaus-schusses und des Bezirksausschusses in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung ist entweder das Ver-waltungsstreitverfahren oder das Beschlußverfahren. Das Verwaltungsstreitverfahren tritt in allen Angelegenheiten ein, in welchen die Gesetze von der Entscheidung in streitigen Verwaltungssachen oder von der Erledigung der Angelegenheit im Streitverfahren oder durch End-urtheil oder von der Klage bei dem Kreisausschusse, dem Bezirksausschusse oder einem Verwaltungsgerichte sprechen, und wo sonst dieses Verfahren gesetzlich vorgeschrieben

ist. In allen anderen Angelegenheiten ist das Verfahren des Kreis- oder Stadtausschusses und des Bezirksausschusses das Beschlußverfahren⁵¹⁾. Das Oberverwaltungsgericht verfährt nur im Verwaltungsstreitverfahren; der Provinzialrath nur im Beschlußverfahren.

§ 55. Der Vorsitzende des Kreis- oder Stadtausschusses, des Bezirksausschusses und des Provinzialraths beruft das Kollegium, leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse der Behörde vor und trägt für deren Ausführung Sorge. Er vertritt die Behörde nach außen, verhandelt Namens derselben mit anderen Behörden und mit Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens der Behörde.

§ 56. Soweit Geschäftsgang und Verfahren des Kreis- oder Stadtausschusses, des Bezirksausschusses und des Provinzialraths nicht durch die nachstehenden oder durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt sind, werden dieselben durch Regulative geordnet, welche der Minister des Innern erläßt.

§ 57. Die örtliche Zuständigkeit für das Verwaltungsstreit- und Beschlußverfahren bestimmt sich wie folgt. Zuständig in erster Instanz ist: in Angelegenheiten, welche sich auf Grundstücke beziehen, die Behörde der

51) Die Regel ist das Beschlußverfahren, so daß das Verwaltungsstreitverfahren nur in den besonders vorgeschriebenen Fällen eintritt. Auf den Kreisauschuß als Kommunalbehörde finden die Vorschriften der §§ 54 bis 60 keine Anwendung.

h. in fol-
m. in f.

ura 5
185
Gef (8. 398)

belegenen Sache; in allen sonstigen Fällen die Behörde desjenigen Bezirks, in welchem die Person wohnt oder die Korporation beziehungsweise öffentliche Behörde ihren Sitz hat, welche im Verwaltungsstreitverfahren in Anspruch genommen wird/ oder auf deren Angelegenheit sich die Beschlußfassung bezieht⁵²⁾. Wenn die Korporation oder öffentliche Behörde ihren Sitz außerhalb ihres räumlichen Bezirks hat, ist diejenige Behörde zuständig, welcher dieser Bezirk angehört⁵³⁾. Bezüglich des Kommunalverbandes der Provinz Brandenburg ist der Bezirksausschuß zu Potsdam zuständig.

§ 58. Sind die Grundstücke in mehreren Bezirken belegen, oder ist es zweifelhaft, zu welchem Bezirke sie gehören, so wird die zuständige Behörde für das Verwaltungsstreitverfahren durch den Bezirksausschuß und, wenn die Grundstücke in verschiedenen Regierungsbezirken liegen, durch das Oberverwaltungsgericht; für das Beschlußverfahren durch den Regierungspräsidenten, den Oberpräsidenten oder den Minister des Innern, je nachdem die betreffenden Bezirke demselben Regierungsbezirke, derselben Provinz, aber verschiedenen Regierungsbezirken, oder verschiedenen Provinzen angehören, endgültig bestimmt. Dasselbe findet statt, wenn die Per-

Lager. Regul. 2. Hain No. 3 (Joul. 58)

52) In allen dinglichen Angelegenheiten ist also das Forum der gelegenen Sache, in allen anderen Angelegenheiten das Forum des Wohnsitzes des Verklagten entscheidend, *also Halle bei*

53) Der Kommunalverband der Provinz Brandenburg, des Kreises Niederbarnim und Teltow hat seinen Bezirk außerhalb, seinen Sitz in Berlin. Die Vereinbarung über die Zuständigkeit einer anderen Behörde ist unzulässig. *Falka!*

sonen oder Korporationen, deren Angelegenheit den Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung bildet, in mehreren Bezirken wohnen oder ihren Sitz haben.

§ 59. Ist bei einer Angelegenheit, welche zur Zuständigkeit des Kreis Ausschusses gehört, die betreffende Kreis-korporation als solche betheilig, so wird für das Verwaltungsstreitverfahren von dem Bezirksauschusse und, wenn ein Stadtkreis betheilig ist, von dem Oberverwaltungsgerichte; für das Beschlußverfahren von dem Regierungspräsidenten, für Berlin von dem Oberpräsidenten ein anderer Kreis- oder Stadtauschuß mit der Entscheidung oder Beschlußfassung beauftragt⁵⁴⁾.

§ 60. Die Vollstreckung im Verwaltungsstreitverfahren und im Beschlußverfahren erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Die Vollstreckung wird Namens der Behörde, welche in der ersten Instanz entschieden beziehungsweise beschlossen hatte, von deren Vorsitzenden verfügt. Ueber Beschwerden gegen die Verfügungen des Vorsitzenden entscheidet die Behörde. Gegen die Entscheidung der Behörde findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die im Instanzenzuge zunächst höhere Behörde statt. Die Entscheidung der letzteren ist endgiltig.

§ 61. Die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeß-

54) Ob ein Kreis- oder Bezirksauschuß, welcher für das Beschlußverfahren als zuständig erklärt worden, auch für das folgende Verwaltungszwangsverfahren zuständig bleibt, ist nicht bestimmt.

gefesze⁵⁵⁾ über Ausfchließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden für das Verwaltungsstreitverfahren fittgemäße Anwendung. Aus der innerhalb feiner Zuständigkeit geübten amtlichen Thätigkeit des Landraths beziehungsweise des Regierungspräsidenten darf kein Grund zur Ablehnung desselben wegen Beforgniß der Befangenheit entnommen werden⁵⁶⁾.

§ 62. Ueber das Ablehnungsgesuch beschließt das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört, und wenn der Vorsitzende des Kreis- oder Bezirksausschusses abgelehnt werden soll, das nächst höhere Gericht. Der Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, ist endgiltig. Wird das Gesuch für unbegründet erklärt, so steht der mit demselben zurückgewiesenen Partei innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht zu. Das letztere entscheidet endgiltig. Die Verhandlung über die Ablehnung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Das im Instanzenzuge zunächst vorgesezte Gericht entscheidet desgleichen endgiltig und bestimmt das zuständige Gericht, wenn das Gericht, dem das ausgeschlossene

55) Die §§ 61—114 handeln von dem Verwaltungsstreitverfahren. Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen, wenn er selbst, seine Ehefrau oder ein nahe Verwandter Prozeßpartei, wenn er Prozeßbevollmächtigter oder als Zeuge vernommen ist oder bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat. Wegen Befangenheit kann ein Richter abgelehnt werden, wenn das Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit desselben gerechtfertigt ist.

56) Es ist kein Ablehnungsgrund, daß der Regierungspräsident oder Landrath unzweckmäßig oder dem Gesesze nicht entsprechend gehandelt hat.

oder abgelehnte Mitglied angehört, bei dessen Ausschneiden beschlußunfähig wird.

§ 63. Die Klage⁵⁷⁾ ist bei dem zuständigen Gericht⁵⁸⁾ schriftlich einzureichen. Die Klage beim Kreis-
ausschusse kann zu Protokoll erklärt werden. In der Klage ist ein bestimmter Antrag zu stellen, und sind die Person des Beklagten, der Gegenstand des Anspruchs, sowie die den Antrag begründenden Thatsachen genau zu bezeichnen.

§ 64. Stellt sich der erhobene Anspruch sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet heraus, so kann die Klage ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden⁵⁹⁾. Scheint der erhobene Anspruch dagegen rechtlich begründet, so kann dem Beklagten ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid die Klaglosstellung des Klägers aufgegeben werden⁶⁰⁾. Namens des Kreis Ausschusses steht

57) Die §§ 63—81 handeln von dem Verfahren in erster Instanz.

58) Die nach den §§ 129 und 133 anzustellenden Klagen sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet werden.

59) Dem Verwaltungsgerichte ist hier dieselbe Befugniß ertheilt, welche früher dem Civilrichter zustand, eine offenbar unbegründete Klage durch Verfügung zurück zu weisen.

60) Das Verwaltungsgericht hat hier eine ähnliche Befugniß, wie sie jetzt beim Mahnverfahren dem Civilrichter zusteht, an den Beklagten einen bedingten Befehl, den Kläger klaglos zu stellen, zu erlassen; nur verfügt der Verwaltungsrichter ohne hierauf gerichteten Antrag des Klägers, und er darf nur so verfahren, wenn der Klageanspruch offenbar begründet erscheint. Dieses Verfahren ist mit Rücksicht auf die zahlreichen Klagen, namentlich in Armenstreitsachen, welche lediglich wegen Nachlässigkeit des Beklagten nothwendig

auch dem Vorsitzenden desselben, Namens des Bezirks-
ausschusses auch dem Vorsitzenden im Einverständnis mit
den ernannten Mitgliedern der Erlaß eines solchen Be-
scheides zu. In dem Bescheide ist den Parteien zu er-
öffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zwei Wochen, vom
Tage der Zustellung ab, entweder die Anberaumung der
mündlichen Verhandlung zu beantragen oder dasjenige
Rechtsmittel einzulegen, welches zulässig wäre, wenn
der Bescheid als Entscheidung des Kollegiums ergangen
wäre. Wird mündliche Verhandlung beantragt, so muß
dieselbe zunächst stattfinden. Hat einer der Betheiligten
mündliche Verhandlung beantragt, ein anderer das Rechts-
mittel eingelegt, so gilt der Bescheid als endgiltiges
Urtheil.

§ 65. Wird ein Bescheid nach den Bestimmungen
des § 64 nicht erlassen, so ist die Klage dem Beklagten
mit der Aufforderung zuzufertigen, seine Gegenerklärung
innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen
zu bemessenden Frist schriftlich einzureichen. Wenn das
Verfahren bei dem Kreisausschusse anhängig ist, so kann
die Gegenerklärung auch zu Protokoll erklärt werden.
Die Frist kann in nicht schleunigen Sachen der Regel
nach nicht über zwei Wochen verlängert werden. Die

werden, einer mündlichen Verhandlung aber nicht bedürfen,
eingeschlagen, um die gewählten, fern vom Gerichtssitze wohn-
haften Beisitzer nicht unnütz zu belasten. In beiden Fällen
wird der Erlaß eines Bescheides unzulässig sein, wenn sich's
um Klagen auf Genehmigung gewerblicher Anlagen nach § 21
der Gew.-Ordn. handelt, weil auf diese das L.-V.-G. keine
Anwendung findet.

Gegenerklärung des Beklagten wird dem Kläger zugefertigt.

§ 66. Allen Schriftstücken sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen. Das Gericht kann geeigneten Falls gestatten, daß statt der Einreichung von Duplikaten die Anlagen selbst zur Einsicht der Betheiligten in seinem Geschäftslokale offen gelegt werden.

§ 67. Ist weder vom Kläger noch vom Beklagten die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ausdrücklich verlangt, so kann das Gericht auch ohne solche Verhandlung schon auf Grund der Erklärung der Parteien seine Entscheidung in der Form eines mit Gründen versehenen Bescheides fällen. Dabei gelten die Bestimmungen der Absätze 4 bis 7 des § 64⁶¹⁾.

§ 68. Hat dagegen auch nur eine Partei die Anberaumung der mündlichen Verhandlung gefordert oder erachtet das Gericht eine solche für erforderlich, so werden die Parteien zur mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung geladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden. Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen⁶²⁾. Den

61) Ist eine Beweisaufnahme veranlaßt, so muß nun zur Erklärung der Parteien über den Erfolg derselben Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden.

62) Welche Folgen aus dem Nichterscheinen zu ziehen sind, steht in dem freien Ermessen des Verwaltungsrichters.

Parteien steht es frei, ihre Erklärungen, auch ohne dazu besonders aufgefördert zu sein, vor dem Termine schriftlich einzureichen und zu ergänzen. Das Duplikat solcher Erklärungen ist der Gegenpartei zuzufertigen. Kann dies nicht mehr vor dem Termine zur mündlichen Verhandlung bewirkt werden, so ist der wesentliche Inhalt der Erklärungen in dieser Verhandlung mitzutheilen.

§ 69. Wo die Gesetze zur Einleitung des Verwaltungsstreitverfahrens statt der Klage den Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren geben, erfolgt auf den Antrag ohne Weiteres die Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung. Der Antrag muß Alles enthalten, was nach § 63 für den Klageantrag erfordert wird, soweit dasselbe nicht aus den Vorverhandlungen bei der Behörde sich ergibt.

§ 70. Das Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen die Beiladung⁶³⁾ Dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, verfügen. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch den Beigeladenen gegenüber gültig⁶⁴⁾.

§ 71. In der mündlichen Verhandlung sind die Parteien oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören. Dieselben können ihre thatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzen oder berichtigen und

63) Ist der Verklagte passiv nicht legitimirt, so darf die Sache dadurch nicht etwa in die richtigen Wege geleitet werden, daß der richtige Verklagte beigeladen wird.

64) Der Beigeladene ist, wenn er durch die Entscheidung in seinen Rechten verletzt wird, Rechtsmittel einzulegen befugt.

die Klage abändern, insofern durch die Abänderung nach dem Ermessen des Gerichts das Vertheidigungsrecht der Gegenpartei nicht geschmälert oder eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens nicht herbeigeführt wird⁶⁵). Sie haben sämtliche Beweismittel anzugeben und, soweit dies nicht bereits geschehen, die schriftlichen ihnen zu Gebote stehenden Beweismittel vorzulegen; auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden. Der Vorsitzende des Gerichts hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Parteien gestellt werden. Er kann einem Mitgliede des Gerichts gestatten, das Fragerecht auszuüben. Eine Frage ist zu stellen, wenn das Gericht diese für angemessen erachtet.

§ 72. Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher⁶⁶) Sitzung des Gerichts. Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Gericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet. Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung jeden Zuhörer entfernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Störung irgend einer Art verursacht. Parteien, Zeugen, Sachverständige, welche den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen des Vorsitzenden nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem

65) Es darf jedoch weder der Klagegrund noch der Klageantrag geändert werden.

66) Im Disziplinarverfahren nicht.

Sitzungszimmer entfernt werden. Gegen die bei der Verhandlung betheiligten Personen wird sodann in gleicher Weise verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

§ 73. Die Parteien sind in der Wahl der von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten nicht beschränkt. Das Gericht kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwalte zu sein, die Vertretung vor dem Gerichte geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Eine Anfechtung dieser Anordnung findet nicht statt. Gemeindevorsteher, welche als solche legitimirt sind, bedürfen zur Vertretung ihrer Gemeinden einer besonderen Vollmacht nicht⁶⁷⁾.

§ 74. Liegt einer öffentlichen Behörde als Partei die Wahrnehmung des öffentlichen Interesse ob, so kann auf deren Antrag der Regierungspräsident für die mündliche Verhandlung vor dem Bezirksausschusse und der Ressortminister für die mündliche Verhandlung vor dem Obergericht einen Kommissar zur Vertretung der Behörde bestellen. Der Regierungspräsident beziehungsweise der Ressortminister kann in geeigneten Fällen auch ohne Antrag einer Partei einen besonderen Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesse für die mündliche Verhandlung bestellen. Der Kommissar ist vor Erlass des Endurtheils mit seinen Ausführungen und Anträgen zu hören, zur Einlegung von Rechtsmitteln aber nicht befugt. Der Vorsitzende des

67) Deshalb bedarf auch die von dem Gemeindevorsteher ausgestellte Vollmacht nicht der Mitunterschrift durch einen Schöffen.

Kreis- oder Stadtausschusses beziehungsweise des Bezirksausschusses und der Ressortminister hat behufs der erforderlichen Wahrnehmung des öffentlichen Interesse einen Kommissar zu bestellen, wenn das Gesetz die öffentliche Behörde, welche die Rolle des Klägers oder des Beklagten wahrzunehmen hat, nicht bezeichnet⁶⁸⁾.

§ 75. Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Das Protokoll muß die wesentlichen Hergänge der Verhandlung enthalten. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 76. Das Gericht ist befugt, geeigneten Falls schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich⁶⁹⁾ zu vernehmen, überhaupt den angetretenen oder nach dem Ermessen des Gerichts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben⁷⁰⁾.

§ 77. Das Gericht kann die Beweiserhebung durch eines seiner Mitglieder oder erforderlichen Falls durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. Es kann verordnen, daß die Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung stattfinden soll.

68) Wenn der Stadtausschuß die Schankerlaubnis versagt, Gemeinde- und Ortspolizeibehörde sie aber erteilen wollten, und in ähnlichen Fällen.

69) Erfolgt die Vernehmung durch eine ersuchte Behörde, so darf diese den Zeugen nur vereidigen, wenn sie dazu befugt ist.

70) Die Auflegung eines Eides an eine Partei ist im Verwaltungsstreitverfahren unzulässig.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder von der betreffenden Behörde durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben zu laden.

§ 78. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze mit der Maßgabe zur Anwendung, daß im Falle des Ungehorsams die zu erkennende Geldbuße den Betrag von einhundertundfünfzig Mark nicht übersteigen darf. Gegen die eine Strafe oder die Nichtverpflichtung des Zeugen oder Sachverständigen aussprechende Entscheidung steht den Betheiligten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst vorgesezte Gericht, gegen die in zweiter Instanz ergangene Entscheidung des Bezirksausschusses die weitere Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

§ 79. Das Gericht hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. Beim Ausbleiben der betreffenden Partei oder in Ermangelung einer Erklärung derselben können⁷¹⁾ die von der Gegenpartei vorgebrachten Thatsachen für zugestanden erachtet werden. Die Entscheidungen dürfen nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien und die in demselben erhobenen Ansprüche betreffen.

71) Der Civilrichter muß in solchem Falle die Behauptungen der Partei als zugestanden erachten.

§ 80. Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichtet haben.

§ 81. Die Verkündigung der Entscheidung erfolgt der Regel nach⁷²⁾ in öffentlicher Sitzung des Gerichts. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung ist den Parteien und, sofern ein besonderer Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesse bestellt war (§ 74 Absatz 2) gleichzeitig auch diesem zuzustellen. Die Zustellung genügt, wenn die Verkündigung in öffentlicher Sitzung nicht erfolgt ist.

§ 82. Gegen die in streitigen Verwaltungssachen ergangenen Endurtheile⁷³⁾ der Kreisausschüsse und gegen die Bescheide in den Fällen der §§ 64 und 67 steht, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile endgiltig oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind, den Parteien und aus Gründen des öffentlichen Interesse dem Vorsitzenden des Kreisausschusses die Berufung an den Bezirksauschuß zu. Will der Vorsitzende des Kreisausschusses gegen eine Entscheidung des letzteren die Berufung einlegen, so hat er dies sofort zu erklären. Die Verkündigung der Entscheidung bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage ausgesetzt.

72) Die Verkündigung erfolgt in Disziplinarsachen in nicht öffentlicher Sitzung, in Gemeindestreitsachen nach § 21 d. G.-D. stets in öffentlicher Sitzung.

73) Die §§ 82—99 behandeln das Verfahren in den weiteren Instanzen.

Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Berufung eingelegt worden ist. Ist die Verkündigung ohne diese Eröffnung erfolgt, so findet die Berufung im öffentlichen Interesse nicht mehr statt. Die Gründe der Berufung sind den Parteien zur schriftlichen Erklärung innerhalb der im § 86 gedachten Frist mitzutheilen. Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Bezirksausschusse einzureichen und die Parteien hiervon zu benachrichtigen.

§ 83. Gegen die in streitigen Verwaltungssachen in erster Instanz ergangenen Endurtheile der Bezirksausschüsse und gegen die Bescheide in den Fällen der §§ 64 und 67 steht, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile endgiltig oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind, den Parteien und aus Gründen des öffentlichen Interesse dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses die Berufung an das Obergericht zu. Das Recht der Berufung des Vorsitzenden findet in den Formen statt, welche in § 82 Absatz 2 vorgeschrieben sind.

§ 84. Die Vertretung der aus Gründen des öffentlichen Interesse von dem Vorsitzenden des Kreis- oder des Bezirksausschusses eingelegten Berufung erfolgt vor dem Bezirksausschusse durch den von dem Regierungspräsidenten, vor dem Obergerichte durch den von dem Ressortminister zu bestellenden Kommissar.

§ 85. Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 82 Absatz 2, 83 Absatz 2 und 157 dieses Gesetzes zwei Wochen.

§ 86. Innerhalb der in § 85 gedachten Frist ist, bei Verlust des Rechtsmittels, die Berufung bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung dieselbe gerichtet ist, schriftlich anzumelden und ⁷⁴⁾ zu rechtfertigen. Das Gericht prüft, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist. Ist dies der Fall, so wird die Berufungsschrift mit ihren Anlagen der Gegenpartei zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugestellt. Zur Rechtfertigung der Berufung, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden. Ist die Frist versäumt, so ist die Berufung ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückzuweisen. Namens des Kreis-ausschusses steht auch dem Vorsitzenden, Namens des Bezirks-ausschusses dem Vorsitzenden im Einverständniß mit den ernannten Mitgliedern der Erlaß eines solchen Bescheides zu. In demselben ist dem Berufungskläger zu eröffnen, daß ihm innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Beschwerde an das Berufungsgericht zustehe, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

§ 87. Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn die Berufungsfrist verstrichen ist.

§ 88. Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Berufungsgerichte einzureichen. Die Parteien sind

74) Die Anmeldung allein genügt nicht. Die Berufung kann schon vor Zustellung des Urtheils eingelegt werden.

hiervon unter abschriftlicher Mittheilung der eingegangenen Gegenerklärungen zu benachrichtigen.

§ 89. Bezüglich der von einer Partei eingelegten Berufung findet die Bestimmung des § 67 für das Berufungsgericht entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß gegen den Bescheid nur der Antrag auf mündliche Verhandlung zulässig ist. Die Abänderung der durch Berufung angefochtenen Entscheidung findet nur nach vorgängiger Anberaumung der mündlichen Verhandlung statt.

§ 90. Die Ladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden. In gleicher Weise erfolgt in den Fällen der Berufung aus Gründen des öffentlichen Interesse die Ladung des zur Vertretung desselben bestellten Kommissars. Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen.

§ 91. Ist die Berufung von dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses oder des Bezirks Ausschusses aus Gründen des öffentlichen Interesse eingelegt, so entscheidet das Berufungsgericht zunächst über die Vorfrage, ob das öffentliche Interesse für betheiligte zu erachten ist. Wird die Vorfrage verneint, so weist das Berufungsgericht, ohne im Uebrigen in die Sache selbst einzutreten, die Berufung als unstatthaft zurück.

§ 92. Die §§ 66, 70, 71, mit Ausschluß der Bestimmungen über die Abänderung der Klage, 72 bis 81

sind auch für das Verfahren in der Berufungsin-
stanz maßgebend⁷⁵⁾. Die Zufertigung der Entscheidung er-
folgt durch Vermittelung desjenigen Gerichts, gegen
dessen Entscheidung die Berufung eingelegt worden war.

§ 93. Gegen die von den Bezirksausschüssen in
zweiter Instanz erlassenen Endurtheile steht, soweit
nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Ur-
theile endgültig oder die gegen dieselben stattfindenden
Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind, den
Parteien das Rechtsmittel der Revision an das Ober-
verwaltungsgericht zu. Soweit das Rechtsmittel der
Revision überhaupt zugelassen ist, steht dasselbe aus
Gründen des öffentlichen Interesse auch dem Vor-
sitzenden des Bezirksausschusses zu.

§ 94. Die Revision kann nur darauf gestützt werden,
daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwen-
dung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehen-
den Rechts, insbesondere auch der von den Behörden
innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen
beruhe oder daß das Verfahren an wesentlichen Män-
geln⁷⁶⁾ leide.

§ 95. Die Bestimmungen des § 66, des § 71, mit
Ausschluß der Bestimmungen über die Abänderung der
Klage, sowie der §§ 72 bis 75, 80 und 81, 82 Absatz
2, 84 bis 90 sind auch für die Frist zur Einlegung und

75) Der Berufungsrichter kann eine Sache an die Vorin-
stanz zur anderweiten Entscheidung zurück weisen.

76) Ob das Verwaltungsstreitverfahren an wesentlichen
Mängeln gelitten, hat der Revisionsrichter nach seinem Er-
messen zu beurtheilen.

Rechtfertigung der Revision, sowie für das Verfahren in der Revisionsinstanz maßgebend. Die Anmeldung und Rechtfertigung der Revision hat bei demjenigen Gerichte zu erfolgen, welches in erster Instanz entschieden hat.

§ 96. In der Revisionschrift ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

§ 97. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind⁷⁷⁾.

§ 98. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Revision für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf und entscheidet in der Sache selbst, wenn diese spruchreif erscheint. Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Gerichts, welches in erster Instanz entschieden hat.

§ 99. Ist die Sache nicht spruchreif, so weist das Oberverwaltungsgericht dieselbe zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz zurück und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit es nach seinem Ermessen mit einem wesentlichen Mangel behaftet ist.

§ 100. Gegen die im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen, rechtskräftig gewordenen Endurtheile findet die

77) Die Revision ist daher begründet, wenn andere Rechtsverletzungen, als die gerügten, wenn andere Mängel des Verfahrens, als die gerügten, vorliegen.

Klage auf Wiederaufnahme⁷⁸⁾ des Verfahrens unter denselben Voraussetzungen, in demselben Umfange und innerhalb derselben Frist statt, wie nach den bürgerlichen Prozeßgesetzen die Nichtigkeitsklage⁷⁹⁾ beziehungsweise die Restitutionsklage⁸⁰⁾. Zuständig ist ausschließlich das Obergerwaltungsgericht. Erachtet das Obergerwaltungsgericht die Klage für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf, verweist die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit dasselbe von dem Aufhebungsgrunde betroffen wird.

§ 101. Das Gericht, an welches die Sache in den Fällen der §§ 99, 100 gewiesen wird, hat bei dem weiteren Verfahren und bei der von ihm anderweitig zu treffenden Entscheidung die in dem Aufhebungsbeschlusse des Obergerwaltungsgerichts aufgestellten Grundsätze,

78) Die §§ 100 und 101 handeln von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

79) Die Nichtigkeitsklage ist gegeben, wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war, wenn ein Richter mitgewirkt hat, der Kraft des Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Befangenheit abgelehnt war, wenn eine Partei in dem Verfahren nicht vorschriftsmäßig vertreten war.

80) Die Restitutionsklage ist gegeben, wenn das Urtheil auf eine falsche Urkunde oder auf ein falsches Zeugniß sich gründet oder wenn es erschlichen ist, wenn ein bestochener Richter mitgewirkt hat, wenn die Partei ein in derselben Sache ergangenes rechtskräftiges Urtheil oder eine Urkunde aufgefunden hat, welche eine günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde. Die Frist zur Anstellung der Klagen beträgt einen Monat und beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Aufhebungsgrunde Kenntniß erhalten hat; sind 3 Jahre seit der Rechtskraft des Urtheils verfloßen, so sind die Klagen unstatthaft.

sowie in den Fällen des § 100 die dem Aufhebungsbeschlusse zu Grunde gelegten thatsächlichen Feststellungen als maßgebend zu betrachten.

§ 102. Das Verwaltungsstreitverfahren ist stempelfrei⁸¹⁾.

§ 103. Dem unterliegenden Theile sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, sowie die erforderlichen baaren Auslagen des obsiegenden Theils zur Last zu legen. Die Gebühren eines Rechtsanwalts des obsiegenden Theils hat der unterliegende Theil nur insoweit zu erstatten, als dieselben für Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksauschusse und dem Oberverwaltungsgerichte zu zahlen sind⁸²⁾. An baaren Auslagen für die persönliche Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksauschusse und dem Oberverwaltungsgerichte kann die obsiegende Partei nicht mehr in Anspruch nehmen, als die gesetzlichen Gebühren eines sie vertretenden Rechtsanwalts betragen haben würden, es sei denn, daß ihr persönliches Erscheinen von dem Gerichte angeordnet war. Im Endurtheile ist der Werth des Streitobjectes festzusetzen. Die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmen sich nach den für dieselben bei den ordentlichen Gerichten geltenden Vorschriften.

81) Die §§ 102—109 behandeln die Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens. Die Vollmachten sind stempelpflichtig, stempelfrei sind nur die in Armenverbandstreitsachen.

82) Die Gebühren für Anfertigung von Schriftsätzen sind also nicht erstattungspflichtig.

§ 104. Die Kosten und baaren Auslagen bleiben dem obsiegenden Theile zur Last, soweit sie durch sein eigenes Verschulden entstanden sind.

§ 105. Die Entscheidung über den Kostenpunkt (§§ 103, 104) kann nur gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache durch Berufung oder Revision angefochten werden⁸³⁾.

§ 106. An Kosten kommt ein Pauschquantum zur Hebung, welches im Höchstbetrage bei dem Kreisauschusse und bei dem Bezirksauschusse sechzig Mark, bei dem Obergericht einhundertfünfzig Mark nicht übersteigen darf. Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften, für die Berechnung des Pauschquantums kann von den Ministern der Finanzen und des Innern ein Tarif aufgestellt werden.

§ 107. Die Erhebung des Pauschquantums findet nicht statt: wenn der unterliegende Theil eine öffentliche Behörde⁸⁴⁾ ist, insoweit die angefochtene Verfügung oder Entscheidung derselben nicht lediglich die Wahrung der Haushaltsinteressen eines von der Behörde vertretenen Kommunalverbandes zum Gegenstande hatte; die baaren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Theils fallen Demjenigen zur Last, der nach gesetzlicher Bestimmung die Amtskosten der Behörde zu tragen hat;

83) Es soll vermieden werden, daß in der Sache selbst anders, als wegen der Kosten erkannt werde.

84) Dieser Fall liegt nicht vor, wenn eine Privateisenbahngesellschaft, deren Verwaltung dem Staat übertragen worden, von einer öffentlichen Behörde vertreten ist.

wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist; bei dem Kreisauschusse in den Fällen der §§ 60 bis 62 des Gesetzes vom 8. März 1871⁸⁵⁾; bei dem Bezirksauschusse und bei dem Oberverwaltungsgerichte, soweit die Berufung oder die Revision von dem Vorsitzenden des Kreisauschusses beziehungsweise des Bezirksauschusses eingelegt worden war; von denjenigen Personen, mit Ausnahme jedoch der Gemeinden in den die Verwaltung der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten, denen nach den Reichs- oder Landesgesetzen Gebührenfreiheit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu steht.

§ 108. Die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens werden für jede Instanz von dem Gerichte festgesetzt, bei dem die Sache selbst anhängig gewesen ist. Die von der obsiegenden Partei zur Erstattung Seitens des unterliegenden Theils liquidirten Auslagen werden für alle Instanzen von demjenigen Gerichte festgesetzt, bei dem die Sache in erster Instanz anhängig gewesen ist⁸⁶⁾. Gegen den Festsetzungsbeschluß des Kreisauschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksauschuß, gegen den in erster Instanz ergangenen Festsetzungsbeschluß des Bezirksauschusses findet innerhalb

85) Betrifft die Sühneverfuche der früheren schiebsrichterlichen Kreis-kommission, jedoch verfährt der Kreis-auschuß jetzt in solchen Fällen nur beschließend.

86) Die Befugniß des Vorsitzenden des Kreis-auschusses und des Bezirks-auschusses, Namens des Kollegiums Verfügungen zu erlassen ist auf Kostenfestsetzungsbeschlüsse nicht ausgedehnt.

gleicher Frist die Beschwerde an das Obergerwaltungsgericht statt.

§ 109. Dem unterliegenden Theile kann im Falle des bescheinigten Unvermögens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 30 des Gesetzes vom 10. März 1879, oder wenn sonst ein besonderer Anlaß dazu vorliegt, gänzliche oder theilweise Kostenfreiheit beziehungsweise Stundung bewilligt werden. Gegen den das Gesuch ablehnenden Beschluß des Kreis Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksauschuß, gegen den in erster Instanz ergangenen ablehnenden Beschluß des Bezirksauschusses innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das Obergerwaltungsgericht statt.

§ 110. Auf Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens bei den Kreis- und Bezirksauschüssen zum Gegenstande haben, entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht endgiltig⁸⁷⁾.

§ 111. Alle Beschwerden sind innerhalb der für dieselben vorgeschriebenen Frist bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet sind, einzulegen. Das Gericht verfährt bei Versäumung der vorgeschriebenen Frist nach Bestimmung des Schlußabsatzes des § 86. Für das angerufene Gericht kommt § 64 zur Anwendung; an die Stelle des Antrags auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung beziehungsweise der Einlegung des Rechtsmittels tritt der Antrag auf Entscheidung

87) Die §§ 110—114 behandeln die Schlußbestimmungen für das Verwaltungsstreitverfahren.

durch das Gericht. Wird die Beschwerde der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei demjenigen Gericht angebracht, welches zur Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde ist in solchen Fällen von dem angerufenen Gerichte zur weiteren Veranlassung an dasjenige Gericht abzugeben, gegen dessen Beschluß sie gerichtet ist.

§ 112. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabweißbare Zufälle verhindert worden ist, die in dem gegenwärtigen Gesetze oder die in den Gesetzen für Anstellung der Klage beziehungsweise für den Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vorgeschriebenen Fristen einzuhalten. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat⁸⁸⁾. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht, dem die Entscheidung über die versäumte Streithandlung zusteht. Die versäumte Streithandlung ist, unter Anführung der Thatsachen, mittelst deren der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel, innerhalb zwei Wochen nachzuholen; der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, mit welchem das Hinderniß gehoben ist. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an

⁸⁸⁾ Häufig werden Zustellungen bewirkt an Leute, die Monate lang auswärts auf Arbeit oder in Folge ihres Berufs abwesend sein müssen.

gerechnet, findet die Nachholung der versäumten Streit-
handlung beziehungsweise der Antrag auf Wiedereinsetzung
nicht mehr statt. Die durch Erörterung des Antrags
auf Wiedereinsetzung entstehenden baaren Auslagen trägt
in allen Fällen der Antragsteller.

§ 113. Die Central- und die Provinzialverwal-
tungsbehörden sind auch für die im Verwaltungsstreit-
verfahren zu verhandelnden Angelegenheiten zur Er-
hebung des Kompetenzkonflikts befugt. Die Er-
hebung des Kompetenzkonflikts auf Grund der Behaup-
tung, daß in einer im Verwaltungsstreitverfahren an-
hängig gemachten Sache eine andere Verwaltungsbehörde
zuständig sei, findet nicht statt. Die zur Entscheidung
im Verwaltungsstreitverfahren berufenen Behörden haben
ihre Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen. Wird
von einer Partei in erster Instanz die Einrede der Un-
zuständigkeit erhoben, so kann über dieselbe vorab ent-
schieden werden. Haben sich in derselben Sache die zur
Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren berufene
Behörde und eine andere Verwaltungsbehörde für zu-
ständig erklärt, so entscheidet auf Grund der schriftlichen
Erklärungen der über ihre Kompetenz streitenden Be-
hörden und nach Anhörung der Parteien in mündlicher
Verhandlung das Obergerverwaltungsgericht. Das Gleiche
gilt in dem Falle, wenn beide Theile sich in der Sache
für unzuständig erklärt haben. In beiden Fällen werden
weder ein Kostenpauschquantum noch baare Auslagen er-
hoben. Ebenso wenig findet eine Erstattung der den
Parteien erwachsenden Kosten statt.

§ 114. Die gemäß § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 dem Oberverwaltungsgerichte zustehenden Vorentscheidungen erfolgen in dem durch den letzten Absatz des § 113 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren, für welches im Uebrigen die Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren entsprechende Anwendung finden.

§ 115⁸⁹⁾. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder der Behörde oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Abstimmung nicht theilnehmen. Ebenso wenig darf ein Mitglied bei der Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat, oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen ist.

§ 116. Wird in Folge des gleichzeitigen Ausscheidens mehrerer Mitglieder gemäß § 115 die Behörde beschlußunfähig⁹⁰⁾, und kann die Beschlußfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter hergestellt werden, so wird von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise dem Oberpräsidenten oder Minister des Innern, je nachdem es sich um einen Kreis-

89) Die §§ 115—126 betreffen das Beschlußverfahren.

90) Dies bezieht sich nur auf Landesverwaltungsangelegenheiten; in Kreiskommunalsachen beschließt in solchem Falle der Kreistag.

oder Stadtausschuß, Bezirksauschuß oder Provinzialrath handelt, ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß, Bezirksauschuß oder Provinzialrath mit der Beschlußfassung beauftragt. Für den Stadtkreis Berlin steht die Beauftragung an Stelle des Regierungspräsidenten dem Oberpräsidenten zu.

§ 117. Der Vorsitzende des Kreis- oder Stadtausschusses ist befugt, in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, oder in welchen das Sach- und Rechtsverhältniß klar liegt und die Zustimmung des Kollegiums nicht im Gesetze⁹¹⁾ ausdrücklich als erforderlich bezeichnet ist, Namens der Behörde Verfügungen zu erlassen und Bescheide zu ertheilen. Die gleiche Befugniß steht dem Vorsitzenden des Bezirksauschusses und des Provinzialraths mit der Maßgabe zu, daß eine Abänderung der durch Beschwerde angefochtenen Beschlüsse des Kreis- oder Stadtausschusses beziehungsweise des Bezirksauschusses nur unter Zuziehung des Kollegiums erfolgen darf. In den auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verfügungen und Bescheiden ist den Betheiligten, sofern deren Anträgen nicht stattgegeben wird, zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zwei Wochen auf Beschlußfassung durch das Kollegium anzutragen oder dasjenige Rechtsmittel einzulegen, welches zulässig wäre, wenn die Verfügung beziehungsweise der

91) Die Zustimmung des Kollegiums ist nothwendig, wenn sich's um die Bestätigung von Gemeindebeamtenwahlen, um den Erlaß oder die Aufhebung von Polizeiverordnungen, um ablehnende Bescheide des Regierungs- oder Oberpräsidenten in Sparfassenangelegenheiten handelt.

Befcheid auf Beſchluß des Kollegiums erfolgt wäre. Wird auf Beſchlußfaſſung angetragen, ſo muß ſolche zunächſt erfolgen. Hat einer der Betheiligten auf Beſchlußfaſſung angetragen, ein anderer das Rechtsmittel eingelegt, ſo wird nur dem Antrag auf Beſchlußfaſſung ſtattgegeben. Wird weder auf Beſchlußfaſſung angetragen, noch das Rechtsmittel eingelegt, ſo gilt die Verfügung beziehungsweise der Befcheid als endgiltiger Beſchluß. Für den Antrag auf Beſchlußfaſſung des Kollegiums finden die nach den §§ 52 und 53 für die Beſchwerde geltenden Beſtimmungen Anwendung. Der Vorſitzende hat dem Kollegium von allen im Namen deſſelben erlaſſenen Verfügungen und ertheilten Befcheiden nachträglich Mittheilung zu machen.

§ 118. An den Verhandlungen der Behörde können unter Zuſtimmung des Kollegiums techniſche Staats- oder Kommunalbeamte mit berathender Stimme theilnehmen.

§ 119. Die Behörden faſſen ihre Beſchlüſſe auf Grund der verhandelten Akten, ſofern nicht das Geſetz ausdrücklich mündliche Verhandlung vorchreibt. Die Behörden ſind befugt, auch in anderen, als in den im Geſetze ausdrücklich bezeichneten Angelegenheiten die Betheiligten beziehungsweise deren mit Vollmacht verſehene Vertreter behufs Aufklärung des Sachverhaltes zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. In Betreff der mündlichen Verhandlung finden im Uebrigen die Vorſchriften der §§ 68, 71, 72, 73 und 75 ſinngemäße Anwendung.

§ 120. Für die Erhebung und Würdigung des Beweises kommen die Vorschriften der §§ 76 bis 79 sinngemäß und mit der Maßgabe zur Anwendung, daß gegen den eine Strafe oder die Nichtverpflichtung eines Zeugen oder Sachverständigen aussprechenden Beschluß des Kreis- oder Stadtausschusses den Betheiligten die Beschwerde an den Bezirksauschuß, gegen den in erster oder zweiter Instanz ergangenen Beschluß des letzteren oder des Provinzialraths innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zusteht.

§ 121. Gegen die Beschlüsse des Kreis- oder Stadtausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksauschuß, gegen die in erster Instanz ergehenden Beschlüsse des Bezirksauschusses innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Provinzialrath statt, sofern nicht nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes die Beschlüsse endgiltig⁹²⁾ sind, oder die Beschlußfassung über die Be-

92) Endgiltig sind die Beschlüsse des Kreis- oder Stadtausschusses bei Feststellung von Kassendefekten, bei verweigerter Rechnungsdecharge, bei Bestellung eines Stellvertreters für den persönlich betheiligten Amtsvorsteher, bei Ergänzung der von dem Amtsausschuß zum Erlaß einer Amtspolizeiverordnung abgelehnten Zustimmung, bei Streitigkeiten über die Grenzen eines ländlichen Gemeinde- oder Gutsbezirks oder über die Eigenschaft eines Orts als Gemeinde oder Gutsbezirk, bei Entscheidungen über öffentliche Armenunterstützungen in Gutsbezirken, Landgemeinden und Städten von 10000 oder weniger Einwohnern, bei Streitigkeiten von Armenverbänden im Vermittelungsverfahren, bei vorläufiger Festsetzung des Wasserstandes für Stauwerke, bei Vorfluthsachen über Ernennung von Schiedsrichtern, bei Bewässerungsanlagen über Bestellung von Taxatoren. Endgiltig sind ferner die Beschlüsse des Bezirksauschusses über Beschwerden, welche das Amtsausschußwahlstatut betreffen, über Festsetzung von Defekten der Gemeinde- und Kreisbeamten, über vorläufige Fest-

ſchwerde anderen Behörden⁹³⁾ übertragen iſt. Die auf Beſchwerden gefaßten Beſchlüſſe des Bezirksausſchuffes und die Beſchlüſſe des Provinzialraths ſind endgiltig, ſofern nicht das Geſetz im Einzelnen anders beſtimmt. Die vorſtehenden Beſtimmungen finden auf die nach Maßgabe der Geſetze von dem Landrathe unter Zuſtimmung des Kreisauſchuffes, von dem Regierungspräſidenten unter Zuſtimmung des Bezirksausſchuffes, von dem Oberpräſidenten unter Zuſtimmung des Provinzialraths gefaßten Beſchlüſſe entſprechende Anwendung.

§ 122. Die Beſchwerde iſt in den Fällen des § 121 bei derjenigen Behörde, gegen deren Beſchluß ſie gerichtet iſt, anzubringen. Der Vorſitzende prüft, ob das Rechtsmittel rechtzeitig angebracht iſt. Iſt die Friſt ver-

ſetzung ſtreitiger Stadtbezirksgrenzen, über die Beſtätigung von Armenpflegeſtatuten in Geſammtarmenverbänden und über öffentliche Armenunterſtütungen in Städten von mehr als 10000 Einwohnern, bei Feſtſetzung des Einkommens ſtädtiſcher Elementarlehrer über den Geldwerth der Naturalien und den Ertrag der Ländereien, über Beſchwerden gegen die vom Kreisauſchuß feſtgeſetzten Quartierleiſtungsſtataſter, über Beſchwerden gegen Beſchlüſſe des Landraths über Abminderung des Wildſtandes, über Verlängerung, Abkürzung oder Aufhebung der Schonzeit, über Entſchädigungsanſprüche von Privatſchlachthanſtalten wegen Errichtung eines öffentlichen Schlachthauſes, über vorläufige Schließung eingetragener Hilfskaſſen, über Feſtſetzung von Enteignungsplänen und über Rayongefeßentſchädigungen.

⁹³⁾ Dem Provinzialrath iſt die Entſcheidung von Beſchwerden übertragen, welche über einen Beſchluß des Bezirksausſchuffes geführt werden, der die Anforderung der Schulaufſichtsbehörde an die zur Unterhaltung der Volkſchule Verpflichteten feſtſetzt; der Miniſter für Handel und Gewerbe entſcheidet Beſchwerden über Beſchlüſſe des Bezirksausſchuffes, welche die Errichtung oder Veränderung konzefſionspflichtiger gewerblicher Anlagen betreffen.

säumt, so weist der Vorsitzende das Rechtsmittel ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurück. In demselben ist dem Beschwerdeführer zu eröffnen, daß ihm innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an diejenige Behörde zustehe, welche zur Beschlußfassung in der Sache berufen ist, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe. Ist die Frist gewahrt, und ist eine Gegenpartei vorhanden, so wird die Beschwerdeschrift mit ihren Anlagen zunächst dieser zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb 2 Wochen zugestellt. Die Gegenpartei kann sich dem Rechtsmittel anschließen, selbst wenn die Frist verstrichen ist. Abschrift der eingegangenen Gegenerklärung erhält der Beschwerdeführer. Zur näheren Begründung der Beschwerde, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden. Hierauf werden die Verhandlungen mittelst Berichts derjenigen Behörde eingereicht, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zusteht. Wird die Beschwerde der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist.

§ 123. Die Einlegung der Beschwerde steht in den Fällen des § 121 aus Gründen des öffentlichen In-

teresse auch den Vorsitzenden der Behörden zu. Will der Vorsitzende von dieser Befugniß Gebrauch machen, so hat er dies dem Kollegium sofort mitzutheilen. Die Zustellung des Beschlusses bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage, ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Beschwerde eingelegt worden sei. Ist die Zustellung ohne diese Eröffnung erfolgt, so gilt die Beschwerde als zurückgenommen. Die Gründe der Beschwerde sind den Betheiligten zur schriftlichen Erklärung innerhalb zwei Wochen mitzutheilen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Verhandlungen der Behörde einzureichen, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zusteht. Eine vorläufige Vollstreckung des mit der Beschwerde angefochtenen Beschlusses (§ 53) ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 124. Zu dem Beschlußverfahren wird ein Kostenpauschquantum nicht erhoben, ebensowenig haben die Betheiligten ein Recht, den Ersatz ihrer baaren Auslagen zu fordern. Jedoch können die durch Anträge und unbegründete Einwendungen erwachsenden Gebühren für Zeugen und Sachverständige Demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Antrag gestellt beziehungsweise den Einwand erhoben hat. Die sonstigen Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens fallen Demjenigen zur Last, der nach gesetzlicher Bestimmung die Amtskosten der Behörde zu tragen hat. Bei den Vorschriften der Gewerbeordnung behält es sein Bewenden.

§ 125. Ueber Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens und die Kosten betreffen, beschließt endgiltig die in der Hauptsache zunächst höhere Instanz.

§ 126. Der Oberpräsident kann endgiltige Beschlüsse des Provinzialraths, der Regierungspräsident endgiltige Beschlüsse des Bezirksausschusses und der Landrath beziehungsweise der Vorsitzende des Kreis- oder Stadtausschusses endgiltige Beschlüsse⁹⁴⁾ dieser Behörde mit aufschiebender Wirkung anfechten, wenn die Beschlüsse die Befugnisse der Behörde überschreiten oder das bestehende Recht, insbesondere auch die von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen, verletzen. Die Anfechtung erfolgt mittelst Klage beim Obergerverwaltungsgericht. Die Behörde, deren Beschluß angefochten wird, ist befugt, zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht einen besonderen Vertreter zu wählen.

Titel IV.⁹⁵⁾

§ 127. Gegen polizeiliche Verfügungen⁹⁶⁾ der Orts- und Kreispolizeibehörden findet, soweit das

94) welche die allgemeine Landesverwaltung betreffen.

95) Der 4. Titel behandelt die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen.

96) Die §§ 127—131 handeln von den Rechtsmitteln gegen polizeiliche Verfügungen. Auf dem Gebiete der Wohlfahrtspolizei wird die Zuständigkeit der Behörde durch besondere gesetzliche Vorschriften bedingt, und es ist daher unzulässig, einen Bauungsplan durch ästhetische Rücksichten zu motiviren, einer Stadtgemeinde die Anlegung von Tiefbrunnen zur Beschaffung guten Trinkwassers aufzugeben, einer Privattransportanstalt die Bezeichnung als Privatpost zu verbieten.

Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt, die Beschwerde statt, und zwar: gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt, an den Landrath und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten; gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, oder des Landraths an den Regierungspräsidenten, und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten; gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten. Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten beziehungsweise des

Auch finden polizeiliche Verfügungen ihre Begrenzung in den Gesetzen, und es ist daher unzulässig, eine Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, aus anderen, als den in der Verordnung vom 11. März 1850 angegebenen Gründen zu verbieten und die Einsicht der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses von Vereinen zu fordern, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten nicht bezwecken. Der Rechtsweg gegen eine polizeiliche Verfügung ist zulässig, wenn Befreiung von der aufgelegten Verpflichtung auf Grund eines besonderen Rechtstitels behauptet wird, oder wenn der Eingriff in Privatrechte nur gegen Entschädigung zulässig ist, oder wenn die aufgelegte Verpflichtung einem Anderen obliegt. Unerheblich ist es, ob die Polizeibehörde die Verfügung aus eigenem Antriebe oder auf Anweisung der vorgesetzten Behörde erlassen hat. Eine polizeiliche Verfügung enthält auch die Ertheilung oder Versagung einer polizeilichen Erlaubniß, nicht aber die Ablehnung polizeilichen Einschreitens. Zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen eine polizeiliche Verfügung ist Jeder, dessen Rechte durch dieselbe verletzt werden, nicht aber Jedermann, welcher dieselbe für unrichtig hält, befugt.

Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. Die Klage kann nur darauf gestützt werden, daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verlege; daß die thatsächlichen Voraussetzungen⁹⁷⁾ nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden. Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 der ordentliche Rechtsweg zulässig war. Die Entscheidung ist endgültig, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

§ 128. An Stelle der Beschwerde in allen Fällen des § 127 findet die Klage⁹⁸⁾ statt, und zwar: gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt, bei dem Kreisauschusse; gegen die Verfügungen des Landraths oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern bei dem Bezirksauschusse. Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen ge-

97) Der Verwaltungsrichter hat nicht zu prüfen, ob die angefochtene Verfügung nothwendig oder angemessen war.

98) Die Klage darf jedoch nur auf die Rechts- oder Sachwidrigkeit der Verfügung gegründet werden.

stützt werden, wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte (§ 127 Abs. 3 und 4).

§ 129. Die Beschwerde im Falle des § 127 Abs. 1 und die Klage im Falle des § 128 sind bei derjenigen⁹⁹⁾ Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind. Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer beziehungsweise Kläger ist hiervon in Kenntniß zu setzen. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt zwei Wochen. Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Ist die Schrift, mittelst deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet oder enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungstreitverfahren, so gilt dieselbe als Beschwerde. Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hiernach unzulässigerweise angebrachte Rechtsmittel ist durch Verfügung der im Absatz 1 bezeichneten Behörde zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die zur Entscheidung auf die Klage berufene Be-

⁹⁹⁾ Da ein Rechtsmittel das andere ausschließt, so soll das tatsächliche Zusammentreffen beider Rechtsmittel verhütet werden.

hörde statt. Wird die Beschwerde oder Klage der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung der Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde oder Klage ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist.

§ 130. Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten¹⁰⁰⁾ findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den vom Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Obergerichte nach Maßgabe der Bestimmungen des § 127 Absatz 3 und 4 statt. Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten in Sigmaringen findet innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Obergerichte statt. Gegen die Landesverweisung steht Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu.

4. 13
 — § 131. Der § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 findet auch Anwendung¹⁰¹⁾, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren durch rechtskräftiges Endurtheil aufgehoben worden ist.

100) Gegen strom- und schiffahrtspolizeiliche Verfügungen steht nur die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zu.

!! 101) Es bleiben also dem Betheiligten seine Gerechtsame über die Vertretungsverbindlichkeit des Beamten vorbehalten.

Titel V. 102).

§ 132. Der Regierungspräsident, der Landrath, die Ortspolizeibehörde und der Gemeindevorsteher sind berechtigt¹⁰³⁾, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen: Die Behörde hat, sofern es thunlichst ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar: a. die Gemeindevorsteher bis zur Höhe von fünf Mark; b. die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeindevorsteher in einem Landkreise bis zur Höhe von sechszig Mark; c. die Landräthe, sowie die Polizeibehörden und Gemeindevorsteher in einem Stadtkreise bis zur Höhe von einhundertundfünfzig Mark; d. der Regierungspräsident bis zur Höhe von dreihundert Mark. Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§ 28, 29

102) Der 5. Titel behandelt die Zwangsbefugnisse zur Durchsetzung einer Handlung oder Unterlassung.

103) Die §§ 132—134 handeln von den Zwangsbefugnissen der daselbst bezeichneten Behörden; die Zwangsbefugnisse der Regierungen bleiben unberührt.

des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist in den Fällen zu a. ein Tag, in den Fällen zu b. eine Woche, in den Fällen zu c. zwei Wochen, in den Fällen zu d. vier Wochen. Der Ausführung durch einen Dritten, sowie der Festsetzung einer Strafe muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist¹⁰⁴).

§ 133. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel¹⁰⁵) statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind. Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur

104) Zulässig ist die Schließung einer unkonzessionirten Schankwirthschaft, unzulässig dagegen die Untersagung des ferneren Betriebes einer solchen, unter Androhung einer Executivstrafe für jeden Uebertretungsfall.

105) Gegen die Androhung eines Zwangsmittels Seitens der Orts- oder Kreispolizeibehörde Beschwerde oder Klage; gegen die Androhung eines Zwangsmittels Seitens des Regierungspräsidenten Beschwerde und darauf folgende Klage; handelt sich's um eine wege- oder wasserpoltzeiliche Anordnung, so findet Einspruch an die Polizeibehörde und darauf folgende Klage statt.

die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt. Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach § 132 Nr. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgiltiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel beziehungsweise vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

§ 134. Die Bestimmungen des gegenwärtigen und des vierten Titels finden sinngemäß Anwendung auf die besonderen Beamten¹⁰⁶⁾ und Organe, welche zur Beaufsichtigung der Fischerei vom Staate bestellt sind. Die Vorschriften der §§ 127, 128 finden in den Fällen des § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. März 1881 keine Anwendung¹⁰⁷⁾.

(§ 135 aufgehoben durch das Gesetz vom 29. April 1887)¹⁰⁸⁾.

Titel VI.¹⁰⁹⁾

§ 136. Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlass besonderer polizeilicher Vorschriften¹¹⁰⁾ (Verordnungen, Anordnungen, Reglements zc.) durch die

106) Die nach § 46 des Gesetzes vom 30. Mai 1865 bestellten Fischmeister.

107) Das Viehseuchengesetz vom 12. März 1881.

108) Betrifft die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer.

109) Der 6. Titel behandelt das Polizeiverordnungsrecht.

110) Polizeiverordnungen, welche vorschriftsmäßig erlassen und publizirt sind, stehen den Gesetzen gleich. Die Rechtskontrolle über dieselbe übt der Strafrichter, wenn sich's um Strafen wegen Zuwiderhandelns gegen die Verordnung handelt, und der Verwaltungsrichter, wenn eine polizeiliche

Centralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Theile derselben zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von einhundert Mark anzudrohen. Die gleiche Befugniß steht zu: dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Betreff der Uebertretungen der Vorschriften der Eisenbahnpolizeireglement's; dem Minister für Handel und Gewerbe in Betreff der zur Regelung der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei zu erlassenden Vorschriften, sofern dieselben sich über das Gebiet einer einzelnen Provinz hinaus erstrecken sollen. Zum Erlasse der im § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gedachten Verordnungen sind auch die zuständigen Minister befugt.

§ 137. Der Oberpräsident ist befugt, gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 für mehrere Kreise, sofern dieselben verschiedenen Regierungsbezirken angehören, für mehr als einen Regierungsbezirk oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von sechzig Mark anzudrohen. Die gleiche Befugniß steht dem Regierungspräsidenten

Verfügung sich auf die Verordnung stützt; Keiner von Beiden aber hat die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit der Verordnung zu prüfen.

für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks zu. Die Befugniß der Regierung zum Erlasse von Polizeivorschriften wird aufgehoben.

§ 138. Die Befugniß, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei zu erlassen, steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 136 Absatz 2 Nr. 2, ausschließlich dem Regierungspräsidenten und, wenn die Vorschriften sich auf mehr als einen Regierungsbezirk oder auf die ganze Provinz erstrecken sollen, dem Oberpräsidenten, soweit aber mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei besondere, unmittelbar von dem Minister für Handel und Gewerbe ressortirende Behörden beauftragt sind, den Letzteren zu. Die Befugniß des Regierungspräsidenten erstreckt sich auch auf den Erlaß solcher Polizeivorschriften für einzelne Kreise oder Theile derselben. Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen können Geldstrafen bis zu sechszig Mark angedroht werden. Bei den Vorschriften des Gesetzes vom 9. Mai 1853 behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß an die Stelle der Bezirksregierung der Regierungspräsident tritt.

§ 139. Die gemäß §§ 137, 138 von dem Oberpräsidenten¹¹¹⁾ zu erlassenden Polizeivorschriften bedürfen der Zustimmung des Provinzialraths, die von dem Regierungspräsidenten¹¹²⁾ zu erlassenden Polizei-

111) Der Oberpräsident von Berlin erläßt Ortspolizei-Verordnungen ohne Zustimmung des Provinzialraths.

112) Der Polizeipräsident von Berlin erläßt als Landespolizeibehörde Ortspolizei-Verordnungen mit Genehmigung des Oberpräsidenten.

vorschriften der Zustimmung des Bezirksausschusses. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist der Oberpräsident sowie der Regierungspräsident befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Provinzialraths beziehungsweise des Bezirksausschusses zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb drei Monaten nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift erteilt, so hat der Oberpräsident beziehungsweise der Regierungspräsident die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§ 140. Polizeivorschriften der in den §§ 136, 137 und 138 bezeichneten Art sind unter der Bezeichnung „Polizeiverordnung“ und unter Bezugnahme¹¹³⁾ auf die Bestimmungen des § 136 beziehungsweise der §§ 137 oder 138, sowie in den Fällen des § 137 auf die in demselben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in welchen dieselben Geltung erlangen sollen.

§ 141. Ist in einer gemäß § 140 verkündeten Polizeiverordnung der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang ihrer Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen, enthält aber die verkündete Polizeiverordnung eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt die Wirksamkeit derselben mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblatts, welches die Polizeiverordnung verkündet, ausgegeben worden ist.

113) Fehlt es an dieser Bezugnahme, so sind die Polizeiverordnungen ungiltig.

§ 142. Der Landrath ist befugt, unter Zustimmung des Kreis Ausschusses nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark anzudrohen.

§ 143. Ortspolizeiliche Vorschriften, soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei¹¹⁴⁾ gehören, bedürfen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Versagt¹¹⁵⁾ der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluß des Bezirks Ausschusses ergänzt werden. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift erteilt, so hat die Behörde die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§ 144. In Stadtkreisen ist die Ortspolizeibehörde befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen

114) Sicherheitspolizei ist nach der Kabinettsordre vom 24. April 1812 die Aufsicht auf die innere Ruhe des Staats, auf verdächtige Fremde, auf das Paßwesen, ingleichen Ob- sorge für die Sicherheit des Lebens, der Freiheit und des Eigenthums gegen Gewalt und List.

115) Ob eine Versagung der Zustimmung des Gemeindevorstandes vorliegt, unterliegt nicht der Prüfung des Verwaltungsgerichts, sondern der Prüfung der zur Ergänzung dieser Zustimmung berufenen Beschlußbehörde.

polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark anzudrohen. Im Uebrigen steht die Ertheilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von dreißig Mark gemäß § 5 der im § 137 angezogenen Geseze dem Regierungspräsidenten zu. Ingleichen hat der Regierungspräsident über die Art der Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Giltigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.

§ 145. Die Befugniß, ortspolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen, steht dem Regierungspräsidenten zu. Mit Ausnahme von Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, darf diese Befugniß nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses ausgeübt werden. Bei der Befugniß des Ministers des Innern, jede polizeiliche Vorschrift, soweit Geseze nicht entgegenstehen, außer Kraft zu setzen, behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß diese Befugniß hinsichtlich der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizeivorschriften (§ 138) auf den Minister für Handel und Gewerbe übergeht.

Titel VII.¹¹⁶⁾

§ 146. Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten bei der Regierung kann den gegenwärtig mit derselben betrauten Oberregierungsräthen für die Dauer ihres Amtes belassen werden.

¹¹⁶⁾ Die §§ 146—159 enthalten Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 147. Beamte, welche bei der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes eintretenden Umbildung der Verwaltungsbehörden nicht verwendet werden, bleiben während eines Zeitraumes von fünf Jahren zur Verfügung der zuständigen Minister und werden auf einem besonderen Etat geführt. Diejenigen, welche während des fünfjährigen Zeitraumes eine etatsmäßige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand.

§ 148. Die zur Verfügung der Minister verbleibenden Beamten haben sich nach der Anordnung derselben der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, zu deren dauernder Uebernahme sie verpflichtet sein würden. Erfolgt die Beschäftigung außerhalb des Ortes ihrer letzten Anstellung, so erhalten dieselben die gesetzmäßigen Reisekosten und Tagegelder.

§ 149. Die zur Verfügung der Minister verbleibenden Beamten erhalten während des im § 147 bezeichneten fünfjährigen Zeitraumes, auch wenn sie während desselben dienstunfähig werden, unverkürzt ihr bisheriges Dienst Einkommen und den Wohnungsgeldzuschuß in dem bisherigen Betrage. Als Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgelegten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst wegfällt. An Stelle einer etatsmäßig gewährten freien Dienstwohnung tritt eine Miethsentschädigung nach der Servis-Klasse des Ortes der letzten Anstellung.

§ 150. Die nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums gemäß § 147 Absatz 2 in den Ruhestand tretenden Beamten erhalten eine Pension in der gesetzmäßigen Höhe mit der Maßgabe, daß die Pension ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit auf $\frac{45}{60}$ des Dienst Einkommens zu bemessen ist.

§ 151. Den Verwaltungsbeamten, welche zu den im § 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 bezeichneten Beamten gehören, kann ein Wartegeld bis auf Höhe des gesetzmäßigen Pensionsbetrages gewährt werden.

§ 152. Die bisherigen Bezirksverwaltungsgerichtsdirektoren übernehmen mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes am Sitze ihres bisherigen Amtes das Amt des Verwaltungsgerichtsdirektors (§ 28). Denselben ist gestattet, die bis dahin verwalteten nicht richterlichen Nebenämter, auch sofern mit denselben eine Vergütung verbunden ist, beizubehalten.

§ 153. Die Bezirksräthe und die Bezirksverwaltungsgerichte werden aufgehoben. An deren Stelle treten die Bezirksausschüsse.

§ 154. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1884, jedoch nur gleichzeitig mit dem Gesetze über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbahörden, in Kraft, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 155. Gleichzeitig treten das Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 und die §§ 1 bis 16a, 31 bis 37a und 89 des Gesetzes über die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom

3. Juli 1875 und 2. August 1880 außer Kraft. Auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Bezirksraths und des Bezirksverwaltungsgerichts der Bezirksauschuß tritt.

§ 155. In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und in der Rheinprovinz tritt das gegenwärtige Gesetz erst in Kraft, je nachdem für dieselben auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen sein werden¹¹⁷⁾. Der betreffende Zeitpunkt wird für jede Provinz durch Königliche Verordnung bekannt gemacht. Die Geltung der Bestimmungen des § 16 und des § 23 Absatz 1 wird jedoch hierdurch nicht berührt. Inwieweit die Bestimmungen der §§ 127 und 128 auf die selbstständigen Städte in der Provinz Hannover Anwendung finden, bleibt der Kreisordnung für diese Provinz vorbehalten.

§ 156. In jeder Provinz ist noch vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes zur Bildung des Bezirksauschusses in Gemäßheit der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu schreiten.

¹¹⁷⁾ Das Gesetz ist in Hannover am 1. Juli 1885, in Hessen-Nassau am 1. Juli 1886, in Westfalen am 1. Juli 1887, in der Rheinprovinz am 1. Juli 1888, in Schleswig-Holstein am 1. Juli 1889 in Kraft getreten und tritt in Posen am 1. April 1890 in Kraft.

§ 157. Durch das gegenwärtige Gesetz werden nicht berührt: die Bestimmungen der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869; die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (dieselben finden jedoch für das Verwaltungsstreitverfahren mit folgenden Maßgaben Anwendung: die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung; das Gutachten des Disziplinarhofs ist nicht einzuholen; das Disziplinarverfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß der in erster Instanz zuständigen Behörde eingestellt werden; die Erhebung eines Kostenpauschquantums findet nicht statt); die Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870.

§ 158. Aufgehoben sind: die §§ 40 bis 48, 50 bis 56 des Gesetzes vom 8. März 1871 über den Unterstützungswohnsitz; §§ 141 bis 163, 165 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, soweit sie das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben, sowie die §§ 187 bis 198 derselben Kreisordnung; der fünfte Abschnitt des zweiten Titels, sowie die §§ 2 Absatz 2 und 126 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und die Titel I bis IV, sowie die §§ 168, 169, 170 Nr. 2, 4 und 5 und der § 174 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876.

§ 159. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes treten alle mit demselben im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Kraft.

VI. Zuständigkeitsgesetz.

Einleitung.

Da die durch die Verwaltungsreform neu geschaffenen Behörden in die Reihe der bestehenden Behörden eingeschoben wurden, so machte sich eine sehr genaue Regelung der Zuständigkeit durch ein besonderes Gesetz nothwendig, und dies führte zum Erlaß des Gesetzes vom 26. Juli 1876. Nachdem dann die Verwaltungsreform vervollständigt und in wesentlichen Punkten geändert war, erfolgte eine neue Regelung der Zuständigkeiten durch das Gesetz vom 1. August 1883. Die Bestimmungen der ersten drei Titel über die Angelegenheiten der Provinzen, Kreise und Amtsverbände wurden erforderlich, um die Provinzial- und Kreisordnung mit dem Landesverwaltungsgesetze in Einklang zu bringen. Der 4. Titel über die Stadtgemeinden und der 11. Titel über die Begepolizei sind aufgenommen, da die zur Zeit der Berathung des Gesetzes vom 26. Juli 1876 in Aussicht genommene Städteordnung und Begeordnung nicht zu Stande kamen. Neu sind auch die Bestimmun-

gen des 18. Titels über Feuerlöschwesen und die des 21. Titels über Dismembrations- und Ansiedlungssachen. Das Gesetz enthält, wenn auch keine erschöpfende Darstellung der Zuständigkeiten, doch eine möglichst eingehende Uebersicht derselben. Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken. Für die Grenze zwischen Beschluß- und Verwaltungsstreitverfahren bleibt maßgebend, daß Streit-sachen über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte den Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit bilden; die Aufsicht ist Einzelbeamten übertragen, weil diese in jedem Moment eingreifen können und ihren vorgesetzten Behörden unbedingt Folge zu leisten verpflichtet sind; dem Provinzialrath hat man alle Angelegenheiten überwiesen, welche hervorragende organisatorische Bedeutung oder erhebliche Wichtigkeit für das Interesse des Verwalteten haben; die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts ist, zum Zweck der Entlastung desselben, für gewerbliche Konzessions-sachen beseitigt und für städtische Steuerbeschwerdesachen beschränkt; die Verwaltungsbehörden treten nicht mehr in der Parteirolle des Klägers auf; für die Zuständigkeit der Civil- und Verwaltungsgerichtsbehörden ist entscheidend, daß alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte nicht begründet ist, vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Vom 1. August 1883.

Wir Wilhelm *rc.* verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden für den gesammten Umfang der Monarchie was folgt:

Titel I.

§ 1. Gegen den auf die Reklamation eines Kreises wegen Vertheilung der Provinzialabgaben¹⁾ erlassenen Beschluß des Provinzialausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Obergerichtsgerichte statt. Der letzte Absatz des § 112 der Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 kommt in Wegfall.

Titel II.²⁾

§ 2. In den Fällen der Veränderung der Kreisgrenzen und der Bildung neuer Kreise, sowie des Ausscheidens großer Städte aus dem Kreisverbande beschließt der Bezirksauschuß über die Auseinanderlegung der theiligten Kreise, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander innerhalb zwei Wochen zustehenden Klage bei dem Bezirksauschusse.

1) Der § 1 behandelt die Angelegenheiten der Provinzen.

2) Die §§ 2—4 betreffen die Angelegenheiten der Kreise.

§ 3. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kreisabgaben, ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 4. Der zweite Absatz des § 180 der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 wird dahin geändert: Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht dem Kreise innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Obergericht zu. Zur Ausführung der Rechte des Kreises kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen.

Titel III. 3).

§ 5. Der erste Absatz des § 55 c der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 wird dahin abgeändert: Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände wird unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen in erster Instanz von dem Landrath als Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt.

§ 6. Im Geltungsbereiche der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 erfolgt fortan die Revision, endgiltige Feststellung und

3) Die §§ 5 und 6 behandeln die Angelegenheiten der Amtsverbände.

Abänderung der Amtsbezirke (§ 49 Absatz 2 der Kreisordnung), die Vereinigung ländlicher Gemeinde- und Gutsbezirke bezüglich der Verwaltung der Polizei mit dem Bezirke einer Stadt (§ 49a Absatz 1 a. a. D.), sowie für die Ausscheidung der ersteren aus dem Amtsbezirk (§ 49a Absatz 3 a. a. D.), durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse nach vorheriger Anhörung der Betheiligten und des Kreistages.

Titel IV. 4)

§ 7. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten wird in erster Instanz von dem Regierungspräsidenten⁵⁾, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialraths. Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident, an die Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern, für die Hohenzollernschen Lande tritt an die Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern. Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in städtischen Gemeindeangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

4) Die §§ 7—23 betreffen die Angelegenheiten der Stadtgemeinden und haben die letzteren in die neue Verwaltungsorganisation eingefügt.

5) Nach der Städteordnung übte der Landrath in Städten von nicht mehr als 10 000 Einwohnern das Aufsichtsrecht über die kommunalen Angelegenheiten aus.

§ 8. Der Bezirksauschuß beschließt, soweit⁶⁾ die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht, über die Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke. Der Bezirksauschuß beschließt über die in Folge einer Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke nothwendig werdende Auseinandersetzung⁷⁾ zwischen den beteiligten Gemeinden, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

§ 9. Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Stadtbezirke unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren⁸⁾. Ueber die Festsetzung streitiger Grenzen beschließt vorläufig, sofern es das öffentliche Interesse erheischt, der Bezirksauschuß. Bei dem Beschlusse behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden.

§ 10. Die Gemeindevertretung beschließt⁹⁾: 1. auf Beschwerden und Einsprüche¹⁰⁾, betreffend den Besitz

6) Die Genehmigung des Königs bleibt nothwendig, wenn Landgemeinden oder Gutsbezirke oder einzelne Grundstücke derselben unter Zustimmung der Betheiligten mit dem Stadtbezirke vereinigt werden sollen.

7) Wird der Bestand eines Ortsarmenverbandes geändert, so bleiben bis zur Auseinandersetzung die bisherigen Bestandtheile desselben verpflichtet.

8) In demselben Verfahren wird auch darüber zu entscheiden sein, ob ein Ort die Eigenschaft einer Stadt besitzt.

9) Die Gemeindevertretung beschließt lediglich als Organ der Stadtgemeinde über den von dieser einzunehmenden Rechtsstandpunkt und entscheidet nicht etwa als Behörde einen Streit zwischen dem Betheiligten und dem Gemeindevorstande.

10) Man beschwert sich über eine bereits vollzogene Maßregel und erhebt Einspruch über eine noch zu vollziehende Maßregel.

oder den Verlust des Bürgerrechts, insbesondere des Rechts zur Theilnahme an den Wahlen¹¹⁾ zur Gemeindevertretung, sowie des Rechts zur Bekleidung einer den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden Stelle in der Gemeindeverwaltung¹²⁾ oder Gemeindevertretung, die Verpflichtung zum Erwerbe oder zur Verleihung des Bürgerrechts, beziehungsweise zur Zahlung von Bürgergewinngeldern¹³⁾ und zur Leistung des Bürgereides¹⁴⁾, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bürgerklasse¹⁵⁾, die Richtigkeit der Gemeindewählerliste¹⁶⁾; 2. über die Giltigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung¹⁷⁾; 3. über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung von Aemtern und Stellen in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung, über die Nachteile, welche gegen Mitglieder der Stadtgemeinde wegen Nichterfüllung der ihnen

11) Der Fiskus kann Gemeindewahlrecht nicht erwerben, weil er (§ 8 d. St.-D.) keine Staatssteuern zahlt.

12) Sind unbesoldete Verwaltungskommissionsmitglieder durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung von ihrem Amte entbunden, so ist hiegegen zwar Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, nicht aber Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig, denn ein solcher Beschluß bewirkt nicht den Verlust eines Rechts und ist kein Akt disciplinärer Strafgewalt.

13) Bürgergewinnelder (Ausfertigungsgebühren) werden in Hannover gezahlt.

14) Nach der Hannoverschen Städteordnung wird noch der Bürgereid geleistet.

15) Die Städte in Neuvorpommern und Rügen theilen die Bürger in die Klasse der Kaufleute, Handwerker, Ackerbürger.

16) Die Richtigkeit der Gemeindewählerliste kann auch von solchen Gemeindegliedern angefochten werden, deren eigene Rechte nicht verletzt sind.

17) Ein Kreissekretär darf nicht Stadtverordneter sein, da er stellvertretender Polizeibeamter ist.

nach den Gemeindeverfassungsgesetzen obliegenden Pflichten, sowie über die Strafen, welche gegen Mitglieder der Gemeindevertretung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu verhängen sind. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind während der Dauer der Auslegung der letzteren, Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses und in allen Fällen bei dem Gemeindevorstande zu erheben. In dem Geltungsbereiche der Kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 ist die Gemeindegewählerliste nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen hindurch auszulegen, und finden die in Betreff der Einsprüche gegen die Gemeindegewählerliste getroffenen Bestimmungen auch auf Einsprüche gegen das Verzeichniß der hochbesteuerten Ortsbürger Anwendung.

§ 11. Der Beschluß der Gemeindevertretung (§ 10) bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung findet die Klage¹⁸⁾ im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage steht in den Fällen des § 10 auch dem Gemeindevorstande zu. Die Klage hat in den Fällen des § 10 unter 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Ersatzwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

18) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Wähler aus der Liste gestrichen, so steht nur diesem die Klage zu.

§ 12. Der Bezirksausschuß beschließt, soweit die Beschluffassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht, 1. über die Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft einer Stadtgemeinde zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung, 2. über die Vornahme außergewöhnlicher Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung oder in den Gemeindevorstand.

§ 13. Soweit¹⁹⁾ die Bestätigung der Wahlen von Gemeindebeamten nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze den Aufsichtsbehörden zusteht, erfolgt dieselbe durch den Regierungspräsidenten. Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt werden. Lehnt der Bezirksausschuß die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Regierungspräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden. Wird die Bestätigung vom Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt, so kann dieselbe auf Antrag des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung von dem Minister des Innern ertheilt werden²⁰⁾.

§ 14. Ueber die Giltigkeit von Wahlen solcher Gemeindebeamten, welche der Bestätigung nicht bedürfen,

19) In Neuvorpommern und Rügen, in Schleswig-Holstein und Frankfurt a. M. bedürfen auch die besoldeten Magistratsmitglieder keiner Bestätigung. Die Bürgermeister in Cassel, Hanau, Fulda und Marburg, in den Hannoverschen und Hessenschen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern bedürfen landesherrlicher Bestätigung. In Neuvorpommern und Rügen werden die Bürgermeister, in Frankfurt a. M. wird der erste Bürgermeister vom Könige ernannt.

20) Dieser Antrag ist an die 2 wöchentliche Beschwerdefrist nicht gebunden.

beschließt, soweit²¹⁾ die Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Bezirksauschuß.

§ 15. Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeindevorstand, beziehungsweise der Bürgermeister, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe, zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Gemeindevorstandes steht der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem kollegialischen Gemeindevorstande, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die in den Gemeindeverfassungsgesetzen begründete Befugniß der Aufsichtsbehörden, aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung der Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes herbeizuführen, wird aufgehoben.

§ 16. Gemeindebeschlüsse über die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, insbesondere von Archiven oder Theilen derselben, unterliegen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindegewaldungen²²⁾ bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen. Im Uebrigen beschließt der Bezirksauschuß über die in den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde vorbe-

21) Wenn der Bezirksauschuß mit Beschwerden über die Wahl von Bezirks- oder Armenbezirksvorstehern befaßt wird.

22) Gesetz vom 14. August 1876 und 24. Dezember 1886.

haltene Bestätigung von Ortsstatuten²³⁾ und sonstigen, die städtischen Gemeindeangelegenheiten betreffenden Gemeindebeschlüssen. Soweit es sich um die Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste handelt, steht aus Gründen des öffentlichen Interesse gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Provinzialraths dem Vorsitzenden des letzteren die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu. Hierbei finden die Bestimmungen des § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung. Die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundfäßen verändert werden, bedarf der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen.

§ 17. Der Bezirksausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht, 1. abgesehen von den Fällen des § 15 über die zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem Bürgermeister und dem kollegialischen Gemeindevorstande entstehenden Meinungsverschiedenheiten, wenn von einem Theile auf Entscheidung angetragen wird und zugleich die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann, 2. an Stelle der Gemeindebehörden, im Falle ihrer durch widersprechende Interessen herbeigeführten Beschlußunfähigkeit, 3. an Stelle der nach Maßgabe der Gemeinde-

23) Ortsstatuten und die in den §§ 50, 51, 52, 53, 54, 64, 65 d. St.-O. vorgesehenen Beschlüsse bedürfen der Bestätigung.

verfassungsgesetze aufgelösten Gemeindevertretung. Der Bezirksausschuß beschließt ferner an Stelle der Aufsichtsbehörde: 4. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Stadtgemeinden, 5. über die Feststellung und den Ersatz der Defekte der Gemeindebeamten nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844; der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgiltig.

§ 18. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend: 1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindegemeinschaften, sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens, 2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten, beschließt der Gemeindevorstand²⁴⁾. Gegen den Beschluß findet die Klage²⁵⁾ im Verwaltungsstreitverfahren statt. Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung oder Verpflichtung zu den im Absatz 1 bezeichneten Nutzungen beziehungsweise Lasten. Einsprüche gegen die Höhe von Gemeindegemeinschaften zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig. Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

24) §§ 4, 49, 50 d. St.-D. Vorspannleistungen, Quartierleistungen gehören nicht zu den Gemeindelasten.

25) Der Klage muß ein Reklamationsbescheid des Gemeindevorstandes vorangehen; die Reklamationsfrist beträgt 3 Monate, die Frist zur Anstellung der Klage 2 Wochen.

§ 19. Unterläßt oder verweigert eine Stadtgemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe²⁶⁾. Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht der Gemeinde die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Eine Feststellung des Stadtetat durch die Aufsichtsbehörde findet fortan nicht statt; auch in den Städten von Neuvorpommern und Rügen ist jedoch eine Abschrift des Etat gleich nach seiner Feststellung durch die städtischen Behörden der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 20. Bezüglich der Dienstvergehen der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten kommen die Bestimmungen²⁷⁾ des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung: 1. Gegen die Bürgermeister, Beigeordneten und Magistratsmitglieder, sowie gegen die sonstigen Gemeindebeamten kann an Stelle der Bezirksregierung und

26) Die Leistung muß im öffentlichen Interesse nothwendig sein. Die Feststellung und die Verfügung der Eintragung müssen getrennt werden; die erstere muß vorangehen und erst wenn die Weigerung der Gemeinde erklärt ist, darf die Verfügung erlassen werden; so lange die Feststellung nicht im Beschwerdewege aufgehoben ist, bleibt die Zwangsetatirung bei Kräften.

27) Das Ordnungsstrafrecht der Minister gegen Kommunalbeamte, das der Landräthe gegen die Bürgermeister der Landkreisstädte als Polizeiverwalter ist in Kraft geblieben.

innerhalb des derselben bisher zustehenden Ordnungsstrafrechts der Regierungspräsident Ordnungsstrafen²⁸⁾ festsetzen. Gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Obergerverwaltungsgerichte statt. In Berlin findet gegen die Strafverfügung des Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen findet gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Obergerverwaltungsgerichte statt. 2. Gegen die Strafverfügungen des Bürgermeisters²⁹⁾ findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Obergerverwaltungsgerichte statt. 3. In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Einleitung des Verfahrens von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise dem Minister des Innern verfügt und von demselben der Untersuchungskommissar ernannt; an die Stelle der Bezirksregierung beziehungsweise des Disziplinarhofes tritt als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz der Bezirksauschuß; an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Obergerverwaltungsge-

28) Warnung, Verweis, Geldstrafen bis zu 90 M., gegen besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag eines Monatsgehalts; gegen Unterbeamte Arreststrafe bis zu einer Woche.

29) Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 9 M., gegen Unterbeamte Arreststrafe bis zu 3 Tagen.

richt; den Vertreter der Staatsanwaltschaft ernennt bei dem Bezirksausschusse der Regierungspräsident, bei dem Oberverwaltungsgerichte der Minister des Innern. In dem vorstehend bezüglich der Entfernung aus dem Amte vorgesehenen Verfahren ist entstehenden Falles auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen. Gegen Mitglieder der Gemeindevertretung findet ein Disziplinarverfahren nicht statt. Ueber streitige Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten beschließt, soweit nach den Gemeindeverfassungsgesetzen die Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Bezirksauschuß, und zwar, soweit der Beschluß sich darauf erstreckt, welcher Theil des Dienstinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Beteiligten gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

§ 21. Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren für die in diesem Titel vorgesehenen Fälle, sofern nicht im Einzelnen anders bestimmt ist, der Bezirksauschuß, für den Stadtkreis Berlin in den Fällen des § 8 Absatz 2, § 9 und § 15 das Oberverwaltungsgericht. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt in allen Fällen zwei Wochen. Die Gemeindevertretung, beziehungsweise der kollegialische Gemeindevorstand können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreit-

verfahren einen besonderen Vertreter bestellen. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses in den Fällen des § 18 unter 2 ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 22. Die Bestimmungen dieses Abschnitts kommen zur Anwendung im Geltungsbereiche der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 auch auf die § 1 Absatz 2 daselbst erwähnten Ortschaften, in der Provinz Schleswig-Holstein auch auf die §§ 94 ff. des Gesetzes vom 14. April 1869 erwähnten Flecken, im Regierungsbezirk Cassel auch auf die Stadt Orb, in den Hohenzollernschen Landen, außer auf Hechingen, auch auf die Gemeinde Sigmaringen. Welche Gemeinden im Regierungsbezirke Wiesbaden außer der Stadt Frankfurt als Stadtgemeinden im Sinne dieses Abschnitts zu betrachten sind, wird in der zu erlassenden Kreisordnung für Hessen-Nassau bestimmt.

§ 23. In den zum ehemaligen Kurfürstenthume Hessen gehörigen Städten ist als Gemeindevorstand der Stadtrath, als Gemeindevertretung der Gemeindevorstand, in den Stadtgemeinden des vormaligen Herzogthums Nassau (§ 22) ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß, in der Gemeinde Homburg v. d. H. ist als Gemeindevorstand der Bürgermeister, als Gemeindevertretung der Gemeindevorstand, in der Gemeinde Hechingen ist als Gemeindevorstand der Stadtrath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß, in der Gemeinde Sigmaringen ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß zu betrachten.

Titel V.³⁰⁾.

§ 24. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden, der Ämter in der Provinz Westfalen und der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, sowie der Gutsbezirke wird, unbeschadet der Vorschriften der Kreisordnungen und der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Kreis Ausschusses und des Bezirks Ausschusses, in erster Instanz von dem Landrathe als Vorsitzenden des Kreis Ausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt. Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in den vorbezeichneten Angelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§ 25. Der Kreis Ausschuss beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht, über die Veränderung der Grenzen der ländlichen Gemeindebezirke und der Gutsbezirke. Hinsichtlich der Veränderung der Grenzen der Ämter in der Provinz Westfalen und der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, sowie hinsichtlich der Bildung neuer Gemeinde- und Gutsbezirke behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden³¹⁾. In

30) Die §§ 24—38 betreffen die Angelegenheiten der Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke.

31) Die Aenderung der Amtsbezirke in Westfalen und der Landbürgermeistereien in Rheinland erfolgt nach Anhörung der Betheiligten im Einvernehmen mit dem Bezirks Ausschuss durch den Minister des Innern. Veränderungen von Gemeindebezirksgrenzen in Rheinland und Kurhessen bedürfen landesherrlicher Genehmigung.

den im Absatz 1 bezeichneten Fällen findet neben der Beschlußfassung des Kreis Ausschusses die in den Gemeindeverfassungsgesetzen vorgeschriebene Anhörung des Kreistages nicht mehr statt. An die Stelle der sonst für kommunale Bezirksveränderungen, einschließlich der Fälle des zweiten Absatzes, in den Gemeindeverfassungsgesetzen vorgeschriebenen Anhörung des Kreistages tritt die Anhörung des Kreis Ausschusses. Ueber die in Folge einer Veränderung der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke, sowie der in Absatz 2 erwähnten Aemter und Bürgermeistereien nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten beschließt der Kreis Ausschuß, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

§ 26. Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der ländlichen Gemeinde- und Gutsbezirke, sowie über die Eigenschaft einer Ortschaft als Gemeinde oder eines Guts als Gutsbezirk unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren³²⁾. Ueber die im ersten Absätze bezeichneten Angelegenheiten beschließt vorläufig, sofern es das öffentliche Interesse erheischt, der Kreis Ausschuß. Bei dem Beschluß behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden.

§ 27. Die Gemeindevertretung³³⁾, wo eine solche

32) Vergl. § 1 Anm. 4 der Landgemeindeordnung.

33) In den östlichen Provinzen, in Westfalen, in Schleswig-Holstein die Gemeindeverordneten, im Rheinland der Gemeinderath, in Hannover der Gemeindeausschuß.

nicht besteht, der Gemeindevorstand³⁴⁾, beschließt: 1. auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust der Gemeindegliedschaft, sowie des Gemeindegliederrechts, des Stimmrechts in der Gemeindeversammlung, des Rechts zur Theilnahme an den Gemeindegewahlen, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse von Stimmberechtigten, die Wählbarkeit zu einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten, sowie über die Richtigkeit der Gemeindegewählerliste; 2. über die Giltigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung; 3. über die Berechtigung der Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, über die Nachtheile, welche gegen Angehörige der Gemeinde wegen Nichterfüllung der ihnen nach den Gemeindeverfassungsgesetzen obliegenden Pflichten, sowie über die Strafen, welche gegen Mitglieder der Gemeindevertretung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung oder wegen unentschuldigtem Ausbleiben nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu verhängen sind. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind während der Dauer der Auslegung der letzteren, Einsprüche gegen die Giltigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses, und in allen Fällen bei dem Gemeindevorstande anzubringen.

34) In den östlichen Provinzen, in Westfalen, Schleswig-Holstein, Hannover der Gemeindevorsteher, in Rheinland der Bürgermeister.

In dem Geltungsbereiche der Kurhessischen Gemeindeordnung finden die Vorschriften des § 10 Absatz 3 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 28. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung, beziehungsweise des Gemeindevorstandes, in den Fällen des § 27 bedürfen keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen die Beschlüsse findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage steht in den Fällen des § 27, wenn der Beschluß von der Gemeindevertretung gefaßt ist, auch dem Gemeindevorstande, sowie in der Provinz Westfalen dem Amtmanne zu. Die Klage hat in den Fällen des § 27 unter 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Neuwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

§ 29. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten, oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeindevorsteher, in der Provinz Westfalen auch der Amtmann, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe, zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Gemeindevorstehers beziehungsweise Amtmanns steht der Gemeindeversammlung, Gemeindevertretung, beziehungsweise dem kollegialischen Gemeindevorstande die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die in den Gemeindeverfassungsgesetzen begründete Befugniß der Aufsichtsbehörde, aus anderen als den

vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung von Beschlüssen der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes herbeizuführen, wird aufgehoben.

§ 30. Gemeindebeschlüsse über die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, insbesondere von Archiven oder von Theilen derselben, unterliegen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindegewaldungen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 31. Im Uebrigen beschließt der Kreisauschuß, soweit die Beschlußfassung in den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde oder, in der Provinz Hessen-Nassau, dem Amtsbezirksrathе zusteht, über die Bestätigung³⁵⁾ von Ortsstatuten und sonstigen, die ländlichen Gemeindeangelegenheiten betreffenden Gemeindebeschlüssen³⁶⁾, sowie über die Herbeiführung und erforderlichen Falles Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung der Gemeindelasten³⁷⁾ oder

³⁵⁾ Die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen kann auch durch Willensäußerungen, welche die thatsächliche Zustimmung in sich schließen, erfolgen.

³⁶⁾ Einer Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen in den östlichen Provinzen auch die Veräußerungen von Grundstücken und die Belastung derselben mit Schulden, die Verpfändung unbeweglicher Sachen, die Belastung der Gemeinden mit neuen, durch Gesetz oder Gemeindeverfassung nicht vorgesehenen Ausgaben.

³⁷⁾ Gemeindeabgaben dürfen den allgemeinen Staatssteuergesetzen nicht entgegenstehen. Landgemeinden sind zur Erhebung von Abgaben für öffentliche Tanzlustbarkeiten zu Armenzwecken befugt. Die Miethsteuer ist als Kommunal-

des Gemeindestimmrechts bestehenden Ortsverfassung. In den vorstehend bezeichneten Fällen findet neben der Beschlußfassung des Kreis Ausschusses die in den Gemeindeverfassungsgesetzen vorgeschriebene Anhörung des Kreistages nicht mehr statt. Soweit es sich um die Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste handelt, steht aus Gründen des öffentlichen Interesse gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirks Ausschusses dem Vorsitzenden des letzteren die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu. Hierbei finden die Bestimmungen des § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung. Die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen und der Erlaß von Anordnungen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, bedürfen der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen. Die §§ 33 und 34 Titel 7 Theil II des Allgemeinen Landrechts, die Cabinetsordre vom 25. Januar 1831, betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder deren Mitglieder, und der § 4 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung sind aufgehoben.

steuer für die Landgemeinden der östlichen Provinzen unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Einführung einer Besteuerung der Landgemeinden, nach welcher bei jeder Veräußerung eines Grundstückes von dem Käufer Prozente des Kaufgeldes für die Gemeindefasse eingezogen werden. Auch die Einführung neuer indirekter Steuern in ländlichen Gemeinden der östlichen Provinzen ist unzulässig.

§ 32. Der Kreisauschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht: über die Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft einer Gemeinde zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung, über die Vornahme außergewöhnlicher Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung oder in den Gemeindevorstand, über die Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Schöffen und der Ortsvorsteher, sowie über die Bestellung besonderer Ortsvorsteher für verschiedene Ortschaften eines Gemeindebezirks, über die Festsetzung der Besoldungen, der Dienstunkostenentschädigungen und der baaren Auslagen der Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Schöffen, der sonstigen Gemeindebeamten, sowie der kommissarischen Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher und sonstiger kommissarisch bestellten Beamten. Der Kreisauschuß beschließt ferner: an Stelle der Aufsichtsbehörde über die Feststellung und den Ersatz der bei Rassen und anderen Verwaltungen der Landgemeinden vorkommenden Defekte nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844³⁸⁾. Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgiltig.

§ 33. Der Kreisauschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der

38) Für die östlichen Provinzen, für Westfalen und Schleswig-Holstein fehlt eine solche Bestimmung, und wird dieselbe durch Statut zu treffen sein.

39) Die Aufsicht über die Gemeindefasse führt, wenn für die Verwaltung derselben ein besonderer Beamter bestellt ist, der Gemeindevorsteher, welcher dann auch die für den Defektenbeschluß erforderlichen Erhebungen anzustellen hat.

Aufsichtsbehörde zusteht: 1. abgesehen von den Fällen des § 29 über die zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung oder zwischen dem Gemeindevorsteher und dem kollegialischen Gemeindevorstande entstandenen Meinungsverschiedenheiten⁴⁰⁾, 2. an Stelle der Gemeindebehörden im Falle ihrer durch widersprechende Interessen herbeigeführten Beschlußunfähigkeit oder im Falle wiederholter Beschlußunfähigkeit, 3. an Stelle der, nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze aufgelösten Gemeindevertretung. Der Kreisauschuß beschließt ferner an Stelle der Bezirksregierung: 4. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen gegen Landgemeinden.

§ 34. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend das Recht der Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindegemeinschaften, sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens⁴¹⁾, die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindefasten⁴²⁾, die besonderen Rechte oder Verpflichtungen einzelner örtlicher Theile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen in Ansehung der zu Nr. 1 und 2

40) Für die Landgemeinden der östlichen Provinzen fehlen solche Bestimmungen.

41) Streitigkeiten über die Theilnahme an den Nutzungen des gemeinschaftlichen Vermögens der Separationsinteressenten unterliegen der Rechtsprechung des Civilrichters. Das Verwaltungsverfahren findet nur statt, wenn es sich um Nutzungen am Gemeindevermögen handelt, welche den Berechtigten in ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder zustehen.

42) Eine Untervertheilung der Kosten der Amtsverwaltung und des Standesamtes auf die Gutseinsassen ist rechtlich unzulässig.

erwähnten Ansprüche und Verbindlichkeiten, beschließt der Gemeindevorstand. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung oder Verpflichtung zu den im Absatz 1 bezeichneten Nutzungen beziehungsweise Lasten. Einsprüche gegen die Höhe von Gemeindezuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalatz der Letzteren richten, sind unzulässig. Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung von Grundbesitzern und Einwohnern eines Gutsbezirks zu den öffentlichen Lasten desselben⁴³⁾.

§ 35. Unterläßt oder verweigert eine Landgemeinde oder ein Gutsbezirk, die ihnen gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständig-

43) Das Einkommen, welches auswärtige Aktionäre einer in dem Gemeindebezirke betriebenen Zuckerfabrik als Dividende beziehen, unterliegt der Besteuerung auch dann nicht, wenn mit dem Besitze der Aktien die Verpflichtung verbunden ist, Zuckerrüben zu bauen und diese der Aktiengesellschaft zu überlassen. Die Kurtaxen und Musikbeiträge, welche von den Besuchern der Badeorte gefordert werden, haben, auch wenn sie von der Gemeinde erhoben werden, nicht den Charakter einer Gemeindelast im Sinne des Landgemeinderechtes der östlichen Provinzen des Staates; die Verwaltungsgerichte sind daher zur Entscheidung über die Verpflichtung zur Zahlung solcher Taxen nicht zuständig.

keit festgestellten Leistungen⁴⁴⁾ auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, beziehungsweise zu erfüllen, so verfügt der Landrath, unter Anführung der Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe. Gegen die Verfügung des Landraths steht der Gemeinde beziehungsweise dem Besitzer des Guts die Klage bei dem Bezirksausschusse zu.

§ 36. Bezüglich der Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Schöffen, Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstigen Gemeindebeamten, sowie der Gutsvorsteher kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung: 1. die Befugniß, gegen die Gemeindevorsteher (Amtmänner in Westfalen, Bürgermeister in der Rheinprovinz), Schöffen, Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes und sonstige Gemeindebeamten, sowie gegen Gutsvorsteher Ordnungsstrafen zu verhängen, steht dem Landrathe, und im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechts dem Regierungspräsidenten zu⁴⁵⁾. Gegen die Strafverfügungen des Landraths findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den

44) Unzulässig ist eine Verfügung des Landraths, durch welche die Eintragung der Beiträge der zu einem Gebammenbezirke gehörigen Gemeinden in den Etat angeordnet wird, da die Gebammenbezirke nicht öffentlich rechtliche Korporationen sind und nicht die Befugniß zur Besteuerung ihrer Mitglieder haben.

45) Gegen die Ehrenamtsmänner in Westfalen und die Ehrenbürgermeister in Rheinland ist die Befugniß des Landraths dem Kreisausschusse, in der Beschwerdeinstanz dem Bezirksausschusse übertragen.

Regierungspräsidenten, gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt. 2. Gegen die von dem Amtmann in Westfalen oder von dem Bürgermeister in der Rheinprovinz auf Grund des § 83 der Westfälischen Landgemeindeordnung vom 19. März 1856, beziehungsweise der §§ 83 und 104 der Rheinischen Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 gegen Unterbeamte der Gemeinden, Ämter oder Bürgermeistereien erlassenen Strafverfügungen findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Landrath und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Landraths innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten statt. 3. Gegen den auf die Beschwerde in den Fällen zu 1 und 2 in letzter Instanz ergehenden Beschluß des Regierungspräsidenten, beziehungsweise des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. In den Hohenzollernschen Landen findet gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. 4. In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Einleitung des Verfahrens von dem Landrath oder von dem Regierungspräsidenten verfügt und von denselben der Untersuchungskommissar und der Vertreter der Staatsanwaltschaft ernannt. Als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz tritt an die Stelle der Bezirksregierung der Kreisauschuß; an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Oberverwal-

tungsgericht. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberverwaltungsgerichte wird von dem Minister des Innern ernannt. In dem vorstehend zu 4 vorgesehenen Verfahren ist entstehenden Falles auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der ländlichen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen. Ueber streitige Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten beschließt, soweit nach den Gemeindeverfassungsgesetzen die Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Kreis Ausschuß, und zwar, soweit der Beschluß sich darauf erstreckt, welcher Theil des Dienst Einkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

§ 37. Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren für die in diesem Titel vorgesehenen Fälle, sofern nicht im Einzelnen anders bestimmt ist, der Kreis Ausschuß. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt in allen Fällen zwei Wochen. Die Gemeindeversammlung, die Gemeindevertretung, beziehungsweise der kollegialische Gemeindevorstand können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

§ 38. In den Landgemeinden des vormaligen Kurfürstenthums Hessen⁴⁶⁾ ist als Gemeindevorstand der Ge-

46) Die besondere Bezeichnung derjenigen Behörden und Körperschaften, welche als Gemeindevorstand oder als Ge-

meinderath, als Gemeindevertretung der Gemeindeauschuß, in den vormalig Großherzoglich Hessischen Landestheilen ist als Gemeindevorstand der Bürgermeister, als Gemeindevertretung der Gemeinderath, in den Landgemeinden der vormalig Königlich Baierschen Landestheile ist als Gemeindevorstand der Gemeindevorsteher, als Gemeindevertretung der Gemeindeauschuß, in den Gemeinden des vormaligen Herzogthums Nassau ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerauschuß, in den Gemeinden des vormalig Landgräfllich Hessischen Amtes Homburg ist als Gemeindevorstand der Bürgermeister, als Gemeindevertretung der Gemeindevorstand, in den Landgemeinden des Stadtkreises Frankfurt a. M. ist als Gemeindevorstand der Schultheiß, als Gemeindevertretung der Gemeindeauschuß, in den Landgemeinden des ehemaligen Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen ist als Gemeindevorstand das Ortsgericht, als Gemeindevertretung der Bürgerauschuß, in den Gemeinden des ehemaligen Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerauschuß zu betrachten.

meindevertretung zu betrachten sind, erschien nothwendig, weil die einzelnen Gemeindeverfassungsgesetze für den Gemeindevorstand, wie für die Gemeindevertretung verschiedenartige und abweichende Bezeichnungen gebrauchen, auch in mehreren Gemeindeverfassungen die Unterscheidung zwischen den Obliegenheiten des Gemeindevorstandes und denen der Gemeindevertretung nicht mit hinreichender Schärfe gezogen ist.

Titel VI.⁴⁷⁾

§ 39. Streitigkeiten zwischen Armenverbänden wegen öffentlicher Unterstützung Hilfsbedürftiger werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß. Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 sein Bewenden.

§ 40. Der Bezirksausschuß beschließt endgiltig über die Bestätigung der in den §§ 8, 9, 10 und 12 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 und des betreffenden Rauenburgischen Gesetzes vom 24. Juni 1871 gedachten Statuten zur Regelung der Armenpflege in den nicht ausschließlich im Eigenthum des Gutsbesitzers stehenden Gutsbezirken und in den Gesamttarmenverbänden, sowie über die Genehmigung zur Wiederauflösung von Gesamttarmenverbänden (§ 14 a. a. D.). Soweit die Feststellung der Statuten bisher dem Kreistage oblag, erfolgt dieselbe fortan durch den Kreisausschuß. Ist den Statuten die Bestätigung wiederholt versagt worden, so stellt der Bezirksausschuß dieselben endgiltig fest⁴⁸⁾.

47) Die §§ 39—44 behandeln Armenangelegenheiten. Sie betreffen nur Ansprüche, welche dem öffentlichen Rechte angehören; Ansprüche gegen unterstützungsverpflichtete Angehörige des Unterstützten entscheidet der Civilrichter.

48) Diese Bestimmung war nothwendig geworden, weil es von Kreistagen wiederholt abgelehnt war, die Statuten

§ 41. Beschwerden⁴⁹⁾ von Armen gegen Verfügungen von Ortsarmenverbänden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, unterliegen: sofern eine Stadt von mehr als 10 000 Einwohnern an dem Armenverbande theilhaft ist, der endgiltigen Beschlußfassung des Bezirksauschusses; andernfalls der endgiltigen Beschlußfassung des Kreisauschusses. Desgleichen unterliegen Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Landarmenverbänden über die Art und Höhe der Unterstützung der endgiltigen Beschlußfassung des Bezirksauschusses, sofern die Landarmenverbände nur aus einem Kreise bestehen⁵⁰⁾.

§ 42. Beschwerden von Ortsarmenverbänden gegen Verfügungen der Landarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Beihilfen zu gewähren sind, unterliegen der endgiltigen Beschlußfassung des Provinzialraths⁵¹⁾.

§ 43. Der Kreis- oder Stadtausschuß beschließt: 1. an Stelle der in den §§ 60 bis 62 des Gesetzes vom 8. März 1871 und in den §§ 48 bis 50 des Lauenburgischen Gesetzes vom 24. Juni 1871 bezeichneten Kreiscommission über Streitigkeiten zwischen Armen-

nach den von dem Provinzialrath aufgestellten Vorschriften zu gestalten.

⁴⁹⁾ Einen Anspruch auf Unterstützung können Arme gegen einen Armenverband nur bei der Verwaltungsbehörde erheben.

⁵⁰⁾ In besonders dringenden Fällen darf auch die Polizeibehörde einschreiten.

⁵¹⁾ Zuvor ist nach § 36 des Gesetzes vom 8. März 1871 der Kreistag zu hören.

verbänden im schiebsrichterlichen oder sühneamtlichen Vermittlungsverfahren; 2. an Stelle des Landraths, beziehungsweise des städtischen Gemeindevorstandes, auf den Antrag eines Armenverbandes gegen die zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen gemäß § 65 beziehungsweise § 53 a. a. O. Die Beschlüsse des Kreis- oder Stadtausschusses sind, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges im Falle zu 2, endgiltig.

§ 44. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend: 1. die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten der Armenpflege in Gutsbezirken und in Gesammtarmenverbänden, 2. die Heranziehung oder Veranlagung zu den Lasten der Landarmenverbände beschließt in den Fällen zu 1 der Gutsvorsteher, beziehungsweise der Vorsitzende der Vertretung des Gesammtarmenverbandes, in den Fällen zu 2 der Vorstand des Landarmenverbandes. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Zuständig ist in den Fällen zu 1 der Kreisauschuß, in den Fällen zu 2 der Bezirksauschuß. Gegen die Entscheidung des Bezirksauschusses ist in allen Fällen nur das Rechtsmittel der Revision zulässig. Einsprüche gegen Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Principalsatz der letzteren richten, sind unzulässig. Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Dieselben stehen in den Fällen zu 2 nur den unmittelbar zur Aufbringung der Kosten der Landarmenpflege herangezogenen einzelnen Verbänden, Kreisen und Gemeinden zu.

Titel VII. 52).

§ 45. Ueber die Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei amtlicher Festsetzung des Einkommens der Elementarlehrer beschließt⁵³⁾ auf Anrufen von Betheiligten der Kreisauschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksauschuß. Der Beschluß des Bezirksauschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgiltig.

§ 46. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung zu Abgaben und sonstigen nach öffentlichem Rechte zu fordernden Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, beschließt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 47, die örtliche Behörde⁵⁴⁾, welche die Abgaben und Leistungen⁵⁵⁾ für die Schule ausgeschrieben hat (Vorstand der Schulgemeinde, Schulsozietät, Schulkommune zc.). Gegen den Beschluß

52) Die §§ 45—49 betreffen Schulanlagen.

53) Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt die Höhe des dem Lehrer zu gewährenden Gehalts und den zur Aufbringung desselben Verpflichteten; der Kreisauschuß befaßt sich nur mit der Schätzung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien; nach dem Gesetze vom 26. Mai 1887 beschließt der Kreisauschuß jedoch auch über die von der Schulaufsichtsbehörde geforderte Erhöhung des Lehrereinkommens.

54) Die vereinigten Hausväter des Bezirks, welche von der Schulaufsichtsbehörde zur Unterhaltung einer öffentlichen Volksschule bestimmt sind, bilden die Schulsozietät, den mit Korporationsrechten ausgestatteten Verband, dessen Vertretung dem Vorstande obliegt.

55) Betrifft der Streit über Abgaben und Leistungen eine Schulsteuer, so sind die Verjährungsfristen über öffentliche Abgaben maßgebend; diese kommen dagegen nicht in Betracht, wenn der Streit eine Schullast betrifft.

findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten⁵⁶⁾ über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen. Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren der Kreisauschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksauschuß. Die Entscheidung über streitige Abgaben und sonstige nach öffentlichem Recht zu fordernde Leistungen für Schulen der bezeichneten Art oder für deren Beamte, sowie über streitiges Schulgeld⁵⁷⁾ für solche Schulen nach § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 erfolgt fortan im Verwaltungsstreitverfahren. Einsprüche gegen die Höhe von Zuschlägen für Schulzwecke zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig. Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die

56) Betheiligte sind die nach öffentlichem Rechte zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten, also nach dem Allgemeinen Landrechte die Hausväter und die Gutsherren. Hausväter sind alle wirthschaftlich selbständigen physischen Personen, welche im Schulbezirke ihren Wohnsitz haben, gleichviel ob sie verheirathet sind oder nicht, ob sie einen eigenen Hausstand führen oder nicht.

57) Die Regelung des Schulgeldes stand bisher den Regierungen zu und Demjenigen, welcher sich zur Zahlung desselben nicht für verpflichtet hielt, der Rechtsweg offen. Dieser ist durch das Verwaltungsstreitverfahren ersetzt. Nach dem Gesetze vom 14. Juni 1888 ist jedoch die Erhebung von Schulgeld in Volksschulen nur noch ausnahmsweise gestattet.

Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf solche Abgaben und Leistungen für Schulen, welche zu den Gemeindefasten (§§ 18, 34) gehören, keine Anwendung.

§ 47. Ueber die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten, sowie über die Vertheilung derselben auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und Dritte, statt derselben oder neben denselben Verpflichtete beschließt, sofern Streit entsteht, die Schulaufsichtsbehörde⁵⁸⁾, Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten. Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung einer der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Die Klage ist in den Fällen des zweiten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der

58) Die Klage wird gegen den Beschluß der Schulaufsichtsbehörde, welche im administrativen Verfahren die streitigen Verpflichtungen festgestellt hat, gerichtet. Die Untervertheilung der Baukosten in den Gemeinden steht jedoch nicht der Schulaufsichts-, sondern der Gemeindebehörde zu. Der Beschluß der Schulaufsichtsbehörde aber ist vorläufig vollstreckbar.

Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen. Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisauschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksauschuß.

§ 48. Unterläßt oder verweigert ein Schulverband (Schulgemeinde, Schulsozietät, Schulkommune etc.) bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, in anderen als den im § 47 Absatz 1 bezeichneten Fällen die ihm nach öffentlichem Rechte obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen beziehungsweise zu erfüllen, so verfügt der Landrath⁵⁹⁾ und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Regierungspräsident die Eintragung in den Etat beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe. Gegen die Verfügung des Landraths steht dem Schulverbande die Klage bei dem Bezirksauschusse, gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Dabei finden die Bestimmungen des § 47 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 sinngemäße Anwendung.

⁵⁹⁾ Der Zwangsetatisirung muß eine von der Schulaufsichtsbehörde vorgenommene Feststellung der Leistung vorausgehen.

§ 49. Die Vorschriften des § 47 finden auch Anwendung, wenn die Schule mit der Küsterei verbunden ist. Für die im Verwaltungstreitverfahren nach § 47 zu treffenden Entscheidungen sind die von den Schulaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über die Ausführung von Schulbauten maßgebend. Die der Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Gesetzes zustehende Befugniß zur Einrichtung neuer oder Theilung vorhandener Schulsozietäten bleibt unberührt.

Titel VIII. 60).

§ 50. Ueber die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen oder Ortsstatuten wegen Vertheilung der Quartierleistungen und sonstigen Naturalleistungen (Vorspann, Naturalverpflegung, Fourage), beschließt der Kreisauschuß, in Städten der Bezirksauschuß⁶¹⁾. Der Kreisauschuß beschließt über die Festsetzung des Umfangs der Quartierleistung für solche Gutsbezirke, welche eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben.

§ 51. Werden gegen die für die Vertheilung der Quartierleistungen aufgestellten Kataster innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist von 21 Tagen Einwendungen erhoben, so hat hierüber in Betreff der Städte der Gemeindevorstand, in Betreff der übrigen Ortschaften der Kreisauschuß zu beschließen. Gegen den Beschluß findet

60) Die §§ 50 und 51 handeln von Einquartierungsangelegenheiten.

61) Für Berlin der Oberpräsident.

innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksauschuß statt. Der Beschluß des Bezirksauschusses ist endgiltig.

Titel IX.⁶²⁾

§ 52. Die Errichtung von Sparkassen durch Kreise, Stadt- und Landgemeinden, und andere über den Umfang eines Kreises nicht hinausgehende kommunale Verbände bedarf der staatlichen Genehmigung auch in denjenigen Landestheilen, in welchen eine solche bisher nicht vorgeschrieben war. Diese Genehmigung, sowie die Bestätigung der bezüglichen Statuten steht dem Oberpräsidenten zu. Die Genehmigung darf nur unter Zustimmung des Provinzialraths versagt werden. In gleichen bedarf es der Zustimmung des Provinzialraths zu Statutenänderungen und zur Auflösung von Sparkassen, soweit solche der Oberpräsident nach bestehendem Rechte gegen den Willen der Kreise, Gemeinden oder sonstigen Verbände vorzunehmen ermächtigt ist.

§ 53. Die Aufsicht⁶³⁾ über die Verwaltung der im § 52 bezeichneten Sparkassen wird durch die geordneten Kommunalauufsichtsbehörden geübt. Wo bezüglich dieser Verwaltung in bestehenden Gesetzen oder in den Sta-

62) Die §§ 52 und 53 betreffen die Sparkassenangelegenheiten. Das Sparkassenreglement vom 12. Dezember 1838 ist nicht in allen Landestheilen eingeführt. Der staatlichen Genehmigung bedurfte es bisher nicht in Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und Frankfurt.

63) Die Aufsicht über die laufende Verwaltung führt für Landgemeinden und Amtsverbände der Landrath, für Städte und Kreise der Regierungspräsident.

tuten eine ausdrückliche staatliche Genehmigung vorgeschrieben ist, ertheilt dieselbe der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident. Die Versagung der Genehmigung darf nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses erfolgen.

Titel X.⁶⁴⁾

§ 54. Der Bezirksausschuß entscheidet auf Klagen Einzelner wegen der ihnen, als Mitglieder einer Synagogengemeinde, oder auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1876, betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden, zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen zu Abgaben und Leistungen.

Titel XI.⁶⁵⁾

§ 55. Die Aufsicht über die öffentlichen Wege⁶⁶⁾ und deren Zubehörungen⁶⁷⁾, sowie die Sorge dafür, daß den

64) Der § 54 behandelt Synagogengemeindeangelegenheiten. Die Synagogengemeindeabgaben sind den Verjährungsfristen des Gesetzes vom 18. Juni 1840 unterworfen; die Klage muß innerhalb 2 Wochen gegen einen Reklamationsbescheid des Vorstandes gerichtet werden. Der Regierungspräsident setzt die Beitragspflicht der von dem Sitz der Gemeinde entfernter wohnenden Juden fest.

65) Die §§ 52—64 behandeln die Wegepolizei.

66) Öffentliche Wege sind solche, welche für den gemeinen Gebrauch bestimmt sind. Für die Eigenschaft eines öffentlichen Weges ist weder das Eigenthum am Wegkörper noch die Uebergabe an den Unterhaltungspflichtigen entscheidend. Die Polizeibehörde ist nicht befugt, gegen den Willen des Unterhaltungspflichtigen und des Straßeneigenthümers Privatrechte an dem Wegkörper zu verleihen.

67) Die Bürgersteige der städtischen Straßen sind Theile derselben.

Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs in Bezug auf das Begewesen Genüge geschieht, verbleibt in dem bisherigen Umfange den für die Wahrnehmung der Wegepolizei zuständigen Behörden⁶⁸⁾. Sind dazu Leistungen⁶⁹⁾ erforderlich, so hat die Wegepolizeibehörde den Pflichtigen für Erfüllung seiner Verbindlichkeit binnen einer angemessenen Frist aufzufordern und, wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, erforderlichen Falles mit den gesetzlichen Zwangsmitteln⁷⁰⁾ anzuhalten. Auch ist die zuständige Wegepolizeibehörde befugt, das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Nothwendige, auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten, für Rechnung desselben in Ausführung bringen zu lassen, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann.

§ 56. Gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Vertheilung der

68) Die Chausséebaupolizei steht dem Regierungspräsidenten, der polizeiliche Chausséeschutz und die Chausséegelderhebungssache dem Landrath zu; im Uebrigen ist die Wegepolizei Sache der Ortspolizeibehörde.

69) Zur Wegebaualast gehört auch die Bepflanzung des Weges mit Bäumen, die Begräumung des Schnees und die Ueberbrückung der Wasserläufe, nicht aber die der öffentlichen Gewässer. Zur Unterhaltung einer Chaussée ist der Chausséegelderhebungsberechtigte verpflichtet.

70) Die Ausführung der Wegeverbesserung durch die Polizeibehörde, ohne vorangegangene Aufforderung der Wegebaupflichtigen ist nur bei Gefahr im Verzuge zulässig.

dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen, findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wegepolizeibehörde statt. Wird der Einspruch der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei denjenigen Behörden erhoben, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung auf Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Wegepolizeibehörde zuständig sind, so gilt die Frist als gewahrt. Der Einspruch ist in solchen Fällen von den angerufenen Behörden an die Wegepolizeibehörde zur Beschlußfassung abzugeben. Ueber den Einspruch hat die Wegepolizeibehörde zu beschließen. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe⁷¹⁾ ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angemessenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten. In dem Verwaltungsstreitverfahren ist entstehenden Falles auch darüber zu entscheiden, ob der Weg für einen öffentlichen zu erachten ist. Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Die Klage ist in den Fällen

71) Wird die Zuständigkeit der Wegepolizeibehörde oder die Nothwendigkeit der Anordnung bestritten, so ist die Klage nur gegen die Wegepolizei zu richten.

des vierten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen. Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisauschuß, in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, und sofern es sich um Chausseen handelt, oder ein Provinzialverband, Landeskommunal- oder Kreis Kommunalverband als solcher, oder in der Provinz Hannover ein Wegeverband betheiltigt ist, oder wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landraths gerichtet ist, der Bezirksauschuß. Wird ein Weg im Verwaltungsstreitverfahren für einen öffentlichen erklärt, so bleibt Demjenigen, welcher privatrechtliche Ansprüche an den Weg geltend macht, der Antrag auf Entschädigung gegen den Wegebauverpflichteten im ordentlichen Rechtswege nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 vorbehalten.

§ 57. Ueber Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege beschließt, vorbehaltlich der in den §§ 58 und 60 für die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover im Anschluß an die dortige Wegegesetzgebung getroffenen besonderen Bestimmungen, die Wegepolizeibehörde, nachdem das Vorhaben mit der Aufforderung, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen, in ortsüblicher Weise, sowie durch

das Kreisblatt und das Amtsblatt veröffentlicht worden ist. Gegen den Beschluß der Wegepolizeibehörde steht den mit dem Einspruche Zurückgewiesenen innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisauschusse, beziehungsweise dem Bezirksauschusse nach Maßgabe der Vorschrift in § 56 Absatz 7 zu. Wird die beantragte Verlegung oder Einziehung eines öffentlichen Weges von der Wegepolizeibehörde von vornherein oder nach dem Einspruchsverfahren abgelehnt, so ist dem Antragsteller nur das Anrufen der Aufsichtsbehörde gestattet. Der Artikel IV des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 und die Ergänzung derselben vom 19. März 1881 wird aufgehoben.

§ 58. In der Provinz Schleswig-Holstein unterliegt der Beschlußfassung des Kreisauschusses, in Stadtkreisen des Bezirksauschusses: 1. die Bestätigung von Bestimmungen der Gemeinden in Betreff der Anlegung, Verlegung oder Einziehung von Nebenwegen, öffentlichen Fußsteigen oder Landwegen nach §§ 226, 234 Absatz 1, 235 der Wegeordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 1. März 1842 und § 7 Absatz 1 der Wegeordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 7. Februar 1876; 2. die Anordnung der Verlegung von Nebenwegen nach § 226 Satz 1 der Wegeordnung vom 1. März 1842, sowie die Anordnung der Anlegung neuer Landwege oder der Verlegung oder besseren Einrichtung bestehender Landwege im Kreise Herzogthum

Lauenburg nach § 7 Absatz 2 der Wegeordnung vom 7. Februar 1876; 3. die Genehmigung des Zusammentretens von Gemeinden und Gutsbesitzern zu einem Verbands behufs gemeinsamer Herstellung und Unterhaltung von Nebenwegen nach § 13 des Gesetzes vom 26. Februar 1879, betreffend die Abänderung der Wegegesetzgebung für die Provinz Schleswig-Holstein; 4. die Anordnung der im Interesse der Sicherheit der Wegebenutzung nach § 14 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 zulässigen Beschränkungen der Benutzung von Grundstücken in der Nähe öffentlicher Wege.

§ 59. In der Provinz Schleswig-Holstein beschließt der Bezirksauschuß: 1. über die Zulassung einzelner Ausnahmen von den Regeln hinsichtlich der Breite und der Herstellungsart der Nebenwege nach § 221 der Wegeverordnung vom 1. März 1842; 2. über die Herstellungsart derjenigen neu auszubauenden Nebenlandstraßen, hinsichtlich welcher die Kreise aus Provinzialmitteln eine Unterstützung nicht erhalten, nach § 146 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 und § 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Februar 1879.

§ 60. In der Provinz Hannover beschließt: 1. in Landkreisen der Kreisauschuß, in Stadtkreisen sowie in den bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbständigen Städten der Bezirksauschuß: a) über Beschwerden Betheiligter gegen Bestimmungen der Gemeinden darüber, welche Wege als Gemeindewege anzulegen, aufzugeben oder für solche zu erklären sind; b) über Beschränkungen des Gebrauchs von

Gemeindewegen auf bestimmte Zwecke des Verkehrs oder hinsichtlich einzelner Arten der Beförderungsmittel; c) über Beschwerden Betheiligter gegen die Anordnung der gesetzlichen Gemeindevertretung in Betreff der Theilung eines Gemeindebezirks in Unterbezirke zur abgesonderten Anlegung oder Unterhaltung von Gemeindewegen; 2. der Bezirksausschuß über zeitweilige Beschränkungen des Gebrauchs von Landstraßen hinsichtlich der Zwecke des Verkehrs oder der Beförderungsmittel (§ 18 a. a. O.). 3. Ueber die Verbindung mehrerer benachbarter Ortsgemeinden zur gemeinschaftlichen Anlegung und Unterhaltung der für sie alle wichtigen Gemeindewege innerhalb des einen oder anderen Bezirks (§ 24 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 a. a. O.) beschließt a) der Kreis-
ausschuß, wenn die betheiligten Gemeinden demselben Kreise angehören; b) der Bezirksausschuß, wenn ein Stadtkreis oder eine bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbständige Stadt theiligt ist, oder die Gemeinden verschiedenen Kreisen, aber demselben Regierungsbezirke angehören; c) der Provinzialrath, wenn die Gemeinden verschiedenen Regierungsbezirken angehören.

§ 61. Für den Umfang des Regierungsbezirkes Cassel beschließt der Bezirksausschuß an Stelle der Bezirksregierung: über die Heranziehung der Gemeinden und Gutsbezirke zum Wegebau außerhalb ihrer Gemarkungen, sowie über die Vertheilung der Wegebaulast.

§ 62. Für den Umfang des vormaligen Herzogthums

Rassau beschließt der Bezirksauschuß über die Feststellung des Beitrages der Gemeinden zu den Kosten der Herstellung chauffirter Verbindungsstraßen nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Nassauischen Gesetzes vom 2. Oktober 1862. Die im § 7 a. a. D. dem Amtsbezirksrathе vorbehaltenе Beschlussfassung steht dem Kreisauschusse zu. Gegen diesen Beschluß steht der Chauffeebauverwaltung und den betheiligten Gemeinden binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksauschuß offen.

§ 63. Für den Umfang der vormalсs Großherzoglich Hessischen Landestheile beschließt der Kreisauschuß über die Ertheilung der Genehmigung: 1. zur Ausführung neuer Ortsstraßen und Vizinalwege Seitens der Gemeinden in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juli 1812; 2. zur Bildung von Vizinalwegeverbänden in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. November 1860.

§ 64. Ueber den besonderen Beitrag, welchen die Unternehmer von Fabriken, durch deren Betrieb Wege in erheblicher Weise benutzt werden, nach bestehenden Gesetzen zu den Kosten der Unterhaltung oder des Neubaus des betreffenden Weges zu leisten haben, entscheidet auf Klage des Wegepflichtigen in erster Instanz: bei Gemeindewegen in Landkreisen der Kreisauschuß, bei sonstigen Wegen der Bezirksauschuß. In der Provinz Hannover steht bei den Gemeindewegen in allen bezüglich der allgemeinen Landesverwaltung selbständigen Städten diese Entscheidung dem Bezirksauschusse zu.

Titel XII. 72).

§ 65. Ueber den Erlaß von Reglements wegen Räumung⁷³⁾ von Gräben, Bächen und Wasserläufen beschließt in den durch die nachstehend bezeichneten Gesetze vorgesehenen Fällen an Stelle der bisher zuständigen Behörde der Kreis- oder Stadtausschuß (§ 3 des Vorfluthgesetzes für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867; Artikel 10 und 15 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 18. Februar 1853; Artikel 39 des Landgräfllich Hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862.

§ 66. Gegen die Anordnungen der für die Wahrnehmung der Wasserpolizei zuständigen Behörde wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen, beziehungsweise wegen Aufbringung oder Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wasserpolizeibehörde statt. Dabei finden die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des § 56 sinngemäße Anwendung. Ueber den Einspruch hat die Wasserpolizeibehörde zu beschließen. Gegen den Beschluß der Behörde findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der Inanspruchgenommene zu der ihm angefonnenen Leistung aus Gründen des öffent-

72) Die §§ 65—95 behandeln die Wasserpolizei, §§ 65 und 66 insbesondere betreffen die Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen.

73) Der zur Räumung eines Grabens nicht verpflichtete Angrenzer ist zur Hergabe eines Landstreifens zur Ablagerung des ausgeräumten Schlammes nicht verbunden.

lichen Rechts statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten. Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zur Räumung von Gräben und sonstigen Wasserläufen obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Die Klage ist in den Fällen des zweiten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts Verpflichteten nicht ausgeschlossen. Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisauschuß, in Stadtkreisen und, wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landraths gerichtet ist, sowie in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksauschuß. Auf Gräben, Bäche und Wasserläufe im Bezirke eines Deichverbandes finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

74) Die §§ 67 bis 93 enthalten Vorschriften über Stau-, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, so wie über Beschaffung der Vorfluth für den Geltungsbereich des Gesetzes vom 15. November 1811, des Rheinischen Ruralgesetzes vom 28. September 1791, des Rheinischen Reffortreglements vom 20. Juli 1818, des Gesetzes vom 11. Mai 1853, des Vorfluthgesetzes vom 14. Juni 1859 für den Bezirk des Appellgerichtshofes zu Cöln, des Vorfluthgesetzes für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867, des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843, der Verordnung vom 9. Januar 1845, des Gesetzes vom 23. Januar 1846, der Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846.

§ 67. Behufs Festsetzung der Höhe des Wasserstandes⁷⁴⁾ bei Stauwerken erfolgt die Ernennung der sachverständigen Kommissarien endgiltig durch Beschluß des Kreis- oder Stadtausschusses. Eine Zuziehung des Gerichts findet ferner nicht statt. Wegen die durch die Kommissarien beim Mangel rechtsverbindlicher deutlicher Bestimmungen bewirkte Festsetzung des Wasserstandes steht den Betheiligten die Klage bei dem Kreis- oder Stadtausschusse zu. Streitigkeiten darüber, ob die Höhe des Wasserstandes in rechtsverbindlicher und deutlicher Weise bestimmt sei, unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis- oder Stadtausschusse. Der Kreis- oder Stadtausschuß ist befugt, durch endgiltigen Beschluß einen Wasserstand, welcher bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren inne zu halten ist, vorläufig festzusetzen.

§ 68. Der Kreis- oder Stadtausschuß beschließt: 1. über Anträge auf Verschaffung von Vorfluth⁷⁵⁾, und zwar nach einer vorgängigen, von ihm anzuordnenden örtlichen Untersuchung. Das schiedsrichterliche Verfahren nach den Bestimmungen des §§ 15 ff. des Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811 findet auch auf die Fälle der §§ 103 bis 109 und 113 bis 116 Theil I Titel 8 Allgemeinen Landrechts Anwendung; 2. über

75) Die §§ 11 ff. des Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811 beziehen sich nur auf Ländereien, und auch nur für den Fall, daß diese der Vorfluth im Interesse der Bodenkultur oder der Schiffahrt bedürfen; für die Entwässerung von Hausgrundstücken gelten sie nicht.

Anträge auf Mitbenutzung einer Entwässerungsanlage⁷⁶⁾ und auf Abänderungen eines Entwässerungsplans (§§ 17, 20 des Gesetzes vom 9. Februar 1867). Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 69. Die Aufforderung zur Schiedsrichterwahl, die Ernennung des Obmannes, sowie der von den Betheiligten nicht rechtzeitig gewählten Schiedsrichter und die Ermächtigung des Schiedsgerichts erfolgt endgiltig durch Beschluß des Kreis- oder Stadtausschusses.

§ 70. Der Kreis- oder Stadtausschuß beschließt: über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Schiedsrichteramts, über die Zurückweisung unzulässiger Schiedsrichter, über die Festsetzung der Vergütung der Schiedsrichter, über die Festsetzung der Vergütung der Kommissarien. Gegen die Beschlüsse des Kreis- oder Stadtausschusses steht innerhalb zwei Wochen den Betheiligten der Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren zu, in welchem der Kreis- oder Stadtausschuß endgiltig entscheidet.

§ 71. Die Anfechtung der schiedsrichterlichen Entscheidung erfolgt innerhalb sechs Wochen im Wege der Klage bei dem Kreis- oder Stadtausschusse.

§ 72. Die Vorschrift in § 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 wegen exekutivischer Einziehung von

⁷⁶⁾ Der Beschluß des Kreis- oder Stadtausschusses muß sich auch auf die Entscheidung der Frage erstrecken, wer die Entwässerungsanlagen herzustellen hat.

Kosten und Kostenvorschüssen durch die Bezirksregierung ist aufgehoben.

§ 73. Der Bezirksauschuß beschließt über die Beschränkung der Ableitung des Wassers, wenn durch eine Bewässerungsanlage das öffentliche Interesse gefährdet oder der nothwendige Wasserbedarf den unterhalb liegenden Einwohnern entzogen wird.

§ 74. Der Kreis- oder Stadtauschuß faßt den Präklusionsbescheid bei Bewässerungsanlagen ab. Gegen die Präklusion ist das Restitutionsgesuch innerhalb zwei Wochen bei dem Kreis- oder Stadtauschuße anzubringen, welcher darüber im Verwaltungsstreitverfahren entscheidet. Auf Berufung entscheidet der Bezirksauschuß endgiltig. Das Gleiche gilt bezüglich des Präklusionsverfahrens bei Entwässerungsanlagen.

§ 75. Ueber Widersprüche gegen eine Bewässerungsanlage des Uferbesizers entscheidet der Kreis- oder Stadtauschuß im Verwaltungsstreitverfahren.

§ 76. Die Anträge eines Uferbesizers auf Einräumung oder Beschränkung von Rechten behufs Ausföhrung oder Erhaltung von Bewässerungsanlagen sind bei dem Kreis- oder Stadtauschuße anzubringen. Behufs Prüfung des Antrags an Ort und Stelle und Vernehmung der Betheiligten ernennt der Kreis- oder Stadtauschuß einzelne seiner Mitglieder oder andere Sachverständige, welche das Ergebnis der Erhebung unter Beifügung ihres Gutachtens festzustellen haben. Demnächst beschließt der Kreis- oder Stadtauschuß über die Vorfrage, ob ein überwiegendes Landeskulturinteresse vorwalte.

§ 77. Der Kreis- oder Stadtausschuß ernennt endgiltig die Kommissarien für das fernere Verfahren und beschließt über die erhobenen Widersprüche gegen den von den Kommissarien entworfenen Plan, sowie über die Frist zu seiner Ausführung. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 78. Der Kreis- oder Stadtausschuß ernennt endgiltig die Taxatoren und stellt die Entschädigung durch Endurtheil fest. Gegen das Endurtheil steht dem Berechtigten nur die Berufung an das Oberlandeskulturgericht zu.

§ 79. Die Einziehung und Anzahlung oder Hinterlegung der festgestellten Entschädigungssumme liegt dem Landrathe, in Stadtkreisen dem Gemeindevorstande ob.

§ 80. Ueber den Antrag auf vorläufige Gestattung der Anlage und die Höhe der zu erlegenden Kaution beschließt der Kreis- oder Stadtausschuß.

§ 81. Gegen die Anordnungen⁷⁷⁾, Festsetzungen und Erkenntnisse der Wasserlösekommissionen und der Schauungsmänner findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreis- oder Stadtausschusse statt. Derselbe kann zur Bervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Die Wasserlösekommissionen und beziehungsweise die Schauungsmänner entscheiden durch Erkenntniß auch: 1. auf Beschwerde gegen Verfügungen der von den Wasserlösekommiss-

77) Der § 81 betrifft die Verfügung für den Geestedistrikt in Schleswig vom 6 September 1863.

sionen Kommittirten (§§ 22 a. a. D.), 2. in Streitigkeiten der Betheiligten unter einander über die ihnen aus dem Gesetz oder den rechtlich bestehenden Regulativen zustehenden Rechte und Pflichten. Im Falle des Schlusses des § 17 a. a. D. entscheidet der Kreis- oder Stadtausschuß im Verwaltungsstreitverfahren. Gegen Verfügungen des Landraths an die in Wasserlösungsangelegenheiten Betheiligten steht denselben innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse zu.

§ 82. Die Entscheidung⁷⁸⁾ 1. über Beschwerden gegen Verfügungen der Behörden, durch welche die Betheiligten zur Erfüllung der durch das Gesetz oder durch die rechtlich bestehenden Regulative bestimmten Verpflichtungen angehalten werden, 2. über Streitigkeiten unter den Betheiligten über die ihnen aus dem Gesetz oder aus den rechtlich bestehenden Regulativen entspringenden Rechte und Pflichten erfolgt nach Maßgabe der §§ 10 und 12, beziehungsweise §§ 9 und 11 der gedachten Verordnungen. Gegen die Entscheidung findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Zuständig ist in erster Instanz der Kreis- oder Stadtausschuß, in Stadtkreisen und in Städten über 10 000 Einwohner, sowie wenn die Beschwerde gegen die Verfügung des Landraths gerichtet ist, der Bezirksausschuß. Ueber Anträge auf Regulirungen, insbesondere über den Erlaß von Regulativen, durch welche die Rechte und Pflichten der an einer Wasserlösung Betheiligten nach

78) Der § 82 bezieht sich auf die Wasserablösungsordnung für die Geestedistrikte in Holstein vom 16. Juli 1857.

Maßgabe der §§ 2 bis 9 und 11, beziehungsweise §§ 2 bis 8 und 10 der gedachten Verordnungen bestimmt werden sollen, beschließt der Kreis- oder Stadtausschuß. Die betreffenden Schaukommissionen sind vor dem Beschlusse zu hören und haben auf Erfordern des Kreis- oder Stadtausschusses die Untersuchung und Vermittelung vorzunehmen. Gegen den Beschluß des Kreis- oder Stadtausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 83. In erster Instanz⁷⁹⁾ beschließt der Bezirksauschuß an Stelle der Landdrostei und der Kreis- oder Stadtausschuß, in den bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbständigen Städten der Bezirksauschuß, an Stelle der Obrigkeit (§§ 98, 99 a. a. D.) über die nach jenem Gesetze (§§ 4, 47, 53, 68, 74, 86, 87, 90) für die Vorrichtung neuer Entwässerungs-, Bewässerungs- und Stauanlagen, sowie für die Aenderung und Aufhebung solcher Anlagen erforderliche vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde (zu vergleichen jedoch § 84 Ziffer 1).

§ 84. Der Kreis- oder Stadtausschuß beschließt über Anträge: 1. auf Zulassung neuer Entwässerungs-, Bewässerungs- oder Stauanlagen, oder auf Aenderung oder Begräumung derartiger Anlagen gegen den Widerspruch Betheiligter, 2. auf Setzung eines Stauziels für vorhandene Stauanlagen, 3. auf den Eintritt in eine oder

⁷⁹⁾ Die §§ 83 und 84 betreffen das Hannoversche Entwässerungs- und Bewässerungsgesetz vom 22. August 1847.

auf den Austritt aus einer Entwässerungs- oder Bewässerungsgenossenschaft, welche auf Grund des hannoverschen Gesetzes vom 22. August 1847 oder vor Erlass desselben errichtet und als öffentliche Genossenschaft im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, nicht begründet ist. Gegen den Beschluß des Kreis- oder Stadtausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 85. Der Bezirksauschuß beschließt über die Ertheilung der nach §§ 16 und 17 Absatz 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1824 erforderlichen Genehmigung zu den dort bezeichneten Wasserbauanlagen und zu Veränderungen an vorhandenen derartigen Anlagen.

§ 86. Der Kreis- oder Stadtausschuß beschließt⁸⁰⁾ über Anträge: 1. auf Zulassung oder Veränderung der im § 85 bezeichneten Wasserbauanlagen gegen den Widerspruch Betheiligter; 2. auf Setzung von Aichpfählen bei vorhandenen Stauanlagen und über den Widerspruch Betheiligter; 3. auf Führung von Bewässerungs- oder Entwässerungsgräben oder Drains durch fremde Grundstücke, auf Gestattung von Vorarbeiten von Drainsanlagen auf fremden Grundstücken, oder auf Anlegung von Werken zum Stauen oder zur Hebung des Wassers auf fremden Grundstücken, nach §§ 6 bis 9 des Gesetzes

80) Die §§ 85 und 86 betreffen die kurhessischen Wasserbauverordnungen vom 31. Dezember 1824 und 28. Oktober 1834.

vom 28. Oktober 1834 und nach dem Gesetze vom 17. Dezember 1857; 4. auf Feststellung des Beitrags, welchen Gemeinden oder Private nach § 3 Absatz 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1824 zu den Kosten von Wasserbauten zu leisten haben, welche nach ihrem Gegenstande und Zwecke nicht nur als Staats-, sondern zugleich als Gemeinde- oder Privatbauten erscheinen, nach § 18 der Verordnung vom 31. Dezember 1824. Gegen den Beschluß des Kreis- oder Stadtausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 87. Der Bezirksauschuß⁸¹⁾ beschließt an Stelle der Bezirksregierung: 1. über die nach Artikel 4 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 18. Februar 1853 erforderliche Genehmigung der vertragsmäßigen Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Verbande behufs gemeinsamer Aufbringung der Kosten für Aufräumung und Unterhaltung eines Baches; 2. über die Genehmigung zu einer Bachregulirung, zu Ent- und Bewässerungsanlagen oder zur Anlage von Wassertriebwerken nach §§ 2, 19, 25 und 26 der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858; 3. über die Genehmigung zur Anlegung oder Veränderung von Wassertriebwerken nach §§ 1 und 15 der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 20. Februar 1853 und des Landgräfllich Hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862.

81) Die §§ 87 bis 89 beziehen sich auf die Nassauische Verordnung vom 27. Juli 1858 und die Hessischen Gesetze vom 18., 19. und 20. Februar 1853, 2. Januar 1858 und 15. Juli 1862.

§ 88. Der Kreisauschuß beschließt über die Anlegung von Schwellen in den Sohlen regulirter Bäche nach § 5 der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858 und Artikel 20 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 19. Februar 1853.

§ 89. Der Kreisauschuß beschließt über Anträge:

1. auf Zulassung von Bachregulirungen, sowie neuer Ent- und Bewässerungsanlagen gegen den Widerspruch Betheiligter nach § 2 der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858; 2. auf Ausführung von Entwässerungsanlagen gegen den Widerspruch Betheiligter nach §§ 1, 21 und 32 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 2. Januar 1858 und des Landgräflich Hessischen Entwässerungsgesetzes vom 15. Juli 1862; 3. auf Entscheidung über Widersprüche von Gemeinden gegen eine Bachregulirung oder gegen die Uebernahme der durch eine Bachregulirung entstehenden Kosten und über das Verhältniß, in welchem die Kosten einer Bachregulirung auf mehrere Gemeinden zu vertheilen sind, nach Artikel 10, 7 und 8 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 19. Februar 1853; 4. auf Genehmigung zur Errichtung, sowie zur Veränderung von Triebwerken an Bächen und deren Seitengräben gegen den Widerspruch Betheiligter nach §§ 19, 25, 26 und 27 der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858, beziehungsweise Artikel 8 und 10 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 20. Februar 1853 und des Landgräflich Hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862; 5. auf Setzung von Nischpfählen an bereits bestehenden Triebwerken nach § 28

der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858, beziehungsweise Artikel 20 und 21 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 20. Februar 1853 und des Landgräflich Hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862. Gegen den Beschluß des Kreis Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 90. Der Bezirksauschuß⁸²⁾ beschließt: 1. über die im Interesse der Erhaltung des nöthigen Wasserbedarfs für eine Ortschaft erforderlichen Beschränkungen hinsichtlich der Ableitung des Wassers nach § 58 a. a. D.; 2. über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Abänderung von Stauanlagen nach Artikel 61 und 82 a. a. D. (zu vergleichen jedoch § 91 Ziffer 4).

§ 91. Der Kreis Ausschuß beschließt über Anträge: 1. auf Genehmigung zu einer Abweichung von der gesetzlichen Beschränkung der Uferanlieger in der Benutzung des Wassers nach Artikel 54 Absatz 2 und § 58 a. a. D.; 2. auf Vertheilung des Wassers unter die Berechtigten bei Verminderung des Wasserstandes nach Artikel 60 a. a. D.; 3. auf Zuweisung von Wasser für Grundstücke, welche nicht an dem Flusse liegen, nach Artikel 62 und 63 a. a. D.; 4. auf Genehmigung zur Errichtung oder Abänderung von Stauvorrichtungen und Triebwerken oder auf Setzung eines Stauziels gegen den Widerspruch Betheiligter nach Artikel 61, 73, 76, 77, 83 und 84 a. a. D.; 5. auf Zuleitung oder Ableitung

82) Die §§ 90 und 91 betreffen das Bairische Gesetz vom 28. Mai 1852.

des für eine Be- oder Entwässerung erforderlichen Wassers durch fremde Grundstücke. Gegen den Beschluß des Kreis Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 92. Der Bezirksausschuß⁸³⁾ beschließt über die Feststellung von Instruktionen für die Einrichtung und Benutzung der Mühlenhauptkanäle nach § 27 Nr. 12 a. a. D.

§ 93. Der Amtsausschuß beschließt über die Einrichtung von Fluthschleusen an Mühlenwehren zur Verhütung von Ueberschwemmungen nach § 27 Nr. 13 a. a. D. Der Amtsausschuß beschließt ferner über Anträge: 1. auf Errichtung, Veränderung oder Wiederherstellung von Wassermühlen nach § 23 II, § 5 III, § 8 a. a. D.; 2. auf Gewährung einer Entschädigung an einen Mühlenbesitzer für die Einrichtung von Fluthschleusen nach § 27 Nr. 13 a. a. D.; 3. auf Benutzung des Wassers für Mühlen und die Gewährung bezüglicher Entschädigungen nach § 25 Absatz 2 a. a. D. Gegen den Beschluß des Amtsausschusses in den Fällen zu 1 bis 3 findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 94. Das Gesetz⁸⁴⁾, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 kommt fortan

83) Die §§ 92 und 93 beziehen sich auf die Mühlenordnung für Hohenzollern-Sigmaringen vom 8. November 1845.

84) Die §§ 94 und 95 enthalten allgemeine Bestimmungen.

mit folgenden Maßgaben zur Anwendung. Die in § 49 Absatz 3 dem Kreis- oder Stadtausschusse, in der Beschwerdeinstanz dem Bezirksauschusse übertragene Aufsicht über Wassergenossenschaften wird fortan vom Landrath als Vorsitzenden des Kreis- oder Stadtausschusses, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, in der Beschwerdeinstanz vom Regierungspräsidenten geführt. In den Fällen der §§ 51, 53, 71 behält es bei der Zuständigkeit des Kreis- oder Stadtausschusses sein Bewenden. An die Stelle des zweiten Absatzes des § 50 tritt folgende Bestimmung: „Gegen die Verfügung oder Feststellung des Landraths oder der Ortspolizeibehörde steht der Genossenschaft innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksauschusse, gegen die Verfügung oder Feststellung des Regierungspräsidenten die Klage bei dem Obergericht zu.“ In Betreff der Rechtsmittel gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels in den Fällen des § 54 finden die Bestimmungen der §§ 132 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung. Bei dem Verfahren zur Begründung öffentlicher Wassergenossenschaften tritt, sofern das Genossenschaftsgebiet die Grenzen eines Regierungsbezirks nicht überschreitet, in den Fällen der §§ 73, 75, 76, 77, 93 und 94 der Regierungspräsident an die Stelle des Oberpräsidenten, und im Falle des § 72 Ziffer 2 der Landrath, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand an die Stelle der Regierung. Die Befugniß zur Uebertragung der Leitung des Verfahrens an eine Auseinandersetzungs-

behörde (§ 77 Absatz 1 Satz 2) verbleibt dem Oberpräsidenten. Die §§ 53 Absatz 3, 97 und 98, sowie der im § 57 daselbst für den Fall einer anderweiten Organisation der höheren Verwaltungsbehörden gemachte Vorbehalt treten außer Kraft.

§ 95. Durch die Vorschriften des gegenwärtigen Titels werden nicht berührt: 1. die Zuständigkeiten der zur Wahrnehmung der Strom-, Schiffahrts- und Hafenz Polizei berufenen Behörden; 2. die Zuständigkeiten der Auseinandersetzungsbehörden zur Regelung der mit einer Auseinandersetzung verbundenen Wasserstau-, Ent- und Bewässerungsanlagen; 3. die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 über Stauanlagen für Wassertriebwerke und die darauf bezüglichen Zuständigkeitsvorschriften in §§ 109 ff. des gegenwärtigen Gesetzes.

Titel XIII.⁸⁵⁾

§ 96. Der Bezirksausschuß beschließt, soweit es sich um Deiche handelt, welche zu keinem Deichverbände oder Deichbände gehören: 1. über die Genehmigung für

85) Die §§ 96 und 97 behandeln die Deichangelegenheiten. Das Deichgesetz vom 28. Januar 1848 ist durch das Gesetz vom 11. April 1872 auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover ausgedehnt worden, jedoch mit Ausnahme derjenigen Gebietstheile, für welche besondere Deichordnungen bestehen. In diesen Gebietstheilen bestehen für die Deiche, mit wenigen Ausnahmen, Deichverbände, und es scheiden sämtliche zu Deichverbänden gehörenden Deiche von dem Bereiche der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aus. In der Provinz Hessen-Nassau hat das Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 keine Geltung.

neue und für die Verlegung, Erhöhung oder Beseitigung bestehender Deichanlagen nach §§ 1 bis 3 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848, §§ 16 und 17 der Kurhessischen Verordnung vom 31. Dezember 1824, betreffend den Wasserbau; Artikel 10, 36 und 40 des Bairischen Gesetzes vom 28. Mai 1852, betreffend die Benutzung des Wassers; 2. über die Herstellung ganz oder theilweise verfallener oder zerstörter Deiche und die Heranziehung der Pflichtigen zur Erhaltung oder Wiederherstellung nach §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 28. Januar 1848; 3. über die interimistische Tragung der Deichbaulast und die Vertheilung der Beiträge nach §§ 6 bis 8 a. a. D.; 4. über die Beschränkung oder Untersagung der Nutzung eines Deichs nach § 24 a. a. D. Die Beschwerde findet an den Minister für Landwirthschaft zc. statt.

§ 97. Befugnisse, welche hinsichtlich der Deichverbände den Bezirksregierungen in Gemäßheit des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 übertragen worden sind, können durch Statut oder Statutenänderung den Kreis- oder Stadtausschüssen, den Bezirksausschüssen oder Provinzialräthen überwiesen werden. Auch können den vorbezeichneten Behörden Befugnisse hinsichtlich der Deichverbände und der Siedelverbände durch Statuten übertragen werden, mittelst welcher die innere Organisation der Deich- und Siedelverbände im Geltungsbereiche der besonderen Deichordnungen nach Artikel IV des Gesetzes vom 11. April 1872 neu geregelt und festgestellt wird.

Titel XIV.⁸⁶⁾

§ 98. Der Bezirksauschuß beschließt: 1. über den Erlaß von Regulativen, betreffend die Beaufsichtigung und den Schutz der Laichschonreviere, 2. über die Genehmigung zur Ausführung von Fischpässen, 3. darüber, in welchen Zeiten des Jahres der Fischpaß geschlossen gehalten werden muß und in welcher Ausdehnung oberhalb und unterhalb des Fischpasses für die Zeit, während welcher der Fischpaß geöffnet ist, jede Art des Fischfangs verboten ist.

§ 99. Der Bezirksauschuß beschließt ferner: 1. über die Gestattung von Ableitungen nach § 43 Absatz 2 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und über die Anordnungen von Vorkehrungen nach § 43 Absatz 3 a. a. D., sofern die betreffende Ableitung nicht Zubehör einer der im § 16 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist. Die Schlußbestimmung des § 43 des Fischereigesetzes wird in Betreff der im § 16 der Reichsgewerbeordnung nicht erwähnten Anlagen aufgehoben; 2. über die Gestattung von Ausnahmen von dem Verbote des Flachs- und Hanfrötens in nicht geschlossenen Gewässern.

§ 100. Der Kreis- oder Stadtauschuß führt die Aufsicht über die nach den §§ 9 und 10 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 gebildeten Genossenschaften. Behauptet die Genossenschaft, daß eine im Aufsichtswege

86) Die §§ 98 bis 102 betreffen die Fischereipolizei. Vergleiche die Fischereigesetze vom 4. April 1877 und 30. März 1880.

getroffene Verfügung dem Statute oder dem Gesetze widerspricht, so steht ihr innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu.

§ 101. Wird die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten der nach §§ 9 und 10 a. a. D. gebildeten Genossenschaften, oder wird das Recht zur Theilnahme an den Aufkünften aus der gemeinschaftlichen Fischereinutzung (§ 10 a. a. D.) bestritten, so hat hierüber der Genossenschaftsvorstand Bescheid zu ertheilen. Gegen den Bescheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreis- oder Stadtausschusse statt. Die Entscheidung des Kreis- oder Stadtausschusses ist vorläufig vollstreckbar.

§ 102. Der Entscheidung des Bezirksausschusses unterliegen: Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer als ein geschlossenes⁸⁷⁾ anzusehen ist, und Klagen der Fischereiberechtigten oder Fischereigenossenschaften auf weitere Beschränkung oder gänzliche Aufhebung von Fischereiberechtigungen, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen gerichtet sind.

Titel XV.⁸⁸⁾

§ 103. In Jagdpolizeisachen beschließt, soweit die Beschlussfassung nach bestehendem Rechte den Ver-

87) Ein künstlich angelegter Fischteich ist ein geschlossenes Gewässer; dasselbe gilt von solchen Gewässern, denen eine für den Wechsel der Fische geeignete Verbindung fehlt.

88) Die §§ 103 bis 108 betreffen die Jagdpolizei. Der Jagdschein darf immer nur für ein Jahr ertheilt oder verlängert werden; die Wiederabnahme desselben ist zulässig.

*3. d. 18. 78
guten*

waltungsbehörden zusteht, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen, der Landrath, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde⁸⁹⁾. Gegen Beschlüsse dieser Behörden, durch welche Anordnungen wegen Abminderung des Wildstandes getroffen oder Anträge auf Anordnung oder Gestattung solcher Abminderung abgelehnt werden, findet statt der allgemeinen Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksauschuß statt. Der Beschluß des Bezirksauschusses ist endgiltig.

§ 104. Der Kreisauschuß, in Stadtkreisen der Bezirksauschuß, beschließt, soweit die Beschlußfassung nach bestehendem Rechte den Verwaltungsbehörden zusteht, über die Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehender Jagdbezirke aus dem Bezirke einer Gemeinde, und über die Anordnung der Vereinigung mehrerer Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke gemäß § 6 der Verordnung vom 30. März 1867 und § 8 des Rauenburgischen Gesetzes vom 17. Juli 1872. Bestimmungen, wonach es zur Ausnahme eines Ausländers als Jagdpächters einer besonderen Genehmigung bedarf, finden auf Angehörige des Deutschen Reichs fortan keine Anwendung.

89) Hat eine Doppelverpachtung der Jagd stattgefunden, so ist die Jagdpolizeibehörde befugt, die Ausübung der Jagd Einem der Jagdpächter im öffentlichen Interesse zu untersagen. Die Grundstücke eines Gemeinde- oder Gutsbezirks, auf denen die Besitzer zur eigenen Ausübung der Jagd nicht befugt sind, bilden, selbst wenn sie zusammen nicht 300 Morgen groß sind, oder nicht in örtlichem Zusammenhange liegen, einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Die Jagd auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken gehört nicht zum Gemeinde-, sondern zum Interessentenvermögen.

alt. Pachtg.
 § 105. Streitigkeiten der Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd, insbesondere über 1. Beschränkungen in der Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden, 2. Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken, Anschluß von Grundstücken an einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, oder Ausschluß von Grundstücken aus einem solchen, 3. Ausübung der Jagd auf fremden Grundstücken, welche von einem größeren Walde oder von einem oder mehreren selbstständigen Jagdbezirken umschlossen sind, sowie die den Eigenthümern der Grundstücke zu gewährende Entschädigung unterliegen der Entscheidung im Verwaltungs- *§ 54!*
streitverfahren | Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß.

alt. Pachtg.
 § 106. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die von der Gemeindebehörde oder dem Jagdvorstande festgestellte Vertheilung der Erträge der gemeinschaftlichen Jagdnutzung, beschließt die Gemeindebehörde beziehungsweise der Jagdvorstand. Gegen den Beschluß⁹⁰⁾ findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreis-ausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksausschusse statt.

Die im ersten Absatze gedachte Feststellung bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten der Aufsichtsbehörde.

90) Der Bescheid der Gemeindebehörde, daß keine Jagdpachtgelder zu vertheilen sind, ist kein Beschluß und nur mit der Beschwerde anzufechten.

§ 107. Der Bezirksauschuß beschließt über die Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der gesetzlichen Schonzeit, soweit darüber nach bestehendem Rechte im Verwaltungswege Bestimmung getroffen werden kann. Der Beschluß ist endgiltig.

§ 108. Der Bezirksauschuß beschließt über die Erneuerung der auf den Schleswigschen Westseeinseln bestehenden Konzessionen zur Errichtung von Vogelkjojen, sowie über die Ertheilung neuer.

Titel XVI. 91).

§ 109. Der Kreis- oder Stadtauschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat, beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, soweit konzessionspflichtige Anlagen der nachbezeichneten Art in Frage stehen: „Gasbereitung- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Roaks, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkesabriken, Stärkesyrupabriken, Wachs- und Seilfabriken, Dachpappen- und Dachfilzabriken, Darmzubereitungsanstalten, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen,

91) Die §§ 109 bis 133 behandeln die Gewerbepolizei und die §§ 109 bis 113 insbesondere gewerbliche Anlagen.

Hopfenschwefeldarren, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgsmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Strohpapierstoffabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen, Kunstwollefabriken und Dégrasfabriken, endlich Dampfkessel mit Ausnahme der für den Gebrauch auf Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven und der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessel.“ Im Falle fernerer Ergänzung⁹²⁾ des Verzeichnisses der konzessionspflichtigen Anlagen bleibt die Bestimmung darüber, für welche der in das Verzeichniß nachträglich aufgenommenen Anlagen der Kreis- oder Stadtausschuß zuständig ist, Königlich-Verordnung vorbehalten.

§ 110. Der Bezirksauschuß beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, soweit die Beschlußnahme darüber nicht nach § 109 dem Kreis- oder Stadtausschuße überwiesen ist. Der Bezirksauschuß beschließt ferner im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberbergamte über die Zulässigkeit von Wassertriebwerken, welche zum Betriebe von Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten dienen.

92) Das Verzeichniß ist durch die Aufnahme a. der Anlagen zur Destillation und zur Bearbeitung von Theer und Theerwasser, b. der Cellulosefabriken und der Anlagen zur Herstellung von Albuminpapier ergänzt; zu a ist der Kreis-, zu b der Bezirksauschuß zuständig.

§ 111. Der Bezirksausschuß beschließt auf Antrag der Ortspolizeibehörde darüber, ob die Ausübung eines Gewerbes in Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist.

§ 112. Die Befugniß⁹³⁾, die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl zu untersagen, steht dem Bezirksausschusse zu.

§ 113. In Fällen der §§ 109 bis 112 findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt. Sofern bei Stauanlagen Landeskulturinteressen in Betracht kommen, ist der Minister für Landwirthschaft zuzuziehen.

§ 114. Ueber Anträge⁹⁴⁾ auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Brantwein oder Spiritus⁹⁵⁾, sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften beschließt der Kreis- oder Stadtausschuß. Wird die Erlaubniß versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche

93) Die Untersagung ist eine Zwangsentziehung und erfolgt gegen Schadloshaltung; dies gilt jedoch nicht von der Untersagung einer bestimmten Betriebsart.

94) Die §§ 114—121 betreffen gewerbliche Konzessionen.

95) Die Erlaubniß zum Brantweinschank und Brantweinkleinhandel hängt in Preußen von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses ab; dasselbe gilt von der Gastwirthschaft, dem Bier- und Weinschank in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern und in größeren Ortschaften, falls dies durch Ortsstatut festgesetzt ist.

Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis- oder Stadtausschusse zu. Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, zum Ausschänken von Brantwein oder von Wein, Bier oder anderen geistigen Getränken, sowie zum Kleinhandel mit Brantwein oder Spiritus, ist zunächst die Gemeinde- und die Ortspolizeibehörde zu hören. Wird von einer dieser Behörden Widerspruch⁹⁶⁾ erhoben, so darf die Ertheilung der Erlaubniß nur auf Grund mündlicher Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen. Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgiltig. In den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreis Ausschusses der Magistrat.

§ 115. Ueber die Anträge auf Ertheilung a. der Konzession zu Privatfranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten und b. der Erlaubniß zu Schauspielunternehmungen beschließt der Bezirksausschuß. Gegen den die Konzession versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im

96) Der Bürgermeister, welcher die Polizeiverwaltung führt, darf diesen Widerspruch nur als Polizei- oder als Gemeindebehörde erheben; die andere Funktion fällt seinem Vertreter zu. Die Ertheilung der Erlaubniß für die „Sommermonate“ ist zulässig; bei einer Kaution kann die Erlaubniß zum Verkauf an die Garnisontruppen eingeschränkt werden; dagegen ist es unzulässig, einem Bahnhofrestaurateur den Verkauf von Getränken an das nichtreisende Publikum zu untersagen; auch die unentgeltliche Verabfolgung von Spirituosen bedarf der Erlaubniß, wenn sie in einem Laden erfolgt und die Bewirthung zum Einkauf von Waaren veranlassen soll; bei Realschankberechtigungen darf die Bedürfnisfrage nicht geprüft werden.

Verwaltungsstreitverfahren statt. Für die im Verwaltungsstreitverfahren in den Fällen zu a zu treffenden Entscheidungen sind die von den Medizinalaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über die gesundheits-polizeilichen Anforderungen, welche an die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der unter a bezeichneten Anstalten zu stellen sind, maßgebend.

§ 116. Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde, durch welche die Erlaubniß zum gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreiten von Druckschriften versagt, oder die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften verboten worden ist, findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisauschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern bei dem Bezirksauschusse statt.

§ 117. Gegen Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörden, durch welche Reichsangehörigen der Legitimationschein⁹⁷⁾ zum Ankauf von Waaren oder zum Auffuchen von Waarenbestellungen oder zum Gewerbebetrieb zum Umherziehen versagt worden ist, findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksauschusse statt. Ueber Anträge wegen Ertheilung von Le-

97) Die §§ 44, 44a des Gesetzes vom 1. Juli 1883 sprechen von der „Legitimationskarte“ und dem „Wandergewerbeschein“. Gewerbetreibende, welche die in den Zollvereinsverträgen vorgesehene „Gewerbelegitimationskarte“ besitzen, bedürfen weiter keiner Legitimation. Für Berlin beschließt der Polizeipräsident.

gitimationschein für alle anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen beschließt der Bezirksauschuß. Gegen den versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 118. In den Fällen der §§ 115, 116 und 117 ist gegen die Endurtheile des Bezirksauschusses nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 119. Der Kreisauschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksauschuß, entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde 1. über die Untersagung des Betriebes der im § 35 der Reichsgewerbeordnung und der im § 37 a. a. D. gedachten Gewerbe; 2. über die Zurücknahme von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften (§ 53 a. a. D.).

§ 120. Der Bezirksauschuß entscheidet auf Klage der zuständigen Behörden über die Zurücknahme: 1. der im vorstehenden § 119 Nr. 2 nicht gedachten, im § 53 der Reichsgewerbeordnung aufgeführten Approbationen, Genehmigungen und Bestellungen, mit Ausnahme der Konzessionen der Marktscheider; 2. der Konzessionen der Versicherungsunternehmer, sowie der Auswanderungsunternehmer und Agenten; 3. der Konzessionen der Handelsmakler; 4. der Patente der Stromschiffer; 5. der Prüfungszeugnisse der Hebeammen.

§ 121. Insofern durch Reichsgesetz bestimmt wird, daß außer den in §§ 114 bis 120 aufgeführten Gewerbetreibenden noch andere einer Konzession zum Gewerbebetriebe bedürfen oder noch anderen Gewerbetreibenden der Gewerbebetrieb untersagt oder die ihnen ertheilte Konzession zurückgenommen werden kann, so wird die zur Ertheilung der Konzession, Untersagung des Gewerbebetriebes, beziehungsweise Zurücknahme der Konzession zuständige Behörde durch Königliche Verordnung bestimmt.

§ 122. Der Bezirksausschuß beschließt über die Genehmigung von Ortsstatuten, betreffend gewerbliche Angelegenheiten.

§ 123. Der Bezirksausschuß beschließt über die Genehmigung zur Erhöhung der bei der Aufnahme in eine Innung⁹⁸⁾ zu entrichtenden Antrittsgelder; über die Genehmigung zur Auflösung von Innungen.

§ 124. Der Bezirksausschuß beschließt über die Genehmigung von Innungsstatuten⁹⁹⁾ und deren Abänderung. Gegen den, die Genehmigung versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 125. Der Entscheidung des Bezirksausschusses

98) Die §§ 123 bis 126 betreffen Innungsangelegenheiten.

99) Die Bildung von Innungen durch Konsulenten ist zulässig. Für Berlin ist der Bezirksausschuß zuständig.

unterliegen Streitigkeiten zwischen Ortsgemeinden und Innungen in Folge der Auflösung der letzteren gemäß § 94 Absatz 4 der Reichsgewerbeordnung. Ingleichen findet in den Fällen des § 95 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung und des § 104 Absatz 7 und 8 des Reichsgesetzes innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen gegen die dort erwähnten Entscheidungen der Aufsichtsbehörde die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§ 126. Der Bezirksausschuß entscheidet auf Klage der Aufsichtsbehörde über die Schließung einer Innung oder eines gemeinsamen Innungsausschusses. Der Bezirksausschuß kann vor Erlass des Endurtheils nach Anhörung des Innungsvorstandes oder des gemeinsamen Innungsausschusses die vorläufige Schließung der Innung oder des gemeinsamen Innungsausschusses anordnen, welche alsdann bis zum Erlass des Endurtheils fort-dauert.

§ 127. Der Provinzialrath¹⁰⁰⁾ beschließt über die Zahl, Zeit und Dauer der Kram- und Viehmärkte. Gegen den Beschluß findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt.

§ 128. Der Bezirksausschuß¹⁰¹⁾ beschließt über die Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte, über die fernere Gestattung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit gewissen Handwerkerwaaren von Seiten der einheimischen Verkäufer, sowie darüber, welche Gegenstände außer den im § 66 a. a. D. aufgeführten nach

100) Für Berlin beschließt der Oberpräsident.

101) Auch für Berlin.

Ortsgewohnheit und Bedürfniß im Regierungsbezirke überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören. Die Festsetzungen über Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte erfolgen unter Zustimmung der Gemeindebehörden des Markortes.

§ 129. Sofern bei Aufhebung von Märkten der in den §§ 127 und 128 bezeichneten Art Entschädigungsansprüche von Marktberechtigten in Frage kommen, bedürfen die bezüglichen Beschlüsse der Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§ 130. Der Bezirksauschuß¹⁰²⁾ beschließt über die Einführung neuer, sowie über die Erhöhung oder Ermäßigung oder anderweite Regulirung bestehender Marktstandsgelder. Bei der Bestimmung des § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. April 1872 behält es sein Bewenden^{102 a)}.

§ 131. Der Bezirksauschuß beschließt 1. über die Genehmigung der auf Grund der §§ 1 bis 4 des Gesetzes vom 18. März 1868 ausschließlich zu benutzenden Schlachthäuser gefaßten Gemeindebeschlüsse, sowie über die Bestätigung von Verträgen zwischen einer Gemeinde und einem Unternehmer in Betreff der Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses; 2. über Entschä-

102) Auch für Berlin.

102 a) Falls daher die Befugniß zur Hebung des Marktstandsgeldes auf einem besonderen Rechtstitel beruht und der Berechtigte widerspricht, so bleibt die Ermäßigung oder anderweitige Regulirung gegen Entschädigung des Berechtigten, wenn dieser nicht der Fiskus oder die Ortsgemeinde ist, dem Handels- und dem Finanzminister vorbehalten.

digungsansprüche der Eigenthümer und Nutzungsberechtigten von Privatschlachthanstalten wegen des ihnen durch die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzenden Schlachthäuser zugefügten Schadens. In den Fällen zu 1 findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe, in den Fällen zu 2 nur der ordentliche Rechtsweg gemäß § 11 a. a. D. statt.

§ 132. Der Bezirksauschuß¹⁰³⁾ beschließt über die Einrichtung, Aufhebung oder Veränderung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger.

§ 133. Der Bezirksauschuß entscheidet über Anträge auf Ablösung von Gewerbeberechtigungen und auf Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigungen. Gegen die Endurtheile des Bezirksauschusses findet unter Ausschluß anderer Rechtsmittel nur die Berufung an das Obergerverwaltungsgericht statt.

Titel XVII.

§ 134. Der Minister¹⁰⁴⁾ für Handel und Gewerbe beschließt über die Genehmigung zur Erhebung eines zehn Prozent der Gewerbesteuer vom Handel übersteigenden Zuschlags von Seiten einer Handelskammer, sowie zu einer Ueberschreitung des Etats derselben, in gleichen über die Herabsetzung der etatsmäßigen Kosten auf den Betrag eines zehnprozentigen Zuschlags zur Gewerbesteuer vom Handel.

103) Auch für Berlin.

104) Die §§ 134 bis 138 handeln von Handelskammern kaufmännischen Korporationen und Börsen.

§ 135. Die Beschlußfassung über Einsprüche gegen die Wahl von Mitgliedern steht der Handelskammer zu, welche im Uebrigen die Legitimation ihrer Mitglieder von Amtswegen prüft und darüber beschließt. Die Handelskammer beschließt darüber, ob die Mitgliedschaft in Folge eines in der Person des Mitgliedes eingetretenen Umstandes erloschen ist. Die Handelskammer beschließt ferner über Beschwerden wegen unrichtiger Einschätzung zu einer fingirten Gewerbesteuer behufs Aufbringung der etatsmäßigen Kosten. Gegen die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschlüsse der Handelskammer, ferner gegen Beschlüsse der Handelskammer über Einwendungen gegen die Listen der Wahlberechtigten und gegen Beschlüsse der Handelskammer, durch welche ein Mitglied ausgeschlossen oder seiner Funktionen vorläufig enthoben wird, findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§ 136. Gegen Beschlüsse des Vorstandes einer kaufmännischen Korporation über die Aufnahme, die Suspension oder die Ausschließung von Mitgliedern, die Giltigkeit der Vorstandswahlen, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder findet, soweit nach dem Statut gegen dergleichen Beschlüsse der Rekurs an eine Behörde zulässig ist, an Stelle desselben innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§ 137. Gegen Beschlüsse der Handelskammer oder des Vorstandes einer kaufmännischen Korporation, durch welche die Erlaubniß zum Besuche der, der Aufsicht der

Handelskammer oder kaufmännischen Korporation unterstellten Börse versagt, auf Zeit oder für immer entzogen, eine Beschwerde über unrichtige Einschätzung zu den Börsenbeiträgen zurückgewiesen, oder über einen Handelsmakler eine Ordnungsstrafe verhängt wird, findet, soweit nach der Börsen- oder Maklerordnung gegen dergleichen Beschlüsse der Rekurs an eine Behörde zulässig ist, an Stelle desselben innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§ 138. Gegen die Endurtheile des Bezirksausschusses in den Fällen der §§ 135 bis 137 ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Titel XVIII. ^{104 a)}

§ 139. Der Kreisauschuß beschließt, soweit die Vorschriften über das Feuerlöschwesen nicht entgegenstehen, über die Genehmigung und erforderlichen Falls über die Anordnung zur Bildung, Veränderung und Aufhebung von Verbänden mehrerer Landgemeinden oder Gutsbezirke behufs gemeinschaftlicher Anschaffung und Unterhaltung von Feuerspritzen. Ueber die gemeinschaftlichen Angelegenheiten jedes Spritzenverbandes, insbesondere über die Aufbringungsweise und die Vertheilung der Kosten, sind, soweit dies nothwendig ist, die erforderlichen Festsetzungen durch ein unter den Betheiligten zu vereinbarendes Statut, welches der Bestätigung des

104 a) Die §§ 139 und 140 handeln vom Feuerlöschwesen.

Kreisausschusses bedarf, zu treffen. Kommt eine Vereinbarung über das Statut binnen einer von dem Kreisausschusse zu bemessenden Frist nicht zu Stande, oder wird dem Statute die Bestätigung wiederholt versagt, so stellt der Kreisausschuß das Statut fest.

§ 140. Ueber die in Folge Veränderung oder Aufhebung eines Spritzenverbandes nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten beschließt der Kreisausschuß. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. Streitigkeiten zwischen den betheiligten Gemeinden oder Gutsbezirken über Berechtigung oder Verpflichtung zur Theilnahme an den Nutzungen beziehungsweise Lasten des Spritzenverbandes unterliegen der Entscheidung des Kreisausschusses im Verwaltungsstreitverfahren.

Titel XIX.^{104b)}

§ 141. Der Bezirksausschuß¹⁰⁵⁾ beschließt über Anträge auf Zulassung eingeschriebener Hilfskassen. Gegen den die Zulassung versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

104b) Die §§ 141 und 142 handeln von eingeschriebenen Hilfskassen.

105) Für Berlin der Polizeipräsident.

§ 142. Der Bezirksauschuß entscheidet auf die Klage der Aufsichtsbehörde über die Schließung eingeschriebener Hilfskassen. Der Bezirksauschuß kann vor Erlass des Endurtheils nach Anhörung des Kassenvorstandes die vorläufige Schließung der Hilfskasse anordnen, welche alsdann bis zum Erlasse des Endurtheils fort dauert.

Titel XX.

§ 143. Der Bezirksauschuß¹⁰⁶⁾ beschließt über die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, gemäß den Vorschriften der Verordnung vom 17. Juli 1846.

§ 144. Ueber die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, auf andere öffentliche Bauausführungen gemäß § 26 der gedachten Verordnung beschließt: insoweit es sich um Bauten der Kreise, Amts-, Wegeverbände oder Gemeinden handelt, der Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksauschusses; insoweit es sich um Bauten des Provinzialverbandes handelt, der Oberpräsident unter Zustimmung des Provinzialraths; für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident.

§ 145. Ueber Dispense von Bestimmungen der Bau-

106) Die §§ 143 bis 146 handeln von der Baupolizei.

polizeiordnungen beschließt nach Maßgabe dieser Ordnungen der Kreisauschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksauschuß, soweit die Angelegenheit nicht nach diesen Ordnungen zur Zuständigkeit anderer Organe¹⁰⁷⁾ gehört. Verfügungen der letzteren unterliegen der Anfechtung nur im Wege der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde. Der Bezirksauschuß tritt in Betreff der Zuständigkeit zur Ertheilung von Dispensen in allen Fällen an die Stelle der Bezirksregierung. Zur Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluß ist auch die zur Ertheilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde befugt, welcher der Beschluß zuzustellen ist. Gegen den Beschluß des Bezirksauschusses in erster Instanz findet die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt.

§ 146. Die §§ 17 und 18 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 werden aufgehoben^{107 a)}. Die Wahrnehmung der in den §§ 5, 8, 9 a. a. D. dem Kreisauschusse beilegenden Funktionen liegt für den Stadtkreis Berlin dem

107) Es entscheidet also die Ortspolizeibehörde oder der Landrath, wenn diesen in den Baupolizeiordnungen diese Befugniß beigelegt ist.

107 a) Der § 17 Abs. 1 regelte die Zuständigkeit für die Stadtkreise und größeren Städte; § 17 Absatz 2 betraf Hohenzollern und ist durch § 5 des Landesverwaltungs-gesetzes erledigt; § 18 enthielt Übergangsbestimmungen für die Gebiete, in denen das Landesverwaltungs- und das Zuständigkeits-gesetz noch nicht in Kraft getreten waren.

Minister der öffentlichen Arbeiten, für die übrigen Stadtkreise, sowie für die zu einem Landkreise gehörigen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern dem Bezirksausschusse ob. Die Bestätigung der Statuten nach den §§ 12 und 15 a. a. O. erfolgt für den Stadtkreis Berlin durch den Minister des Innern.

Titel XXI.¹⁰⁸⁾

§ 147. Die §§ 22 und 23 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, treten außer Kraft^{108 a)}.

§ 148. Die in den §§ 1 bis 4 des Lauenburgischen Gesetzes vom 4. November 1874, betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen im Herzogthum Lauenburg, dem Landrathе zugewiesene Entscheidung über die Gestattung neuer Ansiedelungen ist von der Ortspolizeibehörde zu treffen. Gegen den Bescheid, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie Denjenigen, welche Widerspruch erhoben haben, zu eröffnen

108) Die §§ 147 bis 149 handeln von Dismembrations- und Ansiedelungs-sachen.

108 a) Der § 22 ist aufgehoben, weil die dort in Aussicht genommenen Gesetze über die Zuständigkeit des Kreis-ausschusses für Städte, auf welche diese Kompetenz nicht ausgedehnt werden sollte, nicht erschienen sind; der § 23 ist gegenstandslos geworden, weil die dort für die Provinz Posen und Westfalen enthaltenen Übergangsbestimmungen unnöthig geworden sind.

ist, steht den Betheiligten innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreisausschusse zu.

§ 149. Im Geltungsbereiche des Rauenburgischen Gesetzes vom 22. Januar 1876, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückszerstückelungen, tritt 1. an die Stelle der im § 12 Absatz 2 den Betheiligten und der Patronatsbehörde offen gehaltenen Beschwerde gegen die Lastenvertheilung, innerhalb der dort bestimmten Frist von zwei Wochen, die Klage beim Kreisausschusse im Verwaltungsstreitverfahren, 2. an die Stelle der vorläufigen Festsetzung des Landraths über die Lastenvertheilung die vorläufige Festsetzung durch Beschluß des Kreisausschusses, gegen welche eine Beschwerde nicht stattfindet.

Titel XXII.^{108 b)}

§ 150. Die Befugnisse und Obliegenheiten, welche in dem Gesetze vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum den Bezirksregierungen beigelegt worden sind, werden in den Fällen der §§ 15, 18 bis 20, 24 und 27 von dem Regierungspräsidenten, in den Fällen der §§ 3, 4, 5, 14, 21, 29, 31 bis 35 und 53 Absatz 2 von dem Bezirksausschusse im Beschlußverfahren, in dem Stadtkreise Berlin von der ersten Abtheilung des Polizeipräsidiiums wahrgenommen. Auch gehen auf den Bezirksausschuß beziehungsweise die erste Abtheilung des Polizeipräsidiiums in Berlin die nach den

^{108 b)} Die §§ 150—153 enthalten Bestimmungen über Enteignungssachen.

§§ 142 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Bezirksregierung zustehenden Befugnisse über. Gegen die in erster Instanz gefaßten Beschlüsse des Bezirksausschusses beziehungsweise der ersten Abtheilung des Polizeipräsidiums findet, soweit nicht der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt. Bei der für die Erhebung der Beschwerde in § 34 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 bestimmten Frist von drei Tagen behält es sein Bewenden.

§ 151. Die nach § 53 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 dem Landrathе zugewiesene Entscheidung ist durch Beschluß des Kreis- oder Stadtausschusses zu treffen. Der § 56 des gedachten Gesetzes tritt außer Kraft^{108 c)}.

§ 152. Soweit nach den für Enteignungen im Interesse der Landeskultur im § 54 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 aufrecht erhaltenen Gesetzen, in Verbindung mit dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der Regierungspräsident über die Enteignung Entscheidung zu treffen haben würde, beschließt der Bezirksauschuß, jedoch, unbeschadet der Vorschriften im § 97 des gegenwärtigen Gesetzes, mit Ausnahme der Enteignungen für die Zwecke von Deichen, welche einem Deichverbande angehören, und für die Zwecke der Sielanstalten in den Verbandsbezirken.

108 c) Der § 56 enthielt die früheren Kompetenzvorschriften, in deren Stelle die Vorschriften des Landesverwaltungs- und des Zuständigkeitsgesetzes getreten sind.

§ 153. Der Bezirksauschuß beschließt endgiltig vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges über die Feststellung der Entschädigung in den Fällen der §§ 39 ff. des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen.

Titel XXIII.^{108 a)}

§ 154. Die staatliche Aufsicht über die Amtsführung der Landesbeamten wird in den Landgemeinden und Gutsbezirken von dem Landrath als Vorsitzenden des Kreis Ausschusses, in höherer Instanz von dem Regierungspräsidenten und dem Minister des Innern, in den Stadtgemeinden von dem Regierungspräsidenten, in höherer Instanz von dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern, im Stadtkreise Berlin von dem Oberpräsidenten und in höherer Instanz von dem Minister des Innern geführt. In dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Köln bewendet es bei den dieserhalb zur Zeit bestehenden Vorschriften. Die Festsetzung der Entschädigung für die Wahrnehmung der Geschäfte der Landesbeamten in den Fällen des § 7 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 erfolgt in den Stadtgemeinden durch die Gemeindevertretung, für die Landgemeinden durch Beschluß des Kreis Ausschusses. Beschwerden über die Festsetzung sind in beiden Fällen innerhalb zwei Wochen bei dem Bezirksauschusse anzubringen. Der Beschluß des Bezirksauschusses ist endgiltig.

^{108 d)} Die §§ 154 und 155 handeln vom Personenstande und von der Staatsangehörigkeit.

§ 155. Die durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit der höheren Verwaltungsbehörde beigelegten Befugnisse übt fortan der Regierungspräsident aus. Gegen den Bescheid des Regierungspräsidenten¹⁰⁹⁾, durch welchen Angehörigen eines anderen Deutschen Bundesstaats oder einen früheren Reichsangehörigen die Ertheilung der Aufnahmeurkunde, oder einem Preussischen Staatsangehörigen die Ertheilung der Entlassungsurkunde in Friedenszeiten versagt worden ist, findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Obergericht statt.

Titel XXIV.^{109a)}

§ 156. Der Bezirksausschuß beschließt über die Ergänzung der von dem Kreisausschuße versagten Zustimmung zur Vereinigung von Gemeinden und Gutsbezirken zu gemeinschaftlichen Einschätzungsbezirken für die Klassensteuer.

Titel XXV.¹¹⁰⁾

§ 157. Durch den in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Beschwerdezug an einen bestimmten Minister wird die in den bestehenden Vorschriften begründete Mitwirkung anderer Minister bei Erledigung der Beschwerde nicht berührt.

§ 158. Durch die den Behörden in diesem Gesetze

109) Für Berlin des Polizeipräsidenten.

109a) Der § 156 betrifft Steuerangelegenheiten.

110) Die §§ 157 bis 164 enthalten Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

beigelegten Befugnisse zur Entscheidung beziehungsweise Beschlußfassung in Wegebauſachen und in wasserpolizeilichen Angelegenheiten werden die der Landespolizeibehörde und dem Minister der öffentlichen Arbeiten nach §§ 4 und 14 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 und nach § 7 des Gesetzes vom 1. Mai 1865 zustehenden Befugnisse in Eisenbahnangelegenheiten nicht berührt ^{110a)}).

§ 159. Die in den §§ 7 und 22 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 und nach § 9 des Gesetzes vom 1. Mai 1865 der Bezirksregierung beigelegten Befugnisse gehen auf den Minister der öffentlichen Arbeiten über. In Streitsachen zwischen Eisenbahngesellschaften und Privatpersonen wegen Anwendung des Bahngeld- und Frachttarifs entscheidet fortan der ordentliche Richter.

§ 160. In den Fällen der §§ 1, 18, 34, 44, 46, 47, 54 und 140 des gegenwärtigen Gesetzes, sowie des § 53 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 ist die Zuständigkeit des Kreis- oder Stadtausschusses, des Bezirksausschusses und des Oberverwaltungsgerichts auch insoweit begründet, als bisher durch § 79 Titel 14 Theil II Allgemeinen Landrechts, beziehungsweise §§ 9, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai

110a) Die in den §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vorgesehenen Rechtsmittel finden gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten, durch welche Eisenbahnunternehmern die Entrichtung von Anlagen aufgegeben wird, nicht statt.

1861 oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war. Der Grundsatz, daß die Entscheidungen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse ergehen, bleibt hierbei unberührt.

§ 161. Für den Stadtkreis Berlin ist der Bezirksauschuß auch in den Fällen der §§ 14, 17 Nr. 2 und 5, 41, 110, 111, 112, 123, 128, 130, 132, 145 und 154 Absatz 3 dieses Gesetzes zuständig. In den Fällen der §§ 115, 117, 124 und 141 beschließt für den Stadtkreis Berlin an Stelle des Bezirksauschusses der Polizeipräsident; gegen den versagenden Beschluß desselben findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksauschusse statt.

§ 162. Maßgebend für die Berechnung der Einwohnerzahl einer Stadt ist in Betreff der Bestimmungen dieses Gesetzes die durch die jedesmalige letzte Volkszählung ermittelte Zahl der ortsanwesenden Civilbevölkerung.

§ 163. Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Kraft. Bezüglich der vor diesem Zeitpunkte anhängig gemachten Sachen sind die Vorschriften des § 154 Absatz 3 des letzteren Gesetzes maßgebend.

§ 164. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes kommt das Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden u., vom 26. Juli 1876 in allen seinen Theilen in Wegfall. Ingleichen treten mit dem gedachten Zeitpunkte alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Sachregister.

A

Aachen 268.
Abdeckereien 400.
Abfindungsländereien 4.
Abgabenvertheilungspl. 11. 17.
Ablehnung von Gerichtspersonen 287.
Abstimmung im Magistrat 78. 82.
Absol. Mehrheit b. Stadtv.-Wahl. 52.
Aichpfähle 387.
Albuminpaperanlagen 400.
Amts-Anwalt 101. =Ausschuß 153. 169. 261. 391. Wahl des-
selben 154. Befugnisse des-
selben. =Bezirk 138. 150. =Diener
155. =Kette 59. =Sekretair 155.
=Unkostenerschädigung 167.
=Verbände 336. =Vorsteher
156. 159. 161.
Anfechtung v. Beschl. d. Kreis-
oder Bezirksausschusses 316.
Angelegenheiten der Provinz
Bosen 250. der Kreise in
Bosen 253.
Anleihen der Städte 68.
Anordnungen d. Behörden 321.
Anschließung an die Berufung
298.
Ansiedelungssachen 412.

Anstellung v. Gemeindebe-
amten 76.
Armenverbände 362.
Arnsberg 13.
Auenrecht 13.
Aufbereitungsanstalten 400.
Auflösung d. Gemeindeverord.
Verf. 10. des Kreistags 205.
des Provinziallandtags 242.
d. Stadtverordnet. Verf. 113.
Aufschiebende Wirf. d. Besch.
u. Klage 283.
Aufsicht über die Gem. Verm.
111. 337. 349. Kreis-
stadtausschuß 280. Provinz-
zialverm. 233. Sparkassen 370.
Auseinanderetzungsbehörde
393.
Ausschluß d. Dessenlichkeit 292.
Außerkräftsetzen orts- oder
kreispolizeilicher Vorschr. 328.
Auswanderungsunternehmer
404.

B.

Bachregulirung 388.
Bauern, Bauerngut, Bauern-
kriege 1.
Baupolizei 412.
Baurath 91.
Beanstandung d. Beschl. d. Ge-
mein. 112. 352. d. Kreistags
205. d. Kreisausch. 205. des

Magistrats 112. der Stadt-
verord. Verf. 74. 341.
Beerdigung d. Gem. Vorst. u.
Schöffen 141.
Befugnisse des Kreistags 189.
Beigeordnete 56.
Beiladung 291.
Berlin, Aussch. aus der Prov.
Brandenbg. 212. 277. 337.
Beruf des Kreistags 189.
Berufung a. Gr. d. öffentl.
Zutr. 299. des Kreistags 191.
-Sfrist 297. -Srechtfertigung
298.
Bescheid im Verwaltungs-
Streitv. 288. 310.
Beschlüsse d. Amtsverbände 158.
Beschlussfähigkeit 309. -Fassung
309. -Verfahren 281. 309.
Beschwerdefristen 306. gegen
poliz. Verf. 316. 320. in Ar-
menangeleg. 364. über Kom-
munalbeamte 88. Strafverf.
d. Landr. 358. Verf. d. Kr.-
u. Bez. Aussch. 306. 313.
Besoldungen 102.
Bestätigung d. Gem. Vorst. u.
Schöff. 140. 341. Gutsbezirks-
vorst. 146. Magistratsmitgl.
27. Mitgl. d. Bez. Aussch. u.
d. Prov.-Raths in Posen 247.
Besteuerung d. Forenzen 12. 130.
Bevollmächtigte 293.
Bevormundung 1.
Bewässerungsanlagen 386.
Beweiserhebung 294. -Würdi-
gung 312.
Bezirk der Landgemeinden 3.
-Sauschuß 260. 270. 273. 274.
338. 341. 343. 362. 380. 383.
386. 388. 390. 395. 397. 400.
401. 402. 404. 407. 410. -Sre-
gierung 266. -Sveränderung
5. -Svorsteher 100.
Börsen 408.
Brantweinfleinhandel 401.

Braunkohlentheer 399.
Bürger 67. -Brief 40. -Eid 339.
-Gewinnelder 339. -Meister
56. 101. -Recht 28. 38. 39.
-Sgeld 69. -Rolle 48. -Steig
371. -Vermögen 67.

C.

Cassel 377.
Chausseebaupolizei 372.
Chausseeschuß 372.
Cellulosefabriken 400.
Coblenz 268.
Cöln 268.

D.

Dachstuhlfabriken 393.
Dachpappenfabriken 399.
Dampffessel 400.
Dampffesselvermietungsan-
stalten 400.
Danzig 268.
Darmseitenfabriken 399.
Darmzubereitungsanstalten
399.
Dégrasfabriken 400.
Defekte der Kreis- u. Stadt-
lassen 195.
Deichangelegenheiten 393.
-Baulast 394. -Verbände 394.
Deputationen d. Mag. 80. 85.
93.
Destillationsanlagen 400.
Destillationen 399.
Dezernent d. Mag. 81.
Dienstfeid 59.
Dienst-Einkommen d. Staatsb.
13. 37. -Ankosten d. Gemeinde-
beh. 147. -Vergehen d. Amts-
vorsteher 166. -Bezirksaus-
schußmitgl. 197. -Kreis- und
Stadtauschußmitgl. 276.
-Magistratsmitgl. 113. 345.
-Prov. - Aussch. - Mitgl. 225.
-Provinzialbeamten 232.

Dismembrationsfachen 412.
 Disziplinarvergehen d. Mag.
 Mitgl. 81.
 Doppelbesteuerung 12, 133.
 Dorfauen 15.
 Dörfer 1.
 Dorfgemeinde 15.
 Dorfgerichte 24.
 Dotationen 168.
 Drains 387.
 Dreiklassenwahlssystem 44.

E.

Ehrenbürgerrecht 40.
 Einführung der Stadtverord-
 neten 55.
 Eingeschriebene Hilfsklassen 411.
 Einkommen 132.
 Einquartierungslast 13.
 Einschätzung der Forenfen 132.
 Einschätzungsbezirke 417.
 Einspruch geg. Stadtv. Wahlen
 53.
 Einverleibung d. Gem. Bez. 5.
 Elementarlehrer 365.
 Entbindg. unbes. Gem. Beam.
 v. i. Amt 111.
 Endgilt. Beschl. d. Kr. = u. Bez.
 Aussch. 312.
 Enteignungsfachen 414.
 Entscheid. i. Verw. = Streitverf.
 296.
 Endurtheil 296.
 Entwässerungsanlagen 386.
 Erbschulzengüter 147.
 Erfurt 268.
 Ergänzungswahl d. Kreistags
 184.
 Ernennung d. Kr. = Aussch. =
 Mitgl. i. Posen 247. Guts-
 bez. Vorst. Stellv. 146.

F.

Fabriken 378.
 Feldmark 1.
 Feld- u. Gartendiebstähle 22.

Festsetzung der Kosten 305.
 Feuerlöschgeräthschaften 23.
 Feuerlöschwesfen 410.
 Finanzdirektion in Hannover
 270.
 Firnißiedereien 399.
 Fischereigesetze 395.
 Fischereipolizei 395.
 Fischpässe 395.
 Fiscus 131.
 Flachsröthen 395.
 Flutschleusen 391.
 Forenfen 8, 12, 33, 130.
 Fristen 282, 314, 319.

G.

Gasbereitungsanstalten 399.
 Gast- und Schankwirth 56.
 Gastwirthschaft 401.
 Gehälter d. städt. Beamt. 102.
 Geheime Sitzung d. Stadtver-
 ordneten 65.
 Geestedistrikt 384.
 Geldbußen und Konfiskate 170.
 Gemeinde-Abgaben u. Dienste
 11, 36. = Arbeiten 18. = Beamte
 55. = Bezirk 30. = Eink. = Steuer
 d. Beamten 13. = Befreiungen
 13. = Einkünfte 21. = Haushalt
 105. = Lasten 11, 12, 33. = Steu-
 ern, dir. indir. 71, 354. = Ver-
 mögen 67. = Verordnete 6, 9.
 = Versammlung 20. = Verwal-
 tungsbericht 100. = Vertreter
 339, 349. = Vorstand 344, 356,
 360. = nicht kolleg. 108. = Vor-
 steher 1, 26, 139, 143, 327.
 = Waldungen 73, 282. = Weide
 16.
 Gemeinheitsheilungsordnung
 17.
 Genehmigung d. Beschl. d.
 Gem. Vertr. 342. = Prov.
 Landt. 240.
 Generalkommissionen 266, 269.

Gerbereien 400.
 Gerichtsbarkeit 1.
 Geschäftsinstruktion d. Mag. 79.
 =Ordnung d. Stadtverordn.
 66. =Vertheilung d. Mag. 84.
 Geschlossene Gewässer 396.
 Gewerbepolizei 399.
 Gewerbliche Anlagen 399. mit
 ungew. Geräusch. verb. 401.
 von überw. Nachth. f. d.
 Gem. Wohl 401. =Konzessio-
 nen 401.
 Gipsöfen 399.
 Grabenräumungen 379.
 Glashütten 399.
 Grenzen des Stadtbezirks 338.
 Grenztretigkeiten 21. 349.
 Gutsbezirk 3. 144. 349. =Spar-
 zellen 3.
 Gutsherrliche Polizei 150.
 Gutsherrschaft 1.
 Gutsunterthänigkeit 1.

S.

Hafenpolizei 325.
 Hammerwerk 399.
 Handdienste 19. 73.
 Handel mit Siften 401.
 Handelskammer 408. =Maffler
 404. =Minister 313.
 Hanfröthen 395.
 Hannover 331. 374. 376. 386.
 Hanja 27.
 Haushaltsetat der Stadt 105.
 des Kreistags 194.
 Hauszöhne 34. =Väter 366.
 Hebeamme 404.
 Heffen 378. 388. 389. =Nassau 331.
 Hilfsklassen 411.
 Höchstbesteuerter 41.
 Hohenzollern 261. 274. 391.
 Hopfenschwefeldarren 400.
 Hörige 1.
 Holzimprägnierungsanstalten
 400.
 Hundesteuer 71.

T.

Jahresrechnung der Stadt 107.
 des Kreises 195.
 Jagd=Bezirke 398. =Pachtgelder
 398. =Polizeisachen 396.
 Indirekte Steuern in Land=
 gem. 12.
 Innungs=Angelegenheiten 405.
 =Auschuß 405. =Statuten 405.
 Interesse, pers. d. Mag. Mitgl.
 79. Stadtv. 64.
 Juristische Personen 33.

R.

Kalköfen 399.
 Kämmerer 60.
 Kassenrevision 75.
 Kataster 369.
 Kaufmännische Korporationen
 409.
 Kehrbezirke d. Schornsteinf. 408.
 Kirchenländereien 20.
 Klage im Verw.=Streitverf. 288.
 b. d. Oberverwaltungsgr.
 354. geg. poliz. Verfügungen
 318. geg. d. Richtigkeit d.
 Wählerl. 49. Antrag 292.
 =Menderung 292. =Beantwor-
 tung 289. =Grund 292.
 Knochen=bleichen 399. =Brenne-
 reien 399. =Darren 399.
 =Kochereien 399.
 Koks 399.
 Kodezernent 81.
 Kommissarischer Amtsvor-
 steher 161.
 Kommissar z. Wahr. d. öff.
 Int. 291.
 Kommißvermögen 13.
 Kompetenzkonflikt 308.
 Konfiskate 171.
 Konsistorium, kath., evang. 270.
 Kosten 303. =Freiheit 306.
 =Stundung 306.
 Kram- und Viehmärkte 405.

Kreis als Kommunalverb. 122.
 =Abgaben 125. 133. =Soll 125.
 =Freiheit 134. =Angehörige
 124. =Ausfluß 7. 136. 162. 162.
 165. 196. 260. 249. 353. 355. 360.
 363. 380. 384. 386. 380. 395. 397.
 399. 404. =Beschlussfähigkeit
 200. =Mitglieder, Amtsdauer,
 Dienstvergehen, Vereidi-
 gung, Geschäfte ders. 197.
 =Grenzen 122. =Kommissionen
 201. =Kommunalkasse 195.
 =Ordnung 118. ders. für Posen
 =245. Sekretair 172. =Tag 173.
 =Abgeordnete 175. =Wahl-
 zeit 183. =Beschluss-Fähigkeit
 ders. 193. =Fassung 193.
 Kunstwollfabriken 400.
 Kurhessen 369.
 Küsterei 369. 387.

L.

Ladung der Parteien 299.
 Lagerbuch 107.
 Landrostebezirke 260.
 Landesbaurath 231. =Direk-
 tor 220. 228. 229. 230. =Syn-
 difus 231. =Verwaltungsge-
 seh 257. für Hannover, Hessen-
 Nassau, Westfalen, Rhein-
 provinz, Schleswig-Holstein
 331. für Posen 245.
 Landgemeinden 349. =Ord-
 nung 1.
 Landrath 165. 171. 199. 260. 275.
 326. 358. 372.
 Landwirthsch. Abth. d. Reg. i.
 Königsberg und Marien-
 werder 268.
 Lauenburg 375.
 Legitimationskarte 403.
 Lehnshulzengüter 147.
 Lehrer an Gymnasialvorschu-
 len 35.
 Leinwandereien 399.

Vizitation von Grundstücken 68.
 Lustbarkeitssteuer 71.

M.

Magistrat 28. 42. 54. 55. 73.
 Mafflerordnung 410.
 Marfcheider 404.
 Marktstandsgelder 71. 407.
 Mehrbelastung nach Quoten 129.
 Mehr- od. Minderbel. b. Prov.=
 Abg. 237.
 Metallgießereien 399.
 Miethsteuer 72. in Landge-
 meinden 12.
 Militär-Anwärter 76. =ärzte 34.
 =personen 32.
 Minderbelastung 130.
 Minister 325.
 Ministerial-, Militär- u. Bau-
 komm. 279.
 Minden 268.
 Mündliche Verhandlung 290.
 Münster 268.

N.

Nassau 378.
 Neubauten von Schulen 367.
 Wichtigkeitsklage 302.

O.

Oberaufsicht über die Städte
 111. Kreise 203.
 Oberbürgermeister 54.
 Oberförster 159.
 Oberpräsident 260. 263. 324. 369.
 406. von Berlin 277. 325.
 Oberpräsidialrath 263.
 Oberverwaltungsgericht 301.
 Observanz 6. 16.
 Offenlegung der Steuerrolle 14.
 Oeffentlichkeit d. mündl. Verh.
 292.
 Oeffentliches Interesse 293. 294.
 296. 299. 314.
 Oeffentliche Wege 371.

Ordnungsstrafen 83. 345. 346.
Orts-Armenverband 338. =polit-
zei 101. =statut 15. 42. 343.
353. 405. =verfassung 6.

P.

Patrimonialgerichtsbarkeit 2.
Pauschquantum 304. 315.
Pechfiedereien 399.
Pensionsansprüche d. Mag.=
Mitgl. 115. 347. =Beamten
102. 104. Kreisbeamten 198.
Personenstandsangelegenhei-
ten 416.
Pfandleihgewerbe 401. 404.
Polizeipräsident von Berlin
278. 325. 411. 417.
Privat = Eisenbahngesellschaf-
ten 304. =Kranken-, =Ent-
bindungs- und =Irrenanstal-
ten 402.
Polizeigewalt 2.
Polizeiliche Verfügungen 316.
d. ländlichen, der städtischen
Beh. 317.
Polizeiverordnungen 163.
Polizeiverordnungsrecht 323.
des Gemeindevorstandes 327.
Landraths 326. Ministers
324. Oberpräsidenten 324.
Regierungspräsidenten 325.
Präsidialrath 267.
Protokollführer 294.
Provinzial-Ordnung 207. für
Posen 245. =Abgaben 235.
238. =Angehörige 213. =Aus-
schuß 220. 222. 224. 226. 227.
265. =Beamte 228. =Grenzen
213. =Haushaltsetat 234.
=Institute 232. =Landtag 214.
=Sabgeordnete 214. =Stom-
missar 218. Prov.=Rath 264.
265. 313. 363. =Reglements
241. =Schulkollegium 264.
Prozeßvollmachten des Ma-
gistrats 77.

Q.

Quartierleistung 369.
Quoten 129.

R.

Rath 27.
Räumung von Gräben 379.
Rechte der Stadtgemeinden 42.
Rechtfertigung der Berufung
298.
Rechtsmittel gegen Zwangs-
befugnisse 322.
Regierungspräsident 260. 266.
269. 325. 372.
Registratur 81.
Reineinkommen 132.
Reisekosten d. Bez.=Auschuß=
Mitgl. 274.
Reklamation gegen Steuern 14.
Reffort des Bürgermeisters 86.
Reparaturbauten von Schulen
367.
Restitutionsklage 302.
Revidirte Städteordnung 28.
Revision 300. =gründe 300.
der Dekrete d. Mag.=Mitgl. 83.
Rheinprovinz 331.
Rheinisches Ruralgesetz 380.
Richtigkeit d. Gem.=Wähl.=Liste
49.
Rushütten 399.

S.

Sachverständige 295. 304.
Schanzwirthschaft 401.
Schauf Kommission 386.
Schauspielunternehmungen
402.
Schaunungsmänner 384.
Schiffahrtspolizei 325.
Schlachthäuser 407.
Schlächtereien 400.
Schleswig-Holstein 331. 374—
376.
Schnellbletchen 399.

Schöffen 10. 23. 57. 139.
 Schornsteinfeger 408.
 Schul = Angelegenheiten 365.
 = Deputation 95. = Geld in
 Volksschulen 366. = Sozietät 365.
 Schulzen 10. 20. 139.
 Schutzverwandte 28.
 Seifensiedereien 399.
 Stelverbände 394.
 Sitzungen des Kreistags 192.
 Spanndienst 19. 73.
 Spannfähiges Grundstück 7.
 Sparkassen 370.
 Spritzenverbände 410.
 Staatsangehörigkeit 416.
 Stadt-Ältester 59. = Bezirk 32.
 338. = Ausschuß 261. 275. 276.
 277. = Kreis 122. 202. = Mauern
 68. = Rath 54. = Rechte 27.
 = Verordnete 43. 44. 46. 47. 60.
 61. 63. = Vorsteher 62.
 Städteordnung 27.
 Standesbeamte 416.
 Stärkefabriken 399.
 Stärkesyrupfabriken 399.
 Stauanlagen 400.
 Stauwerke 381. 386.
 Statutarische Anordnungen d.
 Kr. 137.
 Steuerfreie Grundstücke 35.
 Steinfohlentheer 399.
 Stellvertretung des Gutsbez.
 Vorst. 145. Landraths 172.
 Stempelfreiheit 303.
 Stimmengleichheit 82.
 Stimmrecht in Landgemeinden
 6. 7.
 Strafverfügungen 114.
 Strohpapierstofffabriken 400.
 Strompolizei 325.
 Stromschiffer 404.

F.

Tagegelder d. Bez. = Aussch. =
 Mitgl. 274.
 Talgschmelzen 400.

Theerbearbeitungsanlagen
 400.
 Thierhaarzubereitungsanstal-
 ten 400.
 Thraniedereien 399.
 Töchter Schulen 98.
 Trier 269.

II.

Ueberbrückung 372.
 Uferbesitzer 383.
 Unterbeamte 92.
 Untheilbarkeit d. Stimmen 51.
 Unbesold. Stellen der Gem. =
 Verm. 109.
 Unterhaltung d. öffentl. Wege
 373.
 Urkunden der Dorfgemeinden
 10. des Magistrats 77.
 Urlaub d. Kommunalbeamten
 88.

B.

Veränderungen d. Stadtbe-
 zirks 31.
 Veräuerungen städt. Grundst.
 68. 353.
 Verbreitung von Druckschri-
 ten 403.
 Vereidigung d. Mag. = Mitgl. 59.
 Kreis Aussch. = Mitgl. 197. Bez. =
 Aussch. = Mitgl. 225.
 Verfahren b. d. Wahl d. Kreist. =
 Abg. 188.
 Verhandlungen des Kreistags
 194.
 Verlust des Bürgerrechts 41.
 Versicherungsunternehmer 404.
 Vertheilung d. Kreistagsabg.
 a. d. Wahlverbände 185.
 Vertheilungsmaßstab d. Kreis-
 abg. 128.
 Verwaltungs = Eintheilung 259.
 = Gerichtsdirektor 271. = Streit-
 verfahren 281.

Virements 106.
 Vizinalwege 378.
 Vogelsojen 399.
 Vollmachten d. Dorfgemeinden
 10.
 Vollstreckung im Verw.=Str.=
 Verf. 286.
 Vorschlag zu d. Kreistagsbeschl.
 192.
 Vorsth im Bezirksausschuß 273.
 Kreis- oder Stadtaussch. 281.

W.

Wachstuchfabriken 399.
 Wahlen z. Erg. d. Stadtv. 49.
 Wählbarkeit z. Kreistag 183.
 Wahl d. Prov.=Landt.=Abg. 216.
 Wahlmänner i. d. Landgem. 180.
 Wahlrecht d. größ. Grundbes.
 177. Landgemeinden 178.
 Städte 182. Wahl-Verband
 der größ. ländl. Grundb. 173.
 Landgemeinden 174. Städte
 175. Wahl-Vorstand 51.
 Waldbesitzer 34.
 Wandergewerbeschein 403.
 Wartegeld 330.

Wassergenossenschaften 282.
 291. =Lösungskommission 384.
 =Mühlen 391. =Polizet 379.
 =Stand 384. =Triebwerk 383.
 388.
 Wegebaulast 372. =Polizei 371.
 =Behörde 372.
 Westfalen 331.
 Wiederaufnahme des Verf. 302.
 =Einsetzung i. d. vor. Stand.
 307.
 Wochenmärkte 406.

Z.

Zeugen 295.
 Ziegelöfen 399.
 Zünfte 27.
 Zurück-Nahme von Konzessio-
 nen 404. =weisung der Klage
 288.
 Zuschläge a. Schanksteuern in
 Landg. 12.
 Zuständigk. d. Verw.=Str. u.
 Beschl.=Verf. 204. =Gesetz 333.
 für Posen 245.
 Zwangs-Befugnisse 321. =Sta-
 tifizirung 113. 169. 206. 242. 345.
 358. 368. =Mittel 321.



3105 Zinke

II 6 81 menshoff
Kempner Hofmann

S 33 In i 27

ENTSÄUERT
MAY 1898

SBB



N12<153489712010

Recht
Proc. Recht

3. 47

Die Rechtsgrundsätze des Königl. Preussische Ober-Verwaltungsgerichts nach den gedruckten Entscheidungen Band I—XVIII zusammengestellt und mit Rücksicht auf die fortschreitende und auf die neuen Provinzen ausgebreitete Verwaltungs-Gesetzgebung erläutert von K. P a r e y, Königl. Verwaltungsgerichts-Direktor a. D. und Mitglied des Reichstags. Preis M. 19,50, in 3 Leinwdb. eleg. geb. M. 23,60.

Hierzu erschien als Ergänzung:

Rechtsgrundsätze des Königl. Preuss. Ob.-Verw.-Gerichts, welche in der von den Mitgliedern des Gerichtshofes veröffentlichten Sammlung nicht enthalten sind. Von P a r e y und W i e d e m a n n. Preis M. 5,50, eleg. in Leinwand geb. M. 6,50.

Die Rechtsgrundsätze des Königl. Preuss. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte von 1847 bis zur Gegenwart zusammengestellt und nach Maßgabe der zur Zeit geltenden Gesetzgebung erläutert von K. P a r e y, Verw.-Ger. Dir. a. D. Preis M. 8,—, eleg. in Leinwdb. geb. M. 8,—.

Handb. des Preussischen Verwaltungsrechts. Von K. P a r e y, Königl. Verwaltungs-Gerichts-Direktor a. D. und Mitglied des Reichstags. — Bd. 1: Der Verwaltungsprozess. — Bd. 2: Das Verwaltungsrecht. Preis für beide Bände M. 12,50, eleg. in Leinwdb. geb. M. 12,50.

Die Verordnungen und Verordnungen des Preuss. Staats für die 6 Reg. Bez. sowie f. Hannover, S.-Mansau und Westfalen, nach den Statutionsbezügen. Synopt. Ausgaben in 6 Bänden. Hr. G. Vornhals M. 4,—, eleg. geb. M. 4,—.

Die Begriffe der Gebiete des Allgemeinen Landrechts unter Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebung und Rechtsprechung der höchsten Preussischen Gerichtshöfe dargestellt von W. Vornhals. Preis geb. M. 1,60.

Verfassung und Verfassungsrecht Deutschlands. Systematisch dargestellt von Dr. Rascher, Bürgermeister. Preis geb. M. 1,50.

Die Preußischen Verwaltungsgefetze.

Die Landgemeinde- und Städteordnung, die Kreis-
und Provinzialordnung, das Landesverwaltungs- und
Zuständigkeitsgesetz

mit

Anmerkungen

von

Gustav Dulla,
Stadtsyndikus a. D.



Berlin, 1890.

J. J. Neines Verlag.

